Sammlung

der

Lübeckischen

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Drei und Zwanzigster Band.

1856.

Lübeck 1857.

Verlegt von Heinrich Schmidt,
Rathsbuchdrucker.

Digitized by Google

Inhalt.

Chronologisches Verzeichniß . . . . . Seite IV. – VIII.

Verordnungen und Bekanntmachungen Eines Hohen Senates aus dem Jahre 1856 . . . . . = 1 = 115.

Anhang I. Wichtigste Erlasse einzelner Behörden aus dem Jahre 1856 = 116 = 133.

Anhang II. Verordnungen für das Amt und Städtchen Bergedorf, aus dem Jahre 1856 . . . . . = 134 = 154.

Alphabetisches Register . . . . . = 155 = 157.

Chronologisches Verzeichniß der in den bisherigen drei und zwanzig Bänden dieser Sammlung wieder abgedruckten älteren Verordnungen . . . . . = 158 = 160.

Digitized by Google

Chronologisches Verzeichniß.

			Nr.	Seite.
1856, Januar	2.	Verordnung, die Erhebung einer außerordentlichen Steuer betreffend	1	1.
„	„ 5.	Bekanntmachung, die Aufhebung der Blockade der Russischen Ostseehäfen betreffend	2	2.
„	Febr. 13.	Verordnung, das Cigarren-Fabrikwesen betreffend	3	2.
„	„ 20.	Verordnung, die Accise-Abgabe für fremdes Roggenbrod betreffend	4	4.
„	März 5.	Verordnung, den Betrieb des Leihens auf Pfänder als Gewerbe betreffend	5	5.
„	„ 12.	Bekanntmachung, die Accise-Abgabe für fremdes Roggenbrod betreffend	6	13.
„	„ 19.	Verordnung, die Grundsätze für die Erhebung der Grundhauer in Travemünde und die Verwendung der in die Travemünder Gemeindekasse fließenden Geldmittel betreffend	7	14.
„	„ 22.	Regulativ für die Verwaltung der Gemeindekasse des Städtchens Travemünde	8	16.
„	April 12.	Bekanntmachung, die Aufhebung der Blockade der Russischen Häfen betreffend	9	18.
„	„ 16.	Bekanntmachung, die Aufhebung der Verordnung vom 10. April 1854, wegen Ausfuhr von Kriegscontrebande betreffend	10	19.
„	„ 16.	Verordnung, die nächtliche Beleuchtung der Seeschiffe betreffend	11	19.
„	„ 23.	Bekanntmachung, die Rückversicherung der städtischen Brand-Assekuranzkasse und die jährlichen Prämienzahlungen betreffend	12	23.
„	„ 23.	Bekanntmachung, den Nachtrag vom 3. September 1855 zu dem revidirten Deutsch-Oesterreichischen Postvereins-Vertrage vom 5. Dec. 1851 betreffend	13	25.
„	Mai 14.	Bekanntmachung, die im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin unter dem Rindvieh vorgekommene Lungenseuche betreffend	14	50.
„	„ 17.	Erneuerte Bekanntmachung, das verbotene Messer-Tragen der Matrosen und Schiffsjungen betreffend	15	51.
„	„ 26.	Bekanntmachung, das Jagdgesetz betreffend	16	52.

Digitized by Google

				Nr.	Seite.
1856,	Mai	26.	Gesetz zur Verhinderung des Mißbrauches der Presse.....	17	62.
„	„	26.	Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung des Gesetzes vom 6. December 1848 über das gerichtliche Verfahren bei politischen Verbrechen.....	18	71.
„	„	28.	Bekanntmachung, den mit der Republik Liberia abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag betreffend....	19	71.
„	Juni	11.	Bekanntmachung, den mit dem Königreiche beider Sicilien abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsvertrag betreffend	19 a	76.
„	„	16.	Bekanntmachung, die Grundsätze, nach welchen die neue Taxation sämmtlicher in der Stadt belegenen Häuser und Buden zu beschaffen ist, und deren Ausführung betreffend	20	89.
„	„	16.	Verordnung, die Gewährung von Alterszulagen für die Offiziere des hiesigen Infanterie-Contingents betreffend.....	21	93.
„	„	16.	Verordnung, die Gewährung von Alterszulagen für die Unter-Offiziere und für andere Chargen des hiesigen Infanterie-Contingents betreffend.....	22	94.
„	„	18.	Verordnung, das Verfahren bei dem Aufbrechen und Wiederzupflastern des Straßenpflasters, zum Behuf von Reparaturen an den unter demselben liegenden Wasserleitungsröhren, betr...	23	95.
„	Juli	9.	Bekanntmachung, den Beitritt zu der Pariser Declaration über das Seerecht in Kriegszeiten betreffend.....	24	96.
„	„	19.	Bekanntmachung, das Einbringen und den Verkauf, so wie das Theeren von Tauwerk betreffend	25	98.
„	Aug.	20.	Bekanntmachung, die diesjährige Wiedereröffnung der Jagd betr..	26	99.
„	Sept.	3.	Bekanntmachung, die Zulassung Lübeckischer Schiffe zur Küstenschifffahrt im Königreiche Schweden betreffend	27	99.
„	„	13.	Bekanntmachung, die im Herzogthum Holstein unter dem Rindvieh vorgekommene Lungenseuche betreffend	28	99.
„	„	15.	Fünfter Nachtrag zu der Verordnung vom 28. Februar 1852, die Reform des Verlehntenwesens betreffend	29	100.
„	„	15.	Verordnung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Lübeck und deren Vorstädten.....	30	100.
„	Oct.	15.	Bekanntmachung, die Zulassung Lübeckischer Schiffe zur Küstenschifffahrt im Königreiche Norwegen betreffend	31	104
„	„	15.	Bekanntmachung, die von der K. Französischen Corvette la Reine Hortense auf ihrer diesjährigen Fahrt in den nördlichen Meeren ausgelegten Schwimmhölzer zur Ermittelung der Strömungen im Meere betreffend	32	104.
„	„	18.	Fernere Bekanntmachung, die im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin unter dem Rindvieh vorgekommene Lungenseuche betr.	33	106.
„	„	22.	Verordnung gegen die Umgehung der Zoll- und Acciseabgaben im Verkehre auf den Gewässern bei der Stadt.....	34	106.
„	Nov.	22.	Verordnung gegen das Einbringen zoll- oder accisepflichtiger Gegenstände durch das Hüxterthor und durch das Eisenbahnthor..	35	109.

Digitized by Google

				Nr.	Seite.
1856,	Dec.	15.	Münzgesetz	36	110.
"	"	20.	Bekanntmachung, den von der Hohen Deutschen Bundesversammlung am 6. November d. J. gefaßten Beschluß zum Schutze von Werken der Wissenschaft und der Kunst gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung betreffend	37	115.

Anhang I.

Wichtigste Erlasse einzelner Behörden aus dem Jahre 1856.

				Nr.	Seite.
1856,	Januar	4.	Bekanntmachung, die diesjährige Aushebung zum Militairdienst betreffend	1	116
"	"	12.	Bekanntmachung, den Umfang der nur der Gasanstalt und den Gasfittern zuständigen Arbeiten an den Gasanlagen im Innern der Häuser betreffend	2	116.
"	"	24.	Bekanntmachung, die Erhebung des Wachgeldes im Jahre 1856 betreffend	3	117.
"	"	29.	Bekanntmachung, den Beitrag der Eigenthümer in den Vorstädten zur Unterhaltung der Feuerlöschungsanstalten und der Nachtwache betreffend	4	117.
"	Febr.	29.	Bekanntmachung, die Musterung der Militairpflichtigen aus dem Jahre 1834 betreffend	5	118.
"	März	1.	Bekanntmachung, die Uebernahme der Stellvertretung Seitens des Militairdepartements für die Altersklasse des Jahres 1834 betr.	6	118.
"	April	11.	Bekanntmachung, die Anbringung von Dachrinnen unter den nach der Straße geneigten Dachflächen betreffend	7	118.
"	"	29.	Bekanntmachung, die Arbeitsbefugnisse der Oel- und Thranwraker betreffend	8	118.
"	Mai	5.	Bekanntmachung, das Halten von Kähnen, so wie das Bugsiren von Schiffen durch d. Arbeitsleute zu Schlutup, Gothmund u. Herrenwyk	9	119.
"	"	7.	Bekanntmachung, wider das Werfen mit Töpfen, Scherben u. dgl. an s. g. Polterabenden	10	120.
"	"	10.	Bekanntmachung die jährliche Abhaltung regelmäßiger Krammärkte in Moisling betreffend	11	120
"	"	20.	Bekanntmachung, die Sektionen und die Standorte der Träger betreffend	12	120.
"	"	25.	Bekanntmachung, die vorgekommenen Fälle von Tollwuth bei Hunden und anderen Thieren betreffend	13	121.
"	Juni	6.	Bekanntmachung über die Vorsichtsmaßregeln, welche in Veranlassung vorgekommener der Hundswuth verdächtiger Fälle zu treffen sind	14	121.
"	"	9.	Bekanntmachung, die Bildung der Jagdreviere betreffend	15	122.

Digitized by Google

			Nr.	Seite.
1856, Juni	12.	Nachtrag zu der Bekanntmachung über die Maßregeln, welche in Veranlassung vorgekommener der Hundswuth verdächtiger Fälle zu treffen sind	16	126.
"	" 30.	Bekanntmachung, die Ernennung und Beeidigung der Taxatoren für die zu ernennende Taxation sämmtlicher Häuser und Buden in der Stadt betreffend	17	126.
"	Juli 1.	Bekanntmachung, die Einfuhr von Hornvieh in die Herzogthümer Holstein und Lauenburg betreffend	18	126.
"	" 2.	Fernere Bekanntmachung über die Vorsichtsmaßregeln, welche in Veranlassung vorgekommener Fälle der Hundswuth zu treffen sind	19	127.
"	" 3.	Bekanntmachung, das Verbot wider das Fangen der Singvögel und das Ausheben der Nester derselben betreffend	20	127.
"	" 7.	Regulativ für die im Bezirke des Polizeiamtes stattfindenden Scheibenschießen	21	128.
"	" 16.	Bekanntmachung, das Ansammeln und Aufbewahren ungereinigter Knochen in der Stadt betreffend	22	129.
"	" 18.	Bekanntmachung, wider den Unfug auf dem allgemeinen Gottesacker vor dem Burgthore	23	129.
"	" 22.	Taxe für die Karrenfahrer	24	130.
"	August 5.	Bekanntmachung, die gegenseitigen Gerechtsame der Kornträger und der Karrenfahrer hinsichtlich des Transportes von Getreide und Malz betreffend	25	130.
"	Sept. 10.	Dritte Bekanntmachung über die Vorsichtsmaßregeln, welche in Veranlassung vorgekommener Fälle der Hundswuth zu treffen sind	26	130.
"	" 10.	Bekanntmachung, die im Herzogthum Holstein unter dem Rindvieh von Neuem ausgebrochene Lungenseuche betreffend	27	131.
"	Octbr. 1.	Bekanntmachung, die Wiederbesetzung erledigter Trägerlehne betr.	28	131.
"	" 10.	Fernere Bekanntmachung, die in dem Herzogthume Holstein unter dem Rindvieh von Neuem ausgebrochene Lungenseuche betr.	29	131.
"	Dec. 16.	Bekanntmachung die Herabsetzung der Brandweintaxe betreffend	30	132.
"	" 23.	Bekanntmachung, die Standorte der Träger betreffend	31	132.
"	" 29.	Bekanntmachung, die Gebührentaxe der Gesindemäkler betreffend	32	133.

Anhang II.

Verordnungen für das Amt und Städtchen Bergedorf aus dem Jahre 1856.

			Nr.	Seite.
1856, Januar	5.	Dritter Nachtrag zu der Verordnung über die allgemeine Kriegsdienstpflichtigkeit im Amte und Städtchen Bergedorf betreffend	1	134.
"	Febr. 11.	Bekanntmachung, die Aushebung der Kriegsdienstpflichtigen betr.	2	135.
"	" 11.	Bekanntmachung, die Ausbaggerung des Blickgrabens im Städtchen Bergedorf betreffend	3	136.

Digitized by Google

				Nr.	Seite.
1856,	März		Bekanntmachung, den Schulbesuch in den Vierlanden betreffend..	4	136.
"	"	28.	Bekanntmachung, die neue Ordnung für die öffentliche Schule in Bergedorf betreffend	5	137.
"	April	7.	Bekanntmachung, die Einführung des Neu-Strelitzischen Katechismus beim Religionsunterrichte in Kirchen und Schulen des Amtes und Städtchens Bergedorf betreffend	6	146.
"	"	28.	Bekanntmachung, den revidirten Deutsch-Oesterreichischen Postvereinsvertrag betreffend	7	146.
"	Mai		Bekanntmachung, wegen der zu entnehmenden Deich-Erde vom Sülzwerder	8	147.
"	"	26.	Bekanntmachung, wegen der im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin ausgebrochenen Lungenseuche.....	9	147.
"	"	26.	Warnung, den Pferderotz betreffend	10	148.
"	Juni	9.	Verordnung, den Verkauf von Apothekerwaaren betreffend	11	148.
"	Juli	14.	Verordnung, die Gaserleuchtung im Städtchen Bergedorf betr...	12	149.
"	"	14.	Verbot, das Fahren und Umwenden mit Wagen auf dem Warwischer Deiche betreffend	13	152.
"	"	18.	Bekanntmachung, die äußere Beschaffenheit und die Behandlung der Postsendungen betreffend	14	152.
"	August		Bekanntmachung, den Buschdiebstahl an den Stack- und Uferwerken betreffend	15	152.
"	Octbr.	2.	Bekanntmachung, die Lungenseuche unter dem Rindvieh betreffend	16	153.
"	"	7.	Bekanntmachung, Abänderung einiger Bestimmungen in dem Nachtrage vom 30. Aug. und 6. Sept. 1848 zu der Bekanntmachung vom 11. und 26. Junius 1823 über den Wechsel des Directoriums in Angelegenheit des Amtes Bergedorf und zu der revidirten Verordnung vom 9. und 14. Junius 1814, in Beziehung auf die Gerichtsverfassung dieses Amtes, imgleichen Abänderung einer Verfügung in der Verordnung vom 5. Septbr. 1848, die Ernennung von Kirchspiels-Aeltesten in den Vierlanden und deren Wirkungskreis betreffend.....	17	153.

Digitized by Google

1856, Januar 2. No. 1.

Verordnung,

die Erhebung einer außerordentlichen Steuer betreffend.

(Publicirt am 3. Januar 1856.)

Es hat der Senat, im Einvernehmen mit der Bürgerschaft, zur Bestreitung der diesjährigen öffentlichen Ausgaben die Erhebung einer außerordentlichen Steuer nach folgenden Bestimmungen beschlossen:

1.

Die Steuer wird nach den Grundsätzen der Verordnung vom 2. April 1817, die ordentliche directe Steuer betreffend, so wie der Verordnungen vom 3. Juni und 19. August 1843, die Erhebung der Militairsteuer betreffend, erhoben, und beträgt für jeden Steuerpflichtigen die Hälfte des ihn in diesem Jahre nach Maßgabe jener Verordnungen treffenden Ansatzes zu den gedachten Steuern.

2.

Es wird diese außerordentliche Steuer in vier Terminen: am 1. Mai, 1. Juni, 1. Juli und 1. September erhoben.

3.

Das Steuer- und Stempeldepartement ist mit der Erhebung dieser Steuer beauftragt, und wird dabei überall nach den Vorschriften der gedachten Verordnungen verfahren.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 2. Januar 1856.

Digitized by Google

1856, Januar 5. No. 2.

Bekanntmachung,

die Aufhebung der Blokade der Russischen Ostseehäfen betreffend.

(Publicirt am 7. Januar 1856.)

Der Senat bringt, auf den Grund der Ihm am heutigen Tage von Seiten der K. Französischen Regierung zugegangenen amtlichen Benachrichtigung, hiedurch zur Kenntniß der Betheiligten:

daß die Blokade sämmtlicher Russischen Häfen, Rheden und Buchten im Baltischen Meere am 10. December 1855 vollständig aufgehoben worden ist.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 5. Januar 1856.

1856, Februar 13. No. 3.

Verordnung,

das Cigarren-Fabrikwesen betreffend.

(Publicirt am 16. Februar 1856.)

Es hat der Senat, um das Cigarren-Fabrikwesen angemessen zu regeln, mit Berücksichtigung bestehender Verordnungen, die nachfolgenden Bestimmungen getroffen und zu allgemeiner Kunde zu bringen verfügt:

Art. 1.

Das Fabriciren von Cigarren ist ein Gewerbe, welches weder den Eintritt in die Kaufmannschaft oder in eine Handwerkszunft voraussetzt, noch die Lösung einer besonderen Concession erfordert. Es darf jedoch, nach Maßgabe des Regulativs für die Aufnahme zum Bürgerrechte vom 27. October 1810, Niemand das Geschäft eines Cigarrenfabrikanten betreiben, welcher nicht das Bürgerrecht im Lübeckischen Freistaate gewonnen hat.

Art. 2.

Als Cigarrenfabrikant wird derjenige betrachtet, welcher für eigene Rechnung Cigarren entweder selbst verfertigt, oder durch Andere in einem ihm gehörigen oder zur Benutzung überlassenen Lokale verfertigen läßt.

Art. 3.

Wer als Cigarrenfabrikant Bürger wird, hat für die Gewinnung des Bürgerrechtes, nach Maßgabe der Bestimmung unter 1, b) in der Verordnung vom

Digitized by Google

11. October 1845, wenn er ein Einheimischer ist 30 mk, wenn er ein Fremder ist 150 mk, als Bürgergeld zu entrichten. Will Jemand, welcher bereits Bürger ist, das Bürgerrecht aber in einer niedrigeren Abtheilung gewonnen hat, das Geschäft eines Cigarrenfabrikanten betreiben, so muß er in die höhere Abtheilung übertreten und bei der Umschrift in der Bürgermatrikel den Unterschied zwischen dem Bürgergelde beider Abtheilungen nachzahlen.

Art. 4.

Jeder Cigarrenfabrikant ist befugt, diejenigen Cigarren, welche er selbst gemacht hat oder durch Andere in seiner Fabrik für seine Rechnung hat verfertigen lassen, auch zu verkaufen; dagegen ist es einem Cigarrenfabrikanten untersagt, ohne Mitglied der Kaufmannschaft geworden zu sein, auch mit solchen Cigarren Handel zu treiben, welche nicht von ihm selbst, oder durch Andere in seiner Fabrik für seine Rechnung verfertigt sind.

Art. 5.

Das zu seiner Fabrik bestimmte Lokal hat jeder Cigarrenfabrikant der beikommenden Polizeibehörde anzugeben und speciell zu bezeichnen. Wer schon jetzt Cigarren fabricirt, hat diese Anzeige binnen acht Tagen nach Erlaß der gegenwärtigen Verordnung zu machen. Wer künftighin Cigarrenfabrikant sein will, muß die Anzeige machen, bevor er seinen Betrieb beginnt.

Verlegt ein Cigarrenfabrikant seine Fabrik in ein anderes Lokal, so muß er binnen acht Tagen der beikommenden Polizeibehörde das gewählte neue Lokal zur Anzeige bringen.

Ausschließlich in demjenigen Lokale, welches der beikommenden Polizeibehörde angegeben worden ist, darf die Cigarrenfabrikation betrieben werden.

Art. 6.

Ein Cigarrenfabrikant, welcher die im Art. 5 vorgeschriebene Anzeige unterläßt, oder in einem anderen, als dem angezeigten Lokale sein Geschäft betreibt, verfällt in eine Geldstrafe von funfzehn Mark. In Wiederholungsfällen kann diese Strafe bis zu dreihundert Mark gesteigert werden.

Art. 7.

Den in Cigarrenfabriken beschäftigten Arbeitern ist in der Regel jede Verfertigung von Cigarren außerhalb der Fabrik, in welche sie zur Arbeit eingetreten sind, sowie jeder Verkauf von Cigarren gänzlich untersagt.

Cigarrenfabrikarbeiter, welche diesen Verboten zuwiderhandeln, werden mit einer Geldbuße bis zu dreißig Mark, oder mit verhältnißmäßigem Gefängnisse, und außerdem mit Confiscation des bei ihnen etwa vorgefundenen Vorrathes an Cigarren sowie an Material zu deren Anfertigung bestraft.

Digitized by Google

Unter besonderen Umständen kann ihnen jedoch ausnahmsweise, auf Antrag des Fabrikanten, die Anfertigung von Cigarren in ihren Wohnungen von der beikommenden Polizeibehörde gestattet werden.

Art. 8.

Für die Stadt und für die Vorstädte kommen überdies die Vorschriften der Verordnungen vom 20. Novbr. 1847 und vom 19. Febr. 1848, die Fabrikinspection und die Fabrikschule betreffend, auch für die Cigarrenfabrikanten und deren Arbeiter zur Anwendung.

Art. 9.

Die vorstehenden Anordnungen treten mit dem 1. Mai dies. Js. in Kraft.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 13. Febr. 1856.

1856, Februar 20. No. 4.

Verordnung,

die Accise-Abgabe für fremdes Roggenbrod betreffend.

(Publicirt am 21. Februar 1856.)

Auf den Grund des von dem Senate im Einvernehmen mit der Bürgerschaft gefaßten Beschlusses wird hiedurch verordnet und zur Nachachtung bekannt gemacht:

Die Accise-Abgabe für fremdes feines und grobes Roggenbrod ist vom heutigen Tage an bis zu weiterer Verfügung des Senates mit der Hälfte der durch die Bekanntmachung vom 9. November 1840 vorgeschriebenen Ansätze, also

für feines Roggenbrod mit ½ ß pr. 2 Pfund
für grobes Roggenbrod mit ½ ß pr. 4 Pfund

zu entrichten.

Die Verkäufer des in die Stadt gebrachten Roggenbrodes sind verpflichtet, beim Verkaufe das Gewicht des Brodes anzugeben. Bei den bestehenden Anordnungen, wonach das Hausiren mit Brod verboten ist, behält es sein Verbleiben.

Das Zoll- und Accisedepartement und das Polizeiamt sind beauftragt, das zur Ausführung der gegenwärtigen Verordnung Erforderliche wahrzunehmen; und wird das Polizeiamt insbesondere Diejenigen, welche beim Verkaufe des zur Stadt gebrachten Brodes das Gewicht nicht angeben, oder deren Brod das angegebene Gewicht nicht hält, neben der im letzteren Falle auszusprechenden Confiscation des Brodes, mit ernstlicher Strafe belegen.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 20. Februar 1856.

Digitized by Google

1856, März 5. Nr. 5.

Verordnung,

den Betrieb des Leihens auf Pfänder als Gewerbe betreffend.

(Publicirt am 8. März 1856.)

Um den gewerbmäßigen Betrieb des Leihens auf Pfänder angemessen zu regeln, hat der Senat, mit Berücksichtigung des Inhalts des §. 30. der hiebevorigen Leihhausordnung vom 13. Juni 1789, so wie der anwendbaren Bestimmungen in der revidirten Leihhausordnung vom 4. Juli 1855, in der Verordnung über das Trödelwesen vom 4. Februar 1818 und in dem Nachtrage vom 2. Januar 1839 zur erneuerten Verordnung für den Auctionarius vom 7. Mai 1831, die nachfolgenden polizeilichen Anordnungen getroffen, welche zur Nachachtung hiedurch bekannt gemacht werden:

§. 1.

Diejenigen, welche im Lübeckischen Freistaate das Leihen auf Pfänder als Gewerbe betreiben wollen, bedürfen dazu der Erlaubniß der Polizeibehörde ihres Wohnortes.

§. 2.

Als solche, welche das Leihen auf Pfänder als Gewerbe betreiben, sind anzusehen:

1) diejenigen, welche Pfandscheine ohne Benennung des Verpfänders ausstellen;

2) diejenigen, welche mehr als dreimal innerhalb Jahresfrist Geld auf bewegliche Pfänder verleihen.

Verpfändungen, welche beim Handelsverkehre vorfallen, kommen hiebei nicht in Betracht. Hinsichtlich derselben bleibt vielmehr auch künftig Alles der Uebereinkunft der Contrahenten, unter Beobachtung der allgemeinen Gesetze, überlassen.

§. 3.

Die Erlaubniß zum Pfandleihen ist von den Polizeibehörden stets nur auf ein Jahr und nur an solche Personen zu ertheilen, welche dazu in jeder Hinsicht für geeignet erachtet werden. Für diese Erlaubniß wird keine Abgabe entrichtet, doch sind die Stempel- und Protokollkosten zu erlegen.

Im Falle der Verweigerung der Erlaubniß bedarf es keiner Angabe von Gründen.

Digitized by Google

§. 4.

Wer ohne zuvor erhaltene Erlaubniß der Polizeibehörde das Pfandleihen als Gewerbe betreibt, ist nicht nur, unter Verlust seines Forderungsrechtes zu Gunsten des Staates, zur unentgeltlichen Herausgabe der Pfänder an die Polizeibehörde verpflichtet, sondern hat außerdem eine von derselben zu verhängende Geldstrafe von 30 ℔ bis 50 ℔, welche in Wiederholungsfällen bis zu 100 ℔ gesteigert werden kann, zu entrichten.

§. 5.

Die Pfandleiher dürfen nur von solchen Personen Pfänder annehmen, von denen sie die volle Ueberzeugung haben, daß dieselben über die als Pfand angebotenen Gegenstände zu verfügen berechtigt sind.

Wenn daher Unmündige, Dienstboten, Lehrburschen oder dergleichen Personen etwas zur Verpfändung anbieten, so hat der Pfandleiher sich mit denselben nicht eher einzulassen, als bis ihm die Zustimmung der Aeltern, Vormünder, Dienst- und Lehrherren u. s. w. sicher nachgewiesen ist.

§. 6.

Wenn die ein Pfand anbietende Person dem Pfandleiher unbekannt ist, so muß er sich zuvörderst nach derselben bei zuverlässigen Leuten erkundigen, und darf er die Verpfändung keinenfalls eher eingehen, als bis er sich darüber vergewissert hat, daß gegen die Befugniß jener Person zur Verfügung über das Pfand ein Bedenken nicht obwaltet.

§. 7.

Ergiebt sich aus den Umständen, aus öffentlichen Bekanntmachungen oder aus sonstigen Nachrichten und Anzeigen der Verdacht, daß die zum Pfand angebotene Sache entwendet sei, so ist der Pfandleiher verpflichtet, dieselbe anzuhalten und sofort der Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Diese Verpflichtung tritt jedenfalls dann ein, wenn Pretiosen oder andere Sachen von bedeutendem Werthe von unbekannten Personen oder von solchen Leuten gebracht werden, welche nach ihren Verhältnissen dergleichen nicht zu haben pflegen.

Montirungs- und Equipirungsstücke von Militairpersonen dürfen in keinem Falle als Pfand angenommen werden.

§. 8.

Kleider, Leinen und Betten, welche mit ansteckenden Krankheiten behaftete Personen benutzt haben, dürfen nicht als Pfand angenommen werden.

§. 9.

Die Anleihen sollen ganz in baarem hieselbst gangbaren Courantgelde und nicht etwa zum Theil unter Anrechnung von Waaren oder anderen Sachen gegeben werden.

Digitized by Google

§. 10.

Bei der Verpfändung darf an Zinsen nicht mehr ausbedungen werden, als

1) bei Darlehen von Einhundert Mark und darüber ein halb pro Cent für den Monat;

2) bei Darlehen geringeren Betrages Ein Pfennig von jeder Mark für den Monat.

Wenn ein Verpfänder zu gleicher Zeit mehrere Pfänder versetzt, auf welche einzeln zwar unter Einhundert Mark, zusammen aber über Einhundert Mark dargeliehen wird, so dürfen die Zinsen nur mit ein halb pro Cent für den Monat berechnet werden.

Diese Zinsen dürfen erst bei der Einlösung des Pfandes, oder bei der Verlängerung der Verpfändung begehrt, nicht aber bei der Anleihe abgezogen oder nebenher gefordert oder angenommen werden.

Für die etwa unbezahlt gebliebenen Zinsen darf sich der Pfandleiher kein anderweitiges Pfand setzen lassen und auf diese Art Zinse von Zinse nehmen.

§. 11.

Sofort bei der Annahme des Pfandes hat der Pfandleiher dem Verpfänder einen, nach den dieser Verordnung angehängten Formularen abgefaßten, gedruckten Pfandschein, in welchem die Summe des Darlehns mit Buchstaben und die Nummer, welche der Pfandleiher dem Pfande gegeben hat, eingetragen ist, zuzustellen, nachdem derselbe gehörig ausgefüllt und vom Pfandleiher oder von dessen durch die Polizeibehörde genehmigten Bevollmächtigten unterschrieben ist.

Der Verpfänder hat die Wahl, ob er den Pfandschein auf seinen Namen oder auf den Inhaber gestellt haben will. Im ersteren Falle ist das Formular **A**, im letzteren das Formular **B** zu benutzen. In beiden Fällen ist es gestattet, die Verpfändung mehrerer Gegenstände, welche gleichzeitig verpfändet worden, auf demselben Pfandscheine einzutragen.

§. 12.

Für die Ausfertigung des Pfandscheines dürfen an Schreibgeld gefordert werden

2	Schillinge	bei	Darlehen	bis	zu	30 ℳ	einschließlich
4	"	"	"	über	30	bis 100 ℳ	"
8	"	"	"	"	100	" 300 ℳ	
12	"	"	"	"	300 ℳ.		

§. 13.

Außer den Zinsen und dem Schreibgelde darf der Pfandleiher überall nicht ein Mehreres für Nebenkosten, Taxation, außerordentliche Bemühung oder ein frei-

Digitized by Google

williges Geschenk, oder unter welcher Benennung es sonst sein mag, fordern oder annehmen.

§. 14.

Die Pfandleiher haben über alle von ihnen angenommene Pfänder vollständige und ordentliche, von ihnen selbst oder von ihren durch der Polizeibehörde genehmigten Bevollmächtigten, in deutscher Sprache geschriebene Bücher zu führen, welche außer einer deutlichen Beschreibung des Pfandes, die demselben gegebene Nummer, den auf dem Pfandscheine etwa angegebenen Namen des Verpfänders, die Summe des Darlehens, die Münzsorte, worin solche gezahlt ist, das entrichtete Schreibgeld, die Zeit der Einlösung, die alsdann zu zahlende Zinse und das Datum der Verpfändung enthalten müssen.

§. 15.

Wenn sich zwischen dem Pfandscheine und dem Pfandbuche ein Unterschied herausstellt, so soll in der Regel der Inhalt des Pfandscheines als verabredet betrachtet werden.

§. 16.

Hinsichtlich der Aufbewahrung der Pfänder sind die Pfandleiher verpflichtet, diejenige Vorsicht und Sorgfalt anzuwenden, welche einem guten Hausvater obliegt, und haben sie sich namentlich auch jedes Gebrauches der Pfänder zu enthalten. Dagegen haben die Verpfänder die Gefahr der ohne Verschulden der Pfandleiher oder durch unglücklichen Zufall bewirkten Vernichtung, Verschlechterung oder Beschädigung der Pfänder und zwar in der Weise zu tragen, daß bei völligem Untergange des Pfandes der Verpfänder sein Pfand, der Pfandleiher aber das darauf geliehene Geld nebst Zinsen verliert, während bei theilweisem Untergange oder bei Verschlechterung und Beschädigung des Pfandes, der Verpfänder die dem Pfandleiher an Capital und Zinsen zustehende Forderung zu erstatten und den Pfandleiher deshalb völlig schadlos zu halten hat.

Sollte indessen einen Pfandleiher ein solcher Unglücksfall treffen, so ist er verpflichtet, solches innerhalb 24 Stunden der Polizeibehörde seines Wohnortes zur näheren Untersuchung anzuzeigen, auch derselben innerhalb 14 Tagen ein Verzeichniß der dadurch verlorenen, geänderten oder beschädigten Pfänder zu übergeben. Versäumt er dieses, so kann er sich später mit der Einrede des unvermeidlichen Zufalles gegen den Verpfänder nicht schützen.

§. 17.

Pfandleiher, welche einen Gegenstand ohne Vorwissen und Genehmigung des Eigenthümers als Pfand angenommen haben, sind, falls das Pfand dem Eigenthümer auf widerrechtliche Weise entfremdet war, auf Requisition eines Gerichtes oder der Polizeibehörde, zur unentgeltlichen Herausgabe des Pfandes an den Eigen-

Digitized by Google

thümer oder zur Schadloshaltung desſelben verpflichtet, ohne daß es einer Rückgabe des Pfandſcheines bedarf.

Hat in einem ſolchen Falle der Pfandleiher gewußt oder wiſſen können, daß der Gegenſtand geraubt oder geſtohlen war, ſo hat er außerdem eine ernſtliche Strafe verwirkt. (vgl. §. 28.)

§. 18.

Hat der Verpfänder den Pfandſchein verloren, ſo muß er dieſen Verluſt ſofort dem Pfandleiher anzeigen. Der Letztere darf nach einer ſolchen ihm gemachten Anzeige das Pfand einem Dritten, welcher den Pfandſchein in Händen hat, nicht ohne des Verpfänders Einwilligung oder ohne richterliches Erkenntniß ausliefern.

Verpflichtet iſt der Pfandleiher, falls Pfandſcheine verloren oder vernichtet ſind, erſt dann zur Auslieferung des Pfandes gegen Zahlung des Darlehens und der Zinſen, wenn durch gerichtliche Beſcheinigung das Eigenthum nachgewieſen worden und der Pfandſchein von Seiten des Gerichtes auf des Einlöſenden Koſten in dem hieſigen Amtsblatte für ungültig erklärt iſt.

§. 19.

Jeder Verpfänder iſt verpflichtet, ſein Pfand an dem Verfalltage einzulöſen, oder ſpäteſtens am Tage zuvor mit dem Pfandleiher eine Verlängerung zu vereinbaren.

Als Verfalltag gilt derjenige Tag des Zahlungsmonates, deſſen Zahl dem Tage der geſchehenen Verpfändung entſpricht. Fehlt dieſer Tag im Zahlungsmonate, ſo gilt der letzte Tag des Zahlungsmonates als Verfalltag. Fällt der Verfalltag auf einen Sonn- oder Feſttag, ſo iſt der nächſte Werktag als Verfalltag anzuſehen.

§. 20.

Jede Verlängerung wird als eine neue Verpfändung betrachtet. Es gelten mithin dafür auch die hinſichtlich der Verpfändungen in dieſer Ordnung getroffenen Beſtimmungen. Jedoch bedarf es keines neuen Pfandſcheines, ſondern es kann die Verlängerung auf der Rückſeite des früheren Pfandſcheines verzeichnet werden.

§. 21.

Die Einlöſung eines Pfandes iſt auch vor Ablauf der im Pfandſcheine angegebenen Zeit geſtattet.

In dieſem Falle ſind die Zinſen, wenn die Einlöſung im Laufe der erſten drei Monate geſchieht, ſtets für volle drei Monate, wenn ſie ſpäter erfolgt, nach Maaßgabe der verfloſſenen Monate, wobei der laufende Monat für voll zu rechnen iſt, zu entrichten. Bei Verpfändungen unter drei Monaten ſind die ausbedungenen Zinſen für die volle Zeit der Verpfändung zu zahlen.

Digitized by Google

Daſſelbe gilt auch nach geſchehener Verlängerung der Verpfändung.

Für die Einlöſung eines Pfandes iſt weder ein Schreibgeld noch eine ſonſtige Gebühr zu bezahlen.

§. 22.

Die Auslieferung eines Pfandes muß, wenn der Pfandſchein auf den Inhaber lautet, von Seiten des Pfandleihers an den Ueberbringer des Pfandſcheines, gegen Rückgabe deſſelben, ſowie gegen Zahlung des Darlehens und der Zinſen, geleiſtet werden, ohne daß der Pfandleiher zur Unterſuchung, ob der Ueberbringer rechtmäßiger Inhaber iſt oder nicht, verpflichtet oder berechtigt wäre.

Dieſe Beſtimmung findet jedoch keine Anwendung auf diejenigen Pfänder, welche bereits dem Gerichte als verfallen aufgegeben ſind (vgl. §. 24. 25.), oder welche ihrem Eigenthümer auf widerrechtliche Weiſe entfremdet wurden (vgl. §. 17.), oder hinſichtlich deren dem Pfandleiher angezeigt wurde, daß der Pfandſchein verloren gegangen ſei (vgl. §. 18).

War der Pfandſchein auf eine beſtimmte Perſon ausgeſtellt, ſo muß die Auslieferung des Pfandes an dieſe, deren Erben oder Ceſſionare, gegen Rückgabe des Pfandſcheines, ſowie gegen Zahlung des Darlehens und der Zinſen, erfolgen, falls nicht das Pfand bereits dem Gerichte als verfallen aufgegeben iſt.

§. 23.

Kein Pfandleiher darf ein bei ihm verſetztes Pfand ohne ausdrückliche, in's Pfandbuch einzuheftende ſchriftliche, unter Vorzeigung des Pfandſcheines erfolgte Einwilligung des Eigenthümers oder ohne erhaltene gerichtliche Erlaubniß (vgl. §. 24. 25.) verkaufen.

Ebenſo iſt es den Pfandleihern unterſagt, die bei ihnen verſetzten Pfänder anderweitig zu verpfänden.

§. 24.

Wenn der Pfandleiher nach Ablauf des in dem Pfandſcheine feſtgeſetzten Termines oder deſſen etwanigen Verlängerungen den ihm bekannten Verpfändern nicht länger Friſt geben will, ſo hat er dieſelben an das Gericht ſeines Wohnortes vorzuladen und, unter Vorlegung ſeines Pfandbuches, ſowie eines Auszuges aus demſelben, in welchem die Pfänder, die Nummern derſelben, die Zeit der Verpfändung, ſo wie die Summen der Darlehne und der rückſtändigen Zinſen enthalten ſind, die Erlaubniß zum öffentlichen Verkaufe der Pfänder zu beantragen.

Hat der Pfandleiher dieſe Erlaubniß erhalten, ſo iſt er verpflichtet, den Verkauf baldmöglichſt vornehmen zu laſſen und hat er ſpäteſtens acht Wochen nach dem Verkaufe dem Verpfänder, unter Vorlegung der Auctionsrechnung, den, nach Abzug

Digitized by Google

des Darlehns, der Gerichts- und der Verkaufskosten, sowie der Zinsen bis zum Tage des Empfanges des Geldes vom Auctionarius, etwa verbleibenden Ueberschuß auszukehren. Dagegen kann er auch das sich etwa ergebende Deficit von dem Verpfänder in Anspruch nehmen.

§. 25.

Hinsichtlich derjenigen uneingelöseten Pfänder, deren Eigenthümer dem Pfandleiher nicht bekannt sind, kann der Letztere, sobald sechs Monate nach dem Ablaufe der Verpfändungszeit verflossen sind, beim Gerichte seines Wohnortes auf die Erlaubniß zum öffentlichen Verkaufe, nach vorhergegangener Notification, antragen.

Auch in diesem Falle hat er sein Pfandbuch, nebst dem im vorstehenden Paragraphen vorgeschriebenen Auszuge aus demselben, einzureichen und sich zur eidlichen Erklärung, daß er die Eigenthümer der Pfänder nicht kenne, zu erbieten.

Nach erhaltener Erlaubniß zum öffentlichen Verkaufe der Pfänder muß der Pfandleiher dem Auctionarius bei Uebergabe der Pfänder eine Abschrift des Auszuges aus seinem Pfandbuche, unter welchem die ertheilte Erlaubniß zum Verkaufe vom Gerichte zu bescheinigen ist, einhändigen und innerhalb acht Wochen nach dem Verkaufe das vom Auctionarius unterschriebene Auctionsprotokoll, nebst seiner Berechnung, dem Gerichte einreichen, auch bei demselben den Ueberschuß, welcher von dem Erlöse eines jeden Pfandscheines, nach Abzug des Darlehns, der Zinsen bis zum Tage des Empfanges des Geldes vom Auctionarius, so wie der Gerichts- und Verkaufskosten, etwa verblieben ist, verwahrlich niederlegen.

Wenn innerhalb eines Jahres nach dem Verkaufe keine Ansprüche an die im gerichtlichen Verwahrsam befindlichen Gelder erhoben worden, sind dieselben auf Antrag des Fiscals als herrenloses Gut dem Fiscus zuzusprechen.

§. 26.

Kein Pfandleiher darf bei einem Verkaufe des Pfandes (vgl. §. 23. 24. 25.) den Eigenthümer des Pfandes durch Vertauschung oder Verringerung des Pfandes oder auf sonst irgend eine Art übervortheilen.

§. 27.

Jeder Pfandleiher ist verpflichtet, jederzeit sein Pfandbuch der Polizeibehörde seines Wohnortes auf deren Verlangen zur Einsicht vorzulegen, auch die Revision seines Pfandlagers durch dieselbe geschehen zu lassen.

§. 28.

Pfandleiher, welche den Vorschriften dieser Verordnung zuwider handeln, sind, insofern nicht eine gerichtliche Strafe verwirkt ist, von der Polizeibehörde

Digitized by Google

ihres Wohnortes in eine Geldstrafe von 20 bis 50 ℔, welche in Wiederholungsfällen bis zu 100 ℔ gesteigert werden kann, zu nehmen, und darf ihnen, den Umständen nach, daneben auch die Erlaubniß zum Pfandleihen sofort entzogen werden.

§. 29.

Die vorstehenden Anordnungen treten mit dem 1. Mai d. Js. in Kraft.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 5. März 1856.

A. № **Pfandschein.**

Es hat

bei mir, dem Unterschriebenen, als Pfand versetzt

worauf ich ihm baar angeliehen habe die Summe von

auf Monate gegen eine Zinse von

Wenn
dessen Erben oder rechtmäßige Inhaber dieses Scheines mir das gemachte Darlehen, nebst Mark Schilling Zinsen, nach Ablauf der verabredeten Zeit bezahlen, so bin ich das Pfand in dem unveränderten Zustande, sowie ich solches empfangen, gegen Rückgabe dieses Scheines, nach Vorschrift des §. 22. der Verordnung für die Pfandleiher vom 5. März 1856 auszuliefern verpflichtet.

An Schreibgeld sind bezahlt Schillinge.

Lübeck den

Digitized by Google

№ **Pfandschein.** B.

Der Empfänger dieses Scheines hat bei mir, dem Unterschriebenen als Pfand versetzt

worauf ich ihm baar angeliehen habe die Summe von

auf Monate gegen eine Zinse von

Wenn mir nach Ablauf dieser Zeit der Inhaber dieses Scheines das gemachte Darlehen, nebst Mark Schilling Zinsen bezahlt, so bin ich das Pfand in dem unveränderten Zustande, so wie ich solches empfangen, gegen Rückgabe dieses Scheines an den Bringer desselben nach Vorschrift des §. 22. der Verordnung für die Pfandleiher vom 5. März 1856 auszuliefern verpflichtet.

An Schreibgeld sind bezahlt Schillinge.

Lübeck den

1856, März 12. Nr. 6.

Bekanntmachung,

die Accise-Abgabe für fremdes Roggenbrod betreffend.

Publicirt am 13. März 1856.

Zufolge des von dem Senate im Einvernehmen mit der Bürgerschaft gefaßten Beschlusses wird hiedurch verordnet und zu allgemeiner Kunde gebracht, daß die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 9. November 1840 hinsichtlich der Accise-Abgabe für fremdes feines und grobes Roggenbrod mit Freitag, den 14ten dieses Monates, wieder in Kraft treten, also die Abgabe

für grobes Roggenbrod mit 1 ß pr. 4 Pfund
für feines Roggenbrod mit 1 ß pr. 2 Pfund,

zu entrichten ist.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 12. März 1856.

Digitized by Google

1856, März 19. Nr. 7.

Verordnung,

die Grundsätze für die Erhebung der Grundhauer in Travemünde und die Verwendung der in die Travemünder Gemeindekasse fließenden Geldmittel betreffend.

Publicirt am 22. März 1856.

Bei der zufolge der Bekanntmachung vom 21. Juli 1851, wegen Erstreckung der directen Einkommensteuer auf alle Landbezirke u. w. d. a., getroffenen Verfügung, daß die in Travemünde bis dahin für Rechnung der Staatskasse erhobene Grundhauer vom 1. Januar 1852 an in die Travemünder Gemeindekasse fließen solle, wurde zugleich eine Revision der Grundsätze, nach denen die Grundhauer zu entrichten sei, so wie eine Bestimmung über die Art und Weise der Verwendung derselben, vorbehalten.

Der Senat bringt nunmehr die, im Einvernehmen mit der Bürgerschaft, zur Erfüllung jenes Vorbehaltes beschlossenen Anordnungen hiedurch zur öffentlichen Kunde:

I. Die Grundsätze über die Erhebung der Grundhauer in Travemünde anlangend:

1) die Grundhauer ist von dem Eigenthümer eines jeden Gebäudes auf denjenigen Grundstücken zu entrichten, welche bis dahin zu jener Abgabe pflichtig waren. Es bleiben mithin nach wie vor von derselben gänzlich befreiet:

a) die Gebäude auf den städtischen Grundstücken, namentlich: die Vogtei, die Amtswohnung des Lootsencommandeurs, das Leuchtenwärterhaus, und das frühere Kohlenwärterhaus auf dem Priwall, nebst den zu ihnen gehörigen Nebengebäuden;

b) die Gebäude auf den der St. Lorenzkirche in Travemünde gehörigen Grundstücken, namentlich die Amtswohnungen der Geistlichen, die Amtswohnung des Küsters und Lehrers der Kirchspielsschule, und die Wohnung des Müllers der Travemünder Mühle nebst den zu ihnen gehörigen Nebengebäuden;

c) die früher im Eigenthum der St. Lorenzkirche befindlich gewesenen sechs Häuser und eine Bude, für welche von deren Eigenthümern eine Grundhauer, oder Contribution, an die Kirche jährlich entrichtet wird, nebst den zu ihnen gehörigen Nebengebäuden;

d) das Fährhaus auf dem Priwall, nebst zugehörigen Gebäuden.

Digitized by Google

2) Die Abgabe beträgt, ohne Unterschied aus welchem Material ein Gebäude errichtet oder welche die Construction desselben ist:

a) für zum Bewohnen eingerichtete Gebäude $\frac{1}{10}$ Schilling für den Quadratfuß;

b) für alle sonstigen Gebäude, Wirthschaftsgebäude, Scheunen, Ställe u. dgl.: $\frac{1}{20}$ Schilling für den Quadratfuß; soweit diese letzteren nicht in die Ringmauern des Hauptgebäudes hineingezogen sind, in welchem Falle sie als zu dem Hauptgebäude gehörig angesehen werden, und für sie die Abgabe nach dem für das Hauptgebäude bestimmten Ansatze zu entrichten ist.

3) Bei Bestimmung des Ansatzes zur Grundhauer entscheidet der Zweck, zu welchem das Gebäude ursprünglich erbauet, oder später umgebauet ist. Eine vorübergehende veränderte Benutzung übt auf die Bestimmung der Abgabe keinen Einfluß.

4) Ausgenommen von der unter 1) aufgestellten Regel, mithin der Abgabe nicht unterworfen sind:

a) solche Gebäude, deren Flächenraum das Maaß von 120 Quadratfuß nicht übersteigt;

b) Schweineställe, Hühnerställe und Privets, welche einzeln stehen, oder welche einem Gebäude nur angehängt sind; letztere jedoch nur insofern sie nicht von demselben Material wie das Hauptgebäude erbauet sind, in welchem Falle sie als in die Ringmauern des Hauptgebäudes hineingezogen angesehen werden und auf sie die Bestimmung unter 2) b) Anwendung findet.

II. Die Verwendung der Geldmittel der vom Amtsverwalter in Gemeinschaft mit dem Gemeindevorstande zu verwaltenden Gemeindekasse betreffend:

1) Aus derselben werden zunächst und regelmäßig bestritten:

a) das Reinhalten und die Unterhaltung der Wege im Bezirk des Amtes Travemünde, in so weit Beides nicht Privat-Besitzern obliegt, mit Ausschluß der Chausseen und Landstraßen, welche auch ferner aus Staatsmitteln zu unterhalten sind;

b) das Beschneiden der Bäume in der Vorderreihe und die Unterhaltung der Befriedigung an der s. g. Neustraße im Städtchen Travemünde;

c) die Zahlung der Miethe für das Rettungslocal im Wasser verunglückter Personen, so wie die Unterhaltung des Materials dieser Anstalt;

Digitized by Google

d) die Unterhaltung der Feuerlöschungsanstalten im Städtchen Travemünde;

e) die zufolge Senatsdecretes vom 30. Decbr. 1854 mit 15 ℔, 40 ℔ und 20 ℔ jährlich zur Entschädigung des Pastors, des Predigers und des Küsters für die abgestellten Sammlungen im Städtchen aus der Gemeindekasse an die Kirchenkasse zu leistenden Zahlungen.

2) Die nach Erfüllung der vorstehenden Zwecke verbleibenden Geldmittel sind im Interesse der Travemünder Gemeinde zu solchen besonderen Verbesserungen zu verwenden, welche der Amtsverwalter und der Gemeindevorstand für angemessen erachtet haben und deren Ausführung vom Senate genehmigt ist.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 19. März 1856.

1856, März 22. Nr. 8.

Regulativ

für die Verwaltung der Gemeindekasse des Städtchens Travemünde.

(Publicirt am 26. März 1856.)

§. 1.

Die Gemeindekasse wird gebildet aus dem Ertrage der nach Maaßgabe der Verordnung vom 19. März 1856 für den bebaueten Grund und Boden im Städtchen Travemünde und dessen Feldmark alljährlich zu zahlenden Grundhauer, ferner aus denjenigen Abgaben, welche für die Ertheilung von Concessionen zum Feilbieten von Waaren, zu Concerten und zu sonstigen Vorstellungen während der Badezeit erhoben werden, so wie aus den Einnahmen, welche der Gemeindekasse später noch etwa möchten zugewiesen werden.

§. 2.

Die Verwaltung der Gemeindekasse wird von dem Gemeindevorstande, unter Mitwirkung und Oberaufsicht des Amtes Travemünde, geführt.

§. 3.

Die Grundlage der Verwaltung bildet das jährlich zu entwerfende Budget, in welches die muthmaaßlichen Einnahmen und Ausgaben specificirt aufzunehmen sind. Die Letzteren zerfallen, nach den Bestimmungen in der Verordnung vom 19. März 1856, in jährlich wiederkehrende feste Gemeinde-Ausgaben und in nicht feststehende Verwendungen zu Gemeinde-Zwecken.

Digitized by Google

§. 4.

Das Budget wird jährlich im October für das kommende Jahr von dem Gemeindevorstande auf Grund der Vorlagen des in den Versammlungen desselben den Vorsitz führenden Amtsverwalters berathen. Diese Vorlagen sollen indeß nur den Anhalt für die Berathung geben; es steht jedem Mitgliede des Gemeindevorstandes das Recht zu, selbstständig Vorschläge zur Verwendung der Gemeindemittel entgegen zu bringen und zur Aufnahme in das nächstjährige Budget zu empfehlen.

Ueber die Aufnahme jedes einzelnen Budget-Ansatzes entscheidet der Gemeindevorstand nach Stimmenmehrheit der Anwesenden.

§. 5.

Das Budget wird, nebst begleitenden Bemerkungen, von dem Amtsverwalter und dem ältesten Mitgliede des Gemeindevorstandes unterzeichnet und spätestens zu Ende November jeden Jahres dem Senate zur Genehmigung vorgelegt.

§. 6.

Die Art der Ausführung der durch das genehmigte Budget festgestellten Verwendungen wird, in so weit nicht schon bei Vorlage nnd Genehmigung des Budgets darüber Bestimmungen getroffen sind, im Gemeindevorstande berathen; etwa hiezu erforderliche Contracte werden durch diesen, für die Gemeinde Travemünde verbindlich, abgeschlossen und, so weit erforderlich, von dem Amte Travemünde beglaubigt.

§. 7.

In so weit eine persönliche Beaufsichtigung einzelner auszuführenden Arbeiten erforderlich ist, werden hiezu einzelne Mitglieder des Gemeindevorstandes abgeordnet. Ueber die Zahl und die Personen der Mitglieder wird für jeden einzelnen Fall eine Verständigung im Gemeindevorstande stattfinden. In Entstehung derselben entscheidet darüber, auf den Vorschlag des Amtsverwalters, der Beschluß des Gemeindevorstandes nach Stimmenmehrheit.

§. 8.

Tritt bei den Abstimmungen der anwesenden Mitglieder des Gemeindevorstandes Stimmengleichheit ein, so giebt der Amtsverwalter den Ausschlag.

§. 9.

Die eingegangenen Gelder werden in einer, zu solchem Zwecke anzuschaffenden, mit zwei Schlössern versehenen, eisernen Geldlade, welche im Amtslokale ihren Platz hat, aufbewahrt. Zu derselben ist ein Schlüssel in den Händen des Amtsverwalters, der zweite in denen des ältesten Mitgliedes des Gemeindevorstandes, so daß nur in Gegenwart Beider Gelder in dieselbe niedergesetzt und aus derselben entnommen werden können.

Digitized by Google

Der Betrag der in die Kasse gelegten sowohl, als der aus derselben entnommenen Gelder wird in einem besonderen Buche verzeichnet und die Richtigkeit der Notirungen in demselben jedes Mal von dem Amtsverwalter und von dem ältesten Mitgliede des Gemeindevorstandes in diesem Buche mit ihren Namens-Unterschriften bescheinigt.

§. 10.

Sollte eine einstweilige zinsbare Unterbringung von Geldern der Gemeindekasse thunlich sein, so entscheidet sowohl über den Zeitpunkt, wann solche geschehen soll, als über die Unterbringung selbst, der Gemeindevorstand. Bei Belegungen sind die den Vormündern zur Richtschnur dienenden Vorschriften zu befolgen.

Die Schuld-Documente sind auf den Namen des Gemeindevorstandes auszustellen und werden in dessen Geldlade aufbewahrt.

§. 11.

Die Hauptrechnung über sämmtliche Einnahmen und Ausgaben führt der Amtsverwalter. Zu diesem Zwecke sind demselben die Rechnungen über die einzelnen der Hauptkasse entnommenen Summen, mit den erforderlichen Belegen versehen, rechtzeitig einzureichen.

§. 12.

Diese Hauptrechnung wird am Schlusse jeden Jahres, nachdem dieselbe von dem Gemeindevorstande anerkannt und von sämmtlichen Mitgliedern unterzeichnet worden ist, mit den Belegen, dem Senate eingereicht.

Beschlossen Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 22. März 1856.

1856, April 12. No. 9.

Bekanntmachung,

die Aufhebung der Blokade der Russischen Häfen betreffend.

(Publicirt am 14. April 1856.)

Der Senat bringt, auf den Grund der von Seiten der K. Großbritannischen Regierung Ihm zugegangenen amtlichen Benachrichtigung vom 8. d. M., hiedurch zur Kenntniß der Betheiligten: daß zwischen den kriegführenden Mächten bis zur Ratification des Friedensvertrages ein Waffenstillstand, wie zu Lande, so auch zur See abgeschlossen worden, und daß in Folge hievon die Verfügung ergangen ist, die Blokade Russischer Häfen unverzüglich aufzuheben.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 12. April 1856.

Digitized by Google

1856, April 16. No. 10.

Bekanntmachung,

die Aufhebung der Verordnung vom 10 April 1854, wegen Ausfuhr von Kriegscontrebande betreffend.

(Publicirt am 17. April 1856.)

Nachdem, in Folge der Unterzeichnung des Friedens zwischen den kriegführenden Mächten, von Seiten der K. Französischen und der K. Großbritannischen Regierung die in Beziehung auf Kriegscontrebande ergangenen Verbote wieder aufgehoben worden sind, findet der Senat Sich veranlaßt, die unterm 10. April 1854 erlassene Verordnung, die Ausfuhr von Kriegscontrebande betreffend, hiedurch außer Wirksamkeit zu setzen.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 16. April 1856.

1856, April 16. No. 11.

Verordnung,

die nächtliche Beleuchtung der Seeschiffe betreffend.

(Publicirt am 21. April 1856.)

In Vervollständigung der über die nächtliche Beleuchtung der Schiffe hier bestehenden Vorschriften und um diese Vorschriften in die wünschenswerthe Uebereinstimmung mit denjenigen Anordnungen zu bringen, welche zu wirksamerer Verhütung des Zusammenstoßens von Schiffen auf dem Meere von den Regierungen anderer Seestaaten neuerdings getroffen worden sind, verordnet der Senat:

§. 1.

Hiesige Segelschiffe haben auf dem Meere von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang ein helles weißes Licht zu führen.

Unter Segel ist dies Licht an derjenigen Stelle des Schiffes anzubringen, wo es am Besten von anderen, sich nähernden Schiffen erkannt werden kann.

Vor Anker ist das Licht an der Mastspitze zu befestigen. Es muß so eingerichtet sein, daß es einen hellen klaren Schein nach allen Seiten des Horizonts verbreitet.

§. 2.

Hiesige Dampfschiffe, mit Rädern oder mit Schrauben, haben auf dem Meere während der in §. 1. gedachten Zeit,

Digitized by Google

1) wenn sie in der Fahrt sind
   a) ein helles weißes Licht am Top des Fockmastes,
   b) ein grünes Licht an der Steuerbordsseite,
   c) ein rothes Licht an der Backbordsseite
   zu führen.
2) wenn sie vor Anker liegen: an der Mastspitze ein gewöhnliches helles weißes Licht.

§. 3.

Dabei sind folgende Bedingungen zu beachten:

1) Das Licht am Top des Fockmastes muß in einer dunkeln Nacht bei klarer Luft auf einer Entfernung von wenigstens 5 Seemeilen, oder $1\frac{1}{4}$ geographischen Meilen, sichtbar und die Laternen müssen so construirt sein, daß ein gleichförmiges und ungebrochenes Licht über einen Bogen von 20 Kompaßstrichen des Horizonts, mithin vom Bugspriet bis zwei Striche hinter den Segelbalken an jeder Seite des Dampfschiffes, gezeigt wird.
2) Die farbigen Seitenlichter müssen in einer dunkeln Nacht mit klarer Luft auf einer Entfernung von wenigstens 2 Seemeilen, oder $\frac{1}{2}$ geographischen Meile, sichtbar und die Laternen so eingerichtet sein, daß jede für sich ein gleichmäßiges ungebrochenes Licht über einen Bogen von 10 Kompaßstrichen des Horizonts, mithin vom Bugspriet bis zwei Striche hinter den Segelbalken, jede auf ihrer Schiffsseite, zeigt.
3) Die an den Seiten angebrachten farbigen Laternen müssen überdies nach der Seite des Schiffsdecks mit wenigstens 3 Fuß hohen Schirmen versehen sein, damit das Licht der einen Seite nicht von der anderen Seite über den Bug hin gesehen werden kann. Die Schirme sind so anzubringen, daß sie, nach der Länge des Schiffs gerichtet, die dem Deck zugekehrte Seite der Laternen berühren.
4) Die Laterne, welche das vor Anker liegende Dampfschiff hissen soll, muß so eingerichtet sein, daß ein gutes helles Licht nach allen Richtungen des Horizonts gezeigt wird.

§. 4.

Die vorstehenden Anordnungen kommen auf allen Meeren und an allen Küsten zur Anwendung, wo nicht abweichende Vorschriften bestehen.

§. 5.

Für die nächtliche Beleuchtung der Segel- und Dampfschiffe auf dem Stromrevier zwischen Lübeck und Travemünde bleiben diejenigen Vorschriften maaßgebend, welche darüber die §§. 11. und 13 der Polizeiordnung für die Schifffahrt auf jenem Revier vom 16. April 1853 enthalten.

Digitized by Google

§. 6.

Die Aufrechthaltung der Bestimmungen dieser Verordnung, sowie die Bestrafung von Uebertretungen derselben, ist dem Polizeiamte übertragen.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 16. April 1856.

Erläuterung der Verordnung

vom 16. April 1856, die nächtliche Beleuchtung der Seeschiffe betreffend.

Erste Stellung.

In dieser Stellung wird vom Dampfschiff A nur das rothe Licht des Schiffes B gesehen werden, in welcher der drei Positionen auch Letzteres sein möge, weil das grüne Licht dem Gesichte entzogen ist. A wird überzeugt sein, daß B's Backbordsseite gegen dasselbe gewendet ist, und daß letztgenanntes daher in irgend einer Richtung nach Backbord vor A's Bug vorüber geht. — A wird daher (wenn die Schiffe so nahe sind, daß ein Zusammenstoß zu befürchten ist) mit Zuversicht das Steuer nach Backbord legen und frei gehen.

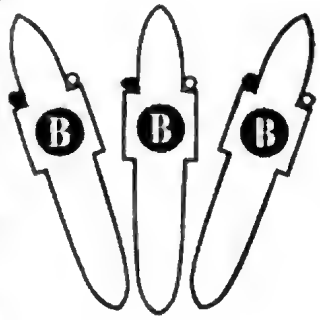

Anderseits wird das Schiff B in irgend einer der drei Stellungen das rothe, das grüne und das Licht am Masttop des A in Form eines Dreiecks scheinen sehen, wodurch Ersteres wissen wird, daß ein Dampfschiff sich ihm geradeswegs nähert. B wird demgemäß verfahren.

Es ist kaum nöthig anzuführen, daß das Licht am Masttop in jeder Richtung nach vorne sichtbar sein wird.

Zweite Stellung.

Hier wird A nur B's grünes Licht sehen, und deutlich folgern, daß B nach Steuerbord hin vorübergeht. Die drei Lichter des A, welche dem B sichtbar sind, werden Letzterem anzeigen, daß ein Dampfschiff sich ihm geradeswegs nähert.

Digitized by Google

Dritte Stellung.

A und B werden gegenseitig nur ihr rothes Licht sehen. Die Schirme werden die grünen Lichter bedecken. Beide Schiffe gehen einander offenbar an der Backbordsseite vorbei.

Vierte Stellung.

Beide werden hier nur ein grünes Licht sehen, weil die Schirme die rothen Lichter bedecken. Die Schiffe gehen demnach einander an der Steuerbordsseite vorbei.

Fünfte Stellung.

Diese Stellung erheischt Vorsicht.

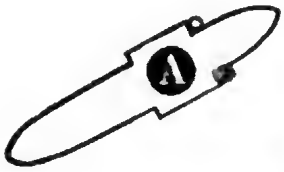

Das rothe für A und das grüne für B sichtbare Licht wird Beide unterrichten, daß sie sich einander in schräger Richtung nähern. A müßte, der in der nächsten Stellung erwähnten, unabweichlichen Regel zufolge, das Steuer nach Backbord legen.

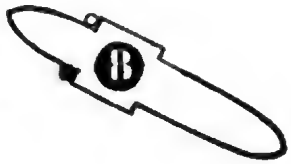

Sechste Stellung.

In diesem Falle wird die gegenseitige Sichtbarkeit der beiden farbigen Lichter die directe Annäherung der Schiffe ergeben, und es Beiden als unabweichliche Regel gelten müssen, das Steuer nach Backbord zu legen. Diese Regel ist bereits eine ziemlich allgemeine, aber es würde eine größere Sicherheit gewähren, wenn sie als unabweichbar angenommen würde: denn es erscheint offenbar, daß es, ohne eine anerkannte und in Ausführung gebrach Vorschrift dieser Art, unmöglich sein würde, jederzeit Unglücksfällen bei der hier angeführten Stellung der zwei Schiffe zuvorzukommen.

Die Art und Weise, wie die farbigen Lichter anzubringen sind, verdient besondere Beachtung. Sie müßten jedes mit einem Schirm von Holz (oder Segeltuch) an der dem Deck zugekehrten Seite versehen sein, um vorzubeugen, daß beide gleichzeitig in irgend einer anderen Richtung, als in der Richtung des Bugspriets, zu sehen sind.

Diese Vorrichtung ist von Wichtigkeit, denn ohne die Schirme würden alle Arten Bug-Lichter zur Bezeichnung der Steuer Richtung unnütz sein.

Digitized by Google

1856, April 23. No. 12.

Bekanntmachung,

die Rückversicherung der städtischen Brand-Assecuranzkasse und die jährlichen Prämienzahlungen betreffend.

(Publicirt am 24. April 1856.)

Am 11. Juli v. J. ist vom Senate im Einvernehmen mit der Bürgerschaft bei den die Reform der städtischen Brand-Assecuranzkassen betreffenden Verhandlungen ein Beschluß dahin gefaßt worden:

> „Für den Verein der städtischen Brand-Assecuranzkasse wird zwar die gegenseitige Verpflichtung seiner Mitglieder beibehalten, demselben aber zugleich zur Pflicht gemacht, eine angemessene Rückversicherung bei auswärtigen Compagnien abzuschließen. Ueber den Umfang des durch eine solche Rückversicherung zu deckenden Risico's, so wie darüber, ob und wie weit der jährliche Beitrag der Interessenten deshalb zu erhöhen sei, entscheidet auf den Vorschlag des Departements der Brand-Assecuranzkasse der engere Ausschuß."

Nachdem nunmehr das Departement der Brand-Assecuranzkasse berichtet hat, daß in Ausführung jenes Rath- und Bürgerschlusses Neunzehn Zwanzigtheile des Gesammt-Risico's der städtischen Brandkasse durch einen, unter Zustimmung des engeren Ausschusses der Interessenten, mit zehn verschiedenen Assecuranzcompagnien abgeschlossenen, am 1. Mai dieses Jahres Mittags 12 Uhr in Kraft tretenden Vertrag zur Rückversicherung übernommen worden seien, sowie daß sich auf den Vorschlag des Departements der engere Ausschuß damit einverstanden erklärt habe,

> vorläufig und bis dahin, daß die beabsichtigte neue Taration sämmtlicher Häuser der Stadt vollendet und der Versicherung zu Grunde gelegt sei, von einer Erhöhung des durch die Interessenten zu zahlenden jährlichen

Digitized by Google

Beitrages abzustehen, dagegen, damit sowohl mit den Bestimmungen des Rückversicherungsvertrages, als mit der Art und Weise, in welcher bis dahin die Abgaben wegen der Feuerlöschanstalten und Nachtwachen eingefordert sind, die wünschenswerthe Uebereinstimmung erreicht werde, die für die Versicherung zu zahlenden jährlichen Beiträge nicht, wie bisher, **post-**, sondern **prae**numerando zu erheben und demgemäß in diesem Jahre mit der für das Jahr von Ostern 1855, bis Ostern 1856, zahlbaren, postnumerando fälligen Prämie des ¼ pro Mille gleichzeitig die für das Versicherungsjahr vom 1. Mai 1856, bis zum 1. Mai 1857, mit ¼ pro Mille zu praenumerirende Prämie einkassiren zu lassen;

so wird solche, in Gemäßheit obigen Rath- und Bürgerschlusses getroffene Anordnung hiedurch bestätigt und zur Nachachtung bekannt gemacht.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 23. April 1856.

Bekanntmachung.

Digitized by Google

1856, April 23. No. 13.

Bekanntmachung,

den Nachtrag vom 3. Sept. 1855 zu dem revidirten Deutsch-Oesterreichischen Postvereins Vertrage vom 5. Dec. 1851 betr.

(Publicirt am 28. April 1856.)

Nachdem auf der im Jahre 1855 zu Wien abgehaltenen Conferenz von Abgeordneten der dem Deutsch-Oesterreichischen Postvereine angehörigen Regierungen ein Nachtrag zu dem revidirten Postvereins-Vertrage vom 5. December 1851 vereinbart worden ist, bringt der Senat solchen Nachtrag, nebst den demselben angehängten Bestimmungen über die äußere Beschaffenheit und die Behandlung der Postsendungen, mit dem Beifügen, daß die vereinbarten Anordnungen mit dem 1. Mai dieses Jahres hieselbst in Wirksamkeit treten, hiedurch zu allgemeiner Kunde.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 23. April 1856.

C. Th. Overbeck Dr.,
Secretarius.

Nachtrag
zu dem
revidirten Postvereins-Vertrage
vom 5. December 1851.

Auf der zweiten deutschen Post-Conferenz sind die unterzeichneten Bevollmächtigten, unter Vorbehalt der Ratification, über folgenden Nachtrag zu dem revidirten Postvereins-Vertrage vom 5. December 1851 übereingekommen:

Artikel 1.

Aeußere Beschaffenheit und Behandlung der Postsendungen.

In Bezug auf die äußere Beschaffenheit und Behandlung der Postsendungen bei der Auf- und Abgabe und bei der Weiterspedition gelten für den internationalen Postverkehr die in der Anlage enthaltenen besonderen Bestimmungen.

Digitized by Google

Artikel 2.

Münzwährung, respective Saldirung.

Die Saldirung der Abrechnungen im Wechselverkehre der Vereins-Postverwaltungen (Artikel 9 des revidirten Vereinsvertrages) geschieht, soferne nicht anderweitige Verständigung besteht, in der Landesmünze derjenigen Postverwaltung, welche Saldo zu empfangen hat.

Der hierbei in Folge von Coursdifferenzen etwa eintretende Verlust wird von der zahlenden und der empfangenden Postverwaltung zu gleichen Theilen getragen.

Artikel 3.

Transitgebühren.

Zu den Gegenständen, für welche Transitgebühren nicht anzusetzen sind (Artikel 15, b. des Vereinsvertrages) gehören auch die vom Porto befreiten Briefpost-Sendungen, ferner die Retourbriefe, die unrichtig instradirten Briefe, die Kreuz- und Streifband-Sendungen, und die Waarenproben, welche im internen Verkehre zwischen zwei Gebietstheilen eines und desselben Vereinsstaates vorkommen und durch dazwischen liegendes Gebiet anderer Vereins-Postverwaltungen transitiren.

Artikel 4.

Beförderung mit der Briefpost.

Portopflichtige Briefschaften ohne Werthsangabe unterliegen bis zum Gewichte von 4 Loth und ohne Unterschied des Formates durchweg der Behandlung als Briefpost-Sendungen; schwerere aber und bis zum Gewichte von 16 Loth nur dann, wenn es von dem Aufgeber durch einen Beisatz auf der Adresse oder durch Frankirung mittelst Marken verlangt wird.

Was die portofreien Gegenstände betrifft, so werden die im Artikel 27 des revidirten Vereinsvertrages bezeichneten Correspondenzen ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Gewicht, die in den Artikeln 28 und 29 jenes Vertrages aufgeführten Dienstcorrespondenzen aber bis zum Gewichte von 1 Pfund einschließlich auch ohne ausdrücklichen Beisatz auf der Adresse mit der Briefpost befördert.

Außerdem sind die aus dem Vereins-Auslande mit der Briefpost eingehenden Sendungen ohne Unterschied des Gewichtes, in soferne die Vorschriften über zollamtliche Behandlung nicht entgegen stehen, mit der Briefpost weiter zu befördern, und sowohl hinsichtlich der Tarirung, als auch in Betreff des Portobezuges als Briefpost-Sendungen zu behandeln.

Digitized by Google

Artikel 5.

Unfrankirte und ungenügend frankirte Briefe.

Unfrankirte Briefe sollen zwar abgesendet werden, jedoch einen Zuschlag von 1 Silbergroschen oder 3 Kreuzern pr. Loth zur Portotaxe erhalten.

Wenn Briefe unvollständig mit Marken oder gestempelten Couverts frankirt sind, so wird dafür das Ergänzungs-Porto und der Zuschlag eingehoben.

Bei Ermittlung des Werthes der verwendeten Marken u. s. w. werden die Silbergroschen stets zu 3 Kreuzern beiderlei Währung und umgekehrt, sowie die Kreuzer der einen Währung für Kreuzer der anderen Währung gerechnet, und es ist hiernach das Ergänzungs-Porto ohne weitere Reduction anzusetzen.

Der Zuschlag mit einem Silbergroschen oder 3 Kreuzern pr. Loth aber ist bei solchen ungenügend frankirten Briefen dann, wenn der Werth der verwendeten Marken ꝛc. nicht einmal dem Betrage der einfachen Portotaxe für den Brief gleichkommt, für das Gesammtgewicht des letzteren, in anderen Fällen jedoch nur für die unberichtigten Lothe (Tarsätze) oder Theile von Lothen anzurechnen.

Die Verweigerung der Nachzahlung des Porto gilt für eine Verweigerung der Annahme des Briefes.

Artikel 6.

Kreuz- oder Streifband-Sendungen.

Für Kreuz- oder Streifband-Sendungen wird im Falle der Vorausbezahlung und der vorschriftsmäßigen Beschaffenheit ohne Unterschied der Entfernung der gleichmäßige Satz von 1 Kreuzer (4 Silberpfennige) pr. Loth, sonst aber das gewöhnliche Briefporto erhoben.

Bei den mit Marken ungenügend frankirten Kreuz- oder Streifband-Sendungen wird das gewöhnliche Briefporto nebst Zuschlag ebenfalls nur für die unberichtigten Lothe oder Loththeile angesetzt. Kreuz- und Streifband-Sendungen werden jederzeit als zur Briefpost gehörig behandelt und taxirt, und dürfen nur bis zum Gewichte von 16 Loth angenommen werden.

Artikel 7.

Waarenproben und Muster.

Für Waarenproben und Muster, welche vorschriftgemäß verpackt sind, wird für je 2 Loth das einfache Briefporto nach der Entfernung erhoben.

Derlei Sendungen sind bis zum Gewichte von 16 Loth als Briefpost-Sendungen zu behandeln.

Digitized by Google

Artikel 8.

Garantie.

Zur Ergänzung der Bestimmungen des Artikels 62 des revidirten Postvereins-Vertrages wird festgesetzt, daß für Beschädigung am Inhalte einer Sendung die Postverwaltungen nur dann zu haften haben, wenn eine vorhandene äußerlich erkennbare Beschädigung in unzweifelhafter unmittelbarer Beziehung zu der vorhandenen inneren Beschädigung steht.

Außer diesem Falle tritt die Haftpflicht einer Postverwaltung wegen des Inhaltes nur dann ein, wenn ihr ein besonderes Verschulden und die geschehene Auflieferung eines unbeschädigten Inhaltes, sowie dessen gehörige Verpackung, vollständig nachgewiesen wird.

Für Verluste und Beschädigungen, welche auf dem Transporte durch eine dem Vereine nicht angehörige Beförderungsanstalt eintreten, findet ein Ersatzanspruch, den Vereins-Postverwaltungen gegenüber, nicht Statt. Dagegen haben bei dießfallsigen Reclamationen zunächst diejenigen Postanstalten, von welchen die Sendungen unmittelbar dem Auslande zugeführt worden sind, den Aufgeber zu vertreten, und demselben, falls ihre Bemühungen erfolglos bleiben sollten, alle vorliegenden Mittel (Urkunden über die Ablieferung der Sendung u. s. w.) an die Hand zu geben, welche ihn in den Stand setzen können, seine Ansprüche der ausländischen Beförderungsanstalt gegenüber selbst weiter zu verfolgen.

Artikel 9.

Nachnahmen.

Die Bestimmung in dem Absatze 2 des Artikels 63 des revidirten Vereinsvertrages wird dahin modificirt, daß die Ausbezahlung des Nachnahmebetrages am Orte der Aufgabe im Allgemeinen und selbst bei einer vorschriftwidrig verzögerten Einsendung der Rückscheine nicht eher verlangt werden kann, als bis der Rückschein mit der Bemerkung, daß die Einlösung erfolgt sei, zurück gekommen ist.

Artikel 10.

Zurückforderung von Postsendungen durch den Aufgeber.

Der Absender ist befugt, über die der Postanstalt zur Beförderung übergebenen Sachen so lange auf seine Kosten zu verfügen, als solche nicht an den von ihm bezeichneten Empfänger übergeben worden sind.

Artikel 11.

Aufhebung einzelner Artikel des revidirten Postvereins-Vertrages.

Die Artikel 19, 21, 22, 23, 33 und 71 des revidirten Postvereins-Vertrages treten außer Geltung.

Digitized by Google

Artikel 12.
Ratification und Dauer des Nachtrages.

Die Ratificationen der gegenwärtigen Vereinbarung, welche am 1. Jänner 1856 ins Leben treten, und von gleicher Dauer sein soll, wie der revidirte Postvereins-Vertrag, werden bis 1. December 1855 erfolgen.

Wien den 3. September 1855.

Für Oesterreich:
(L. S.) Max Löwenthal.
(L. S.) August Bierthaler.

" Preußen:
(L. S.) Carl Adolph Metzner.

" Bayern:
(L. S.) Joseph Baumann.

" Sachsen:
(L. S.) Anton von Zahn.

" Hannover:
(L. S.) August Friesland.

" Würtemberg:
(L. S.) Theodor Knapp.

" Baden:
(L. S.) Hermann Zimmer.

" Luxemburg:
(L. S.) Carl Adolph Metzner,
vi substitutionis.

" Braunschweig:
(L. S.) Friedrich Carl August Ribbentrop.

" Mecklenburg-Schwerin:
(L. S.) Friedrich von Pritzbuer.

" Mecklenburg-Strelitz:
(L. S.) Hermann Lingnau.
vi substitutionis.

" Oldenburg:
(L. S.) Johann Theodor Gieske.

" Lübeck:
(L. S.) Hermann Lingnau.

" Bremen:
(L. S.) August Friesland,
in Vertretung.

" Hamburg:
(L. S.) Carl Gustav Hencke.

" das Thurn und Taxis'sche Postgebiet:
(L. S.) Dr. Ludwig Bang.

Digitized by Google

Bestimmungen

über die äußere Beschaffenheit und die Behandlung der Postsendungen.

§. 1.

Allgemeine Beschaffenheit der Postsendungen.

Die im Vereinsverkehre mit der Post zu versendenden Briefe, Gelder und Güter müssen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gehörig adressirt und gezeichnet (signirt), und haltbar verpackt und verschlossen sein.

§. 2.

Adresse.

Die Adresse muß den Bestimmungsort, sowie die Person Desjenigen, an welchen die Zustellung erfolgen soll, so bestimmt bezeichnen, daß jeder Ungewißheit darüber vorgebeugt wird.

Dieß gilt auch bei solchen mit poste restante bezeichneten Gegenständen, für welche die Post Garantie zu leisten hat. Bei gewöhnlichen Briefen mit dem Vermerk „poste restante" darf statt des Namens des Empfängers eine Angabe in Buchstaben, Ziffern u. s. w. angewendet sein.

§. 3.

Außenseite der Briefe.

Außer den, auf die Beförderung oder Bestellung einer Sendung bezüglichen Angaben darf noch der Name oder die Firma des Absenders, sonst aber soll keine, einer brieflichen Mittheilung gleich zu achtende Notiz auf der Außenseite enthalten sein.

Im Zuwiderhandlungsfalle kann ausnahmsweise die Beförderung eintreten, in so ferne nach dem Ermessen des Postbeamten der Annahmestelle aus der Notiz unzweifelhaft erhellet, daß damit weder eine Entziehung des Porto, noch eine Injurie oder sonst strafbare Handlung beabsichtiget wird.

§. 4.

Begleitbrief bei Fahrpost-Sendungen.

Jeder Fahrpostsendung, mit Ausnahme derjenigen in Brief- oder ähnlicher Form bis zum Gewichte von 16 Loth, muß ein Begleitbrief beigegeben sein, welcher mit Geld oder sonstigen Gegenständen von angegebenem Werthe nicht beschwert sein darf, übrigens entweder aus einem förmlich verschlossenen Briefe oder einer bloßen Adresse bestehen kann, mindestens jedoch aus einem Viertel-Bogen Papier gefertigt sein muß.

Digitized by Google

§. 5.

Erforderniſſe eines Begleitbriefes.

Auf dem Begleitbriefe oder der Begleit-Adreſſe muß die äußere Beſchaffenheit der Sendung (eine Kiſte bloß, eine Kiſte in Leinen, ein Faß u. ſ. w.), ferner die Bezeichnung (Signatur), und wenn der Werth declarirt wird, die Werthsangabe, enthalten ſein. Der Begleitbrief oder die Begleit-Adreſſe muß mit einem Abdrucke deſſelben Petſchaftes, mit welchem die Sendung verſchloſſen iſt, verſehen ſein.

§. 6.

Mehrere Fahrpoſtſtücke zu einem Begleitbriefe.

Zu einem Begleitbriefe können zwar mehrere Stücke gehören, jedoch nicht zugleich Stücke *mit* und *ſolche* ohne Werthsdeclaration.

Gehören mehrere Stücke mit Werthsdeclaration zu *einem* Begleitbriefe, ſo muß auf demſelben der Werth von jedem Stücke beſonders angegeben ſein.

§. 7.

Signatur.

Die Bezeichnung (Signatur) einer Sendung muß entweder aus der vollſtändigen Adreſſe oder aus mehreren großen lesbaren Buchſtaben oder Zeichen, darf aber niemals aus Nummern allein beſtehen, dieſelbe muß den Beſtimmungsort übereinſtimmend mit der Bezeichnung auf dem Begleitbriefe enthalten.

Bei nach- oder zurückzuſendenden Poſtſendungen muß die Bezeichnung des Beſtimmungsortes von der Poſtanſtalt koſtenfrei entſprechend abgeändert werden.

Die Signatur muß dauerhaft und haltbar ſein.

§. 8.

Verpackung.

Die Verpackung der Sendungen muß nach Maßgabe der Länge der Transportſtrecke, des Umfanges der Sendung und der Beſchaffenheit des Inhaltes haltbar und ſichernd eingerichtet ſein.

Bei Gegenſtänden von geringerem Werthe, welche nicht unter Druck leiden, und nicht Fett oder Feuchtigkeit abſetzen, daher auch bei Schriften- oder Acten-Sendungen, genügt im Allgemeinen bei einem Gewichte bis zu ungefähr ſechs Pfund, wenn die Dauer des Transportes verhältnißmäßig kurz iſt, eine Emballage von haltbarem Packpapier mit angemeſſener Verſchnürung.

Digitized by Google

Auf größere Entfernungen zu versendende Gegenstände, sowie alle schwerere Fahrpost-Gegenstände, müssen, in so ferne nicht der Inhalt und Umfang eine andere festere Verpackung erfordert, mindestens in mehrfache Umschläge von starkem Packpapier verpackt sein.

Sendungen von bedeutenderem Werthe, insbesondere solche, welche durch Nässe, Reibung oder Druck leicht Schaden nehmen, z. B. Spitzen, Seidenwaaren u. s. w., müssen nach Maßgabe ihres Werthes, Umfanges und Gewichtes in genügend sicherer Weise in Wachsleinwand, Pappe (Pappdeckel), in gut beschaffenen und nach Umständen emballirten Kisten u. s. w. verpackt sein.

Sendungen mit einem Inhalte, welcher anderen Postsendungen schädlich werden könnte, müssen so verpackt sein, daß eine solche Beschädigung fern gehalten wird. Mit Flüssigkeiten angefüllte kleinere Gefäße (Flaschen, Krüge u. s. w.) sind noch besonders in starken Kisten, Kübeln oder Körben zu verwahren. Fässer, in denen Flüssigkeiten zur Versendung kommen, müssen stark bereift und die Reifen gehörig befestiget sein.

Sendungen von Blutegeln müssen so beschaffen sein, daß von dem Inhalte des Gefäßes nichts herausdringen kann.

Wird eine Verschnürung angebracht, so muß dieselbe so beschaffen und festgesiegelt sein, daß sie ohne Verletzung der Sendungen und der Siegel nicht abgestreift oder geöffnet werden kann.

§. 9.

Verschluß.

Der Verschluß einer jeden Postsendung muß haltbar und so eingerichtet sein, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung desselben dem Inhalte nicht beizukommen ist. (Wegen der Kreuz- und Streifband-Sendungen, sowie der Muster-Sendungen vergleiche §§. 13. und 14.)

Der Verschluß einer jeden Fahrpost-Sendung, mit Ausnahme der undeclarirten in Brief- oder ähnlicher Form bis zum Gewichte von 16 Loth, sowie der Vorschuß- und Einzahlungs-Briefe, muß in Befestigung der Schlüsse durch Siegellack mit Abdruck eines ordentlichen Petschaftes bestehen.

Briefe mit declarirtem Werthe (wegen der Geldsendungen, siehe §. 10.) müssen mit einem Kreuz-Couvert und mit 5 Siegeln verschlossen sein.

§. 10.

Verpackung und Verschluß der Geldsendungen.

Briefe mit Geld oder Geldeswerth (Gold, Silber, Papiergeld, Werthpapiere u. s w.) müssen mit einem haltbaren Kreuz-Couvert versehen und mit fünf Siegeln gut verschlossen sein.

Digitized by Google

Geldstücke, welche in Briefen versandt werden, müssen in Papier oder dergleichen eingeschlagen, und innerhalb des Briefes so befestiget sein, daß eine Veränderung ihrer Lage während des Transportes nicht Statt finden kann.

Briefe mit baarem Gelde dürfen das Gewicht von 8 Loth, Briefe mit Papiergeld das Gewicht von 16 Loth nicht übersteigen.

Schwerere Geldsendungen sind in Packeten, Beuteln, Kisten oder Fässern fest zu verpacken.

Sendungen bis zum Gewichte von 3 Pfund, soferne der Werth bei Papiergeld nicht 3000 Thlr. oder 5000 fl. und bei baarem Gelde nicht 300 Thlr. oder 500 fl. übersteigt, dürfen in Packeten von starkem, mehrfach umschlagenen und gut verschnürten Papier versendet werden.

Bei schwererem Gewicht und bei größeren Summen muß die äußere Verpackung in haltbarem Leinen, Wachsleinwand oder Leder bestehen, gut umschnürt und vernäht, und die auswendige Naht versiegelt sein.

Geldbeutel (Säcke), welche keine weitere Verpackung erhalten, müssen von wenigstens doppelter Leinwand, die Naht darf nicht auswendig, der Kropf nicht zu kurz, und da, wo der Knoten geschürzt ist, und außerdem über beiden Schnur-Enden muß das Siegel deutlich aufgedrückt sein. Die Schnur, welche den Kropf umgibt, muß durch den Kropf selbst hindurch gezogen werden. Dergleichen Sendungen sollen nicht über 50 Pfund schwer sein.

Die Geldkisten müssen von starkem Holz angefertiget, gut gefügt und fest vernagelt sein, oder gute Schlösser haben; sie dürfen nicht mit überstehenden Deckeln versehen, und Eisenbeschläge müssen fest und dergestalt eingelassen sein, daß sie andere Gegenstände nicht zerscheuern können. Ueber 50 Pfund schwere Kisten müssen gut bereift und mit Handhaben (Handschlingen) versehen sein.

Die Geldfässer müssen gut bereift, die Schlußreifen angenagelt und an beiden Böden dergestalt verschnürt und versiegelt sein, daß ein Oeffnen des Fasses ohne Verletzung der Umschnürung oder des Siegels nicht möglich ist.

Bei Packeten mit baarem Gelde in größeren Beträgen muß der Inhalt gerollt sein. Gelder in Fässern oder Kisten müssen in Beuteln oder Packeten verpackt sein.

§. 11.

Von der Postbeförderung ausgeschlossene Gegenstände.

Zur Versendung mit der Post dürfen nicht aufgegeben werden Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang oder Druck und sonst leicht entzündliche Sachen, sowie ätzende Flüssig-

Digitized by Google

keiten. Dahin gehören z. B. Schießpulver, Feuerwerks-Gegenstände, Reib- oder Streichzünder, Schießbaumwolle, Phosphor, Knallgold, Knallsilber, Knallquecksilber, Aether oder Naphta, Mineralsäuren u. s. w.

Diejenigen, welche derartige Sachen unter unrichtiger Declaration oder mit Verschweigung des Inhaltes der Sendung zur Post aufgeben, haben — vorbehaltlich der Bestrafung nach den Landesgesetzen — für jeden daraus entstehenden Schaden zu haften.

§. 12.

Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände.

Flüssigkeiten, desgleichen Sachen, die dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzt sind, unförmlich große Gegenstände, sowie Bäume, Sträucher und dergleichen, ferner lebende Thiere, können von den Postanstalten zurückgewiesen werden.

Für dergleichen Gegenstände, wenn dieselben dennoch zur Beförderung angenommen werden, sowie für leicht zerbrechliche Gegenstände und für in Schachteln verpackte Sachen, leistet die Postverwaltung keinen Ersatz, wenn durch die Natue des Inhaltes der Sendung oder durch die Beschaffenheit der Verpackung auf dem Transporte eine Beschädigung oder ein Verlust entstanden ist.

Wenn Flüssigkeiten als solche nicht declarirt sind, so hat der Absender den Schaden zu ersetzen, welcher in Folge der Beförderung derartiger Sendungen anderen Postgütern verursacht wird.

Das Gewicht einer Fahrpost-Sendung soll im Allgemeinen **100** Pfund nicht erheblich übersteigen Den einzelnen Postverwaltungen bleibt unbenommen, sich wegen Annahme eines höheren Maximalgewichtes für den gegenseitigen Verkehr zu verständigen.

§. 13.

Kreuzband-Sendungen.

Zeitungen, Journale, periodische Werke, Druckschriften, durch den Druck, durch Lithographie oder Metallographie, vervielfältigte Musikalien, Kataloge, Prospecte, Preis Courante, Lotterie-Gewinnlisten, Ankündigungen und sonstige Anzeigen, desgleichen Correcturbogen ohne beigefügtes Manuscript, müssen, wenn die Kreuzband-Taxe Anwendung finden soll, uneingebunden oder broschirt unter schmalem Streif- oder Kreuzband eingeliefert werden.

Uebrigens muß das Streif- oder Kreuzband dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift, und die Beschränkung des Inhaltes der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band gestattet ist, erkannt werden kann.

Digitized by Google

Die Versendung der bezeichneten Gegenstände unter Streif- oder Kreuzband ist unzuläßig, wenn dieselben nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse geschriebene oder auf andere Weise, z. B. durch Stempel oder Druck beigefügte Ziffern oder Zusätze erhalten haben. Es kann jedoch den Preiscouranten, Circularen und Empfehlungsschreiben Adresse, Datum und Namensunterschrift, der äußeren Adresse eines Streif- oder Kreuzbandes der Name oder die Firma des Absenders und den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche zur Correctur gehören und auf diese sich beschränken, hinzugefügt werden.

Mehrere Exemplare unter einem Streif- oder Kreuzbande müssen im Falle der Unterschrift von einem und demselben Absender (Firma) unterzeichnet und dürfen nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreßumschlägen versehen sein.

Circulare von Handlungshäusern dürfen mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein.

Kreuzband-Sendungen, bei denen die Adresse nicht nur den eigentlichen Adressaten bezeichnet, sondern zugleich die Bestimmung enthält, daß die Sendungen auch anderen Personen mitgetheilt werden sollen, sind, wenn sie am Schalter aufgegeben werden, zurückzuweisen, wenn im Briefkasten vorgefunden, mit dem vollen Briefporto zu belegen.

§. 14.

Waarenproben- und Mustersendungen.

Waarenproben und Muster müssen, wenn auf die dafür zugestandene Porto-Ermäßigung Anspruch gemacht wird, dergestalt verpackt sein, daß die Beschränkung des Inhaltes auf diese Gegenstände leicht ersichtlich ist.

Diesen Sendungen darf, wenn die ermäßigte Taxe eintreten soll, nur ein einfacher Brief beigefügt oder angehängt sein, welcher bei der Austarirung mit der Waarenprobe oder dem Muster zusammen zu wiegen ist.

Ist der Brief schwerer, oder sind die Waarenproben oder Muster in den Brief gelegt, so wird die Sendung, d. h. Brief und Probe zusammen, als gewöhnlicher Brief taxirt.

§. 15.

Recommandirte Briefe.

Wünscht der Absender einer recommandirten Briefpost-Sendung die von dem Adressaten auszustellende Empfangsbescheinigung (Ablieferungsschein, Retour-Recepisse) zu erhalten, so muß ein solches Verlangen durch die Bemerkung: „gegen Ablieferungsschein“ („Retour-Recepisse“) auf der Adresse ausgedrückt sein.

Digitized by Google

Wird ein Brief, welcher unzweifelhaft als recommandirter Brief zu erkennen ist, wie ein gewöhnlicher Brief zuspedirt, so ist derselbe von der empfangenden Postanstalt als recomandirter Brief zu behandeln, und ist dieß der zuspedirenden Postanstalt zurückzumelden.

§. 16.

Declaration.

Die Declaration des Werthes einer Sendung muß, wenn sie im Falle des Verlustes oder der Beschädigung der Sendung bei der Ersatzleistung maßgebend sein soll, bei Briefen mit Geld oder sonstigem Inhalte von Werth auf der Adresse des Briefes, und bei anderen Sendungen sowohl auf der Adresse des Begleitbriefes, als auf der Sendung bei der Signatur, angegeben werden.

Die Declaration des Werthes einer Sendung hat in jedem einzelnen Vereinsbezirke nach der, in demselben bestehenden Silberwährung zu erfolgen.

Besteht eine Geldsendung aus fremden Geldsorten oder aus Goldmünzen, so hat der Aufgeber (und aushilfsweise der annehmende Postbeamte) die Reduction vorzunehmen und den Werth der Sendung auf der Adresse in Silber-Courant auszudrücken. Bei Werthsendungen aus Ländern außerhalb des Postvereines erfolgt die Reduction in die landesübliche Silberwährung durch die Eingangs-Gränz-Postanstalt.

§. 17.

Durch Expressen zu bestellende Briefe.

Briefe, welche sogleich nach der Ankunft den Adressaten besonders zugestellt werden sollen, müssen auf der Adresse wörtlich den Vermerk: „durch Expressen zu bestellen“ enthalten.

§. 18.

Nachsendung der Postsendungen.

Hat der Adressat seinen Aufenthalts- oder Wohnort verändert, und ist sein neuer Aufenthalts- oder Wohnort bekannt, so werden ihm Briefpost-Gegenstände nachgesendet, wenn er nicht eine andere Bestimmung ausdrücklich getroffen hat.

Bei Fahrpost-Sendungen, mit Einschluß der Vorschußbriefe und der Briefe, worauf Baarzahlungen stattgefunden haben, erfolgt die Nachsendung nur auf ausdrückliches Verlangen des Absenders oder, bei vorhandener Sicherheit für Porto und Auslagen, auch des Adressaten. Letzterer ist in solchem Falle von dem Vorliegen einer Sendung amtlich und portofrei in Kenntniß zu setzen.

Digitized by Google

§. 19.

Unbestellbare Postsendungen.

Briefe und andere Sendungen sind für unbestellbar zu erachten:

1. wenn der Adressat am Bestimmungsorte nicht zu ermitteln und die Nachsendung nach vorstehendem §. 18 nicht möglich oder nicht zulässig ist;

2. wenn die Sendung mit dem Vermerke „poste restante" versehen ist, und nicht binnen 3 Monaten, vom Tage des Einlangens an gerechnet, von der Post abgeholt wird;

3. wenn eine Sendung mit Postvorschuß, auch wenn sie mit poste restante bezeichnet ist, innerhalb 14 Tagen nicht eingelöst worden ist;

4. wenn die Annahme verweigert wird.

Bevor in dem Falle ad 1. eine Sendung mit oder ohne Werthsdeclaration deßhalb als unbestellbar angesehen wird, weil mehrere dem Adressaten gleichbenannte Personen im Orte sich befinden und der wirkliche Empfänger nicht sicher zu unterscheiden ist, muß der Begleitbrief nach dem Aufgabeorte zurückgesandt werden, um den Absender, wenn derselbe an der äußeren Beschaffenheit des Begleitbriefes erkannt oder sonst auf geeignete Weise ermittelt werden kann, zur näheren Bezeichnung des Adressaten zu veranlassen. Die Uebersendung des Begleitbriefes geschieht zwischen den Postanstalten unter Couvert und als Postsache.

Alle anderen Postsendungen sind, wenn sie als offenbar unbestellbar erkannt sind, ohne Verzug nach dem Aufgabeorte zurückzusenden. Nur bei Sendungen, die einem schnellen Verderben unterliegen, muß, soferne nach dem Ermessen der Abgabe-Postanstalt Grund zu der Besorgniß vorhanden ist, daß das Verderben auf dem Rückwege eintreten werde, von der Rücksendung abgesehen werden, und die Veräußerung des Inhaltes für Rechnung des Aufgebers erfolgen.

In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der Zurücksendung, oder eintretenden Falles, daß und weßhalb die Veräußerung erfolgt sei, auf dem Begleitbriefe zu vermerken.

Die zurückzusendenden Gegenstände dürfen nicht eröffnet, müssen vielmehr noch mit dem, vom Aufgeber aufgedrückten Siegel verschlossen sein. Eine Ausnahme hiervon tritt nur ein, bezüglich der Briefe, welche von einer Person gleichlautenden Namens irrthümlich geöffnet wurden, und bezüglich der Briefe, welche Loose oder Offerten zu verbotenen Glücksspielen enthalten, die von den Adressaten nach den für sie geltenden Landesgesetzen nicht benützt werden dürfen. Bei irrthümlicher Eröffnung von Briefen durch Personen gleichlautenden Namens ist übrigens, soferne dieß möglich ist, eine von letzteren selbst unter Namensunterschrift auf die Rückseite des Briefes niederzuschreibende bezügliche Bemerkung beizubringen.

Digitized by Google

§. 20.

Einziehung des Porto für Retourbriefe.

Die Aufgabe-Postanstalt erhebt bei Ausfolgung eines Retourbriefes an den Aufgeber ihr Porto in dem Betrage, wie es in ihrer eigenen Währung tarifmäßig bestimmt ist, nicht aber in einer Reduction aus der fremden Währung.

§. 21.

Porto-Erhebung für nachzusendende Retourbriefe.

Retourbriefe, die vom Aufgabeorte an einen anderen Wohnort des Aufgebers zu senden sind, müssen ohne Ansatz von Porto für die neue Beförderungsstrecke nachgesendet werden.

§. 22.

Baare Einzahlungen.

Den Beträgen, welche zur Wiederauszahlung an einen bestimmten, innerhalb des Vereinsgebietes wohnenden Empfänger eingezahlt werden (baare Einzahlungen), muß ein einfacher gewöhnlicher Brief oder ein lediges Couvert beigegeben werden.

Baare Einzahlungen auf Sendungen unter Band, Sendungen mit Waarenproben, auf recommandirte Briefe, auf Briefe mit declarirtem Werthe und auf Begleitbriefe zu Packeten mit und ohne Werthsdeclaration zu leisten, ist unzulässig.

Auf der Adresse des Briefes oder Couverts muß der Empfänger genau bezeichnet, und der Betrag der baaren Einzahlung mit den Worten:

„Hierauf eingezahlt . . . . .“

vermerkt, die Thaler- oder Geldsumme auch in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

Die Gebühr wird erhoben nach der Währung der Postanstalt des Ortes der Einzahlung.

Die Vergütung der Baarzahlung von einer Vereins-Postanstalt an die andere erfolgt in den Karten wie die Vergütung von Weiterfranco.

§. 23.

Vorschußsendungen.

Briefe und sonstige Sendungen, auf welchen eine Nachnahme haftet (Vorschußsendungen, Postvorschüsse), müssen auf der Adresse den Vorschußbetrag mit den Worten:

Digitized by Google

„Vorschuß oder Nachnahme . . . . . .“

und die Thaler- oder Guldensumme in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt enthalten.

§. 24.

Frankirungs-Vermerk.

Briefe u. s. w., auf deren Adresse der Frankirungs-Vermerk (frei, franco, fr. ꝛc.) durchstrichen, radirt oder abgeändert ist, sind bei der Annahme zurückzuweisen; werden Briefe mit einem solchen oder mit einem nicht durchstrichenen u. s. w. Frankirungs-Vermerke im Briefkasten vorgefunden, ohne daß das Porto dafür durch Freimarken oder gestempelte Briefcouverts entrichtet worden ist, so wird die Ungiltigkeit des Frankirungs-Vermerkes amtlich attestirt.

§. 25.

Mit fremden Freimarken versehene Briefe.

Wenn in einem Vereinsgebiete Briefe mit Francomarken oder gestempelten Couverts eines anderen Gebietes zur Post kommen, so sind solche Briefe wie unfrankirte Briefe zu behandeln, und die fremden Marken als ungiltig zu bezeichnen.

Sind aber dergleichen Briefe nach demjenigen Vereinsgebiete bestimmt, welchem die Marken oder die gestempelten Couverts angehören, so zieht die empfangende Postanstalt von dem Adressaten nur das, nach Abzug des Werthes der Marken oder des Couverts verbleibende Porto ein, oder vergütet auf sonstige Weise dem Adressaten den Werth der unnütz verwendeten Marken.

§. 26.

Briefe, welche an Postanstalten couvertirt sind.

Wenn Briefe unter Couvert an Postanstalten zur Distribution oder Weiterbeförderung geschickt werden, so sind solche Briefe nicht zurückzusenden, sondern, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die ganze Sendung frankirt gewesen oder nicht, einzeln mit dem vollen Briefporto zu belegen. Für die von den Adressaten nicht angenommenen Briefe hat der Aufgeber das angesetzte Porto zu entrichten.

§. 27.

Einziehung der Bestellgebühr vom Absender.

Von den Adressaten nicht berichtigte Bestellgebühr darf an den Aufgeber der Postsendung nicht zurückgerechnet werden.

Nach erfolgter Verständigung zwischen den betheiligten Postverwaltungen soll jedoch gestattet sein, für Briefe von Privaten an Behörden die Bestellgebühr vom Aufgeber einzuheben, und als Weiterfranco an die bezugsberechtigte Postanstalt zu vergüten.

Digitized by Google

§. 28.

Gebührenfreie Anrechnung von Postgefällen.

Für die Anrechnung von Postgefällen irgend welcher Art, welche von dem Absender nicht voraus entrichtet worden sind, darf der Ansatz und die Einziehung einer Procuragebühr auch in dem Falle nicht erfolgen, wenn vorschriftmäßig die betreffenden Gefälle bei der Auflieferung der Sendung zur Post hätten vorausbezahlt werden müssen.

§. 29.

Lagergeld.

Die Postverwaltungen derjenigen Vereinsbzirke, in denen gesetzlich die Erhebung von Lagergeld für solche Fahrpost-Gegenstände vorgeschrieben ist, welche längere Zeit bei der Postanstalt aufbewahrt werden müssen, dürfen für unbestellbare, nach dem Abgangsorte zurückzusendende Fahrpost-Sendungen dieses Lagergeld nicht in Anrechnung bringen.

§. 30.

Wiegen der Postsendungen.

Es werden gewogen und mit dem Gewichte bezeichnet:

1. die portopflichtigen Briefe, Briefe mit Waarenproben oder Mustern und Sendungen unter Band, soferne das Gewicht dieser Gegenstände das einfache Briefgewicht übersteigt;

2. Briefe mit Geld oder declarirtem Werthe, und

3. Sonstige Fahrpoststücke jeder Art.

Das ermittelte Gewicht wird auf den Brief oder Begleitbrief oben links in der Ecke mit Tinte notirt; das Gewicht mehrerer Stücke zu einem Begleitbriefe wird neben oder unter einander in der vom Absender bei Aufzählung der einzelnen Stücke beobachteten Reihenfolge notirt. Pfundtheile werden in Lothen, Loththeile in förmlichen Brüchen ausgedrückt. In denjenigen Vereinsstaaten, in welchen das Zollgewicht nicht in Anwendung ist, wird das ermittelte Landesgewicht auf den Adressen (bei Geld- und Werthsendungen so genau wie möglich) in Zollgewicht reducirt.

§. 31.

Stempeln der Briefe ꝛc.

Gestempelt werden:

1. die Briefe, Briefe mit Waarenproben, Sendungen unter Band, kleinere Fahrpost-Sendungen ohne Begleitbrief, und die Begleitbriefe

mit dem Aufgabestempel des Ortes und Datums der Einlieferung

auf der Adresse oben rechts;

Digitized by Google

2. die recommandirten Briefe, Briefe mit Waarenproben und Kreuzband-Sendungen

mit dem Stempel „Recommandirt (Chargé, recomm.)"

in rother Farbe (deßgleichen auch beim Eingange dieſer Sendungen vom Auslande);

3. dieſelben Gegenſtände wie ad 1. und 2, ſoweit als thunlich, bei der Uebernahme vom Auslande oder von der Poſtanſtalt eines anderen Vereinsſtaates

mit dem Stempel des Ortes und Datums der übernehmenden Poſtanſtalt auf der Rückſeite;

4. die Freimarken

mit dem landesüblichen Entwerthungsſtempel.

Es bleibt den einzelnen Vereinsſtaaten unbenommen, außerdem bei frankirten Briefen einen Frankirungsſtempel, und bei unfrankirten Briefen einen die Höhe des Porto anzeigenden Stempel (in blauer Farbe) anzuwenden.

§. 32.

Franco-Verzeichnung.

Wenn Poſtſendungen nicht mit Marken oder geſtempelten Couverts frankirt ſind, ſo iſt das baar erhobene Franco auf der Adreſſe der Briefe, Begleitbriefe oder Adreßpackete unten links in der Ecke in kleinen Zahlen roth zu vermerken, und nöthigenfalls an dieſer Stelle das Francozeichen hinzuzufügen.

Das außer dem Franco erhobene Weiterfranco wird in ſo vielen Beträgen, als Poſtverwaltungen an demſelben Theil nehmen, in Bruchform unter das Franco geſetzt.

Bei Briefen nach dem Auslande, welche mit Marken frankirt ſind, iſt das fremde Franco unten links mit dem Beiſatze: „Weiterfranco" („W. F.") anzuſetzen.

§. 33.

Retour-Recepiſſe.

Den recommandirten Briefen wird nur in dem Falle, wenn der Abſender den vollzogenen Ablieferungsſchein (Retour-Recepiſſe) verlangt hat, das Formular dazu nach folgendem Muſter gleich am Aufgabeorte beigefügt.

Digitized by Google

Formular.

(Vorderseite.)

Des Empfängers.

Stand | Name | Wohnung

Dieser Schein wird vom Empfänger unterschrieben.

Daß ich Endesunterschriebener von de Post-
hierselbst einen recommandirten Brief aus
von
richtig erhalten, bescheinige hiemit.

den 18

Vollzogen nach dem Aufgabeorte des Briefes zurückzusenden.

(Rückseite.)

Retour-Recepisse.

nach

---

§. 34.

Behandlung der Nachnahme-Sendungen.

Denjenigen Sendungen, auf welchen eine Nachnahme (ein Postvorschuß) haftet, sind am Aufgabeorte Rückscheine nach untenstehendem Formulare beizufügen, welche von der Abgabe-Postanstalt nach der Einlösung des Vorschusses ohne Verzug, oder im Falle der Nichteinlösung, spätestens nach vierzehn Tagen zugleich mit der nicht eingelösten Sendung nach dem Aufgabeorte mit dem Vermerke über die erfolgte oder nicht erfolgte Einlösung zurückzusenden sind.

Bei längerem Ausbleiben des Rückscheines hat die Postanstalt am Aufgabeorte ihrer vorgesetzten Postbehörde behufs der Abstellung der Unregelmäßigkeit Anzeige zu erstatten.

Digitized by Google

Formular.

(Vorderseite.)

Rückschein über Postvorschuß-Gegenstände.

D Post zu wolle hierunter bemerken, ob d mit der heutigen Post dahin abgehende an in , worauf Postvorschuß haften, eingelöset worden ist, oder nicht?

, den ten 18

Post-

Die oben erwähnte Vorschuß-Sendung ist am ten hier eingegangen und eingelöset worden.

, den ten 18

Post-

(Rückseite.)

Vorschuß-Rückschein

nach

---

§. 35.

Bezeichnung der Fahrpost-Sendungen.

Alle mit einem Begleitbriefe versehenen Fahrpost-Sendungen sind bei der Aufgabe-Postanstalt mit dem Ortsnamen und mit einer Aufgabenummer deutlich zu bezeichnen.

Der Name des Aufgabeortes und die Aufgabenummer sind als Merkmale der Sendung, während ihres ganzen Transportes durch das Vereinsgebiet unverändert beizubehalten, und haben in allen Karten zu erscheinen, in welche die Sendungen im Laufe ihrer Beförderung einzutragen sind.

Der Name des Aufgabeortes muß auf den Frachtstücken mittelst Aufklebung eines Zettels, worauf dieser Name gedruckt ist, angebracht werden.

Die Nummer ist auf den betreffenden Fahrpost-Sendungen und auch auf den dazu gehörigen Begleitbriefen mittelst gedruckter Zettel anzubringen.

§. 36.

Briefpost- und Fahrpost-Sendungen.

Die Expedition der Briefpost- und Fahrpost-Gegenstände erfolgt durchweg getrennt.

Digitized by Google

Zur Briefpost gehören:

1. Briefe von Allerhöchsten und Höchsten Mitgliedern der Regenten-Familien der Postvereins-Staaten und von des Herrn Fürsten von Thurn und Taxis Durchlaucht, sowie an dieselben;

2. Briefe ohne Werthangabe bis zum Gewichte von 4 Loth;

3. schwerere Briefe bis zum Gewichte von 16 Loth, deren Beförderung mit der Briefpost Seitens des Aufgebers durch einen Beisatz auf der Adresse oder durch Frankirung mit Marken verlangt ist;

4. recommandirte Briefe;

5. Briefe mit Waarenproben, Kreuz- oder Streifband-Sendungen, Zeitungen, Recepisse, Rückmeldungen, postamtliche Anfragen, Laufzettel u. dgl.;

6. die portofreien (amtlichen) Dienst-Correspondenzen bis zum Gewichte von 1 Pfund.

Zur Fahrpost sind zu rechnen:

1. gewöhnliche Briefe über 4 Loth, deren Beförderung mit der Briefpost Seitens des Aufgebers nicht vorgeschrieben ist;

2. Briefe mit declarirtem Werthe;

3. Briefe, auf welche baare Einzahlungen stattgefunden haben;

4. Briefe mit Postvorschüssen (Nachnahmebriefe);

5. Gelder und Päckereien aller Art.

§. 37.

Eintragung in die Karten.

Recommandirte Briefe werden namentlich in die Karten eingetragen.

Gleich den recommandirten Briefen werden in die Karten speciell eingetragen:

1. Die im §. 36 unter 1. erwähnten Briefe;

2. vollzogen zurückgehende Ablieferungsscheine (Retour-Recepisse) über recommandirte Briefe;

3. Rückscheine über eingelöste Postvorschuß-Sendungen;

4. Rückmeldungen über Berichtigung der Ansätze in den Karten;

5. Laufzettel über fehlende oder beschädigte Gegenstände, und

6. Briefpackete, welche in andere aufgenommen werden.

§. 38.

Anfertigung und Abnahme der Briefkarten-Schlüsse.

Bei Anfertigung eines Briefkarten-Schlusses werden die den jenseitigen Postverwaltungen zuzurechnenden Porto- und Auslagen-Beträge mit blauer Tinte

Digitized by Google

in großen Zahlen auf den Adreſſen der Briefe notirt, wozu auch Stempel in Anwendung kommen können.

Die Poſtanſtalt, welche von einer anderen Vereins-Poſtanſtalt einen Briefkarten-Schluß empfängt, hat die in der Karte vermerkten Portobeträge und ſonſtigen Eintragungen zu prüfen, und etwa bemerkte Unrichtigkeiten dergeſtalt in den Karten abzuändern, daß das Abgeänderte erſichtlich bleibt. Der Grund der geſchehenen Abänderung iſt in der Karte kurz zu erörtern, auch iſt von der vorgenommenen Berichtigung der abſendenden Poſtanſtalt ungeſäumt Kenntniß zu geben. Dieſe Rückmeldungen ſind, mit dem Anerkenntniſſe der Poſtanſtalt, an welche ſie gerichtet ſind, verſehen, an die Poſtanſtalt, welche dieſelben erlaſſen hat, unter Recommandation zum Belege für bie betreffende Karte zurückzuſenden.

§. 39.

Behandlung und Uebernahme der Fahrpoſt-Sendungen.

1. Bei Expedition der Fahrpoſt-Sendungen wird jedes Stück nach der Nummerfolge in die Frachtkarte einzeln eingetragen.

Begleitpapiere werden in der Regel unter der Nummer desſelben Stückes vorgemerkt, zu welchem ſie gehören.

Wo der Umfang des Verkehres ſolches erfordert, werden die Briefe mit declarirtem Werthe, Briefe, worauf baare Einzahlungen ſtattgefunden haben, und Begleitbriefe, zu welchen Poſtſtücke mit declarirtem Werthe gehören, in eine beſondere Abtheilung der Karte (Geldkarte) eingetragen.

2. Die Ueberlieferung der Fahrpoſt-Stücke erfolgt zwiſchen den Vereins-Poſtanſtalten, je nach den Verkehrsverhältniſſen, entweder

a) in bloßgehenden Kartenſchlüſſen, oder

b) in geſchloſſenen Beuteln, oder

c) in geſchloſſenen Körben, Kiſten oder Felleiſen.

3. Bei der Spedition in geſchloſſenen Beuteln werden in letztere aufgenommen:

a) alle Briefe und Packete mit baarem Gelde oder Papieren von Geldeswerth, ſoweit ſie ſich nach ihrer Beſchaffenheit und ihrem Umfange dazu eignen;

b) alle Sendungen von geringem Umfange mit oder ohne declarirtem Werthe bis zu dem Gewichte von 16 Loth, ſoferne dieſelben nicht nach den Zollvorſchriften einzeln überliefert werden müſſen;

c) alle Begleitbriefe, Declarationen, Briefe mit Baareinzahlungen oder Nachnahmen u. ſ. w.

Digitized by Google

Die übrigen zur Spedition in Beuteln nicht geeigneten Sendungen eines Kartenschlusses werden in der Karte, soferne diese nicht eine besondere Rubrik für Wagenstücke schon enthält, mit W („Wagenstück") bezeichnet.

4. Befindet sich in einem Kartenschlusse nur Ein Geldbrief, so wird derselbe den sub Nr. 3, lit. c. angeführten Briefen beigefügt.

Sind dagegen zwei oder mehrere Briefe mit declarirtem Werthe vorhanden, so wird aus denselben ein besonderes Geldbrief-Packet formirt, und dieses dergestalt verschnürt und versiegelt, daß der Inhalt des Packetes dadurch nicht leidet, gleichwohl aber so gesichert ist, daß demselben ohne Verletzung der Verpackung oder Versiegelung nicht beigekommen werden kann.

Ist eine besondere Geldkarte angefertiget, so werden außer den Geldbriefen auch alle übrigen in der Geldkarte eingetragenen Begleitbriefe u. s. w., in das Geldbrief-Packet, der Reihenfolge nach, mit aufgenommen.

Das Geldbrief-Packet wird mit der Bezeichnung: „Geldbrief-Packet" versehen, bis auf die einzelnen Loththeile genau gewogen, und das ermittelte Gewicht mit der Stückzahl der, im Packete enthaltenen Briefe sowohl auf dem Packete selbst oben links, als auch am Schlusse der Karte vorgemerkt.

Bei der Abfertigung wird das Geldbrief-Packet mit den übrigen, im Beutel zu versendenden Fahrpost-Stücken, sowie mit den, in ein eigenes Bund, ohne weitere Gewichtserhebung vereinigten übrigen Briefen und den Declarationen, soferne nicht die offene Versendung der letzteren durch die Zollbehandlung bedingt ist, in den Fahrpost-Beutel verpackt, dieser am Kropfe fest verschnürt, mindestens auf den beiden Enden der Schnur mit einem deutlichen Abdrucke des Dienstsiegels verschlossen und sodann gewogen.

Das ermittelte Gewicht wird gleich jenem des Geldbrief-Packetes mit der Stückzahl der im Beutel enthaltenen Sendungen am Schlusse der Karte vermerkt, und diese den Courspapieren offen beigelegt. Es bleibt übrigens die Anwendung besonderer Frachtzettel, da, wo sie eingeführt sind, unbenommen.

5. Die in Verwendung kommenden Beutel müssen von starkem Leinen oder Zwillich, ohne Naht, oder von Leder sein, und die Bezeichnung: „Fahrpost" mit dem Namen des Absendungs- und Bestimmungsortes auf sich tragen.

6. Bei Uebernahme der Beutel am Bestimmungsorte wird vor Allem die Beschaffenheit des Beutels und dessen Verschluß untersucht, das Gewicht durch sorgfältiges Nachwiegen controlirt und der Beutel selbst in der Art geöffnet, daß lediglich die Schnur in der Nähe des Knotens durchschnitten, Knoten und Siegel selbst aber unverletzt erhalten wird.

Dasselbe wird bei Behandlung der Geldbrief-Packete beobachtet.

Digitized by Google

Alle beim Auspacken eines Beutels oder Geldbrief-Packetes abgenommenen Bindfäden, Papierumschläge und Siegel-Abdrücke werden bis auf den kleinsten Theil sorgfältig zusammengehalten, und erst dann, wenn die Revision des Inhaltes ohne Anstand vollzogen ist, bei Seite geschafft.

7. Ist bei der Uebernahme der Beutel oder das Geldbrief-Packet an seinem Verschlusse oder sonst beschädiget, oder ergiebt sich bei Controle des Gewichtes eine Differenz mit den bezüglichen Vormerkungen in der Karte, so darf die Oeffnung und Revision des Beutels oder des Geldbrief-Packetes, soweit dieß ausführbar ist, nur unter Beiziehung des Conducteurs oder sonstigen Postbegleiters, welcher den Beutel überlieferte, sonst aber nur in Gegenwart von womöglich mehreren, die Stelle desselben vertretenden unbetheiligten Zeugen und zwar erst dann vorgenommen werden, wenn sich diese von der stattgefundenen Beschädigung oder der bestehenden Gewichtsdifferenz überzeugt haben.

Wird ein Abgang an dem Inhalte erst bei der Revision entdeckt, so wird die letztere sofort sistirt, unter Beiziehung des Conducteurs oder der Zeugen der gesammte Inhalt des Beutels sammt allen damit angekommenen Umschlagebögen, Bindfäden ꝛc. ꝛc. wieder in den Beutel verpackt, durch nochmaliges Nachwiegen die Uebereinstimmung des wirklichen und des angegebenen Gewichtes, sowie die gute Beschaffenheit des Beutels und des Verschlusses, constatirt und erst dann in der Revision weiter vorgeschritten.

In diesem, wie in jedem anderen Falle, wo der Inhalt des Beutels nicht richtig befunden wird, wird von dem übernehmenden Beamten unter Beiziehung des Conducteurs oder der Zeugen

a) nicht bloß die Gewichtsangabe jedes einzelnen Beutelstückes durch Nachwiegen genau geprüft, sondern auch das Gewicht des leeren Beutels und sämmtlicher darin eingetroffenen Emballage sorgfältig ermittelt;

b) das Ergebniß mit Angabe der einzelnen, allenfalls ermittelten Differenzen, der Signatur des Beutels und der einzelnen Bestandtheile der Emballage genau verzeichnet;

c) über den ganzen Thatbestand sofort ein Protokoll aufgenommen und dieses mit obiger Verzeichnung und allen im Beutel vorgefundenen Einschlagbogen, Bindfaden und der zum Verschlusse des Beutels verwendeten Schnur mit Siegel nebst dem Beutel an die vorgesetzte Behörde eingesendet;

d) der absendenden Postanstalt aber umgehend von dem ermittelten Abgange zu weiterer Nachforschung Kenntniß gegeben.

Gleiches Verfahren ist, soweit thunlich, bezüglich der bei einer Postanstalt lediglich zur Weiterspedition eingehenden Fahrpost-Beutel zu beobachten, welche bei ihrer Uebernahme eine Beschädigung erkennen lassen.

Digitized by Google

Gestatten die Umstände eine derartige Behandlung durchgehender Fahrpost-Beutel nicht, so ist der Thatbestand der Verletzung oder der Gewichtsdifferenz festzustellen, der Beutel uneröffnet in einen anderen Beutel verpackt und sorgfältig versiegelt, mit dem Protokolle weiter zu senden und die nöthige Rückmeldung zu machen.

Bei der Spedition in geschlossenen Körben, Kisten oder Felleisen finden auf diese die gleichen Bestimmungen, wie für Fahrpost-Beutel, Anwendung.

8. Gehen bloßgehende Wagenstücke beschädiget ein, oder wird an solchen eine Gewichtsdifferenz bemerkt, so ist der Thatbestand in Gegenwart des Begleiters oder von Zeugen festzustellen, darüber ein Protokoll aufnehmen und die nöthige Rückmeldung zu erlassen.

§. 40.

Haftung bei Uebernahme der Postladungen.

Wird bei der Uebernahme der Postladung von der übernehmenden Postanstalt keine Ausstellung gemacht, so gilt dieses bis zur Führung des vollständigen Gegenbeweises als Quittung über den richtigen Empfang der Ladung.

In Fällen, wo bei der Uebernahme das Gewicht nicht hat festgestellt werden können, z. B. bei Eisenbahn-Transporten, bleibt die übergebende Postanstalt, bei unverletzter äußerer Beschaffenheit der Sendungen, für die Richtigkeit des Gewichtes so lange verantwortlich, bis die Nachwiegung hat erfolgen können.

Gewichtsdifferenzen, welche sich bei solcher späteren Nachwiegung ergeben, müssen unter Beobachtung der im §. 39 enthaltenen bezüglichen Vorschriften festgestellt werden, wodurch jedoch die Führung des Gegenbeweises, daß die Sendung mit richtigem Gewichte ausgeliefert worden, nicht ausgeschlossen ist.

§. 41.

Verfahren bei Ueberlieferung mangelhaft verpackter Sendungen.

Mangelhaft verpackte Sendungen sollen bei der Ueberlieferung nicht zurückgewiesen werden.

Glaubt die übernehmende Postanstalt, daß die fehlerhafte Verpackung bei der Weiterbeförderung die Beschädigung oder das theilweise oder gänzliche Verderben der Sendung herbeiführen oder eine nachtheilige Einwirkung auf andere Sendungen zur Folge haben möchte, so muß unter Feststellung des Thatbestandes eine neue Verpackung der Sendung stattfinden, wobei, soweit als thunlich, die ursprüngliche Verpackung unter der neuen beizubehalten ist.

Der festgestellte Mangel, sowie die Beseitigung desselben, ist der zuspedirenden Postanstalt mit nächster Post zurück zu melden.

Digitized by Google

Die Kosten für die neue Verpackung werden durch (kostenfreie) Anrechnung von dem Adressaten, und soferne dieser die Zahlung verweigert, von dem durch ihn namhaft zu machenden Absender eingezogen.

§. 42.

Speditionswege für Fahrpost-Sendungen.

Dem Aufgeber einer Fahrpost-Sendung soll in besonderen Fällen, wenn durch die Versendung auf einem anderen als dem gewöhnlichen Wege ein Vortheil erreicht werden kann, freistehen, den Speditionsweg selbst zu bestimmen.

§. 43.

Einziehung des fehlenden Weiterfranco.

Wenn das Weiterfranco bei Fahrpost-Sendungen zu niedrig erhoben und berechnet ist, so wird der fehlende Betrag als Porto zugeschlagen und vom Adressaten erhoben.

Verweigert der Letztere die Zahlung, so ist ihm die Sendung ohne Portozahlung auszufolgen, soferne er den Absender namhaft macht und das Couvert oder die Begleit-Adresse, oder eine Copie davon zurückzunehmen gestattet.

Auf Grund des Couverts u. s. w. wird alsdann der fehlende Portobetrag der Aufgabe-Postanstalt zurückgerechnet. Für denselben hat niemals eine den Transit leistende Vereins-Postanstalt zu haften.

§. 44.

Zurücknahme aufgegebener Postsendungen.

Die zur Post eingelieferten Sendungen können von dem Absender vor deren Zustellung an den Adressaten zurückgenommen werden.

Die Zurücknahme kann erfolgen am Orte der Aufgabe oder am Bestimmungsorte, ausnahmsweise auch, in soferne dadurch keine Störung des Expeditionsdienstes herbeigeführt wird, an einem unterwegs gelegenen Umspeditionsorte.

In welcher Weise sich Derjenige, welcher eine Sendung zurückfordert, bei der absendenden Postanstalt über seine Berechtigung dazu und über seine Persönlichkeit auszuweisen hat, bestimmen die für jeden Postbezirk dieserhalb bestehenden Vorschriften.

Ist die Sendung bereits abgegangen, so hat Derjenige, welcher dieselbe zurückfordert, den Gegenstand bei der Postanstalt des Abgangsortes schriftlich so genau zu bezeichnen, daß derselbe unzweifelhaft als der reclamirte zu erkennen ist. Die gedachte Postanstalt fertiget das Reclamationsschreiben aus, welchem die Postanstalten des betreffenden Courses Folge zu leisten haben.

Digitized by Google

Soll die Zurückforderung auf telegraphischem Wege geschehen, so darf eine dießfallsige Depesche nicht abgesandt, oder derselben Folge gegeben werden, wenn nicht die Postanstalt des Aufgabeortes amtlich bescheiniget hat, daß der Absender sich als zur Zurückforderung berechtiget bei derselben legitimirt habe; daß dieß geschehen, muß in der Depesche bemerkt sein.

Ist die Sendung noch nicht abgegangen, so wird das baar erlegte Franco, nicht aber das durch Marken entrichtete Franco zurückgegeben.

Ist die Sendung bereits abgesandt, so hat der Absender das Porto, wie für eine gewöhnliche Retour-Sendung zu entrichten, und zwar bei Fahrpost-Sendungen bis zu und von dem Orte, von dem der Gegenstand zurückgesandt wird.

Wien am 3. September 1855.

1856, Mai 14. No. 14.

Bekanntmachung,

die im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin unter dem Rindvieh vorgekommene Lungenseuche betreffend.

(Publicirt am 15. Mai 1856.)

Nachdem dem Senate aus amtlicher Quelle die Mittheilung geworden, daß im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin Fälle von Lungenseuche unter dem Rindvieh vorgekommmen sind, findet Derselbe Sich veranlaßt, nachstehende in der Bekanntmachung vom 7. August 1852 zur Verhinderung einer Weiterverbreitung dieser höchst gefährlichen und ansteckenden Seuche getroffenen Maaßregeln bis auf Weiteres wiederum anzuordnen:

1) Jeder Viehbesitzer, unter dessen Rindvieh sich Krankheitsfälle zeigen sollten, welche auf die Lungenseuche schließen lassen, ist verpflichtet, das Vieh, an welchem sich die Krankheit zeigt, sofort von dem übrigen Viehbestande zu trennen. Die Anzeichen der Krankheit sind insbesondere: heiserer Husten, der nach und nach zunimmt und namentlich hervortritt, nachdem das Vieh getrunken oder sich bewegt, verminderte Freßlust und träges Wiederkäuen, verminderter Glanz der Haare und borstenähnliches Aufsträuben derselben an einzelnen Stellen und demnächst, wenn diese Zeichen einige Zeit angehalten haben, Fieber.

2) Kommt ein solcher Krankheitsfall vor, oder ist auch nur der Verdacht der Erkrankung vorhanden, so muß der Besitzer des Viehes sofort bei Vermeidung einer Strafe bis zu 20 ß dem Polizeiamte (im Bereich des Amtes Travemünde diesem) Anzeige davon machen, welches sodann das Weitere verfügen wird.

Digitized by Google

3) Der Rindviehtransport aus den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz in das diesseitige Gebiet ist nur dann gestattet, wenn das Vieh mit genügenden Gesundheitsatteſten begleitet ist.

4) Die hiesigen Thierärzte sind angewiesen, für den Fall, daß die erwähnte Seuche sich auf Lübeckischem Gebiete zeigen sollte, die in gesundheitspolizeilicher Hinsicht nothwendigen Anordnungen nach Maßgabe der ihnen vom Polizeiamte zu ertheilenden Instruction zu treffen. Den Weisungen der Thierärzte ist bei nachdrücklicher Geld- oder Gefängnißstrafe unbedingte Folge zu leisten.

5) Endlich haben auch alle Polizeibeamte, Bauervögte und Landdragoner dem betreffenden Polizeiamte ungesäumte Anzeige zu machen, wenn ein Erkrankungsfall des Rindviehes an der Lungenseuche, oder auch nur der Verdacht zu einer solchen Erkrankung vorkommen sollte.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 14. Mai 1856.

1856, Mai 17. No. 15.

Erneuerte Bekanntmachung,

das verbotene Messer-Tragen der Matrosen und Schiffsjungen betreffend.

(Publicirt am 19. Mai 1856.)

Nachdem es zur Kunde des Senates gebracht worden ist, daß, dem unterm 17. August 1839 erlassenen Verbote zuwider, von Matrosen und Schiffsjungen Messer, welche sie ihres Gewerbes halber bei sich führen, in neuerer Zeit mehrfach wiederum gemißbraucht worden sind, sieht der Senat Sich veranlaßt, alle Seeleute gegen jeglichen Unfug mit Messern, bei nachdrücklicher Strafe, ernstlich zu warnen, zugleich aber auch den hiesigen Matrosen und Schiffsjungen überhaupt, so wie den fremden während ihres Aufenthaltes im hiesigen Staate, das Tragen und den Gebrauch von Messern mit fester Klinge, welche in einer Scheide getragen zu werden pflegen, da sie deren zu ihrem Gewerbe keineswegs nothwendig bedürfen, bei strenger Gefängnißstrafe hiedurch wiederholt gänzlich zu verbieten.

Die Polizeibehörden werden beauftragt, mit aller Strenge darauf zu halten, daß diesem Verbote nicht zuwider gehandelt werde und die Uebertreter gebührend zu bestrafen.

Digitized by Google

Den Schiffern und allen hieselbst und in Travemünde angestellten Hafenbeamten wird zur Pflicht gemacht, Uebertretungsfälle unverzüglich der beikommenden Polizeibehörde zur Anzeige zu bringen.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 17. Mai 1856.

1856, Mai 26. No. 16.

Bekanntmachung,
das Jagdgesetz betreffend.

(Publicirt am 2. Juni 1856.)

Der Senat verkündet hiedurch das im Einvernehmen mit der Bürgerschaft beschlossene Jagdgesetz:

I. Von der Jagdberechtigung.

§. 1.

Den Eigenthümern ländlicher Grundstücke, sowie denjenigen Besitzern, welche ein erbliches oder dingliches Nutzungsrecht an solchen Grundstücken haben, steht das Jagdrecht auf ihrem Grund und Boden unter den im gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Beschränkungen zu.

§. 2.

Es sind in Gemäßheit der nachfolgenden Grundsätze überall Jagdreviere zu bilden; und zwar unter Leitung der Polizeibehörde, nöthigenfalls nach deren Bestimmung. Die einmal getroffene Revier-Eintheilung darf ohne Genehmigung der Polizeibehörde nicht verändert werden.

In der Regel muß jedes einzelne Revier eine zusammenhängende Fläche von mindestens 10 Last à 6000 [ ]Ruthen, Moore und Gewässer einschließlich, umfassen. Durch Wege wird hierbei der Zusammenhang nicht unterbrochen.

Die Feldmark einer Dorfschaft von 10 Last oder mehr, oder eine zusammenhängende Privatbesitzung von dieser Lastenzahl, bildet in der Regel ein Jagdrevier für sich; doch können auch sie mit angränzenden Feldmarken oder Grundstücken zu einem gemeinsamen Reviere (einer Jagdgemeinde) sich vereinigen.

Feldmarken und einzelne Grundstücke, welche für sich allein keine 10 Last halten, müssen sich mit angränzenden Feldmarken oder Grundstücken zu einem gemeinsamen Reviere, welches mindestens jene Größe hat, verbinden. Diese angränzenden Feldmarken oder Grundeigenthümer, selbst wenn ihr Areal schon für sich ein Revier bilden könnte, müssen solchen Anschluß sich gefallen lassen, wenn die Behörde dessen Zweckmäßigkeit anerkennt.

Digitized by Google

Machen örtliche Verhältniſſe den Anſchluß überhaupt oder doch bis zu einer Geſammtfläche von 10 Laſt unthunlich, ſo kann ausnahmsweiſe ein Jagdrevier auch von weniger als 10 Laſt, ſei es aus einer einzigen Feldmark oder aus zuſammengelegten Grundſtücken, gebildet werden.

Der Staat darf aus ſeinem Grundeigenthum, ſoweit nicht Anderen ein dingliches Nutzungsrecht daran zuſteht, nach freieſtem Ermeſſen, und ohne an das Maaß von 10 Laſten gebunden zu ſein, Jagdreviere bilden. Er kann ſich mit einzelnen, namentlich mit den von Privatgrundſtücken umſchloſſenen Theilen deſſelben, ſowie mit den öffentlichen Gewäſſern, einem angränzenden Jagdreviere anſchließen, wogegen Widerſpruch nicht ſtatthaft iſt. Imgleichen kann er Privatgrundſtücke in eins ſeiner Reviere mit aufnehmen.

Anſchlüſſe eines Jagdreviers an ein anderes, oder mehrerer Feldmarken und Grundſtücke unter ſich zu einem Jagdreviere, müſſen auf mindeſtens ſechs Jahre geſchehen. Soll eine ſolche Vereinigung wieder aufgehoben werden, ſo iſt ſie ſechs Monate vor dem Ablaufe der Vereinigungszeit, unter Anzeige bei der Polizeibehörde, aufzukündigen; widrigenfalls gilt ſie als abermals für ſechs Jahre verlängert.

Eine Dorfſchaft kann ſich in der Regel nur mit ihrer ganzen Feldmark anſchließen. Ausnahmsweiſe ſind jedoch einzelne zur Feldmark einer Dorfſchaft gehörige Grundſtücke, die von einer Staatsforſt ganz oder größtentheils umſchloſſen ſind, dem Jagdreviere des Staats hinzuzulegen, falls der Staat dies anordnet. Dann aber hat die Dorfſchaft verhältnißmäßigen Antheil an dem Ertrage dieſes Staats-Jagdreviers und es ſoll ihr, ſofern ſie unter Zurechnung ihrer ſo abgetrennten Enclaven die für ein eigenes Jagdrevier vorgeſchriebene Größe gehabt haben würde, die Befugniß, mit ihrer übrigen Feldmark ein ſelbſtſtändiges Revier zu bilden, nicht verloren gehen.

Wenn zur Abrundung eines ſelbſtſtändigen Privat-Jagdreviers einzelne Grundſtücke, die von demſelben ganz oder größtentheils umſchloſſen ſind, dieſem hinzu gelegt werden, oder wenn aus Zweckmäßigkeitsgründen einzelne kleinere Grundſtücke mit einem ſchon an ſich zur Selbſtſtändigkeit ſich eignenden Reviere vereinigt werden, ſo gebührt den Beſitzern ſolcher beigelegter Grundſtücke zwar ein verhältnißmäßiger Antheil an dem Ertrage des ſo gebildeten Jagdbezirks, nicht aber ſind ſie hinſichtlich ſeiner Jagdangelegenheiten ſtimmberechtigt.

§. 3.

Für die im §. 1. gedachte Berechtigung iſt von den Privatgrundſtücken eine jährliche Recognition von 1 ß Court. für jede Laſt der Grundfläche, unter Einſchluß der Moore und Gewäſſer, die Laſt zu 6000 □Ruthen gerechnet, zu entrichten, und zwar von den Angehörigen des St. Johannisklofters, des Heiligen Geiſt-Hoſpitals und der St. Aegidienkirche an ihre beikommende Gutsherrſchaft, von allen übrigen Grundbeſitzern an die Staatskaſſe.

Die Güter Strecknitz und Padelügge, ſo wie die Güter Krempelsdorf und Schönböcken für ihre nicht in Erbpacht gegebenen Ländereien, haben nur die halbe Recognition, mit 8 ß für jede Laſt, zu zahlen. Sollte rückſichtlich anderer Güter oder Gehöfte nachgewieſen werden können, daß auch deren Eigenthümern für ihre Perſon die Aus-

Digitized by Google

übung der Jagd auf ihren Feldern neben dem Staate bisher schon zugestanden habe, so sollen auch diese Güter oder Gehöfte die gleiche Ermäßigung der Recognition bis auf 8 ß für jede Last genießen. Desgleichen beträgt, wo ein Mitjagdrecht Auswärtiger noch besteht, die Abgabe, so lange dies der Fall ist, nur die Hälfte.

Die Zahlung ist praenumerando am 2. Januar zu leisten. Die Mitglieder einer jeden Jagdgemeinde, sei es eine einzelne Dorfschaft oder eine zusammengesetzte Gemeinde, haben die Abgabe unter sich, je nach der Größe ihres Besitzes, zusammenzubringen und in einer Summe abzuliefern. Eine jede Jagdgemeinde hat dem Finanzdepartement, beziehungsweise ihrer Gutsherrschaft, Jemand aus ihrer Mitte zu benennen, welcher sie in Bezug auf alle Jagdverhältnisse, insbesondere in Bezug auf die Zahlung der Recognition vertreten, namentlich die Einforderung der Beiträge übernehmen und die Ablieferung beschaffen soll.

§. 4.

Alle Jagddienste oder sonstigen Jagdleistungen, welche die früheren Jagdinhaber zu fordern berechtigt gewesen sein mögen, sind für immer aufgehoben und dürfen auch von den Jagdgemeinden selbst, bei Ungültigkeit desfallsiger Vereinbarungen, nicht wieder eingeführt werden.

II. Von der Benutzung des Jagdrechts und von der Ausübung der Jagd.

§. 5.

Zur persönlichen Ausübung des Jagdrechts auf seinem Grund und Boden ist lediglich derjenige Privat-Grundbesitzer befugt, dessen eigene Landfläche für sich allein nach §. 2. ein selbstständiges Jagdrevier bildet. Auch für ihn fällt, sofern er mit Anderen zu einer Jagdgemeinde sich vereinigt hat oder verbunden worden ist, für die Dauer solchen Anschlusses das persönliche Jagdrecht weg; doch sind die im letzten Absatze des §. 2. erwähnten Fälle hierbei ausgenommen.

Den übrigen Grundbesitzern ist es nicht gestattet, ihr Jagdrecht persönlich auszuüben; sie sind vielmehr — und zwar eine jede Jagdgemeinde als solche — nur berechtigt, dasselbe, wenn sie es nicht etwa ruhen lassen wollen, entweder durch eigens dazu angestellte Jäger oder durch Jagdpächter ausüben zu lassen.

In beiden Fällen wird der Ertrag aus der Jagd unter die Mitglieder der Jagdgemeinde nach der Größe des Besitzes vertheilt.

Auch die zur persönlichen Ausübung der Jagd befugten Grundbesitzer sind nicht blos an die allgemeinen Bestimmungen, wie die Jagd überhaupt zu üben ist, sondern auch, falls sie einen Jäger anstellen oder ihre Jagd verpachten, an diejenigen besonderen Vorschriften gebunden, welche rücksichtlich dieser beiden Benutzungsarten im gegenwärtigen Gesetze enthalten sind; mit Ausnahme jedoch des §. 7. unter 1.

Digitized by Google

§. 6.

Darüber, ob und auf welche der beiden im §. 5. gestatteten Arten das Jagdrecht benutzt werden soll, sowie über alle sonstigen auf die Jagd bezüglichen Angelegenheiten, wird in den Jagdgemeinden nach Stimmenmehrheit, für sämmtliche Mitglieder verbindlich, der Beschluß gefaßt. Insbesondere steht keinem einzelnen Mitgliede frei, auf seinem Grundstücke die Jagd ruhen zu lassen, falls die Mehrheit die Benutzung des Jagdrechts beschließt.

Die Stimmen werden bei der Beschlußfassung nicht nach Kopfzahl, sondern nach der Größe des Besitzes gerechnet. Dabei fallen auf einen Besitz bis zu fünf Tonnen eine Stimme, von fünf bis zehn Tonnen zwei Stimmen, für jede zehn Tonnen mehr (wobei unter 5 Tonnen für nichts, über 5 Tonnen für volle 10 gerechnet werden) je eine fernere Stimme; jedoch mit der Beschränkung, daß, wenn ein einzelnes Mitglied der Jagdgemeinde durch die Größe seines Grundbesitzes zur Abgabe einer gleichen oder größeren Zahl von Stimmen, als die übrigen Mitglieder zusammen, berechtigt sein würde, die Zahl seiner Stimmen nicht voll, sondern nur bis zu drei Stimmen unter der Zahl sämmtlicher übrigen Stimmen gerechnet wird.

Im Städtchen Travemünde werden die Beschlüsse nach Maaßgabe der für die Geschäftsführung des dortigen Gemeindevorstandes bestehenden Vorschriften gefaßt.

Im Falle der Stimmengleichheit giebt die Polizeibehörde den Ausschlag.

Von allen Beschlüssen haben die Jagdgemeinden, durch ihre Vertreter, der Polizeibehörde Anzeige zu machen, welche dieselben, falls sich kein Anstand ergiebt, bestätigt.

§. 7.

Für die Verpachtung der Jagd gelten folgende Vorschriften:

1) In der Regel muß dieselbe, wenn eine Jagdgemeinde verpachtet, nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung, im Wege öffentlichen Meistgebots geschehen. Dabei ist unter den drei Meistbietenden die Wahl vorzubehalten. — Ausnahmsweise kann, sofern sich der vorgängig hievon in Kenntniß zu setzenden Polizeibehörde kein Anstand ergiebt, an den Besitzer eines angränzenden Jagdreviers oder an den früheren Pächter aus freier Hand verpachtet werden.

2) Die Jagdpachtcontracte müssen auf mindestens sechs Jahre, und dürfen auf nicht länger, als zwölf Jahre geschlossen werden. Die Pachtjahre laufen von Johannis zu Johannis.

3) Kein Jagdrevier darf an mehr als einen Jagdpächter zur Zeit verpachtet werden; mit dessen Tode ist der Contract erloschen.

4) Ohne ausdrückliche Zustimmung der verpachtenden Gemeinde und der Polizeibehörde darf kein Pächter die gepachtete Jagd in Afterpacht geben.

5) Wo Mitjagdrechte Auswärtiger bestehen, hat sich der Jagdpächter die Ausübung derselben in bisheriger Weise gefallen zu lassen.

Digitized by Google

6) In die Pachtverträge dürfen keine dem gegenwärtigen Gesetze zuwiderlaufende Bestimmungen aufgenommen werden, widrigenfalls letztere für nicht geschrieben gelten.

7) Die Pachtbedingungen sind der Polizeibehörde zur Genehmigung vorzulegen.

§. 8.

Als anzustellende Jäger oder als Jagdpächter sind nur zuzulassen unbescholtene, volljährige und selbstständige Männer, welche auf Erfordern einen für sich und die Ihrigen vollkommen ausreichenden Lebensunterhalt nachweisen können.

Ueber das Vorhandensein dieser Eigenschaften entscheidet die Polizeibehörde, welcher zu diesem Zwecke die Jagdpächter und die anzustellenden Jäger namhaft zu machen sind.

Dem Jagdpächter sowohl als dem angestellten Jäger ist, sofern nicht sein Contract es untersagt, unverwehrt, bei Ausübung der Jagd Andere sich beizugesellen. Solche Gastschützen dürfen jedoch nur in seiner Begleitung im Reviere jagen.

Auch kann jeder Jagdpächter einen Mann, welcher an seiner Statt sein Pachtrecht soll ausüben dürfen, der Polizeibehörde benennen.

Für die mitgenommenen Gastschützen haben der angestellte Jäger und der Jagdpächter, wie letzterer auch für seinen benannten Stellvertreter, die Verantwortlichkeit jederzeit selbst zu tragen.

§. 9.

Wer die Jagd persönlich ausüben will, sei es als Eigenthümer des Jagdreviers, sei es als angestellter Jäger, als Jagdpächter, oder als Stellvertreter des Jagdpächters, muß bei der Polizeibehörde eine, auf seinen Namen zu stellende, Jagdkarte lösen, und diese, so oft er jagt, bei sich führen.

Alle Jagdkarten werden nur für ein Jahr ertheilt; ihre Gültigkeit läuft immer mit Johannis ab.

Diejenigen Karten, welche den Revier-Inhabern, den Jagdpächtern, den Stellvertretern der Jagdpächter und den angestellten Jägern ertheilt werden, haben dasjenige Revier, in welchem diesen Personen die Ausübung der Jagd zusteht, namentlich anzugeben.

Jagdkarten sind überhaupt nicht zu ertheilen allen denjenigen Personen, welchen es an einer der im ersten Absatze des §. 8. erwähnten Eigenschaften fehlt. Die ertheilte Jagdkarte kann wieder entzogen werden, sobald bei ihrem Inhaber jene persönlichen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen.

Für jede Jagdkarte ist eine Gebühr von 2 ℳ an die Polizeibehörde zu entrichten. Nur den vom Staate angestellten Jagd- und Forstbeamten ist, sofern sie nicht als Jagdpächter auftreten, was ihnen jedoch nur bei Staatsjagden zu gestatten ist, die Karte unentgeltlich zu ertheilen.

§. 10.

Ob und wie das Jagdrecht auf dem Staatseigenthume, soweit dasselbe nicht einer Privat-Jagdgemeinde angeschlossen ist, benutzt werden soll, bleibt dem Ermessen der beikommenden Staatsbehörde überlassen.

Digitized by Google

Es gelten jedoch die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes auch für die vom Staate angestellten Forst- und Jagdbeamten und für seine Jagdpächter, sowie gegen Diejenigen, welche auf Staatseigenthum das Gesetz übertreten. Insbesondere haben auch die Jagdpächter und Jagdbeamten des Staats sich mit einer Jagdkarte zu versehen.

§. 11.

Von dem Betriebe der Jagd sind gänzlich ausgeschlossen: die nächsten Umgebungen der Stadt Lübeck und des Städtchens Travemünde, genauere Begränzung derselben vorbehältlich; das Innere der Ortschaften; die Kirchhöfe und Begräbnißplätze; alle eingefriedigten Gärten, deren Zugang durch eine Pforte oder einen Schlagbaum verschließbar ist; alle unmittelbar an Wohnungen angränzenden Gärten, auch wenn sie nicht eingefriedigt sind; überhaupt ohne Ausnahme alle Räume innerhalb 200 Schritte von Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden.

§. 12.

Auf der Trave, der Wakenitz und der Stecknitz, als öffentlichen Gewässern, darf Niemand jagen, dem nicht der Staat selbst oder diejenige Jagdgemeinde, an welche der Anschluß mit diesen Gewässern erfolgt sein mag, die Jagdausübung daselbst übertragen hat. Wegen der Jagd auf der Untertrave bleiben jedoch besondere Bestimmungen vorbehalten.

§. 13.

Innerhalb seines eingefriedigten Hofraums, oder Gartens oder in seinen Gebäuden darf ein Jeder das eingedrungene Wild selbst tödten, jedoch ohne Anwendung von Schießgewehr.

§. 14.

Die Setz-, Brut- und Hegezeit (die s. g. geschlossene Zeit) beginnt mit dem 1. Februar und endigt der Regel nach mit dem 31. August. Es kann jedoch die Wiedereröffnung der Jagd, in Fällen früherer oder späterer Beendigung der Erndte, vom Senate früher oder später bestimmt werden.

Während der geschlossenen Zeit darf, außer Wildschweinen, Hirschen, Raubthieren, Schnepfen, Beccassinen, wilden Enten und wilden Gänsen, überall kein Wild erlegt oder gefangen werden, die in den §§. 13. und 16. gedachten Fälle ausgenommen.

§. 15.

Die Jagd darf nur so ausgeübt werden, daß weder dem Staate noch Privatleuten dadurch ein Schaden zugefügt wird. Für jede erweislich dabei vorkommende Beschädigung von Personen oder Eigenthum ist der die Jagd Ausübende verantwortlich. Die Jagdgemeinde muß für dasjenige haften, was von ihrem Jäger oder Jagdpächter etwa nicht beizutreiben ist.

Das bloße Betreten der zum Jagdbezirk gehörenden Hölzungen und Buschkoppeln, der abgeerndteten Wiesen oder Aecker und der Kartoffelfelder, gilt nicht für Beschädigung;

Digitized by Google

das Betreten der Saaten bei naſſer Witterung im Herbſte hingegen, und das Durch- und Ueberſteigen durch die an Nachtkoppeln für das Vieh befindlichen Knicke und Einfriedigungen berechtigt zum Anſpruche auf Schadenserſatz.

§. 16.

Ein geſetzlicher Anſpruch auf Erſatz des durch Wild verurſachten Schadens findet nicht Statt. Doch iſt den Jagdverpächtern unbenommen, hinſichtlich des Wildſchadens in den Jagdcontracten vorſorgliche Beſtimmung zu treffen, z. B. ihren Pächter zum Erſatze zu verpflichten, falls er ſelbſt durch übertriebene Hegung des Wildes die Beſchädigung verſchuldet.

Nur der durch Schwarz-, Roth- oder Rehwild verurſachte Schaden gilt überhaupt für Wildſchaden und kann, wo deſſen Erſatz in Frage kömmt, den Anſpruch auf Entſchädigung begründen.

Ob ein ſolcher Schaden Statt gefunden habe und welche Vergütung dafür zu leiſten ſei, hat vorkommenden Falls die Polizeibehörde, nach eingeholtem ſachverſtändigen Gutachten, feſtzuſtellen.

Uebrigens iſt, falls ein zu großer Wildſtand in einem Reviere gehalten wird, die Polizeibehörde auf desfallſigen Antrag befugt, den dort Jagdberechtigten, beziehungsweiſe den Jagdpächter, zur Verminderung des Wildſtandes aufzufordern und, wenn dies keinen Erfolg hat, ſelbſt, auch während der geſchloſſenen Zeit (§. 14.), für Rechnung und auf Koſten des Berechtigten, deſſen Wildſtand auf ein unſchädliches Maaß vermindern, insbeſondere aber das Schwarzwild ausrotten zu laſſen.

§. 17.

Selbſtſchüſſe dürfen überall nicht angewendet werden; Fangapparate nur da, wo ſie für Menſchen oder Hausthiere nicht gefährlich ſind.

§. 18.

Ohne beſondere Erlaubniß des Grundbeſitzers, oder deſſen, welcher das Nutzungsrecht deſſelben übt, dürfen weder Raubthiere ausgegraben, noch Dohnenſtiege angelegt werden.

§. 19.

In Nadelholz-Dickungen darf niemals mit Vorladung von Heede oder anderen Stoffen, die das Feuer halten, geſchoſſen werden.

§. 20.

Niemand darf ein Jagdrevier, in welchem die Ausübung der Jagd nicht ihm perſönlich zuſteht, ohne Erlaubniß des Jagdberechtigten außerhalb der gewöhnlichen Verbindungswege, mit einem zur Jagd tauglichen Schießgewehre oder mit Schlingen oder Fallen zum Einfangen des Wildes verſehen, betreten. In geeigneten Fällen iſt jedoch der Nachweis, daß eine Beeinträchtigung fremder Jagdgerechtſame nicht in der Abſicht gelegen habe, zuläſſig; und auf die vom Staate angeſtellten, oder mit dem Jagdſchutze beauftragten Forſt-, Jagd- und Polizeibeamten findet das obige Verbot hinſichtlich des Schießgewehrs keine Anwendung.

Digitized by Google

§. 21.

In die Befugniß zur Ausübung der Jagd ist das Recht zur Wildfolge nicht einbegriffen. Das in dem einen Jagdreviere angeschossene Wild darf demnach auf das Gebiet eines anderen Jagdreviers nicht verfolgt werden. Das Wild gehört allemal dem, innerhalb dessen Reviers dasselbe todt niederfällt oder gefangen wird.

§. 22.

Hunde, welche auf eigene Hand jagen, muß der Eigenthümer auf desfallsige Weisung eines der mit dem Jagdschutze beauftragten Beamten (§. 31.) entweder anlegen oder mit einem genügenden Knüppel versehen.

Herrenlos in einem Jagddistricte umherstreifende Hunde und Katzen darf der die Jagd in demselben Ausübende tödten, sofern er nicht durch eine entgegenstehende Bestimmung der Jagdberechtigten gebunden ist.

§. 23.

Den Forst- oder Jagdbeamten des Staats ist es, soweit ihre Amtsgeschäfte es zulassen, gestattet, innerhalb ihres Amtsbezirks dem die Jagd Ausübenden, auf dessen Wunsch, bei derselben behülflich zu sein; eine Verpflichtung dazu liegt ihnen nicht ob.

III. Strafbestimmungen.

§. 24.

Jede Ausübung des Jagdrechtes durch Unbefugte wird mit einer Geldstrafe, welche nach Maaßgabe der Umstände auf 20 ℔ bis 50 ℔ festzustellen ist, geahndet.

Dieser Strafe unterliegt somit auch

1. wer dem §. 5. entgegen als Mitglied einer Jagdgemeinde auf eigenem Grund und Boden, woselbst die Jagd einem Dritten verpachtet, oder einem angestellten Jäger übertragen ist, oder auch gänzlich ruhen soll, jagt;
2. wer als Gastschütze dem §. 8. zuwider ohne die Begleitung des zur persönlichen Ausübung der Jagd Berechtigten jagt;
3. wer an Orten jagt, welche nach §. 11. von aller Jagd ausgeschlossen sind;
4. wer in einer den §§. 20. und 21. zuwiderlaufenden Weise ein fremdes Jagdrevier betritt.

Außerdem findet die Confiscation des Schießgewehres und sonstigen Jagdgeräthes, welches bei der Uebertretung des Gesetzes getragen oder benutzt worden ist, zu Gunsten der Staatskasse Statt.

Das etwa erlegte oder gefangene Wild ist, wenn noch vorhanden, dem zur Ausübung der Jagd Berechtigten auszuliefern. Falls das Wild an solchen Orten, wo die Jagd gänzlich untersagt ist (§. 11), erlegt oder gefangen war, so wird dasselbe zu Gunsten der Staatskasse confiscirt.

Digitized by Google

Ist das Wild selbst nicht mehr vorhanden, so tritt an dessen Stelle der Werth, den es ausgewachsen nach dem in Lübeck marktgängigen Preise gehabt haben würde.

Die etwa begründete Verbindlichkeit zum Schadensersatze (§. 15) wird durch die Strafe nicht beseitigt.

§. 25.

Zur Ausübung der Jagd Berechtigte, welche den die Jagdkarten betreffenden Bestimmungen entgegenhandeln, verfallen in die nachstehenden Geldbußen:

1. wer seine Jagdkarte beim Jagen nicht bei sich führt, hat 1 ℔ zu erlegen;
2. wer die Jagd ausübt, ohne überhaupt eine Karte gelöst zu haben, oder ohne seine Karte rechtzeitig erneuert zu haben, hat 6 ℔ zu zahlen;
3. wer die Jagdkarte eines Anderen benutzt, zahlt 9 ℔.

§. 26.

Zur Ausübung der Jagd Berechtigte, welche das im §. 14. enthaltene Verbot der Jagd während der geschlossenen Zeit übertreten, haben für jeden Uebertretungsfall eine Geldbuße von 6 ℔ zu erlegen, welche für jedes erlegte Reh um 50 ℔, für jeden erlegten Hasen um 5 ℔, und für jedes erlegte Feldhuhn um 2 ℔ zu erhöhen ist. Außerdem ist das erlegte Wild zu confisciren.

§. 27.

Wenn zur Ausübung der Jagd Berechtigte Selbstschüsse legen oder Fangapparate an Orten aufstellen, wo sie Menschen oder Hausthieren Gefahr bringen können, so haben sie eine Geldstrafe von 30 ℔ bis 50 ℔ zu erlegen.

§. 28.

Würde der zur Ausübung der Jagd Berechtigte, ohne besondere Erlaubniß des Grundbesitzers oder dessen, welcher das Nutzungsrecht desselben übt, Raubthiere ausgraben oder einen Dohnenstieg anlegen, so hat er eine Geldbuße, in ersterem Falle von 6 ℔ bis 10 ℔, in letzterem von 3 ℔ zu erlegen.

§. 29.

Jeder, welcher in Nadelholz-Dickungen mit feuergefährlicher Vorladung schießt, zahlt für diese Uebertretung des im §. 19. enthaltenen Verbotes 30 ℔ Geldstrafe.

§. 30.

Wer bei der ihm nach §. 13. zustehenden Tödtung des in seinem eingefriedigten Hofraume oder Garten, oder in seinem Gebäude befindlichen Wildes Schießgewehr anwendet, hat eine Geldstrafe von 30 ℔ zu erlegen.

§. 31.

Diejenigen Eigenthümer von Hunden, welche der im §. 22. erwähnten Weisung keine Folge leisten, verfallen in eine Geldbuße von 1 ℔ 8 ß.

Digitized by Google

§. 32.

Eine Erhöhung der Geldstrafe darf dann Statt finden, wenn die unerlaubte Jagd von Mehreren gemeinschaftlich betrieben worden, oder wenn der Straffällige wegen verbotener Ausübung der Jagd schon früher bestraft gewesen ist.

Die Erhöhung der Geldstrafe darf jedoch das Doppelte des höchsten Strafmaaßes nicht übersteigen.

§. 33.

Sind die verhängten Geldstrafen nicht beizutreiben, so tritt statt ihrer Gefängnißstrafe ein; bei deren Berechnung werden je 3 ß einem Tage gleichgeachtet.

§. 34.

Sind durch eine und dieselbe Handlung gleichzeitig mehrere Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes übertreten, so ist zwar übrigens nur auf die Strafe derjenigen unter den begangenen Uebertretungen, welche am schwersten bedroht ist, zu erkennen; es tritt jedoch, wenn zugleich den rücksichtlich der Jagdkarten gegebenen Vorschriften zuwidergehandelt ist, die hierfür nach §. 25. eintretende Strafe allemal der sonstigen Strafe hinzu.

§. 35.

Wird neben einem Jagdvergehen, oder überhaupt bei Ausübung der Jagd, anderweitigen Strafgesetzen zuwidergehandelt, so treten die danach verwirkten Strafen ein und vorkommenden Falls den in diesem Jagdgesetze angedrohten Strafen noch hinzu.

IV. Vom Jagdschutze, und sonstige auf die Vollziehung des Gesetzes bezügliche Bestimmungen.

§. 36.

Der Jagdschutz wird durch die, besonders hierauf zu instruirenden, Forst-, Jagd- und Polizei-Beamten wahrgenommen. Denselben ist es darum jederzeit gestattet, die Jagdreviere, selbst mit geladenem Schießgewehr, zu begehen. (Vgl. §. 20.)

Es bleibt jedoch den Jagdberechtigten nachgelassen, für den Jagdschutz selbst zu sorgen, etwa durch Anstellung besonderer Jagdaufseher, welche alsdann vor der beikommenden Polizeibehörde zu beeidigen sind.

Der Revierinhaber, der Jagdpächter oder der angestellte Jäger sind als solche nur berechtigt, denjenigen, welche innerhalb ihres Reviers das Jagdgesetz übertreten, Gewehr, Jagdgeräth und etwa erlegtes Wild abzunehmen.

§. 37.

Die Aufrechthaltung des Jagdgesetzes ist dem Polizeiamte und dem Amte Travemünde, innerhalb des Bezirks eines jeden, aufgetragen.

Gegen die Verfügungen und Entscheidungen dieser Behörden steht der binnen 14 Tagen einzubringende Recurs an den Senat offen.

Digitized by Google

In Fällen des §. 35. gebührt die Untersuchung und demnächstige Entscheidung denjenigen Gerichten oder Behörden, welche rücksichtlich der verletzten anderweitigen Strafgesetze zuständig sind.

§. 38.

Streitigkeiten zwischen den Jagdverpächtern und ihren Pächtern in Beziehung auf den Pachtvertrag sind vor den zuständigen Gerichten zu verhandeln und zu entscheiden.

§. 39.

Auf das Gesammtgut Weißenrode finden die Bestimmungen der §§. 1. 2. 3. und 4. dieses Gesetzes keine Anwendung.

§. 40.

Das gegenwärtige Gesetz tritt in Bezug auf die Ausübung der Jagdberechtigung mit dem 1. September d. J., in Bezug auf die Vorbereitungen zur Einführung der neuen Einrichtungen aber sofort mit der Publication in Wirksamkeit.

Alle früheren Verordnungen in Betreff der Jagd, soweit sie den Bestimmungen desselben widersprechen, sind von diesem Zeitpunkte an außer Wirksamkeit gesetzt.

Beschlossen Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 26. Mai 1856.

1856, Mai 26. No. 17.

Gesetz
zur Verhinderung des Mißbrauches der Presse.

(Publicirt am 4. Juni 1856.)

Auf den Grund der am 5. October 1854 hieselbst publicirten, durch Beschluß der Hohen Deutschen Bundesversammlung zu Frankfurt a. M. vom 6. Juli 1854 festgesetzten allgemeinen Bestimmungen zur Verhinderung des Mißbrauches der Presse verordnet der Senat, im Einvernehmen mit der Bürgerschaft, und verkündet als Gesetz:

§. 1.

Alles, was durch gegenwärtiges Gesetz in Bezug auf Druckschriften angeordnet wird, findet nicht bloß auf Erzeugnisse der Buchdruckerpresse, sondern auch auf alle anderen durch mechanische Mittel vorgenommenen Vervielfältigungen von Schriften und bildlichen Darstellungen seine Anwendung.

§. 2.

Zur Ausübung des Gewerbes eines Buch- oder Steindruckers, Buch-, Musikalien- oder Kunsthändlers, Antiquars, Inhabers einer Leihbibliothek oder eines Lesekabinettes und Verkäufers von Zeitungen, Flugschriften und bildlichen Dar-

Digitized by Google

ſtellungen iſt die Erlangung einer beſonderen perſönlichen Conceſſion erforderlich, und nur denjenigen Gewerbtreibenden, welche eine ſolche Conceſſion erlangt haben, iſt die Erzeugung von Druckſchriften und der gewerbsmäßige Verkehr mit denſelben, nach Maßgabe der Conceſſion geſtattet.

Die Einziehung der Conceſſion im Falle des Mißbrauches des Gewerbsbetriebes kann nicht nur in Folge gerichtlicher Verurtheilung, ſondern auch auf adminiſtrativem Wege erfolgen, auf letzterem jedoch nur dann, wenn nach vorausgegangener wiederholten ſchriftlichen Verwarnung Seitens derjenigen Verwaltungsbehörde, welche die Conceſſion ertheilt hat, oder nach erfolgter gerichtlichen Beſtrafung die vorerwähnten Gewerbtreibenden ihre Beſchäftigung beharrlich zur Verbreitung von ſtrafbaren, inſonderheit ſtaatsgefährlichen Druckſchriften mißbrauchen.

Conceſſionen, welche in widerruflicher Weiſe ertheilt ſind, können auch ohne derartige vorhergegangene Einſchreitungen auf adminiſtrativem Wege eingezogen werden.

Die Ertheilung der gedachten Conceſſionen, ſo wie die Einziehung derſelben auf adminiſtrativem Wege, ſteht, je nach dem Bezirke, wo das betreffende Gewerbe geübt wird, dem Stadtamte, dem Landamte oder dem Amte Travemünde zu. Von der Ertheilung, wie von der Einziehung jener Conceſſionen iſt allemal die Polizeibehörde des betreffenden Bezirkes in Kenntniß zu ſetzen.

Diejenigen Perſonen, welche bisher die oben bezeichneten Gewerbe betrieben haben und ſolchen Betrieb fortzuſetzen wünſchen, haben ſich innerhalb vier Wochen nach der Publication dieſes Geſetzes bei der betreffenden Behörde zu melden, welche, nach Unterſuchung der Verhältniſſe, ihnen für ihre Perſon die Erlaubniß dazu unentgeltlich ertheilen wird.

§. 3.

Nur mit Erlaubniß der betreffenden Polizeibehörde und innerhalb der Gränzen ſolcher Erlaubniß darf mit Druckſchriften hauſirt und dürfen dieſelben an öffentlichen Orten ausgeſtreuet, angeboten, vertheilt oder angeſchlagen werden. Dieſe Erlaubniß kann jeder Zeit zurückgenommen werden.

Oeffentliche Behörden bedürfen ſolcher Erlaubniß nicht.

§. 4.

Auf jeder im Lübeckiſchen Staate erſcheinenden Druckſchrift muß der Name oder die Firma und der Wohnort des Druckers und, wenn die Druckſchrift für den Buchhandel oder zur öffentlichen Verbreitung auf anderem Wege beſtimmt iſt, auch der Name und Wohnort desjenigen, bei dem die Druckſchrift als Verlags- oder Commiſſionsartikel erſcheint, oder beim Selbſtvertriebe der Name und Wohnort des Verfaſſers oder Herausgebers genannt ſein.

§. 5.

Keine Druckſchrift darf im Lübeckiſchen Staate verlegt, angekündigt, ausgehängt, verbreitet oder in einer Leihbibliothek gehalten werden, wenn nicht der

Digitized by Google

Name und Wohnort des Druckers oder des Verlegers sich auf dem Werke angegeben finden.

Auch Straßenanschläge müssen den Namen des Druckers enthalten.

§. 6.

Von jeder im Lübeckischen Staate die Presse verlassenden Druckschrift muß vor deren Ausgabe, oder mindestens so bald die Austheilung oder Versendung beginnt, ein Exemplar bei der Polizeibehörde des Druckortes eingereicht werden.

Die Druckschriften öffentlicher Behörden sind hievon ausgenommen.

§. 7.

Von der Erfüllung der in den §§. 4., 5. und 6 enthaltenen Vorschriften sind die den Bedürfnissen des Verkehrs oder des geselligen Lebens dienenden Drucksachen, als Preiscourante, Formulare, Etiquetten, Visitenkarten und ähnliche diesen gleich zu achtende kleine Preßerzeugnisse, so wie von der Bestimmung des §. 6 Druckschriften, welche zwanzig Druckbogen und darüber stark sind, ausgenommen.

§. 8.

Keine periodische Druckschrift (Zeitung, Zeitschrift) darf im Lübeckischen Staate herausgegeben werden, wenn nicht vorher der betreffenden Polizeibehörde ein für den ganzen Inhalt der Schrift verantwortlicher Redacteur sich genannt hat.

Tritt derselbe von der Redaction zurück, so darf die Schrift erst weiter ausgegeben werden, wenn ein gesetzlich zulässiger neuer Redacteur der Polizeibehörde die Uebernahme der Verantwortlichkeit angezeigt hat.

Der Name des verantwortlichen Redacteurs ist auf jedem einzelnen Blatte oder Hefte (Nummer) anzugeben.

Ausgenommen von diesen Bestimmungen sind Zeitschriften, welche alle politischen und socialen Fragen von der Besprechung ausschließen.

§. 9.

Der verantwortliche Redacteur einer im Lübeckischen Staate erscheinenden periodischen Druckschrift muß unbedingt dispositionsfähig sein, im Genusse der staatsbürgerlichen Rechte sich befinden, und bei Zeitschriften, welche nicht bloß wissenschaftlichen, artistischen oder technischen Inhalts sind, im Lübeckischen Staate seinen regelmäßigen Wohnsitz haben.

Die Redaction von Zeitschriften wissenschaftlichen, technischen oder artistischen Inhaltes kann indessen von dem Senate auch Personen gestattet werden, welche die vorbezeichneten Eigenschaften, namentlich die Dispositionsfähigkeit, nicht besitzen.

Digitized by Google

Personen, welche sich in Straf- oder Untersuchungshaft befinden, kann während der Dauer der Haft die Führung der verantwortlichen Redaction untersagt werden.

§. 10.

Für jede im Lübeckischen Staate erscheinende periodische Druckschrift muß eine Caution bestellt werden, entweder durch baare Deposition oder durch zwei im Lübeckischen Staate angesessene sichere solidarische Bürgen.

Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind nur amtliche und solche Blätter, welche alle politischen und socialen Fragen von der Besprechung ausschließen.

§. 11.

Die Caution für eine im Lübeckischen Staate periodisch erscheinende Druckschrift beträgt in der Regel 3000 ℔ Court. Es bleibt jedoch den betreffenden Polizeibehörden anheim gegeben, die Cautionssumme unter Berücksichtigung der obwaltenden Umstände, namentlich der Zeitabschnitte des Erscheinens der Druckschriften auf geringere Beträge herabzusetzen.

Bei Zeitschriften, welche wöchentlich öfter als dreimal erscheinen, darf aber dabei nicht unter 2500 ℔ Cour., bei solchen, welche dreimal oder weniger als dreimal wöchentlich erscheinen, nicht unter 1250 ℔ Court. herabgegangen werden.

§. 12.

Die Caution hat für alle aus Anlaß der Druckschrift, für welche sie bestellt worden ist, zuerkannten Strafen, dann für die Kosten der Untersuchung und der Strafvollstreckung, ohne Rücksicht auf die Person des Verurtheilten zu haften.

Jede Caution ist im Falle eingetretener Verminderung derselben spätestens in vier Wochen wieder auf den vollen Betrag zu ergänzen.

§. 13.

Die Herausgabe einer cautionspflichtigen Druckschrift darf erst dann erfolgen, wenn die Bedingungen, an welche das Recht hiezu geknüpft ist, vollständig erfüllt sind.

§. 14.

Jede im Lübeckischen Staate erscheinende periodische Druckschrift, welche Anzeigen aufnimmt, soll von den öffentlichen Behörden zur Kundmachung amtlicher Erlasse gegen Vergütung der üblichen Einrückungsgebühren, in so weit nicht gesetzlich oder vertragsmäßig die unentgeltliche Aufnahme gefordert werden kann, in Anspruch genommen werden dürfen.

Digitized by Google

§. 15.

Entscheidungen der hiesigen Gerichte und amtliche Verwarnungen, welche aus Anlaß einer im Lübeckischen Staate erscheinenden periodischen Druckschrift erlassen worden sind, müssen von dem Herausgeber derselben auf Anordnung der betreffenden Behörde unentgeltlich und ohne Zusätze und Bemerkungen eingerückt werden.

Sind derartige Entscheidungen durch Ehrenverletzungen veranlaßt, so sind die Betheiligten befugt, deren Veröffentlichung zu beantragen, und es hat das Gericht über Zulässigkeit des Antrags zu entscheiden und dessen Vollzug festzusetzen.

Der Herausgeber einer periodischen Druckschrift ist schuldig, alle Entgegnungen, zu welchen sich eine Behörde oder eine in dem Blatte angegriffene Privatperson veranlaßt findet, in eine der beiden nächsten nach erfolgter Aufforderung erscheinenden Nummern aufzunehmen und zwar unentgeltlich, soweit nicht der Umfang der Entgegnung den des Artikels, worauf dieselbe sich bezieht, übersteigt; für die mehreren Zeilen sind den Blättern, welche Anzeigen aufnehmen, die gewöhnlichen Einrückungsgebühren zu zahlen, anderen periodischen Blättern aber auf Verlangen die vermehrten Druckkosten zu erstatten.

§. 16.

Wenn bei der Herausgabe einer im Lübeckischen Staate erscheinenden periodischen Druckschrift gegen die Bestimmungen des §. 8. gehandelt wird, so hat die Polizeibehörde, in deren Bezirk die Druckschrift herausgegeben wird, die betreffenden Nummern des Blattes mit Beschlag zu belegen, und ist deren Vernichtung von der Polizeibehörde auszusprechen.

§. 17.

Im Uebrigen wird die Uebertretung der in den vorhergehenden Paragraphen enthaltenen Vorschriften mit einer Geldstrafe geahndet, welche auf 5 bis 60 ℔ Court., beim Bruch der Beschlagnahme aber auf 30 bis 300 ℔ Court. bestimmt, auch bei wiederholten Uebertretungen, sowie bei wiederholter Weigerung, dem §. 15. Folge zu leisten, zu schärfen ist.

§. 18.

Wegen unwahrer Angaben in Beziehung auf den Namen des Verlegers und des Druckers, sowie auf den Namen und Wohnort desjenigen, bei dem die Druckschrift als Commissionsartikel erscheint oder beim Selbstvertriebe auf den Namen und Wohnort des Verfassers oder Herausgebers, kann außerdem noch die Strafe der Fälschung zur Anwendung kommen. Diese Strafe ist jedoch nur von den Gerichten zu erkennen.

§. 19.

Der Mißbrauch der Presse durch Aufforderung, Anreizung oder Verleitung zu Handlungen, welche durch die allgemeinen Strafgesetze verboten sind, wird,

Digitized by Google

ſofern und ſoweit nicht das gegenwärtige Geſetz beſondere Strafen dafür beſtimmt, mit Gefängnißſtrafe bis zu einem Jahre oder mit verhältnißmäßiger Geldſtrafe geahndet.

§. 20.

Die nachſtehend aufgeführten Verbrechen und Vergehen, wenn durch die Preſſe begangen, werden beſtraft, wie folgt:

a) Aufforderung, Anreizung oder Verleitung zum Hochverrath, zum Landesverrath oder zum Aufruhr, ſo wie insbeſondere der Militairperſonen oder Beamten zum Treubruch oder Ungehorſam; Aufforderung, Anreizung oder Verleitung zur Widerſetzung oder zum gewaltſamen Widerſtande gegen die Obrigkeit, zu Gewaltthätigkeiten, zu geſetzwidrigen Verſammlungen oder Zuſammenrottungen, zu geſetzwidriger Bewaffnung, zum Ungehorſam gegen die Geſetze oder gegen Anordnungen der Obrigkeit, zur Verweigerung der Zahlung von Steuern, zu verbotenen Geldſammlungen, zu Angriffen auf das Eigenthum oder auf die perſönliche Sicherheit, mit Gefängnißſtrafe bis zu fünf Jahren.

Die Strafbarkeit ſolcher durch die Preſſe begangenen Handlungen tritt auch dann ein, wenn die Aufforderung ohne Zuſammenhang mit einer anderen verbrecheriſchen Handlung ſteht und ohne Erfolg geblieben iſt.

b) Angriffe auf die Religion oder auf die Lehren, Gebräuche oder Gegenſtände der Verehrung einer im Lübeckiſchen Staate anerkannten Religionsgeſellſchaft, ſo wie grobe Verletzung der Sittlichkeit, Angriffe auf die Grundlagen des Staates und der Staatseinrichtungen, auf die letzteren ſelbſt oder auf die Anordnungen der Obrigkeit, mit Gefängnißſtrafe bis zu zwei Jahren oder mit einer verhältnißmäßigen Geldſtrafe.

Als ſtrafbarer Angriff iſt jeder anzuſehen, welcher durch Kundgabe erdichteter, oder entſtellter Thatſachen, oder durch die Form der Darſtellung den Gegenſtand des Angriffs dem Haſſe oder der Mißachtung auszuſetzen geeignet iſt.

c) Ehrenkränkende oder in der öffentlichen Achtung herabſetzende Aeußerungen, mit Gefängnißſtrafe, und zwar:

1) gegen Privatperſonen bis zu drei Monaten; ſtatt dieſer Strafe kann auch eine verhältnißmäßige Geldſtrafe erkannt werden. Die Strafe iſt jedoch um die Hälfte zu erhöhen, wenn dergleichen Aeußerungen Verläumdungen enthalten, nämlich wiſſentlich falſche Behauptungen eines Verbrechens oder einer entehrenden Handlung;

2) gegen Mitglieder des Senates, der Bürgerſchaft, oder des Bürgerausſchuſſes, als ſolche, gegen öffentliche Behörden oder, in Beziehung auf dienſtliche

Digitized by Google

Verhältnisse, gegen Beamte oder Militärpersonen, so wie gegen die Regierung, oder gegen das Oberhaupt eines fremden Staates bis zu sechs Monaten;

3) gegen den Senat oder gegen die Bürgerschaft oder den Bürgerausschuß bis zu zwei Jahren.

§. 21.

Die in den §§. 19. und 20. bezeichneten Handlungen sind strafbar, sie mögen gegen die Staatseinrichtungen, Maaßregeln, Behörden oder Personen des Lübeckischen Staates, oder eines andern Bundesstaates gerichtet sein.

Im letzteren Falle sind die gedachten Handlungen stets nur nach vorgängiger Aufforderung der Betheiligten, im ersteren Falle aber sind die in dem §. 19. und in dem §. 20 unter a., b. und c. 3) angegebenen Preßvergehen von Amtswegen, wiewohl die letzten erst nach vorgängiger Anfrage bei dem betheiligten Staatskörper, die im §. 20. unter c. 1) und 2) benannten nur nach vorgängiger Aufforderung von Seiten der Betheiligten oder der ihnen vorgesetzten Behörden zu verfolgen.

Beleidigungen des Oberhauptes eines auswärtigen Staates sollen verfolgt und bestraft werden, in so weit der auswärtige Staat den Grundsatz der Gegenseitigkeit angenommen hat.

§. 22.

Die Strafen wegen Uebertretung preßpolizeilicher Vorschriften oder der von den competenten Behörden erlassenen besonderen Verbote sind, abgesehen von den durch den Inhalt der Druckschrift etwa sonst verwirkten Strafen, zu erkennen.

§. 23.

Für die durch den Inhalt einer Druckschrift begangenen strafbaren Handlungen ist Jeder verantwortlich zu erachten, welcher nach allgemein strafrechtlichen Grundsätzen als Urheber oder Theilnehmer strafbar erscheint, namentlich auch derjenige, welcher ein Druckwerk gewerbsmäßig verbreitet, falls er den gesetzwidrigen Inhalt kannte.

Der Drucker, Verleger oder Commissionär (im engern Sinne, d. h, derjenige, welcher ohne Namhaftmachung eines Verlegers auf der Schrift als die Person benannt ist, durch welche der Betrieb besorgt wird) in so fern sie nicht als Urheber oder Theilnehmer ohnedies zur Strafe gezogen werden, sind für die Fälle mit einer Geldstrafe von 15 bis 60 ℔ Court. oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu belegen,

Digitized by Google

wo der Verfaſſer nicht genannt,

oder nicht im Bereiche der Gerichtsbarkeit eines deutſchen Bundesſtaates iſt,

oder wo eine Uebertretung preßpolizeilicher Beſtimmungen verübt wurde.

Dieſelben ſind von der desfallſigen Haftung nur dann befreiet, wenn ſie bei der erſten verantwortlichen Vernehmung den Autor benennen und dieſer ſich im Bundesgebiete befindet.

Der verantwortliche Redacteur einer periodiſchen Druckſchrift iſt wegen des ſtrafbaren Inhaltes derſelben in jenen Ausnahmefällen, wo er nicht als Urheber oder Theilnehmer zur Strafe gezogen werden kann, mit einer Geldſtrafe von 30 bis 100 ℔ Court. oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißſtrafe zu belegen.

§. 24.

Wenn Druckſchriften den Thatbeſtand einer ſtrafbaren Handlung enthalten, ſo iſt auf ihre Unterdrückung oder Vernichtung zu erkennen, auch wenn die Verurtheilung einer ſtrafbaren Perſon nicht damit verbunden werden kann, oder überhaupt eine Perſon, gegen welche eine Anklage gerichtet werden könnte, nicht gegeben iſt.

§. 25.

Die durch den Inhalt von Druckſchriften begangenen Verbrechen und Vergehen werden durch dieſelben Gerichte, beziehungsweiſe durch dieſelben Polizeibehörden, und in demſelben Verfahren unterſucht und beſtraft, wie ſolches für jede andere Art der Begehung derſelben Verbrechen oder Vergehen geſetzlich iſt.

§. 26.

Die betreffenden Gerichte und Polizeibehörden ſind befugt, zum Behuf der Einleitung des hierauf ſofort zu veranlaſſenden Strafverfahrens, Druckſchriften und die zu ihrer Vervielfältigung beſtimmten Platten und Formen mit Beſchlag zu belegen.

Eine von der Polizeibehörde verfügte Beſchlagnahme iſt in den Fällen, in welchen das Hauptverfahren vor die Gerichte gehört, binnen 24 Stunden officiell zur Kenntniß des betreffenden Gerichtes zu bringen.

Auf den Antrag der im §. 20. c. 1) und 2) genannten Perſonen oder Behörden kann eine Beſchlagnahme nur von den Gerichten und nur dann verfügt werden, wenn ſofort ſich ergiebt oder genügend beſcheinigt wird, daß durch Verbreitung des Druckwerkes dem Antragenden eine Rechtsverletzung zugefügt werden würde. Privatperſonen haben zugleich für etwanige Schäden und Koſten bis zu einer von dem Gerichte zu beſtimmenden Summe Sicherheit zu leiſten.

Sofort nach verfügter Beſchlagnahme oder, im Fall dieſelbe von der Polizeibehörde angeordnet, die Unterſuchung aber vom Gerichte zu führen iſt, ſofort nach erfolgter Anzeige der Beſchlagnahme, iſt die Unterſuchung einzuleiten, es ſei denn, daß in den Fällen des §. 20. c. auf eine ſolche verzichtet würde.

Digitized by Google

Wird die Aufhebung einer Beschlagnahme erkannt, so ist letztere noch an demselben Tage zurückzunehmen.

Druckschriften, welche (wegen strafbaren Inhaltes oder wegen Uebertretung der §§. 4, 5. und 8.) mit Beschlag belegt wurden, dürfen, solange die Beschlagnahme nicht wieder aufgehoben worden ist, weder verbreitet, noch durch anderweitigen Abdruck vervielfältigt werden.

§. 27.

Veröffentlichungen von Gerichtsacten, Gerichtsverhandlungen und Abstimmungen können von dem Senate, sowie von dem zuständigen Gerichte, Veröffentlichungen von Verhandlungen anderer Behörden oder politischer Körperschaften, dann über Truppenbewegungen und Vertheidigungsmittel des Landes oder des deutschen Bundes in Zeiten von Kriegsgefahr oder inneren Unruhen können nur von dem Senate aus Rücksicht für den öffentlichen Dienst oder die Staatsinteressen, unter Androhung angemessener Strafen, verboten oder beschränkt werden.

Die Namen der Geschwornen dürfen in Zeitungen nur bei der Mittheilung über die Bildung des Schwurgerichtes genannt werden. Ebenso darf die Anklageschrift oder ein anderes Schriftstück eines Criminalprocesses nicht eher veröffentlicht werden, als bis die mündliche Verhandlung stattgefunden oder der Proceß auf anderem Wege sein Ende erreicht hat.

§. 28.

In allen in Preßsachen zu erlassenden Strafverfügungen sind die Zahlfristen für Geldstrafen auf 8 Tage festzusetzen.

Wenn wegen Unvermögens des Verurtheilten die Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann, so ist diese in Gefängnißstrafe zu verwandeln, und dabei, so wie wenn statt der letzteren auf eine verhältnißmäßige Geldstrafe erkannt werden darf, drei Mark Court. einem Tage Gefängniß gleich zu achten.

§. 29.

Ein Preßvergehen kann nur dann mit der vorgeschriebenen Strafe belegt werden, wenn es vollendet ist; es gilt als vollendet, wenn das strafbare Druckwerk öffentlich ausgestellt, angeschlagen, ausgegeben oder sonst in Umlauf gebracht ist.

Der Versuch eines Preßvergehens bleibt als solcher straflos; jedoch ist, im Falle die Schrift, Abbildung oder Darstellung zur Vervielfältigung abgegeben war, auf Vernichtung des Werkes oder seines für sträflich erachteten Theiles, so wie sämmtlicher bereits abgegebenen Exemplare, zu erkennen.

§. 30.

Das Recht auf Bestrafung eines Preßvergehens ist gegen denjenigen durch Verjährung erloschen, gegen welchen binnen sechs Monaten, von dem Zeitpunkte gerechnet, da das Vergehen vollendet oder der verletzende Inhalt eines Druckwerkes zur Kenntniß des dabei Betheiligten gekommen ist, ein Verfahren nicht eingeleitet worden ist.

Digitized by Google

§. 31.

Gegen die Verfügungen sowohl der Polizeibehörden, als auch der betreffenden Administrativbehörden (§. 2.), steht dem Betheiligten der binnen vierzehn Tagen einzubringende Recurs an den Senat offen.

§. 32.

Das Gesetz gegen den Mißbrauch der Presse vom 6. December 1848 ist aufgehoben.

Beschlossen Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 26. Mai 1856.

1856, Mai 26. Nr. 18.

Bekanntmachung,

betreffend die Aufhebung des Gesetzes vom 6. December 1848 über das gerichtliche Verfahren bei politischen Verbrechen.

(Publicirt am 4. Juni 1856.)

Der Senat, nach erfolgter zustimmenden Erklärung der Bürgerschaft, hat beschlossen und verkündet als Gesetz:

Das Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei politischen Verbrechen vom 6. December 1848 ist aufgehoben.

Es werden die gedachten Verbrechen fortan durch dieselben Gerichte und in demselben Verfahren untersucht und bestraft, welche überhaupt für Untersuchung und Bestrafung von Verbrechen hieselbst gesetzlich sind.

Beschlossen Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 26. Mai 1856.

1856, Mai 28. No. 19.

Bekanntmachung,

den mit der Republik Liberia abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag betreffend.

(Publicirt am 10. Juni 1856.)

Der Senat bringt den zwischen den freien und Hanseſtädten Lübeck, Bremen und Hamburg und der Republik Liberia zu London am 29. Mai vor. Js. durch Bevollmächtigte abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag, nachdem die Ratificationsurkunden zu London am 13. Mai d. Js. gegen einander ausgewechselt worden sind, in der Ursprache und in deutscher Uebersetzung hiedurch zu allgemeiner Kunde.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 28. Mai 1856.

Digitized by Google

Freundſchafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrag

zwiſchen

den freien und Hanſeſtädten Lübeck, Bremen u. Hamburg

und

der Republik Liberia.

Demnach die Republik Liberia durch ihren Präſidenten den Wunſch zu erkennen gegeben hat, ihre Unabhängigkeit Seitens der freien und Hanſeſtädte Lübeck, Bremen und Hamburg mittelſt Abſchluſſes eines Freundſchafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrages anerkannt zu ſehen, und demnach die genannten Hanſeatiſchen Republiken entſchloſſen ſind, im allgemeinen Handelsintereſſe dem in ſolcher Weiſe ausgeſprochenen Wunſche zu entſprechen, ſo haben dieſelben des Behufs zu ihren reſpectiven Bevollmächtigten ernannt, wie folgt:

die freie Hanſeſtadt Lübeck,
die freie Hanſeſtadt Bremen und
die freie Hanſeſtadt Hamburg

(jeder dieſer Freiſtaaten für ſich insbeſondere)

James von Colquhoun

Doctor der Rechte und ihren zeitigen Geſchäftsträger am Hofe Ihrer Majeſtät der Königin von Großbritannien und Irland

und

der Präſident der Republik Liberia

den Herrn Gerard Ralſton,

Bürger der vereinigten Staaten von Nordamerika, zur Zeit in Großbritannien wohnhaft,

und haben dieſelben, nachdem ſie ihre betreffenden Vollmachten ausgetauſcht, und ſolche in gehöriger Form gefunden, nachſtehende Artikel verabredet und abgeſchloſſen:

Art. 1.

Es ſoll beſtändiger Friede und Freundſchaft zwiſchen den Hanſeatiſchen Freiſtaaten und der Republik Liberia und unter ihren Bürgern und Einwohnern ſtattfinden.

Treaty of Commerce and Navigation

between

the Republic of Liberia

and

The Free Hanseatic Republics

of

Lübeck, Bremen and Hamburg.

The Republic of Liberia having through its President intimated its desire to obtain the recognition of its independence by the Free Hanseatic Republics of Lübeck, Bremen and Hamburg by the conclusion of a Treaty of Amity, Commerce and Navigation and the said Free Hanseatic Republics being willing in the general interests of commerce to comply with the desire so expressed, have respectively nominated, as their Plenipotentiaries in that behalf, to wit:

The President of the Republic of Liberia

Gerard Ralston, Esquire

a citizen of the United States of North America presently in Great Britain, and

The Free Hanseatic Republic of Lübeck,
The Free Hanseatic Republic of Bremen, and
The Free Hanseatic Republic of Hamburg

(each of these States for itself in severalty.)

James de Colquhoun

Doctor of Laws actually charged with their affairs at the Government of Her Majesty the Queen of Great Britain and Ireland

who having reciprocally communicated to each other their respective full powers, which have been found to be in good and due form, have agreed and resolved upon the following Articles:

Art. 1.

There shall be perpetual peace and friendship between the Republic of Liberia and the Free Hanseatic Republics, their Citizens and Inhabitants.

Digitized by Google

Art. 2.

Es ſoll gegenſeitige Freiheit des Handels zwiſchen den Hanſeatiſchen Freiſtaaten und der Republik Liberia beſtehen. Die Bürger der Hanſeatiſchen Freiſtaaten ſollen ſich in allen Theilen der Republik Liberia, wo jetzt oder künftig andere Ausländer zugelaſſen werden, aufhalten und daſelbſt Handel treiben dürfen.

Sie ſollen ſich für ihre Perſonen und ihr Eigenthum vollſtändigen Schutzes erfreuen, es ſoll ihnen unter denſelben Bedingungen, wie den Nationalen, freiſtehen, ohne Beſchränkung oder Benachtheiligung durch Monopole, Contracte oder irgend welche ausſchließliche Kauf- oder Verkaufs-Privilegien, an wen und von wem ſie wollen, zu verkaufen und zu kaufen, und ſie ſollen außerdem alle anderen Rechte und Vergünſtigungen genießen, welche jetzt oder künftig irgend welchen anderen Fremden, Bürgern oder Unterthanen der begünſtigtſten Nation eingeräumt werden. Zu Erwiederung deſſelben ſollen die Bürger der Republik Liberia ſich gleichen Schutzes und gleicher Privilegien in den Hanſeatiſchen Freiſtaaten erfreuen.

Art. 3.

In der Republik Liberia ſollen keine höhere Tonnengelder, Einfuhr- oder andere Zölle oder Abgaben von Hanſeatiſchen Schiffen oder in Hanſeatiſchen Schiffen ein- oder ausgeführten Gütern erhoben werden, als ſolche, welche jetzt oder künftig, von Nationalſchiffen oder von in ſolchen ein- oder ausgeführten gleichen Gütern erhoben werden, und in gleicher Art ſollen in den Hanſeatiſchen Freiſtaaten von Schiffen der Republik Liberia oder von in ſolchen ein- oder ausgeführten Gutern keine höhere Tonnengelder, Einfuhr- oder andere Zölle oder Abgaben erhoben werden, als ſolche, welche jetzt oder künftig von nationalen Schiffen oder von in ſolchen ein- oder ausgeführten Gütern erhoben werden

Art 4.

Waaren oder Güter, welche aus den Hanſeatiſchen Freiſtaaten in irgend einem Schiffe ausgeführt, oder in Hanſeatiſchen Schiffen aus irgend einem Lande eingeführt werden, ſollen Seitens der Republik Liberia nicht verboten, noch mit höheren Abgaben als denjenigen belaſtet werden, welche von derſelben Gattung von Waaren oder Gütern, die aus irgend einem anderen fremden Lande kommen, oder in irgend welchen anderen Schiffen eingeführt werden, erhoben werden.

Art. 2.

There shall be reciprocal freedom of commerce between the Republic of Liberia and the Free Hanseatic Republics. The Citizens of the Republic of Liberia shall be permitted, to reside and pursue commerce in all parts of the Free and Hanseatic Republics, where other foreigners now are or in future may be admitted.

They shall enjoy full protection for their persons and for their property. They shall be allowed to buy from and to sell to whom they like under the same conditions as the natives without limitation or restriction by reason of monopolies, contracts or any other exclusive privilege of purchase or sale, and shall moreover enjoy all rights and privileges which now are or in future may be granted to any other foreigners, citizens or subjects of the most favored nation. In consideration whereof the Citizens of the Free Hanseatic Republics shall enjoy equal protection and equal privileges in the Republic of Liberia.

Art. 3.

No higher tonnage, Import or other taxes or dues shall be levied in the Hanseatic Republics on Liberian Vessels or on merchandize imported or exported in Liberian bottoms than those which now are or in future may be levied upon national Vessels or on merchandize of like nature, imported or exported in national bottoms. And in like manner no higher tonnage, Import or other taxes or dues shall be levied in the Republic of Liberia on Hanseatic Vessels or on merchandize imported or exported in such bottoms than those which now are or in future may be levied upon national vessels or on merchandize imported or exported in such.

Art. 4.

Wares or merchandize which shall be exported from the Republic of Liberia in any bottom or which shall be imported in Liberian Vessels from any Country shall not be prohibited by the Hanseatic Republics nor burthened with higher duties than those wares or merchandize of like kind arriving from any other foreign Country or in any other vessels whatsoever.

Digitized by Google

Alle Erzeugniſſe der Republik Liberia ſollen von dort durch Hanſeatiſche Bürger und Hanſeatiſche Schiffe unter ebenſo günſtigen Bedingungen, als durch die Unterthanen und Schiffe irgend eines anderen fremden Landes, ausgeführt werden können.

Und in gleicher Weiſe ſollen Waaren oder Güter, welche aus der Republik Liberia in irgend einem Schiffe ausgeführt oder in Liberiſchen Schiffen aus irgend einem Lande eingeführt werden, Seitens der Hanſeatiſchen Freiſtaaten nicht verboten, noch mit höheren Abgaben als denjenigen belaſtet werden, welche von derſelben Gattung von Waaren oder Gütern, die aus irgend einem anderen fremden Lande kommen, oder in irgend welchen anderen Schiffen eingeführt werden, erhoben werden.

Imgleichen ſollen alle Erzeugniſſe der Hanſeatiſchen Republiken oder der anderen Staaten des deutſchen Bundes von den Häfen der Hanſeatiſchen Freiſtaaten durch Liberiſche Bürger und Schiffe unter ebenſo günſtigen Bedingungen, als durch die Unterthanen und Schiffe irgend eines anderen fremden Landes, ausgeführt werden können.

Art. 5.

Der Schutz der Regierung der Republik von Liberia ſoll allen Hanſeatiſchen Schiffen, deren Officieren und Mannſchaften zu Theil werden.

Falls ein ſolches Schiff an der Küſte der Republik Liberia Schiffbruch leiden ſollte, ſo ſollen die Ortsbehörden demſelben Hülfe und Schutz vor Beraubung gewähren und dafür ſorgen, daß alle von dem Wrack geretteten Gegenſtände den rechtmäßigen Eigenthümern zurückgegeben werden.

Und in gleicher Art ſoll der Schutz der Regierung der Hanſeatiſchen Freiſtaaten allen Liberiſchen Schiffen, deren Officieren und Mannſchaften zu Theil werden.

Falls ein ſolches Schiff an den Küſten der Hanſeatiſchen Freiſtaaten Schiffbruch leiden ſollte, ſo ſollen die Ortsbehörden demſelben Hülfe und Schutz vor Beraubung gewähren und dafür ſorgen, daß alle von dem Wrack geretteten Gegenſtände den rechtmäßigen Eigenthümern zurückgegeben werden.

Der Betrag der Bergungskoſten ſoll in ſolchen Fällen, wenn darüber Streit entſteht, durch von beiden Theilen gewählte Schiedsrichter feſtgeſtellt werden.

Art. 6.

Da es in der Abſicht der beiden vertragſchließenden Theile liegt, ſich durch den gegenwärtigen

All products of the Hanseatic Republics or the other States forming the Germanic Confederation shall be exported from the Ports of the Free Hanseatic Republics by Liberian Citizens and Liberian Vessels under conditions as favorable as those under which they may be exported by the Subjects and vessels of any other foreign State.

And in like manner wares or merchandize which shall be exported from the Free Hanseatic Republics in any bottom or which shall be imported in Hanseatic Vessels from any Country shall not be prohibited by the Republic of Liberia, nor burthened with higher duties than those wares or merchandize of like kind arriving from any other foreign Country or in any other Vessels whatsoever.

All products of the Republic of Liberia shall be exported thence by Hanseatic Vessels under conditions as favorable as those, under which they may be exported by the Subjects or Vessels of any other foreign State.

Art. 5.

The protection of the Governments of the Hanseatic Republics shall be granted to all Liberian ships, their officers and crews.

Should any such ship suffer wreck upon the coasts of the Hanseatic Republics, the local authorities shall afford them aid and protection against pillage, and care that all objects saved from the wreck be returned to the lawful owners.

And in like manner the protection of the Government of the Republic of Liberia shall be granted to all Hanseatic ships, their officers and crews.

Should any such ship suffer wreck upon the coasts of the Republic of Liberia, the local authorities shall afford them aid and protection against pillage, and care that all objects saved from the wreck be returned to the lawful owners.

The amount of the salvage charges shall in case of contention arising in respect thereof be settled by arbitrators chosen by the two parties.

Art. 6.

It being the intention of the two contracting parties to bind themselves by the present conven-

Digitized by Google

Vertrag zu verpflichten, einander auf dem Fuße der begünſtigſten Nation zu behandeln, ſo wird hiemit unter ihnen verabredet, daß jede Begünſtigung, jedes Vorrecht oder jede Befreiung, welche einer der vertragſchließenden Theile in Handels- und Schiffahrtsangelegenheiten jetzt oder künftig den Bürgern oder Unterthanen irgend eines anderen Staates gewähren ſollte, auf die Bürger des anderen vertragſchließenden Theiles ausgedehnt werden ſoll, und zwar unentgeltlich, wenn die Conceſſion zu Gunſten dieſes anderen Staates unentgeltlich geweſen ſein ſollte, oder gegen eine nach beiderſeitigem Einverſtändniſſe feſtzuſtellende Vergeltung von möglichſt gleichem Werthe und gleicher Wirkung, wenn die Vergünſtigung eine bedingte war.

Art. 7.

Jeder der vertragſchließenden Theile kann zum Schutze des Handels in dem Gebiete des anderen Conſuln ernennen, dieſe letzteren können indeß nicht eher ihre Functionen ausüben, als bis ſie in der üblichen Form Seitens der Regierung, bei welcher ſie beglaubigt ſind, die Genehmigung und Zulaſſung erhalten haben.

Art. 8.

Gegenwärtiger Vertrag ſoll für immer bindend ſein in Allem, was Frieden und Freundſchaft betrifft, und in den auf Handel und Schiffahrt bezüglichen Punkten ſoll er für die Dauer von zwölf Jahren, vom Tage der ausgewechſelten Ratificationen an gerechnet, in Kraft verbleiben, ſo jedoch, daß wenn kein Theil dem anderen Ein Jahr vor Ablauf dieſer Friſt ſeine Abſicht, ihn zu beendigen, kund thut, ſeine verbindliche Kraft für beide Theile ununterbrochen bis nach Verlauf eines Jahrs nach geſchehener Aufkündigung fortbeſtehen ſoll.

Art. 9.

Wiewohl der gegenwärtige Vertrag den Hanſeatiſchen Freiſtaaten Lübeck, Bremen und Hamburg gemeinſchaftlich iſt, ſo iſt man doch übereingekommen, daß unter den Regierungen dieſer Städte keine ſolidariſche Verantwortlichkeit eintreten und die Beſtimmungen des Vertrages daher für die übrigen Hanſeatiſchen Freiſtaaten oder den einzelnen Freiſtaat volle Kraft behalten ſollen, wenn ſolche auch rückſichtlich eines oder mehrerer unter ihnen außer Wirkſamkeit getreten ſein ſollten.

tion to treat each other on the basis of the most favored nation, it is hereby agreed between them that every favor, every preference or every immunity which one of the contracting parties may now or at any future time grant to the Citizens or Subjects of any other State in matters of commerce or navigation shall be extended to the Citizens of the other contracting party gratuitously, if the concession in favor of such other State shall have been gratuitous, or at a consideration of as nearly as possible equal value and of equal operative effect to be settled by mutual agreement, where the favor shall have been conditional.

Art. 7.

Each of the contracting parties shall be at liberty to appoint Consuls within the territory of the other for the protection of its commerce; but such shall not exercise their functions until they have been approved and admitted in the usual form by the Government to which they are accredited.

Art. 8.

The present Treaty shall be perpetually obligatory in all that regards peace and amity, but as to those points, which refer to commerce and navigation, it shall remain in force for the term of twelve years to be calculated from the date of the exchange of the ratifications, in such wise however that, if neither party give to the other a year before the expiration of this term notice of intention to determine it, its operative effect for both parties shall continue uninterrupted, until the expiration of a year after notice of determining it may have been given.

Art. 9.

Although the present Treaty shall be common to the Free Hanseatic Republics of Lübeck, Bremen and Hamburg, it is nevertheless agreed that no solidarity shall exist between the Governments of those States and that the stipulations of the Treaty shall therefore retain their full force for the remaining Hanseatic Republics or Hanseatic Republic altho' the same may have ceased to have effect in respect of one or more of them.

Digitized by Google

Art. 10.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt und die Ratificationen sollen zu London innerhalb 12 Monate vom heutigen Tage ab gerechnet, oder früher, wenn möglich, ausgetauscht werden.

Zu Urkund des haben die gegenseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen zu London am neun und zwanzigsten Mai des Jahres Eintausend Achthundert Fünf und Fünfzig.

/: unterz. :/ *J. Colquhoun.*
(L. S.)

Art. 10.

The present Treaty shall be ratified and the ratifications shall be exchanged in London within 12 months from this day, or sooner, if possible.

In witness whereof the respective Plenipotentiaries have signed and sealed the same.

Done at London this twenty ninth day of May One thousand eight hundred and fifty five.

/: signed :/ *Gerard Ralston.*
(L. S.)

1856, Juni 11. Nr. 19 a.

Bekanntmachung,
den mit dem Königreiche beider Sicilien abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsvertrag betreffend.

(Publicirt am 12. Juli 1856.

Der Senat bringt den zwischen den freien und Hansestädten Lübeck, Bremen und Hamburg, einerseits, und der Regierung des Königreiches beider Sicilien, andererseits, durch dazu ernannte Bevollmächtigte am 27. December 1855 zu Neapel abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsvertrag, nachdem die Ratificationen ebendaselbst am 15. vorigen Monates ausgewechselt worden sind, in den Urterten, nebst beigefügter deutscher Uebersetzung, hiedurch zu allgemeiner Kunde.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 11. Juni 1856.

Sua Maestá il Re delle Due Sicilie da una Parte, ed il Senato della Cittá Libera ed Anseatica di Lubecca, il Senato della Cittá Libera ed Anseatica di Brema ed il Senato della Cittá Libera ed Anseatica di Amburgo dall' altra parte, ciascuna di esse Cittá separatamente, desiderando di promovere e estendere le relazioni commerciali fra gli Stati rispettivi, e consolidare in tal modo i buoni rapporti esistenti fra le suddette Anseatiche Cittá ed il Regno delle Due Sicilie si sono determinati a conchiudere un Trattato di commercio e di navigazione, ed hanno a tal fine destinato per loro Plenipotenziario:

Sua Maestá il Re del Regno delle Due Sicilie

Don Raimondo de Liguoro, Commendatore del Real Ordine del merito civile di Francesco I° e Consultore della Consulta Generale del Regno ed

Le Sénat de la Ville Libre et Anséatique de Lubeck, le Sénat de la Ville Libre et Anséatique de Brême et le Sénat de la Ville Libre et Anséatique de Hambourg, d'une part, chacune de ces Villes séparément, et Sa Majesté le Roi du Royaume des Deux Siciles de l'autre part, désirant d'encourager et d'étendre les relations commerciales entre leurs Etats respectifs, et consolider ainsi les bons rapports existants entre les susdites Villes Anséatiques et le Royaume des Deux Siciles, se sont déterminées de conclure un Traité de commerce et de navigation, et ils ont à cet effet destiné pour leur Plénipotentiaire

Les Sénats des Villes Libres et Anséatiques de Lubeck, de Brême et de Hambourg.

le **Sieur Guillaume Löffler**, Consul de la Ville Libre et Anséatique de Hambourg, et

Uebersetzung.

Der Senat der freien und Hansestadt Lübeck, der Senat der freien und Hansestadt Bremen und der Senat der freien und Hansestadt Hamburg (jede dieser Städte für sich besonders) einerseits, und Sr. Majestät der König des Königreichs beider Sicilien andererseits, von dem Wunsche beseelt, die commerciellen Beziehungen zwischen ihren respektiven Staaten zu beleben und auszudehnen, um auf diese Weise das zwischen den gedachten Hansestädten und dem Königreiche beider Sicilien bestehende gute Einvernehmen zu befestigen, haben sich bewogen gefunden, einen Handels- und Schiffahrtsvertrag abzuschließen, und haben zu dem Ende zu ihren Bevollmächtigten bestimmt:

Die Senate der freien und Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg

den Herrn **Wilhelm Löffler**, Consul der freien und Hansestadt Hamburg und

Digitized by Google

Il Senati delle Cittá Libere ed Anseatiche di Lubecca, di Brema e di Amburgo

Il Signor Guglielmo Loeffler, Console della Cittá Libera ed Anseatica di Amburgo,

I quali dopo avere scambiati i loro Pieni Poteri rispettivi, trovati in buona e dovuta forma hanno convenuti e sottoscritti gli articoli seguenti.

Art. 1.

Vi sará fra gli Stati delle Alte Parti contraenti perfetta reciprocitá di commercio e navigazione.

I loro rispettivi sudditi e cittadini potranno liberamente viaggiare, risedere e trafficare in qualunque parte degli Stati di ciascuna di Esse; ed a tale effetto godranno della stessa sicurezza e protezione diche godono gli abitanti del paese dove essi riseggono, a condizione peró di sotto porsi alle leggi ed ai regolamenti di Polizia che visono o vi saranno in vigore, e che vengono usate á sudditi o cittadini delle Nazioni le piú favorite.

Avranno essi il diritto di possedere dei beni fondi, di occupare delle case e dé magazzini, e di disporre della loro proprietá personale di qualunque natura e denominazione, per vendita, donazione, permuta o testamento, ed in qualsiasi altro modo, senza che sia loro posto il menomo ostacolo, o impedimento.

I loro eredi, se sono sudditi dell' altra Potenza contraente, succederanno ai loro beni siam virtú di un testamento, sia ab intestato, e potranno prenderne possesso sia di persona, sia permezzo di altri agenti in loro veci, e ne disporanno a volontá, non pagando a pro dé Governi rispettivi altri diritti, che quelli á quali gli abitanti del paese dove si trovano i detti beni sono assoggettuti in simili occasioni.

In caso di assenza degli eredi, saranno provisoriamente prese de

Sa Majesté le Roi du Royaume des Deux Siciles

Don Raymond de Liguoro, Commandeur de l'ordre Royal du mérite civile de François Ier, et Membre de la Consulte Générale du Royaume,

Lesquels, aprés avoir échangé leurs Pleins-Pouvoirs trouvés en bonne et due forme, ont stipulé et signé les articles suivants.

Art. 1.

Il y aura entre les Etats des Hautes Parties contractantes une parfaite réciprocité de commerce et de navigation.

Leurs sujets et citoyens respectifs pourront librement voyager, résider et trafiguer dans toutes les parties des Etats de chacune d'Elles, et ils jouiront à cet effet de la même sûreté et protection, dont jouissent les habitants du pays où ils résident, á condition cependant de se soumettre aux lois et aux réglements de Police qui y sont ou y seront en vigueur et qui sont usites envers les sujets ou les citoyens des Nations les plus favorisées.

Ils auront le droit d'y posséder des biensfonds, d'occuper des maisons et des magazins, et de disposer de leur propriété personelle d'une nature ou dénomination quelconque, par vente, donation, permutation, ou testament, et en quelque manière que ce soit, sans qu'il leur soit fait le moindre obstacle ou empêchement. Leurs héritiers, s'ils sont sujets de l'autre Puissance contractante, succéderont à leurs biens, soit en vertu d'un testament soit ab instato, et pourront en prendre possession soit en personne, soit moyennant d'autres agents en leur place, et en disposeront á leur volonté, en ne payant en faveur des Gouvernements respectifs d'autres droits, que ceux auxquels les habitans du pays, où se trouvent les dits biens, sont assujettis en de pareilles occasions. — Dans le cas

Sr. Majestät der König des Königreichs beider Sicilien

Don **Raymond de Liguoro**, Commandeur des Königl. Ordens des Civilverdienstes Franz I., Mitglied des großen Rathes (Consulta generale),

welche, nachdem sie ihre in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten ausgewechselt haben, die folgenden Artikel festgestellt und unterzeichnet haben.

Art. 1.

Zwischen den Staaten der hohen contrahirenden Theile soll vollständige Gegenseitigkeit in Handel und Schifffahrt bestehen.

Ihre respektiven Unterthanen und Bürger sollen in allen Theilen der Staaten eines Jeden von Ihnen unbehindert reisen, daselbst wohnen und Handel treiben können, und sollen in dieser Hinsicht derselben Sicherheit und desselben Schutzes genießen, wie die Bewohner des Landes, in dem sie sich aufhalten, unter der Bedingung jedoch, daß sie sich den Gesetzen und polizeilichen Vorschriften unterwerfen, welche daselbst in Wirksamkeit sind oder sein werden und gegen die Unterthanen oder Bürger der meistbegünstigten Staaten in Anwendung gebracht werden.

Sie sollen das Recht haben, daselbst Grundstücke zu besitzen, Häuser und Magazine zu bewohnen und über ihr persönliches Eigenthum jeder Art und Benennung durch Verkauf, Schenkung, Tausch, letztwillige Disposition oder auf jede andere Weise zu verfügen, ohne daß sie darin im geringsten gehindert oder beschränkt werden dürften. Ihre Erben sollen, wenn sie Unterthanen der anderen contrahirenden Macht sind, die Erbschaft, sei es durch Testament oder ab intestato, antreten und von derselben, sei es in Person oder durch an ihrer Stelle handelnde Agenten, Besitz ergreifen und darüber nach Belieben verfügen dürfen, ohne den respektiven Regierungen andere Abgaben zu entrichten als diejenigen, welchen die Unterthanen des Landes, in dem sich die genannten Güter befinden, in ähnlichen Fällen unterwerfen sind.— Im Falle der Abwesenheit der Erben

Digitized by Google

detti beni, le stesse cure che sarebbero prese in simili casi dé beni dé nativi del paese fino a tanto che l'erede legittimo abbia preso le misure necessarie onde raccogliere l'eredità. Ogni contestazione relativa ad una successione sarà decisa, fino ad ultima istanza, secondo le leggi, e da Giudici del paese nel quali sono situati i detti beni.

Art. 2.

I sudditi o cittadini delle Alte Parti contraenti, che risiedono o viaggiano negli Stati dell' altra non saranno obbligati, sotto verun pretesto, a pagare altre Tasse o imposte, che quelle le quali sono pagate, o potranno pogarsi dalle Nazioni le più favorite.

Saranno essi esenti da qualunque servizio militare, sia per terra sia per mare, da prestiti forzati, e da ogni contribuzione straordinaria, purché non sia generale o stabilita per legge.

Le loro abitazioni, i magazzini e tutto ciò che ne fa parte, e loro appartiene, saranno rispettati.

Essi non saranno sottoposti al alcuna visita o perquisizione vessatoria. Non potra farsi alcun' esame, ne alcuna ispezione arbitraria de loro libri, carte o conti commerciali, e le operazioni di questa sorta non potranno essere praticate, che in seguito di una sentenza legale dé tribunali competenti.

Le Alte Parti contraenti s'impegnano scambievolmente a garentire, in ogni occasione, à sudditi e cittadini che risederanno né Loro Stati rispettivi, la conservazione delle loro proprietá, ed il mantenimento della loro sicurezza personale, nel modo stesso che sono garentite à propri sudditi e cittadini, ed a quelli delle Nazioni le più favorite.

Art. 3.

I sudditi e cittadini delle due Alte Parti contraenti non saranno sottoposti, negli Stati rispettivi, ad

d'absence des héritiers on prendra provisoirement des biens susdits les mêmes soins qui seraient pris dans un cas semblable des biens des natifs du pays, jusqu'à ce que l'héritier légitime ait pris les mesures nécessaires pour recueillir l'héritage. Toute contestation relative à une succession sera décidée jusqu'en dernière instance selon les lois, et par les Juges du pays, dans lequel sont situés les dits biens.

Art. 2.

Les sujets ou citoyens des Hautes Parties contractantes, qui résident ou qui voyagent dans les Etats de l'autre, ne seront obligés, sous aucun prétexte, à payer d'autres taxes ou impôts que ceux qui sont payés ou pourront être payés par les nations les plus favorisees.

Ils seront exempts de tout service militaire, tant sur terre que sur mer, d'emprunts forcés, et de toute contribution extraordinaire, à moins qu'elle ne soit générale et établie par une loi.

Leurs habitations, magazins et tout ce qui en fait partie, et ce qui leur appartient, seront respectés.

Ils ne seront soumis à aucune visite ou perquisition vexatoire. On ne pourra faire aucune examen, ni aucune inspection arbitraire de leurs livres, papiers et comptes commerciaux, et les opérations de cette sorte ne pourront être pratiquées qu'à la suite d'une sentence légale des tribunaux compétents.

Les Hautes Parties contractantes s'engagent réciproquement à garantir, en toute occasion aux sujets et citoyens, qui résideront dans leurs Etats respectifs, la conservation de leur propriété, et le maintien de leur sûreté personnelle, de la même manière qu'elle est garantie à leurs propres sujets ou citoyens et à ceux des nations les plus favorisées.

Art. 3.

Les sujets et citoyens des deux Hautes Parties contractantes, ne seront point soumis dans leurs

sollen die vorgenannten Güter vorläufig in dieselbe Obhut genommen werden, die in ähnlichem Falle den Gütern der Landeseingebornen zu Theil wird, bis der rechtmäßige Erbe die nöthigen Maßregeln ergriffen hat um die Erbschaft anzutreten. Jeder auf eine Erbschaft bezügliche Streit soll bis in letzter Instanz nach den Gesetzen und durch die Richter des Landes, wo die genannten Güter belegen sind, entschieden werden.

Art. 2.

Die Unterthanen oder Bürger der hohen contrahirenden Theile, welche in den Staaten des anderen sich aufhalten oder reisen, sollen unter keinerlei Vorwand verpflichtet sein andere Abgaben oder Auflagen zu bezahlen als diejenigen, welche von den am meisten begünstigten Nationen entrichtet werden oder künftig entrichtet werden dürften.

Sie sollen von jedem Militärdienste, sowohl zu Lande als zu Wasser, von Zwangsanleben und von jeder außerordentlichen Steuer, es sei denn daß dieselbe eine allgemeine und gesetzlich bestimmte sei, befreit sein.

Ihre Wohnungen, Magazine und alles, was einen Theil davon ausmacht und ihnen zugehört, soll respektirt werden.

Sie sollen keinerlei lästigen Haussuchung oder Durchsuchung ausgesetzt sein. Man soll keine willkührliche Prüfung oder Einsicht ihrer Bücher, Papiere und Handelsrechnungen vornehmen können, und Schritte dieser Art sollen nur in Folge eines gesetzlichen Urtheils der competenten Gerichtshöfe statthaben können.

Die hohen contrahirenden Theile verpflichten sich gegenseitig, den Unterthanen und Bürgern, welche in ihren respectiven Staaten wohnen, unter allen Umständen die Erhaltung ihres Eigenthumes und die Aufrechthaltung ihrer persönlichen Sicherheit in derselben Weise zu gewährleisten, wie sie den eignen Unterthanen oder Bürgern und denjenigen der am meisten begünstigten Nationen garantirt ist.

Art. 3.

Die Unterthanen oder Bürger der beiden hohen contrahirenden Theile sollen in den respektiven Staaten keinem

Digitized by Google

un sistema di visita e perquisizione per parte degli Ufiziali doganali, più rigoroso di quello al quale sono sottoposti i nazionali, e le Nazioni le più favorite.

Art. 4.

I Capitani o Padroni di bastimenti degli Stati contraenti, saranno reciprocamente esenti da ogni obbligo di ricorrere né porti rispettivi del Regno delle Due Sicilie, o delle Repubbliche Anseatiche, agli Spedizionieri o altri Agenti Essi potranno in conseguenza servirsi dé loro Consoli o degli Spedizionieri da esse designati; salvo in generale gli affari pé quali le leggi e gli usi del Paese esigono l'azione di Agenti speziali.

Art. 5.

I bastimenti delle Due Sicilie arrivando ne porti luoghi e fiumi dé territorii delle Libere Città Anseatiche dove e permesso á bastimenti nazionali provenienti dall' estero di approdare, e reciprocamente i bastimenti dell dette Città Libere Anseatiche, giungendo né porti e luoghi del Regno delle Due Sicilie, dove é permesso l'approdo, saranna trattati ne due Paesi, al loro arrivo, durante la loro dimora, ed alla loro uscita, sullo stesso piede dé bastimenti nazionali per tutto ció che riguarda i diritti di tonnellaggio, di pilotaggio, di pedaggio, di balisaggio, di porto, di fanale, di quarantena, di darsena e patente, ed altri carichi che gravitano sullo scalo del bastimento sotto qualunque denominazione; sia che i diritti sopra trascritti si paghino in favore dello Stato, sia delle Città o di altri Stabilimenti qualunque; il qual trattamento sará goduto, sia che i detti bastimenti arrivano o partano in zavorra, sia che importino o esportino mercanzie.

Art. 6.

I bastimenti di ciascuna delle Alti Parti contraenti potranno introdurre né porti dell' altra, esportarne o

Etats respectifs à un système de visite ou de perquisition de la part des Officiers des Douanes plus rigoureux que celui, auquel sont soumis les nationaux ou les nations les plus favorisées.

Art. 4.

Les Capitaines ou Patrons de navires des Etats contractants seront exempts réciproquement de toute obligation de recourir dans les ports respectifs des Républiques Anséatiques ou ceux du Royaume des Deux Siciles à des Expéditeurs ou autres Agents. Ils pourront en conséquence se servir de leurs Consuls ou des Expéditeurs par eux désignés, sauf en général les affaires pour lesquelles les lois et les usages du Pays exigent l'action d'Agents spéciaux.

Art. 5.

Les bâtiments des Deux Siciles, en arrivant dans les ports, lieux et fleuves des territoires des Villes Libres et Anséatiques, où il est permis aux bâtiments nationaux provenants de l'étranger de mouiller; et réciproquement les bâtiments des dites Villes Libres et Anséatiques, arrivant dans les ports et sites du Royaume des Deux Siciles, où il est permis d'aborder, seront traités dans les deux pays, à leur arrivée, pendant leur demeure et a leur sortie, sur le même pied que les bâtiments nationaux, pour tout ce qui régarde les droits de tonnage, de pilotage, de péage, de balisage, de port, de fanal, de quarantaine, de darse, patente et autres charges, qui pésent sur la coque du navire, sous une dénomination quelconque, que les droits indiqués ci-dessus soient payés en faveur de l'Etat, des villes ou d'un autre établissement quelconque.

Les dits bâtiments jouiront de ce traitement, soient qu'ils arrivent ou partent en lest, ou qu'ils importent ou exportent des marchandises.

Art. 6.

Les bâtiments de chacune des Hautes Parties contractantes pourront introduire dans les ports de

ſtrengeren Beſichtigungs- oder Unterſuchungsſyſteme abſeiten der Zollbeamten unterzogen werden als dem, welchem die Nationalen und die am meiſten begünſtigten Nationen unterworfen ſind.

Art. 4.

Die Capitaine und Schiffer von Schiffen der contrahirenden Staaten ſollen gegenſeitig von jeder Verpflichtung befreit ſein, in den reſpektiven Häfen der hanſeatiſchen Republiken oder in denen des Königreiches beider Sicilien ſich an einen Expedienten oder Agenten wenden zu müſſen. Es wird ihnen daher frei ſtehen ſich ihrer Conſuln oder der von ihnen bezeichneten Expedienten zu bedienen, mit Ausnahme jedoch derjenigen Angelegenheiten, für welche die Geſetze und Gebräuche des Landes die Mitwirkung beſonderer Agenten erfordern.

Art. 5.

Die Sicilianiſchen Schiffe, welche in den Häfen, Ankerplätzen und Flüſſen des Gebietes der freien und Hanſeſtädte ankommen, wo den aus der Fremde kommenden nationalen Fahrzeugen erlaubt iſt vor Anker zu gehen, und gegenſeitig, die Schiffe der genannten freien und Hanſeſtädte, welche in den Häfen und Orten des Königreichs beider Sicilien, wo es zu landen erlaubt iſt, eintreffen, ſollen in beiden Ländern bei ihrer Ankunft, während ihres Bleibens und bei ihrem Auslaufen, auf demſelben Fuß wie die Nationalſchiffe behandelt werden, in allem was Tonnen-, Lootſen-, Paſſage-, Baken-, Leuchtfeuergelder, Abgaben für Quarantäne, Binnenhafen, Geſundheitspaß und Auflagen betrifft, die ſonſt noch außer den erwähnten unter irgend einer Benennung auf dem Rumpf des Schiffes haften, mögen dieſelben zu Gunſten des Staates, der Städte oder irgend eines andern Etabliſſements gezahlt werden.

Die gedachten Schiffe ſollen dieſe Behandlung genießen, mögen ſie in Ballaſt ankommen oder abgehen, oder Waaren ein- oder ausführen.

Art. 6.

Die Schiffe eines jeden der hohen contrahirenden Theile können in die Häfen des anderen alle Arten Kauf-

Digitized by Google

riesportarne, depositarvi o immagazzinarvi ogni sorta di merci ed oggetti di commercio, da qualsivoglia luogo provvengano, la cui importazione, esportazione o riesportazione sia legalmente permessa negli Stati dell' altra, senza essere tenuti a pagare altri o piú forti diritti di dogana, o imposte di qualsiasi specie o denominazione, diverse o piú elevate di quelle che si pagherebbero per le stesse merci o prodotti se fossero importati, esportati o riesportati dá bastimenti nazionali; e gli stessi privilegi, diffalchi o riduzioni, beneficii, concessioni o restituzioni che saranno accordate da ciascuna delle Alte Parti contraenti su di ogni sorta di merci importate, esportate o riesportate có loro proprii bastimenti, saranno anche accordate sopra simili merci importate, esportate o riesportate coi bastimente dell' altra.

Sua Maestá il Re del Regno delle Due Sicilie dichiara che mentre durerá il presente Trattato, la riduzione del dieci per cento di cui gode la Sua Real Bandiera sopra i diritti risultanti dalle tariffe doganali, sara del pari estesa á carichi importati o esportati con bastimenti delle Cittá Libere ed Anseatiche, o sino a quando per effetto di riforma o modificazione delle tariffe doganali non venisse generalmente abolita per tutte le Bandiere siffatta riduzione del dieci per cento.

Art. 7.

Non sará accordata alcuna preferenza o anteriorità dirittamente dall' una delle due Parti contraenti, o da qualunque compagnia, corporazione o Agente, che operi in suo nome, o sotto l'autorità di ciascuna di esse, per la compra di ogni articolo di commercio, legalmente importate né porti dell' altro, in rapporto alla nazionalitá del bastimento che avesse immesso i detti oggetti sia che appartenga all' uno o all' altro dé due Stati. E positiva intenzione delle Parti contraenti

l'autre, ou exporter ou réexporter, y déposer ou y emmagasiner toutes sortes de marchandises et objets de commerce d'une provenance quelconque, dont l'importation, l'exportation ou réexportation soit légalement permise dans les Etats de l'autre, sans être tenus a payer d'autres, ou de plus forts droits de douane ou impositions d'une espéce ou d'une dénomination quelconque, différentes ou plus élevées de celles qu'on payerait pour les mêmes marchandises ou produits, s'ils étaient importés, exportés ou réexportés par des bâtiments nationaux, et les mêmes priviléges, déductions ou réductions, bénefices, concessions ou restitutions, qui seront accordées par chacune des Hautes Parties contractantes sur toutes espéces de marchandises importées, exportées, ou réexportées par leurs propres bâtiments, seront aussi accordées sur les mêmes marchandises importées, exportées ou réexportees par les bâtiments de l'autre.

Sa Majesté le Roi du Royaume des Deux Siciles déclare que, pendant la durée du présent Traité, la réduction du dix pour cent, dont jouit son Pavillon Royal, sur les droits résultants du tarif des Douanes, sera pareillement étendue aux cargaisons importées ou exportées par les bâtiments des Villes libres et Anséatiques; ou jusqu'à ce que, par suite des reformes ou modifications des tarifs des Douanes, la dite réduction du dix pour cent ne soit généralement abolie pour tous les Pavillons.

Art. 7.

Il ne sera accordé aucune préférence ou antériorité, directement ou indirectement, par l'une des deux Parties contractantes, ou par une compagnie, corporation ou Agent quelconque, qui opére en son nom, ou sous l'autorité de chacune d'Elles pour l'achât de tout article de commerce légalement importé dans les ports de l'autre, par égard à la nationalité du bâtiment qui eût importé les dits objets, soit qu'il appartienne a l'un ou l'autre des deux Etats.

mannsgüter und Handelsgegenstände, gleichviel aus welchem Lande sie herstammen, und deren Einfuhr, Ausfuhr und Wiederausfuhr in den Staaten des andern gesetzlich erlaubt ist, einführen, von dort ausführen oder wiederausführen, daselbst niederlegen oder lagern, ohne gehalten zu sein andre oder höhere Zollabgaben oder Auflagen irgend einer Art oder Benennung zu bezahlen, welche verschieden von denjenigen oder höher als diejenigen wären, welche man für dieselben Kaufmannsgüter oder Producte zahlen würde, wenn sie in Nationalschiffen ein-, aus- oder wiederausgeführt würden, und dieselben Privilegien, Ermäßigungen oder Herabsetzungen, Begünstigungen, Concessionen oder Wiedererstattungen, welche von Jedem der hohen contrahirenden Theile allen Arten von in ihren eigenen Schiffen ein-, aus- oder wiederum ausgeführten Waaren gewährt werden, sollen auch denselben Waaren, wenn in den Schiffen des anderen Theiles ein-, aus- oder wiederausgeführt, gewährt werden.

Se. Maj. der König des Königreiches beider Sicilien erklärt, daß die Ermäßigung von 10 pCt., welche Seine königliche Flagge in Betreff des Zolltarifs genießt, gleichfalls auf die Ladungen, welche in Schiffen der freien und Hansestädte ein- oder ausgeführt werden, ausgedehnt werden soll, während der Dauer dieses Vertrages oder bis in Folge von Reformen oder Veränderungen der Zolltarife die besagte Ermäßigung von 10 pCt. für alle Flaggen allgemein aufgehoben würde.

Art. 7.

Es soll abseiten des einen der beiden contrahirenden Theile oder einer Gesellschaft, Corporation oder irgend eines Agenten, welcher in ihrem Name oder unter Autorisation eines jeden derselben handelt, keinerlei Vorzug noch Vorrecht, weder direkt noch indirekt eingeräumt werden für den Ankauf irgend einer gesetzmäßig in den Häfen des anderen eingeführten Handelsgegenstandes, aus Rücksicht auf die Nationalität des Schiffes, welches die gedachten Handelsgegenstände eingeführt, sei es, daß dasselbe dem einen oder dem anderen der beiden Staaten angehöre.

Digitized by Google

che nessuna preferenza o distinzione qualunque abbia luogo a questo riguardo.

Art. 8.

Le stipulazioni contenute negli articolo precedenti saranno applicabili in tutti la lore estenzione à bastimenti delle due Alte Parti contraenti, ed à loro carichi, sia che i detti bastimenti provvengano dai porti di ambo le Parti contraenti, o da quelli di qualunque altro Paese estero, sia che partano direttamente pé porti Siciliani o Anseatici, o per ogni altro porto estero, di maniera che pé diritti di navigazione e di Dogana, non si farà, tanto nella navigazione diretta, quanto nella indiretta distinzione alcuna fra i bastimenti delle due Parti contraenti.

Art. 9.

La nazionalitá dé bastimenti rispettivi sará riconosciuta e ammessa dalle due Alte Parti contraenti secondo le leggi ed i regolamenti particolari di ciascuno dei due Stati per mezzo delle patenti e degli altri titoli di bordo rilasciati dalle Autoritá competenti a Capitani o Padroni. Muniti di tali carte, si potrá profittare delle immunitá e dé vantaggi conceduti col presente Trattato.

Art. 10.

Le stipulazioni del presente Trattato non sia applicheranno affatto alla navigazione di costa o cabotaggio che si fa da un porto all' altro in ciascuno dé due Paesi pel trasporto di persone, di merci e di oggetti di commercio dá bastimenti a vela od a vapore; un tal modo di trasporte essendo esclusivamente riserbato á bastimenti nazionali.

Tuttavia i bastimenti di ciascuna delle Alte Parti contraenti potranno disbarcare una parte del carico provveniente dallo straniero in un porto degli Stati dell' altra, e dis-

Les Parties contractantes ont l'intention positive, de n'admettre aucune préférence ou distinction quelconque à cet égard.

Art. 8.

Les stipulations contenues dans les articles précédents seront applicables, dans toute leur etendue, aux bâtiments des deux Hautes Parties contractantes et à leurs cargaisons, soit que les dits bâtiments proviennent des ports des deux Parties contractantes ou de ceux d'un pays étranger quelconque, soit qu'ils partent directement pour les ports Siciliens ou Anséatiques, ou pour tout autre port étranger, en sorte que pour les droits de navigation et de Douane on ne fera, tant dans la navigation directe que dans l'indirecte, aucune distinction entre les bâtimens des deux Parties contractantes.

Art. 9.

La nationalité des bâtiments respectifs sera reconnue et admise par les deux Hautes Parties contractantes selon les lois et les réglements particuliérs de chacune des deux Etats, moyennant des Patentes et autres titres de Bord délivrés par les autorités compétentes aux Capitaines et Patrons.

Etant muni de ces documens, on profitera des immunités et des avantages accordés par le présent Traité.

Art 10.

Les stipulations du présent Traité ne s'appliqueront point à la navigation de côte, ou cabotage, qui se fait d'un port à l'autre, dans chacun des deux Pays, pour le transport des passagers, de marchandises et d'objets de commerce, par les bâtiments à voile ou à vapeur; ce genre de transport étant exclusivement réservé aux bâtiments nationaux.

Toutefois les bâtiments de chacune des Hautes Parties contractantes pourront débarquer une partie de leur cargaison provenante de l'étranger dans un port des Etats de

Beide contrahirende Theile haben die bestimmte Absicht, keinen Vorzug oder Unterschied in dieser Hinsicht zuzulassen.

Art. 8.

Die in den vorstehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen sollen sowohl auf die Schiffe der beiden hohen contrahirenden Theile, als auf die Ladung derselben in ihrer ganzen Ausdehnung angewendet werden, sei es, daß die gedachten Schiffe aus den Häfen der beiden contrahirenden Theile oder aus denen irgend eines fremden Landes kommen, sei es, daß sie direkt nach den sicilianischen oder hanseatischen Häfen oder nach irgend einem anderen fremden Hafen abgehen, so daß in Betreff der Schiffahrt- und Zollabgaben in der direkten wie indirekten Schiffahrt keinerlei Unterschied zwischen den Schiffen beider contrahirenden Theile stattfinden soll.

Art. 9.

Die Nationalität der respektiven Schiffe soll gemäß den Gesetzen und besonderen Verordnungen eines jeden der beiden Staaten, von den beiden hohen contrahirenden Theilen durch Beilbrief und andre Schiffspapiere, welche abseiten der competenten Behörden den Capitänen und Schiffern zugestellt sind, constatirt und zugelassen werden.

Mit diesen Dokumenten versehen, wird man die durch gegenwärtigen Vertrag gewährten Befreiungen und Vortheile genießen.

Art. 10.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages finden keine Anwendung auf die Küstenschiffahrt oder Cabotage, welche in jedem der beiden Staaten von einem Hafen zum andern den Transport der Passagiere, Waaren und Handelsgegenstände durch Segel- oder Dampfschiffe vermittelt, indem diese Art von Transport ausschließlich den Nationalschiffen verbehalten bleibt.

Die Schiffe eines jeden der hohen contrahirenden Theile können jedoch einen Theil ihrer aus der Fremde kommenden Ladung in einem Hafen des Gebietes des andern Theiles und den

Digitized by Google

barcare il resto in uno o piú porti dello Stato medesimo, e del pari prendere una porzione del carico destinato per l'estero in uno o piú porti dello stesso, senza perció pagare alcun diritto diverso di quello che pagasi dá legni del proprio paese, o da quelli Nazioni le piú favorite; essendo nelle intelligenza delle Parti che all' effetto di che si tratta, le cennate operazioni non debbano considerarsi come cabotaggio.

Art. 11.

Niun dazio doganale o altra imposizione diversa o piú elevata, sará esatta sopra qualunque merce di produzione del suolo o della industria del Regno delle Due Sicilie, alla importazione delle stesse merci per mare o per terra nelle Cittá Anseatiche, e niun dazio doganale o altra imposizione sará imposta sopra qualunque merce di produzione del suolo o della industria delle Cittá Anseatiche alla importazione delle stesse merci per mare o per terra nel Regno delle Due Sicilie, diverso o piú elevato di quello che vien pagata, o che potrebbe in seguito pagarsi sulle merci dello stesso genere di produzione o manifatture importate da qualsivoglia altro paese.

Niun dazia doganale o altra imposizione sará caricata nelle Cittá Anseatiche sopra qualunque merce esportata pel Regno delle Due Sicilie, né nel Regno delle Due Sicilie sopra qualunque merce esportata per le Cittá Anseatiche. diverso o piú elevato di quello che si paga, o che potrebbe in seguito pagarsi sulle merci dello stesso genere esportate per qualunque altro paese.

E non sará proibita l'esportazione o l'importazione di qualunque merce di produzione del suolo o dell' industria del Regno delle Due Sicilie, o delle Cittá Anseatiche dá porti

l'autre, et débarquer le reste dans un ou plusieurs ports du même Etat; et de même prendre une portion de leur cargaison destinée pour l'étranger dans un ou plusieurs des ports du dit Etat, sans avoir à payer pour cela aucun droit divers de celui que payent les navires du pays, ou ceux des Nations les plus favorisées; les Parties étant d'intelligence, qu'à l'effet de ce dont on traite, les opérations ci énoncées ne doivent point être considérées comme cabotage.

Art. 11.

Aucun droit de Douane ou autre imposition différente, ou plus élevée, ne sera perçue sur une marchandise quelconque de production du sol ou de l'industrie du Royaume des Deux Siciles, à l'importation des mêmes marchandises, voie de mer, ou voie de terre, dans les Villes Anséatiques; et il ne sera imposé aucun droit de Douane ou autre imposition sur des marchandises quelconques de production du sol ou de l'industrie des Villes Anséatiques, à l'importation des mêmes marchandises, voie de mer ou voie de terre, dans le Royaume des Deux Siciles, différente ou plus élevée de celles qui sont payées, ou qui pourraient être payées dans la suite, sur des marchandises du même genre de production ou manufactures importées d'un autre pays quelconque.

Aucun droit de Douane ou autre imposition ne sera chargée dans les Villes Anséatiques sur une marchandise quelconque exportée pour le Royaume des Deux Siciles, ni dans le Royaume des Deux Siciles sur une marchandise quelconque exportée pour les Villes Anséatiques, qui soit différente ou plus élevée de celles qu'on paye, ou qui pourraient à l'avenir être payées, sur les marchandises du même genre exportées pour un autre pays quelconque.

On ne pourra frapper de prohibition l'importation ou l'exportation d'une marchandise quelconque, de production du sol ou de l'industrie du Royaume des Deux Siciles, ou

Rest in einem oder mehreren Häfen desselben Staates löschen, ingleichen einen Theil ihrer für das Ausland bestimmten Ladung in einem oder mehren Häfen des besagten Staates einnehmen, ohne dafür irgend eine Abgabe zu bezahlen, welche von derjenigen, welche die Nationalschiffe oder diejenigen der am meisten begünstigten Nationen entrichten, verschieden wäre, und stimmen die contrahirenden Theile darin überein, daß zu diesem Behufe die hier eben erwähnten Operationen nicht als Küstenhandel zu betrachten seien.

Art. 11.

Es soll von den Natur- oder Industrieerzeugnissen des Königreiches beider Sicilien bei der Einfuhr solcher Waaren in die Hanseстädte land- oder seewärts kein anderer Zoll noch unterschiedliche oder höhere Abgabe erhoben werden, eben so sollen Natur- oder Industrieerzeugnisse der Hanseстädte bei der Einfuhr solcher Waaren in das Königreich beider Sicilien land- oder seewärts mit keinem anderen Zolle und keiner unterschiedlichen oder höheren Abgabe als derjenigen belegt werden, welche von Waaren derselben Gattung der Natur- oder Industrieerzeugnisse, wenn aus irgend einem andern Lande eingeführt, jetzt oder künftig bezahlt werden.

Es soll weder in den Hanseстädten irgend eine nach dem Königreiche beider Sicilien ausgeführte Waare, noch im Königreiche beider Sicilien irgend eine nach den Hanseстädten ausgeführte Waare mit einem verschiedenen oder höheren Zolle oder anderen Abgaben belegt werden, als denjenigen, welche für dieselbe nach irgend einem anderen Lande ausgeführte Waarengattung bezahlt werden oder künftig bezahlt werden möchten.

Man soll die Ein- oder Ausfuhr irgend welcher Waare der Natur- oder Industrieerzeugnisse des Königreichs beider Sicilien oder der Hanseстädte aus den Häfen oder in die respektiven Häfen

Digitized by Google

del Regno delle Due Sicilie o da quelli delle Città Anseatiche, se non è anche proibita a tutte le altre Nazioni.

Art. 12.

Le due Alte Parti contraenti promettono di far godere alle merci tassate secondo il valore, nelle Dogane dei rispettivi Stati, tutt' i vantaggi e tutte le facilitazioni che sono o saranno accordate á sudditi o cittadini dé propri Stati o a quelli delle Nazioni più favorite.

Ogni qualvolta però le merci suddette non avranno nelle Tariffe delle Due Sicilie, un valore determinato, e la spedizione doganale dovrá farsi sopranna dichiarazione dell' immittente, il dazio, in questo caso, verrá stabilito nel modo seguente:

I proprietari o consegnatari delle dette mercanzie allorché si presenteranno in Dagona per pagare il dazio, firmeranno una dichiarazione indicante il valore delle medesime per quel prezzo che crederanno convenevole di dar loro. Tale dichiarazione dovrá essere ricevuta senza difficoltá per parte degli Impiegati doganali, i quali avranno soltanto la libertá, nel caso che giudicassero essere la valutazione troppo debole, di prendere la mercanzia, pagandone á dichiaranti una somma eguale al valore dichiarato con una giunta del decimo.

Qualunque dazio che i proprietari o conseguatari avessero pagato su tale marcanzia importata, sará á medesimi nello stesso tempo restituito.

Art. 13.

Se una delle due Alte Parti contraenti accorderá in seguito ad alcun' altra Potenza qualche privilegio, favore, o immunitá in materia di commercio o di navigazione, lo stesso immediatamente diverrá commune all' altra, gratuitamente, se la concessione fatta a favore di tale

des Villes Anséatiques, des ports, ou dans les ports respectifs des deux Etats contractants, si l'importation ou l'exportation de la susdite marchandise n'est aussi défendue à toutes les autres Nations.

Art. 12.

Les deux Hautes Parties contractantes promettent de faire jouir aux marchandises taxées selon leur valeur, dans les Douanes de leurs Etats respectifs, tous les avantages et toutes les facilitations, qui sont ou seront accordées aux sujets ou citoyens de leurs propres Etats, ou à ceux des Nations les plus favorisées.

Lorsque les susdites marchandises n'auront point une valeur déterminée dans les Tarifs des Deux Siciles, et que l'expédition de Douane devra se faire sur une déclaration de l'importeur, le droit sera établi, dans ce cas, de la manière suivante.

Les propriétaires ou consignataires des dites marchandises, en se présentant au Douane pour en payer le droit, signeront une déclaration en indiquant leur valeur, pour le prix qu'ils croissent convenable à leur donner. Cette déclaration devra être reçue sans difficulté par les Employés des Douanes, qui auront la faculté, seulement dans le cas où ils jugeraient que l'évaluation est trop faible, de prendre la marchandise, en payant aux déclarants une somme égale à la valeur declarée, en y ajoutant un dixième. Tout droit, que les propriétaires ou consignataires auraient payé sur de telles marchandises importées, leur sera en même temps restitué.

Art. 13.

Si une des deux Hautes Parties contractantes accordera dans la suite à une autre Puissance quelque privilége, faveur ou immunité en matière de commerce ou de navigation, ces mêmes avantages deviendront immédiatement communes à l'autre, gratuitement si la concession faite

der contrahirenden Staaten nicht verbieten können, wenn nicht die Einfuhr oder Ausfuhr der betreffenden Waaren nicht allen andern Nationen auch verboten ist.

Art. 12.

Die beiden hohen contrahirenden Theile versprechen, den nach ihrem Werthe in den Zollstätten ihrer respektiven Staaten taxirten Waaren alle Vortheile und Erleichterungen, welche den Unterthanen oder Bürgern ihrer eigenen Staaten oder denen der am meisten begünstigten Nationen gewährt sind, oder in Zukunft gewährt werden dürften, angedeihen zu lassen.

In dem Falle jedoch, daß für die obengedachten Waaren in dem Sicilianischen Tarife kein bestimmter Werth angegeben ist, und die Zollabfertigung daher auf eine von dem Importeur abgegebene Erklärung geschehen muß, so soll der Zoll in solchem Falle in folgender Weise festgesetzt werden:

Die Eigenthümer oder Consignataires der besagten Waaren haben, wenn sie sich zur Berichtigung des Zolles im Zollhause einfinden, den Werth, welchen sie den Waaren beizulegen für angemessen halten, auf eine von ihnen zu unterzeichnende Deklaration anzugeben. Solche Deklaration muß von den Zollbeamten ohne Anstand entgegengenommen werden, welche nur in dem Falle, daß sie die Werthangabe für zu geringe halten, befugt sind, die Waaren an sich zu nehmen gegen Zahlung einer dem deklarirten Werthe gleichen Summe und einem Zuschlag von $^1/_{10}$ derselben an den Deklaranten. Jeder von den Eigenthümern oder Consignatairen für solche eingeführte Waaren bereits gezahlte Zoll soll ihnen gleichzeitig wieder erstattet werden.

Art. 13.

Sollte einer der beiden hohen contrahirenden Theile künftig einer anderen Macht irgend ein Vorrecht, eine Gunst oder Befreiung in Handels- oder Schiffahrtsangelegenheiten gewähren, so sollen dieselben Vorrechte unverzüglich dem anderen Theile zusteben und zwar ohne Vergütung, wenn das zu Gunsten

Digitized by Google

altro Stato sará statta gratuita, o mediante lo stesso compensamento, o un compensamento proporzionato, per quanto sia possibile, di valore e di effetto, da stabilirsi di commune accordo, se la concessione é stata onerosa.

Art. 14.

Non saranno considerati come contrarii á principi di reciprocitá, base del presente Trattato:

1°. I premi chei rispettivi Governi accordano á loro nazionali, a fine d'incorraggiare la construzione dé bastimenti mercantile;

2°. Le immunitá accordate o da accordarsi a differenti compagnie dette Yacht-Clubs.

Le Alte Parti contraenti dichiaranno inoltre, che dalle stipulazioni del presente Trattato sono eccettuate le Reali privative de sali, tabacchi, carte da gioco, polveri da sparo, e salnitro, come del pari rimane nel loro pieno dritto di accordare patenti d'invenzioni o di perfezionamento, sia agl' inventori, sia ad altri.

Art. 15.

Per ció che risguarda il collocamento delle navi, il loro caricamento e discaricamento né porti, rade e bacini, e generalmente per tutte le formalitá e disposizioni di qualunque sorta, alle quali possono andar sottomessi i bastimenti di commercio, i loro equipaggi, ed i loro carichi, e convenuto che non sará accordato á bastimenti nazionali di commercio, alcun privilegio né alcun favore, che non il sia egualmente a quelli dell' altra Parte, la volontá delle Alte Parti contraenti essendo, che anche sotto questo riguardo, sieno i loro bastimenti trattati sul piede di una perfetta egualianza.

Art. 16.

A bastimenti appartenenti a una delle due Alte Parti contraenti, che fossero costretti da tempesta o da

en faveur de tel autre Etat aura été gratuite, ou moyennant la même compensation, ou une compensation proportionnée en tant qu'il sera possible en valeur et en effet, à établir d'un commun accord, si la concession a été onéreuse.

Art. 14.

Ne seront point considérés comme contraires aux principes de réciprocité base du présent Traité

1) les primes que les Gouvernements respectifs accordent à leurs nationaux, afin d'encourager la construction des bâtiments marchands,

2) les immunités accordées, ou à accorder, aux différentes compagnies dites Yacht-Clubs.

Les Hautes Parties contractantes déclarent en outre, que les articles de Régie, tels que, le sel, les tabacs, les cartes à jou, la poudre á canon, et le salpêtre sont exceptés des stipulations du présent Traité, se réservant en même temps le plein droit d'accorder des brevêts d'invention ou de perfectionnement, soit aux inventeurs ou à d'autres.

Art. 15.

Pour ce qui regarde le placement des navires, leur chargement ou déchargement dans les ports, rades ou bassins, et généralement pour toutes les formalités ou dispositions d'une sorte quelconque, auxquelles peuvent être soumis les bâtiments de commerce, leurs équipages et leurs cargaisons, il est convenu qu'il ne sera accordé aux bâtiments nationaux de commerce aucun privilége, ni aucune faveur, qui ne le soit également à ceux de l'autre Partie; la volonté des Hautes Parties contractantes étant, qu'aussi sous ce rapport leurs bâtiments soient traités sur le pied d'une parfaite égalité.

Art. 16.

Les navires appartenants á l'une des deux Hautes Parties contractantes, qui seraient contraints par

eines solchen anderen Staates gemachte Zugeständniß unentgeltlich gewährt worden, oder gegen dieselbe oder verhältnißmäßige Gegenleistung, soweit solche mittelst gegenseitiger Uebereinkunft nach Werth und Wirkung zu bestimmen ist, wenn jenes Zugeständniß an Gegenleistungen gebunden war.

Art. 14.

Als nicht den Grundsätzen der Reciprocität widersprechend, welche die Basis dieses gegenwärtigen Vertrages bilden, werden angesehen:

1) die von den respektiven Regierungen ihren Staatsangehörigen ertheilten Prämien zur Beförderung des Baues von Kauffartheischiffen;

2) die verschiedenen Gesellschaften, den s. g. Yacht-Clubs, gewährten oder künftig zu gewährenden Befreiungen.

Außerdem erklären die hohen contrahirenden Theile, daß die Regie-Artikel, wie: Salz, Taback, Spielkarten, Schießpulver und Salpeter, von den in dem gegenwärtigen Vertrage enthaltenen Bestimmungen ausgenommen sind, indem sie sich gleichzeitig das unbeschränkte Recht vorbehalten, den Erfindern oder anderen Individuen Erfindungs- oder Verbesserungspatente zu ertheilen.

Art. 15.

In allem was das Anlegen der Schiffe, deren Beladung und Ausladung in den Häfen, auf den Rheden oder Binnenhäfen und im Allgemeinen alle die Förmlichkeiten oder Verfügungen irgend welcher Art, welchen die Handelsschiffe, deren Besatzung und Ladung sich zu unterziehen hätten, anbetrifft, ist man übereingekommen, daß den nationalen Handelsschiffen weder Vorrechte noch Vergünstigungen gewährt werden sollen, welche nicht in gleichem Maaße denen des anderen Theiles zugestanden würden, indem es der Wille der hohen contrahirenden Theile ist, daß auch in dieser Hinsicht ihre Schiffe auf dem Fuße vollkommener Gleichheit behandelt werden.

Art. 16.

Den Schiffen, welche dem einen der beiden hohen contrahirenden Theile angehören und welche durch Unwetter oder

Digitized by Google

qualche sinistro, di rifuggiarsi nè porti dell' uno o dell' altro Stato, sarà libero di raddobbarsi, di provedersi di tutti gli oggetti che loro saranno necessari, e di rimettersi in mare senza pagare alcun diritto di porto o di navigazione percepito o da percepirsi a vantaggio dello Stato.

Beninteso però, che i motivi che avranno dato luogo allo approdo forzato sieno reali ed evidenti, che il bastimento non si dia ad alcuna operazione commerciale, caricando o disbarcando delle merci, e che non prolunghi il suo soggiorno nel porto al di là del tempo necessario, secondo i motivi che lo avranno costretto a rifuggiarsi.

Beninteso egualmente, che i discarichi ed i carichi motivati da lavori di riparazione del legno, o per la sussistenza dell' equipaggio, non saranno menomamente considerati come operazioni di commercio. Se però il Padrone di un tale bastimento si trovasse nella necessità di disfarsi di ma parte delle sue merci per far fronte alla spese, sarà tenuto ad uniformarsi alle ordinanze ed alle Tariffe del luogo dove sarà approdato. In caso di naufragio in un sito appartenente alla una all' altra delle Alte Parti contraenti, non solo sarà prestata ogni sorta di assistenza à naufraghi, ma anche i legni, e le loro parti ed avanzi, i loro attrezzi, e tutti gli oggetti che loro appartengono, le carte trovate a bordo, come pure gli effetti e le merci che sarebbero state gittate al mare, o che fossero state salvate, non saranno affatto prese o ritenute sotto qualsivoglia pretesto.

I detti bastimenti, effetti e merci saranno al contrario con conservati e renduti, mediante il pagamento delle stesse spese di salvataggio e di conservazione, come pure degli stessi diritti di Dogana, di quarantaine et autres, que payerait, en

des tempêtes, ou par quelque sinistre de se réfugier dans les ports de l'un ou de l'autre Etat, seront libres de se radouber, de se pourvoir de tous les objets qui leur seront nécessaires, et de se remettre en mer sans payer aucun des droits de port ou de navigation perçus ou à percevoir en faveur de l'Etat.

Bien entendu cependant, que les motifs qui auront donné lieu à l'abordage forcé, soient réels et évidents, que le bâtiment ne se livre à aucune opération commerciale en chargeant ou débarquant des marchandises, et qu'il ne prolonge point sa demeure dans le port audelà du temps nécessaire, selon les motifs qui l'auront obligé de s'y réfugier. Bien entendu également, que tout déchargement et chargement motivé par les ouvrages de réparation du navire, ou pour la subsistance de l'équipage, ne seront nullement considérés comme opérations de commerce. Si cependant le Patron d'un tel bâtiment se voyait dans la nécessité de se défaire d'une partie de ses marchandises pour faire face aux dépenses, il sera tenu à se conformer aux ordonnances et aux tarifs du lieu où il aura abordé. Dans le cas de naufrage sur une des localités appartenantes à l'une ou à l'autre des Hautes Parties contractantes, non seulement il sera prêté toute sorte d'assistance aux naufragés, mais même aux navires; et leurs parties et débris, leurs gréements et tous les objets qui leur appartiennent, les papiers trouvés à bord, ainsi que les effets et les marchandises qui auraient été jetées à la mer, ou qui auraient été sauvées, ne seront ni prises, ni retenus sous quelque prétexte que ce soit.

Les dits bâtiments, effets et marchandises seront au contraire conservés et rendus, moyennant le payement des mêmes frais de sauvetage et de conservation, ainsi que des mêmes droits de Douane, de quarantaine et autres, que payerait, en

durch irgend einen Unfall genöthigt sind, in die Häfen des einen oder des anderen Staates einzulaufen, soll es gestattet sein, auszubessern, sich mit allen ihnen nothwendigen Gegenständen zu versehen und wieder unter Segel zu gehen, ohne irgend eine zum Vortheile des Staates zu entrichtende Hafen- oder Schiffahrtsabgabe zu bezahlen.

Es wird aber ausdrücklich bemerkt, daß die Beweggründe, welche das gezwungene Einlaufen des Schiffes veranlaßt, wirklich vorhanden und erweislich seien; daß das Schiff keine Handelsoperationen unternimmt, indem es Waaren ladet oder löscht, und daß es seinen Aufenthalt in dem Hafen nicht über die erforderliche Zeit, je nach den Umständen, welche es veranlaßt haben, dort eine Zuflucht zu suchen, ausdehne. Ingleichen wird ausdrücklich bemerkt, daß das durch die Ausbesserungen des Schiffes oder für den Unterhalt der Besatzung veranlaßte Ausladen und Beladen des Schiffes keineswegs als eine Handelsoperation angesehen werden soll. Wenn indessen der Führer eines solchen Schiffes sich in die Nothwendigkeit versetzt sähe, zum Behufe der Deckung des Kostenaufwandes für die Ausbesserung seines Schiffes einen Theil seiner Waaren zu veräußern, so wird er gehalten sein, sich den Vorschriften und Tarifen des Ortes, wo er eingelaufen, zu unterwerfen.

Im Strandungsfalle an einem Orte des Gebietes des einen oder des anderen der hohen contrahirenden Theile soll nicht allein den Schiffbrüchigen, sondern auch den Schiffen jeder Beistand geleistet werden und ihre einzelnen Theile, Trümmer, Takelwerk und alle dazu gehörigen Gegenstände, die an Bord gefundenen Papiere, Effekten und Waaren, welche etwa ins Meer geworfen oder gerettet worden, sollen weder für gute Prise erklärt, noch unter irgend einem Vorwande zurückgehalten werden.

Im Gegentheile sollen die besagten Schiffe, Effekten und Waaren aufbewahrt und zurückerstattet werden, und zwar gegen Zahlung desselben Rettungs- und Bergelohns, sowie derselben Zoll-, Quarantaine- und anderen Abgaben, welche in einem ähnlichen Falle von

Digitized by Google

tena ed altri, che in simil caso pagherebbe un legno nazionale.

Nell' uno e nell' altro caso di approdo forzato o di naufragio, i Consoli, Viceconsoli e Agenti commerciali rispettivi, saranno autorizzati ad intervenire, onde prestare l'assistenza necessaria à loro nazionali. Beninteso, che in caso di qualunque legale reclamo su di tale naufragio effetti e mercanzie, lo stesso reclamo sarà deferito alla decisione de Tribunali competenti del Paese.

Art. 17.

Ciascuna delle due Alte Parti contraenti, riservando il solito Exequatur, concede all' altra la libertà di avere né principali porti di commercio estero, Consoli, Viceconsoli, o Agenti commerciali di loro scelta, i quali godranno gli stessi privilegi e poteri, di cui godano quelli delle Nazioni le più favorite. Ma nel caso che i detti Consoli o Agenti commerciali volessero esercitare il commercio, saranno soggetti alle stesse leggi ed usi ai quali sono sottoposti gl' individui della loro Nazione nel Paese dove riseggono. E posto il caso che ciascuna delle due Alte Parti contraenti scegliesse per Agente consolare un suddito cittadino dell' altra, il detto Agente consolare continuera ad essere riguardato, non ostante la sua qualitá di Console estero, Viceconsole o Agente commerciale, come suddito o cittadino della Nazioni cui appartiene, e perció sara soggetto alle leggi ed ai regolamenti, á quali i nazionali vengono sottoposti. Beninteso però, che questa obbligazione non dovrà essere di ostacolo all' esercizio delle funzioni consolari, né alla inviolabilitá dell' Archivio Consolare.

Art. 18.

I Consoli, Viceconsoli ed Agenti commerciali dé due Paesi, potranno come tali essere arbitri nelle quistioni civili derivanti da contratti fatti altrove fra i Capitani e gli

un cas semblable, un navire national. Dans l'un et l'autre cas d'abordage forcé, ou de naufrage, les Consuls, Vice-Consuls et Agents de commerce respectifs seront autorisés à intervenir, afin de prêter l'assistance nécessaire à leurs nationaux. Bien entendu que dans le cas d'une réclamation légale quelconque sur un tel naufrage, effets et marchandises, la dite reclamation sera différée à la décision des Tribunaux compétents du Pays.

Art. 17.

Chacune des deux Hautes Parties contractantes, réservant l'Exequatur accoutûmé, concéde à l'autre la liberté d'avoir dans les ports principaux de commerce étranger des Consuls, Vice-Consuls ou des Agents de commerce de son choix, lesquels jouiront des mêmes privilèges et pouvoirs dont jouissent ceux des nations les plus favorisées. Mais dans le cas où les dits Consuls ou Agents de commerce voulussent exercer le commerce, ils seront assujettis aux mêmes lois et usages, auxquels sont soumis les individus de leur Nation dans le Pays où ils résident.

Et supposant que chacune des deux Parties contractantes choisisse pour Agent consulaire un sujet ou citoyen de l'autre, le dit Agent consulaire continuera à être regarde, malgré sa qualité de Consul étranger, Vice-Consul ou Agent de commerce, comme sujet ou citoyen de la nation à laquelle il appartient, et pour ce fait il sera assujetti aux lois et aux réglements auxquels les nationaux sont soumis. Bien entendu cependant, que cette obligation ne devra pas être un obstacle à l'exercice des fonctions consulaires, ni à l'inviolabilité de l'Archive du Consulat.

Art. 18.

Les Consuls, Vice-Consuls et Agents de commerce des deux Pays pourront comme tels être arbitres dans les questions civiles, dérivantes de contracts fait ailleurs entre les Capi-

einem Nationalschiffe zu entrichten wären. Sowohl in dem einen als in dem anderen Falle des gezwungenen Einlaufens oder des Schiffbruches sind die respektiven Consuln, Viceconsuln und Handelsagenten zum Behufe des ihren Staatsangehörigen zu leistenden erforderlichen Beistandes zu interveniren befugt. Es wird aber ausdrücklich bemerkt, daß im Falle irgend einer bezüglich solchen Schiffbruches, der Effekten und Waaren gesetzmäßigen Reclamation, solche Reclamation der Entscheidung der competenten Landesgerichte überwiesen werden soll.

Art. 17.

Jeder der beiden hohen contrahirenden Theile gestattet, unter Vorbehalt des üblichen Exequaturs, dem Anderen, Consuln, Viceconsuln und Handelsagenten nach eigner Wahl in den für den auswärtigen Handel wichtigsten Häfen zu haben, welche derselben Privilegien und Machtvollkommenheiten, wie diejenigen der am meisten begünstigten Nationen genießen sollen. In dem Falle jedoch, daß die gedachten Consuln oder Handelsagenten Handel treiben wollen, sollen sie denselben Gesetzen und Gebräuchen unterworfen sein, denen Privatpersonen ihrer Nation in dem Lande, wo sie wohnen, unterworfen sind.

In dem Falle, daß einer der beiden contrahirenden Theile einen Unterthan oder Bürger des Anderen zu seinem Handelsagenten erwählt, soll der gedachte Consularagent, ungeachtet seiner Eigenschaft als fremder Consul, Viceconsul oder Handelsagent, auch ferner als Unterthan oder Bürger der Nation, welcher er angehört, betrachtet und zu dem Ende denselben Gesetzen und Verordnungen, wie die Nationalen, unterworfen sein; unter dem Vorbehalt jedoch, daß diese Verpflichtung in keiner Weise weder der Ausübung der Consularfunktionen, noch der Unverletzlichkeit des Consulatsarchives ein Hinderniß in den Weg legen kann.

Art. 18.

Die Consuln, Viceconsuln und Handelsagenten beider Länder werden bei etwaigen Civilklagen, welche aus anderswo zwischen den Capitainen und den Besatzungen der Schiffe ihrer respekti-

Digitized by Google

Equipaggi dé bastimenti della loro Nazione, sempre che non vi sieno interessati i sudditi o cittadini della Potenza presso la quale riseggono; e le Autoritá locali non potranno intervenire o prendervi parte, che né soli casi in cui la condotta del Capitano e degli Equipaggi torbasse l'ordine publico o la tranquillitá del Paese. Tuttavolta questa specie di arbitramento non potrá privare le parti contendenti del diritto che hanno di richiamarsene, al loro ritorno, alle Autoritá giudiziarie del proprio Paese.

Art. 19.

I Consoli, Viceconsoli o Agenti commerciali di ciascuna delle due Alte Parti contraenti, potranno fare arrestare e rimandare, sia a bordo, sia né loro Paesi, i marinari e tutte le altre persone, le quali facendo regolarmente parte degli Equipaggi dé bastimenti della loro rispettiva Nazione ad altro titolo che quello di passagieri avessero disertato dá detti bastimenti. A tale nopo essi si rivolgeranno alle competenti Autoritá locali, e comproveranno có registri del bastimento e ruolo di equipaggio, o se il legno fosse pratito, con la copia di dette carte da essi debitamente certificata, che gli nomini che essi reclamano faceano parte del detto equipaggio. In vista di tal dimanda, in tal guisa appoggiata, la consegna non potrá essere negata.

Sará dato loro inoltre ogni aiuto ed assistenza per la ricerca ed arresto dé detti disertori, i quali saranno anche detenuti e custoditi nelle prigioni del Paese sulla domanda ed aspesa dé Consoli, fino a che questi Agenti abbiano trovata una occasione per farli partire. Benvero che se questa occasione non si presentasse nello spazio di tre mesi a contare dal giorno dell' arresto; i disertori saranno messi in libertá, senza che dossano essere di bel nuovo arrestati per lo stesso motivo.

taines et les Equipages des bâtiments de leur Nation, toutes les fois que les sujets ou citoyens de la Puissance, auprés de laquelle ils résident, n'y soient point intéressés; et les autorités locales ne pourront y intervenir ou y prendre part, que dans le seul cas où la conduite des Capitaines et des Equipages troublât l'ordre public ou la tranquillité du pays. Toutefois cette espéce d'arbitrage ne pourra priver les parties contendantes du droit qu'elles ont, d'en appeler, à leur retour, aux autorités judiciaires de leur propre Pays.

Art. 19.

Les Consuls, Vice-Consuls et Agents de commerce de chacune des deux Hautes Parties contractantes pourront faire arrêter et renvoyer, soit à bord, soit dans leur Pays, les matelots et toutes autres personnes qui, faisant dûment partie des Equipages des bâtiments de leurs Nations respectives sous un autre titre que celui de passager, eussent désertés des dits bâtiments A cet effet ils s'adresseront aux autorités locales compétentes, et ils prouveront par les régistres du bâtiment et la Liste de l'équipage, ou si le navire était parti, moyennant la copie des dits Documents dûment certifiée, que les hommes qu'ils réclament faisaient partie du dit équipage; et en vertu d'une telle demande, appuyée des preuves susdites, on ne pourra se refuser de leur consigner le fugitif.

Il leur sera en outre prêté toute aide et assistance, pour la recherche et l'arrestation des dits déserteurs, qui seront même détenus et gardés dans les prisons du Pays, sur la demande et aux frais des Consuls, jusqu'à ce que ces Agents aient trouvés une occasion pour les faire partir.

Cependant, si cette occasion ne se presentait point dans l'espace de trois mois à dater du jour de l'arrestation, les déserteurs seront mis en liberté, sans qu'ils puissent être arrêtés derechef pour le même motif.

ven Nationen geſchloſſenen Contrakten entſtehen, in allen Fällen, in welchen die Unterthanen oder Bürger der Macht, bei welcher ſie beglaubigt ſind, nicht dabei betheiligt ſind, als Schiedsrichter fungiren, und ſoll es den Ortsbehörden nicht geſtattet ſein, einzuſchreiten, noch daran Theil zu nehmen, als in dem einzigen Falle, wenn das Betragen der Capitaine und der Mannſchaften die öffentliche Ordnung oder die Ruhe des Landes ſtörte. Dieſe Art des Schiedsſpruches ſoll jedoch die ſtreitenden Parteien des ihnen zuſtehenden Rechtes, bei ihrer Rückkehr an die Gerichtsbehörden ihres eignen Landes zu appelliren, nicht berauben können.

Art. 19.

Die Conſuln, Viceconſuln und Handelsagenten eines jeden der beiden hohen contrahirenden Theile können die Matroſen und alle anderen zu der Beſatzung der Schiffe ihrer reſpektiven Nationen wirklich gehörende und nicht unter der Benennung „Paſſagier“ begriffene Perſonen, welche vom Bord der beſagten Schiffe deſertirt ſind, verhaften laſſen und ſie an Bord oder in ihre Heimath zurückſchicken. Zu dieſem Ende haben ſie ſich an die competenten Ortsbehörden zu wenden und durch die Schiffspapiere und Muſterrolle oder, wenn das Schiff bereits abgegangen, durch eine gehörig beglaubigte Abſchrift der genannten Dokumente zu beweiſen, daß die von ihnen reklamirten Perſonen wirklich zu der oben gedachten Beſatzung gehörten, und auf Grund eines ſolchen, auf die erwähnten Beweiſe geſtützten Geſuches ſoll man ihnen die Auslieferung des Flüchtigen nicht verweigern können.

Es ſoll ihnen außerdem jede Hülfe und jeder Beiſtand zur Nachforſchung und Verhaftung der beſagten Deſerteure geleiſtet werden und ſollen dieſe ſodann in den Gefängniſſen des Landes auf Anſuchen und Koſten der Conſuln verwahrt bleiben, bis dieſe Conſularagenten Gelegenheit gefunden haben werden, ſie fortzuſchaffen.

Sollte ſich aber innerhalb dreier Monate, vom Tage der Verhaftung angerechnet, ſolche Gelegenheit nicht darbieten, ſo ſollen die Deſerteure in Freiheit geſetzt und derſelben Urſache wegen nicht wieder gefänglich eingezogen werden können.

Digitized by Google

Nulladimeno se il disertore avesse di più commesso qualche delitto a terra, la sua estradizione potrà essere differita dalle Autoritá locali, sino a che il Tribunale competente abbia profferito debitamente il suo giudizio sul secondo delitto, e che abbia il giudizio stesso avuto compimento.

Resto egualmente stabilito, che laddove i marinari o altri individui componenti l'equipaggio, siano sudditi o cittadini del Paese dove la diserzione avviene, rimarranno in tal caso eccettuati dalle stipulazioni del presente Trattato.

Art. 20.

Il presente Trattato avra esecuzione dal giorno in cui ne saranno scambiate le ratifiche, e sará in vigore per lo spazio di dieci anni, a contare dalla sua ratificazione, e al di la di questo termino sino allo spirare di dodici mesi, dopo che Sua Maestá il Re del Regno delle Due Sicilie, oi Senati delle Cittá Libere ed Anseatiche di Lubecca, Brema ed Amburgo, sia collettivamente, sia separatamente, avranno annunziata la loro intenzione di farne cessare l'effetto, riserbandosi ciascuna delle Alte Parti contraenti il diritto di avvertirne l'altra alla fine delle detto termino di dieci anni, o in ogni altro tempo posteriore.

Art. 21.

Le ratifiche del presente Trattato saranno scambiate in Napoli nello spazio di quattro mesi a contare dal giorno della sottoscrizione, o anche prima se sará possibile.

In fede di che i Plenipotenziarii rispettivi l'hanno firmato, e vi hanno apposto il suggello delle loro armi.

Fatto in Napoli il ventisettesimo giorno del mese di dicembre dell' anno di grazia mille ottocento cinquantacinque.

/:signé:/ ***Raimondo de Liguoro.***
(L. S.)

Néamoins, si le déserteur avait commis aussi quelque délit à terre, son extradition pourra être différée par les autorités locales jusqu'à ce que le Tribunal compétent ait dûment proféré son jugement sur le second délit, et que le jugement même ait eu accomplissement. Il demeurera également établi, que si les matelots ou autres individus composant l'équipage étaient sujets ou citoyens du Pays où la désertion a lieu, ils seront dans ce cas exceptés des stipulations du présent Traité.

Art. 20.

Le présent Traité aura son exécution dès le jour où en seront échangées les ratifications, et il sera en vigueur pendant l'espace de dix années, à compter de sa ratification, et au-delà de ce terme, jusqu'à l'expiration de douze mois, après que les Sénats des Villes libres et Anséatiques de Lubeck, Brême et Hambourg, soit collectivement, soit séparément, ou Sa Majesté le Roi du Royaume des Deux Siciles, auront annoncé leur intention d'en faire cesser l'effet.

Chacune des Hautes Parties contractantes se réservant le droit d'en avertir l'autre, à la fin du dit terme de dix années, ou en tout autre temps postérieur.

Art. 21.

Les ratifications du présent Traité seront échangées à Naples dans l'espace de quatre mois à dater du jour de la signature ou plustôt si faire se peut.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signé, et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Fait à Naples le 27 jour de mois de Décembre l'an de grâce mil huit cent cinquante cinq.

/:signé:/ ***Guill. Loeffler.***
(L. S.)

In dem Falle jedoch, daß der Deserteur auch ein Verbrechen am Lande begangen hätte, kann seine Auslieferung durch die Ortsbehörden bis dahin aufgeschoben werden, bis das competente Gericht das Urtheil über das zweite Vergehen gefällt hat und selbst der Urtheilsspruch vollzogen ist. Es soll ebenfalls feststehen, daß wenn die Matrosen, oder andre zur Besatzung gehörige Personen, Unterthanen oder Bürger des Landes sind, in welchem die Desertion stattfindet, sie in solchem Falle von den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages ausgenommen sind.

Art. 20.

Gegenwärtiger Vertrag soll von dem Tage, an welchem die Ratifikationen ausgewechselt werden, in Kraft treten und während eines Zeitraumes von 10 Jahren, von seiner Ratifikation an gerechnet, in Wirksamkeit bleiben und über diesen Zeitpunkt hinaus bis zum Ablaufe von 12 Monaten, nachdem die Senate der freien und Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg, entweder gemeinsam oder jeder derselben für sich besonders, oder Seine Maj. der König des Königreichs beider Sicilien ihre Absicht werden zu erkennen gegeben haben, ihn außer Kraft zu setzen.

Jeder der hohen contrahirenden Theile behält sich das Recht vor, sei es nach Ablauf der erwähnten 10 Jahre oder zu irgend einer späteren Zeit den andern hievon zu benachrichtigen.

Art. 21.

Die Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages sollen in Neapel innerhalb eines Zeitraumes von 4 Monaten, vom Tage der Unterzeichnung an gerechnet, oder früher wenn es geschehen kann, ausgewechselt werden.

Zur Beglaubigung dessen haben die gegenseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

So geschehen in Neapel am 27ten Tage des Decembermonates im Jahre der Gnade Eintausend achthundert und fünf und funfzig.

/:gez.:/ ***Wilh. Loeffler.***
(L. S.)

/:gez.:/ ***Raimondo de Liguoro.***
(L. S.)

Digitized by Google

1856, Juni 16. Nr. 20.

Bekanntmachung,

die Grundsätze, nach welchen die neue Taxation sämmtlicher in der Stadt belegenen Häuser und Buden zu beschaffen ist, und deren Ausführung betreffend.

(Publicirt am 19. Juni 1856.)

In Verfolg der Verhandlungen wegen Reform der Brand-Assecuranzkasse hat der Senat, im Einvernehmen mit der Bürgerschaft, die nachfolgenden Grundsätze, nach welchen eine neue Taxation sämmtlicher in der Stadt belegenen Häuser und Buden durch das Departement der Brand-Assecuranzkasse zu beschaffen ist, beschlossen, und bringt dieselben, so wie das bei der Ausführung zu beobachtende Verfahren, hiedurch zur allgemeinen Kunde:

I. Gegenstand der Taxation.

Zu tariren ist: Dasjenige, was Gegenstand der Versicherung an Immobilien ist, d. h. Alles, was an diesen durch Brand leiden oder vernichtet werden kann.

Es sind demnach der Taxation zu unterwerfen nicht blos alle Baulichkeiten und was mit denselben wand-, niet- und nagelfest ist, wie Panelen und Tapeten, sondern auch sonstige Nebentheile, wie Keller, Grundmauern, hölzerne und steinerne Vorsätze, Brunnen, Pumpen, Winden, Planken und Stacketen.

Dagegen sind ausgeschlossen von der Taxation:

alle an den Grundstücken oder an den Gebäuden haftenden Gerechtigkeiten und Einkünfte, der Grund und Boden und die Gartenplätze;

ferner: alle Kunstwerke, sowie besonders kunstreiche Tapeten und Decorationen;

endlich: feste Mobilien, feststehende Fabrik- und Laden-Einrichtungen.

II. Tax-Ermittelung.

Die Taxatinn stellt fest:

1) den Neuwerth der Baulichkeiten mit Zugrundelegung der jetzigen Preise;
2) den jetzigen Werth des Gebäudes.

III. Taxations-Verfahren.

Das bei der Taxation einzuhaltende Verfahren ist folgendes:

1) Aufnahme des Grundrisses, welcher mit eingeschriebenen Maaßen auf der letzten Seite des Taxations-Instrumentes zu zeichnen ist. Die Zeichnung

Digitized by Google

soll zugleich ein Bild der Lage der einzelnen Gebäude oder Gebäudetheile desselben Grundstückes geben, und müssen deshalb die Entfernungen der einzelnen Theile von einander darin angegeben sein.

Die einzelnen Gebäude oder Gebäudetheile, welche getrennt zur Versicherung kommen, sind im Grundriß mit fortlaufenden Buchstaben zu bezeichnen. Ebenso sind sämmtliche nachbarlichen Grenzen, so weit thunlich, mit Angabe der Haus-Nummern darin zu vermerken.

2) Aufmessungen der Höhen der einzelnen Gebäude bis zum Dachboden und bis zur Dachspitze.

3) Aufmessung der Keller.

4) Angabe der Stockwerke mit Anzahl der Stuben, Läden, Kammern und Küchen und Bezeichnung der Decoration nach der Classifikation:
Vorzüglich, Gut, Mittelmäßig, Schlecht.

5) Prüfung der Bauart des Kellers, des Daches und des innern Ausbaues, namentlich in Bezug auf Construction der Wände.

6) Feststellung des baulichen Zustandes des Gebäudes im Allgemeinen, nach der Classifikation:
Gut, Mittelmäßig, Schlecht, Verfallend.

7) Angabe des muthmaaßlichen Alters.

8) Untersuchung der Fundirung, soweit dies thunlich und äußerlich erkennbar; Prüfung der Beschaffenheit der Umfassungswände, namentlich in Bezug auf deren lothrechte Stellung, Feuchtigkeit ꝛc., sowie der Qualität des verwendeten Materials.

Angabe des im Hause betriebenen Gewerbes, soweit es in Bezug auf Feuersicherheit oder Erhaltung desselben von Einfluß ist.

9) Berechnung des Neubau-Werthes nach allgemein festgestellten Grundsätzen pro Schachtruthe, □Ruthe, Stück ꝛc. der Bau-Gegenstände, mit Rücksicht auf die Art der Ausführung.

10) Schätzung des jetzigen Werthes, wobei die Lage, die Benutzung, die Höhe der Hypothekenbelastung und des jetzigen Verkaufs-Werthes in keiner Art berücksichtigt werden darf.

11) Ausfüllung des Taxations-Instrumentes nach beiliegendem Schema.

Digitized by Google

IV. Ausführung der Taxation.

1) Die Ausführung erfolgt gleichzeitig in allen vier Quartieren der Stadt.

2) Für jedes Quartier wird ein Maurermeister und ein Zimmermeister gewählt und zu diesem Zwecke besonders beeidigt. Beide Meister haben gemeinschaftlich die Taxe anzufertigen.

Ist einer der Taxatoren bei der Abschätzung einer Baulichkeit durch verwandtschaftliche oder finanzielle Beziehungen betheiligt, so ist ein andrer für ihn einzutreten verpflichtet.

3) Alle Taxen werden von den Baudirectoren Müller und Benda, von denen jeder zwei Quartiere zu übernehmen hat, im Allgemeinen revidirt, zu welchem Zwecke sie die Baulichkeiten generell besichtigen, und vorzugsweise ihre Revision auf den jetzigen Werth zu richten haben.

4) Ueber die den Taxen zu Grunde zu legenden Einheitspreise findet unter Anleitung der Revisoren eine Verständigung zwischen den Taxatoren statt.

5) Eine Rücksprache mit den Eigenthümern über die Höhe der Taxe oder Mittheilung des geschätzten Werthes an dieselben ist untersagt.

6) Taxatoren und Revisoren sind zur Anzeige vorgefundener grober baupolizeilicher Mängel an das Polizei-Amt verpflichtet.

7) Die Taxationsinstrumente werden von den Taxatoren, unter Beifügung der Notizen und Aufmessungen (die bei den Acten der Revisoren verbleiben und beim Abgange derselben dem Departement zuzustellen sind) direct den Revisoren in duplo vorgelegt, nöthigen Falles mit ihnen besprochen und nach erfolgter Revision dem Departement der Brand-Assecuranzkasse eingeliefert.

8) Das von den beiden Taxatoren ausgefertigte und von dem Revisor gebilligte Taxationsinstrument wird dem betreffenden Hauseigenthümer zugeschickt.

9) Wer gegen die Taxen reclamiren will, muß dies innerhalb 14 Tage nach Empfang des Instrumentes thun. Ist diese Frist ohne jede Erklärung abseiten des Hauseigners verstrichen, so sind die Taxen als anerkannt zu betrachten und in die Bücher der Brandkasse einzutragen.

10) Reclamationen gegen die Taxen werden von dem Departement einer sorgfältigen Prüfung unterzogen. Gegen die darnach abgegebene Entscheidung dieser Behörde steht dem Hauseigner nur ein Recurs an den Senat zu, welcher, bei Verlust desselben, innerhalb 14 Tagen nach Empfang des Bescheides erfolgt sein muß.

Digitized by Google

V. Spätere Taxationen.

1) Die auf obige Weise ermittelten Taxsummen sind in Zukunft mindestens alle 10 Jahre einer sorgfältigen Revision zu unterziehen.

Die Kosten dieser Revision sind zur einen Hälfte aus der Brand-Assecuranzkasse, zur andern aus den von dem Departement der Brand-Assecuranzkasse verwalteten Gemeindekassen zu bestreiten, und zwar aus letzteren in derjenigen Weise, welche jedesmal von dem Senate und der Bürgerschaft auf den Vorschlag des Departements dafür bestimmt werden wird.

2) Wer innerhalb der bis zur allgemeinen Revision der Taxe verlaufenden 10 Jahre sein Haus umbaut oder wesentlich verändert, hat davon dem Departement der Brand-Assecuranzkasse Anzeige zu machen, welches sodann das Haus aufs Neue taxiren läßt, jedoch auf Kosten des Eigenthümers.

3) Außerdem steht es zu jeder Zeit sowohl dem Departement der Brand-Assecuranzkasse als den Hauseignern frei, eine Nachtaxation zu begehren, und trägt solchen Falls derjenige Theil, welcher eine Nachtaxation begehrt, die Kosten derselben.

4) Sowohl bei der später vorzunehmenden allgemeinen Revision der Taxen, als bei allen sonst vorkommenden Taxationen wird nach denjenigen Grundsätzen verfahren, welche für die allgemeine Taxation festgestellt sind.

5) Die in Zukunft bei den einzelnen Taxationen zu verwendenden und zu dem Zwecke zu beeidigenden beiden Taxatoren erhalten jeder:

bei einem Taxatum	bis zu	10,000 ℔	eine Gebühr von	2 ℔
" " "	" "	20,000 ℔	" " "	3 ℔
" " "	" "	30,000 ℔	" " "	4 ℔
" " "	" "	40,000 ℔	" " "	5 ℔
" " "	" "	80,000 ℔	" " "	6 ℔
" " "	über	80,000 ℔	" " "	8 ℔

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 16. Juni 1856.

Digitized by Google

1856, Juni 16. Nr. 21.

Verordnung,
die Gewährung von Alterszulagen für die Offiziere des hiesigen Infanterie-Contingentes betreffend.

(Publicirt am 20. Juni 1856.)

Es hat der Senat, im Einvernehmen mit der Bürgerschaft, die Gewährung von Dienstalterszulagen für die Hauptleute und für die Lieutenants des hiesigen Infanterie-Contingents nach folgenden Bestimmungen beschlossen, welche hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden:

1.

Die Lieutenants und Oberlieutenants erhalten, außer ihrer bisherigen Gage, nach Ablauf einer fünfjährigen Dienstzeit eine Alterszulage von 8 ß monatlich, nach Ablauf von zehn Jahren von 16 ß monatlich, nach beendigter fünfzehnjähriger Dienstzeit von 24 ß Ct. für den Monat.

Nach fünfzehnjähriger Dienstzeit hört die Steigerung der Alterszulagen auf.

Bei Bestimmung der Dienstalterszulagen wird für die zu Oberlieutenants avancirten Lieutenants, deren Dienstalter vom Eintritt in die frühere Charge an gerechnet.

2.

Die Zulage für die Hauptleute II. Klasse beträgt nach beendigter fünfjähriger Dienstzeit 10 ß monatlich, nach beendigter zehnjähriger Dienstzeit 20 ß monatlich, und nach beendigter fünfzehnjähriger Dienstzeit 30 ß monatlich.

Beim Avancement zum Hauptmann II. Klasse fällt die Alterszulage des Lieutenants hinweg, so daß der Hauptmann anfangs nur das mit seiner neuen Charge verbundene Gehalt bezieht. Die Alterszulage tritt für ihn erst wieder ein, nachdem er fünf Jahre lang als Hauptmann II. Klasse gedient hat.

3.

Ebenso empfängt der in die I. Klasse aufrückende Hauptmann zuerst nur das für diese Klasse bestimmte Gehalt, unter Hinwegfall der vor seinem Avancement etwa von ihm bezogenen Alterszulagen.

Diese Zulagen treten auch für die Hauptleute I. Klasse, gleich wie bei denen der II. Klasse, erst nach Ablauf einer fünfjährigen in der höheren Klasse vollendeten Dienstzeit wieder ein. Es sind dieselben wie bei den Hauptleuten II. Klasse; sie hören auf, sobald der Hauptmann zum Stabsoffizier (Major) befördert wird.

Digitized by Google

Auch bei den Hauptleuten, sowohl I. wie II. Klasse, tritt nach Ablauf einer fünfzehnjährigen in der resp. Charge vollendeten Dienstzeit eine weitere Steigerung der Alterszulagen nicht ein.

4.

Für den Bezug der Alterszulagen werden nur die im hiesigen Contingente vollendeten Dienstjahre in Anrechnung gebracht, wenn nicht aus besonderen Ursachen im einzelnen Falle anders bestimmt werden sollte.

5.

Im Falle der Pensionirung eines Offiziers kommt nur dessen wirkliche Gage, nicht aber die von ihm bezogene Alterszulage, bei Bestimmung des Pensionssatzes in Betracht.

Das Militairdepartement wird beauftragt, die vorstehenden Bestimmungen in Ausführung zu bringen.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 16. Juni 1856.

1856, Juni 16. Nr. 22.

Verordnung,

die Gewährung von Alterszulagen für die Unteroffiziere und für andere Chargen des hiesigen Infanterie-Contingentes betreffend.

(Publicirt am 20. Juni 1856.)

Es hat der Senat, im Einvernehmen mit der Bürgerschaft, die Gewährung von Alterszulagen für die Unteroffiziere und für andere Chargen des hiesigen Infanterie-Contingentes nach folgenden Bestimmungen beschlossen, welche hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden:

1.

Nach neunjähriger ununterbrochener Dienstzeit erhält:

der Feldwebel eine monatliche Zulage von	6 ℔	4 ß
= Sergeant = = = = ...	4 =	— =
= Unteroffizier I. und II. Klasse, Stabshornist und Obertambour	2 =	8 =

2

Nach achtzehnjähriger ununterbrochener Dienstzeit erhält:

der Feldwebel eine monatliche Zulage von	10 ℔	— ß
= Sergeant = = = = ...	6 =	— =
= Unteroffizier, Stabshornist und Obertambour . .	4 =	— =

Digitized by Google

3.

Bei Bestimmung der Alterszulage werden die Dienstjahre von dem Tage an gerechnet, an welchem der Betreffende in das hiesige Contingent eingetreten; die Dienstjahre werden durchgezählt, wenn auch der Betreffende inzwischen in eine der höheren Chargen aufgerückt ist. Mit eingerechnet werden die Jahre, während welcher der Unteroffizier als Dienstpflichtiger bei der Fahne gestanden hat.

4.

Bei Berechnung der Alterszulagen kommen nur diejenigen Dienstjahre in Betracht, welche der Unteroffizier im hiesigen Militairdienste vollendet hat, wenn nicht aus besonderen Ursachen im einzelnen Falle anders bestimmt werden sollte.

5.

Für den Bezug der Alterszulage macht es keinen Unterschied, ob der Unteroffizier im activen Dienst steht, oder in das Ersatz-Contingent übergetreten ist.

6.

Im Falle der Pensionirung eines Unteroffiziers wird nur dessen wirkliche Gage, nicht aber die von ihm etwa bezogene Alterszulage, bei Bestimmung des Pensionssatzes berücksichtigt.

Das Militairdepartement wird beauftragt, die vorstehenden Bestimmungen in Ausführung zu bringen.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 16. Juni 1856.

1856, Juni 18. Nr. 23.

Verordnung,

das Verfahren bei dem Aufbrechen und Wiederzupflastern des Straßenpflasters, zum Behuf von Reparaturen an den unter demselben liegenden Wasserleitungsröhren, betreffend.

(Publicirt am 21. Juni 1856.)

Um das, in Ermangelung bestimmter Anordnungen, bisher nicht durchgängig übereinstimmend beobachtete Verfahren in Bezug auf das Aufbrechen und das Wiederzupflastern des Straßenpflasters bei Reparaturen an den unter demselben liegenden Wasserleitungsröhren für die Zukunft zu regeln, hat der Senat, nach erfolgtem Einvernehmen mit der Bürgerschaft wegen authentischer Auslegung der das Zupflastern aufgebrochener Stellen betreffenden Bestimmungen in den Ver-

Digitized by Google

ordnungen vom 9. März 1842 und vom 28. April 1852, über die Erneuerung und Unterhaltung des Straßenpflasters, die nachfolgenden Anordnungen getroffen, welche zu allgemeiner Nachachtung hiedurch bekannt gemacht werden:

1.

Bei etwa vorkommenden Reparaturen an den unter dem Straßenpflaster liegenden Wasser-Röhrenleitungen ist sowohl vor dem Aufbrechen des Straßenpflasters, und zwar in der Regel vier und zwanzig Stunden vorher, als auch unmittelbar nach der Beendigung der Arbeiten an den Leitungen, dem mit der Beaufsichtigung und der Anordnung der Gassenpflasterungsarbeiten betrauten Baudirector Anzeige zu machen.

2.

Es sind zwar, abgesehen von den Reparaturen an den Wasser-Röhrenleitungen selbst, auch das Aufbrechen des Pflasters, soweit erforderlich, das Aufgraben der Leitungen, sowie das Wiederzuschütten der Gruben, abseiten der betheiligten Privaten oder Wasserleitungs-Anstalten zu beschaffen, auch von denselben während dieser Arbeiten die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung von Unglücksfällen, durch Latteneinzäunung, Laternen und Wächter bei Nacht zu treffen; dieses Alles jedoch unter Aufsicht und nach Anleitung des mit den Gassenpflasterungsarbeiten betraueten Baudirectors.

3.

Das Zupflastern der aufgebrochenen Stellen ist jedesmal auf Kosten der betheiligten Privaten oder Wasserleitungs-Anstalten, wiewohl durch die Baudeputation, auszuführen.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 18. Juni 1856.

1856, Juli 9. Nr. 24.

Bekanntmachung,

den Beitritt zu der Pariser Declaration über das Seerecht in Kriegszeiten betreffend.

(Publicirt am 11. Juli 1856.)

Nachdem der Senat, auf die an Ihn ergangenen Einladungen der Regierungen von Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland, der beim Abschlusse des Pariser Friedens vereinbarten Declaration über das Seerecht in Kriegszeiten, im Einvernehmen mit der Bürgerschaft, für den hiesigen Staat beigetreten ist, wird diese Declaration in dem französischen Urterte, mit beigefügter deutscher Uebersetzung, hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 9. Juli 1856.

Digitized by Google

Déclaration.

Les Plénipotentiaires qui ont signé le Traité de Paris du 30. Mars 1856, réunis en Conférence

considérant

que le droit maritime en temps de guerre a été, pendant longtemps, l'objet de contestations regrettables;

que l'incertitude du droit et des devoirs en pareille matière donne lieu, entre les neutres et les belligérants, à des divergences d'opinion qui peuvent faire naître des difficultés sérieuses et même des conflits;

qu'il y a avantage, par conséquent, à établir une doctrine uniforme sur un point aussi important;

que les Plénipotentiaires assemblés au Congrès de Paris ne sauraient mieux répondre aux intentions dont leurs Gouvernements sont animés qu'en cherchant à introduire dans les rapports internationaux des principes fixes à cet égard;

dûment autorisés, les susdits Plénipotentiaires sont convenus de concerter sur les moyens d'atteindre ce but, et étant tombés d'accord, ont arrêté la déclaration solennelle ci-après:

1°. La course est et demeure abolie;

2°. le pavillon neutre couvre la marchandise ennemie, à l'exception de la contrebande de guerre;

3°. la marchandise neutre, à l'exception de la contrebande de guerre, n'est pas saisissable sous pavillon ennemi;

4°. les blocus, pour être obligatoires, doivent être effectifs, c'est-à-dire, maintenus par une force suffisante pour interdire réellement l'accès du littoral de l'ennemi.

Les Gouvernements des Plénipotentiaires soussignés s'engagent à porter cette déclaration à la connaissance des états qui n'ont pas été appelés à participer au Congrès de Paris, et à les inviter à y accéder.

Convaincus que les maximes qu'ils viennent de proclamer ne sauraient être accueillies qu'avec gratitude par le monde entier, les soussignés Plénipotentiaires ne doutent pas que les efforts de leurs Gouvernements, pour en généraliser l'adoption, ne soient couronnés d'un plein succès.

Declaration.

Die Bevollmächtigten, welche den Pariſer Vertrag vom 30. März 1856 unterzeichnet haben,

in Erwägung:

daß das Seerecht in Kriegszeiten lange Zeit Gegenſtand bedauerlicher Streitigkeiten geweſen iſt;

daß die Ungewißheit des Rechts und der Pflichten in dieſer Beziehung zu Meinungsverſchiedenheiten zwiſchen den Neutralen und den Kriegführenden Anlaß giebt, welche zu ernſten Schwierigkeiten und ſelbſt zu Conflicten führen können;

daß es folglich vortheilhaft iſt, eine gleichmäßige Doctrin über einen ſo wichtigen Punkt feſtzuſtellen;

daß die auf dem Pariſer Congreſſe verſammelten Bevollmächtigten den Abſichten ihrer Regierungen nicht beſſer zu entſprechen vermögen, als durch das Beſtreben, feſten Grundſätzen in dieſer Hinſicht für die internationalen Beziehungen Geltung zu verſchaffen;

nach gehöriger Bevollmächtigung, ſind übereingekommen, ſich über die Mittel zur Erreichung dieſes Zweckes zu verſtändigen, und haben nach erzieltem Einvernehmen die nachſtehende feierliche Erklärung beſchloſſen:

1. Die Kaperei iſt und bleibt abgeſchafft;

2. die neutrale Flagge deckt die feindliche Waare, mit Ausnahme der Kriegscontrebande;

3. die neutrale Waare, mit Ausnahme der Kriegscontrebande, darf unter Feindesflagge nicht mit Beſchlag belegt werden;

4. Blockaden müſſen, um rechtsverbindlich zu ſein, wirkſam ſein, d. h. durch eine bewaffnete Macht aufrecht erhalten werden, welche ausreicht, um die Annäherung an das feindliche Ufer wirklich zu verwehren.

Die Regierungen der unterzeichneten Bevollmächtigten verpflichten ſich dieſe Erklärung den zur Theilnahme an dem Pariſer Congreſſe nicht berufenen Staaten zur Kenntniß zu bringen und dieſelben zum Beitritte einzuladen.

In der Ueberzeugung, daß die von ihnen proclamirten Grundſätze von der ganzen Welt nur mit Dank angenommen werden können, zweifeln die unterzeichneten Bevollmächtigten nicht, daß die Bemühungen ihrer Regierungen, die Annahme derſelben allgemein zu machen, von vollſtändigem Erfolge gekrönt ſein werden.

Digitized by Google

La présente déclaration n'est et ne sera obligatoire qu'entre les Puissances qui y ont ou qui y auront accédé.

Fait à Paris le 16. Avril 1856.

signé:

Buol-Schauenstein.	**Hübner.**
A. Walewski.	**Bourqueney.**
Clarendon.	**Cowley.**
Manteuffel.	**Hatzfeldt.**
Orloff.	**Brunnow.**
C. Cavour.	**De Villamarina.**
Aali.	**Mehemmed Djémil.**

Gegenwärtige Erklärung ist und wird rechtsverbindlich nur zwischen den Mächten welche ihr beigetreten sind oder beitreten werden.

So geschehen zu Paris, den 16. April 1856.

Gezeichnet:

Buol-Schauenstein.	**Hübner.**
A. Walewski.	**Bourqueney.**
Clarendon.	**Cowley.**
Manteuffel.	**Hatzfeldt.**
Orloff.	**Brunnow.**
C. Cavour.	**De Villamarina.**
Aali.	**Mehemed Djémil.**

1856, Juli 19. Nr. 25.

Bekanntmachung,

das Einbringen und den Verkauf, so wie das Theeren von Tauwerk betreffend.

(Publicirt am 22. Juli 1856.)

Nachdem wegen Herbeiführung eines uneingeschränkteren Handels mit Tauwerk, so wie in Bezug auf das Theeren von Tauwerk hieselbst, mit Rücksicht auf die desfalls der Kaufmannsdröge, so wie dem Amte der Reifer zuständigen Gerechtsame, vor dem Stadtamte mit der Handelskammer und den Aeltesten des Reiferamtes Verhandlungen gepflogen worden sind, bringt der Senat die in Folge davon beschlosenen Anordnungen, nachdem die Kaufmannschaft zu den betreffenden Punkten ihre Zustimmung erklärt hat, hiedurch zu allgemeiner Kunde:

1. Das dem Amte der Reifer, nach Art. 17. der Amtsrolle, zuständige Verbietungsrecht in Bezug auf das Einbringen und auf den Verkauf von Tauwerk hieselbst wird auf geschlagenes Tauwerk beschränkt.
2. Die Kaufmannschaft ist befugt, Patent-Tauwerk in allen Sorten, und zwar ohne Beschränkung auf eine bestimmte Dicke, von auswärts einzuführen und nach Belieben sowohl zu verkaufen, als zu verwenden.
3. Dem Amte der Reifer wird dagegen gestattet, Tauwerk in Fissen (im Garne), zum Behuf der Anfertigung von Patent-Tauwerk, selbst zu theeren.
4. Im Uebrigen behält es, hinsichtlich des geschlagenen Tauwerkes, bei den Gerechtsamen des Reiferamtes und der Kaufmannsdröge sein Verbleiben; es ist daher insbesondere sowohl das Amt der Reifer nach wie vor gehalten, das von ihm gefertigte geschlagene Tauwerk zum Theeren an die Kaufmannsdröge hinzugeben, als die Kaufmannschaft verpflichtet, auf der Dröge das Theeren solchen Tauwerks beschaffen zu lassen.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 19. Juli 1856.

Digitized by Google

1856, August 20. No. 26.

Bekanntmachung,
die diesjährige Wiedereröffnung der Jagd betreffend.

(Publicirt am 22. August 1856.)

Wegen der im gegenwärtigen Jahre später als gewöhnlich zu erwartenden Beendigung der Erndte, hat der Senat, in Gemäßheit des Vorbehaltes in der Notification vom 11. Februar 1815, verordnet, daß die Jagd in diesem Jahre, anstatt am 1. September, erst am 15. September wieder zu eröffnen, bis dahin also, bei Vermeidung der durch die gedachte Notification angedroheten Strafen, alles Jagen auf hiesigem Gebiete gänzlich zu unterlassen sei, und wird Solches hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 20. August 1856.

1856, Septbr. 3. Nr. 27.

Bekanntmachung,
die Zulassung Lübeckischer Schiffe zur Küstenschiffahrt im Königreiche Schweden betreffend.

(Publicirt am 6. September 1856.)

Der Senat bringt, mit Beziehung auf den Inhalt des Artikels VI. des mit dem Königreiche Schweden und Norwegen am 14. September 1852 abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsvertrages, hiedurch zur öffentlichen Kenntniß:

daß, zufolge Königlicher Declaration d. d. Stockholm den 8. August d. J., Lübeckischen Schiffen, für die Zeit, während welcher gedachter Vertrag in Kraft sein wird und so lange irgend einem anderen Staate angehörige Schiffe dieselbe Gerechtsame genießen werden, die Berechtigung gewährt worden ist, die Küstenschiffahrt zwischen Schwedischen Häfen zu betreiben.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 3. September 1856.

1856, September 13. Nr. 28.

Bekanntmachung,
die im Herzogthum Holstein unter dem Rindvieh vorgekommene Lungenseuche betreffend.

(Publicirt am 16. September 1856.)

Nachdem dem Senate aus amtlicher Quelle die Mittheilung geworden, daß auch im Herzogthume Holstein unter dem Rindvieh die Lungenseuche ausgebrochen ist,

Digitized by Google

findet Derselbe Sich veranlaßt, gleich wie Solches in Bezug auf die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz in der Bekanntmachung vom 14. Mai d. J. verfügt worden ist, hiedurch anzuordnen:

daß auch aus dem Herzogthume Holstein der Rindviehtransport in das diesseitige Gebiet nur dann gestattet ist, wenn das Vieh mit genügenden Gesundheitsatteſten begleitet ist.

Zugleich werden die übrigen, auch fernerhin hieselbst zur Anwendung kommenden Verfügungen in der Bekanntmachung vom 14. Mai d. J. hiemit wiederholt in Erinnerung gebracht.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 13. Sept. 1856.

1856, September 15. No. 29.

Fünfter Nachtrag
zu der Verordnung vom 28. Februar 1852, die Reform des Verlehntenwesens betreffend.

(Publicirt am 19. September 1856.)

Es hat der Senat, auf den gutachtlichen Bericht der Verlehntendeputation wegen Wiederbesetzung erledigter Trägerlehne, im Einvernehmen mit der Bürgerschaft, beschlossen, und bringt Derselbe, in Verfolg der Bestimmung im zweiten Absatz des Artikel 5. der Verordnung vom 28. Februar 1852, die Reform des Verlehntenwesens betreffend, hiedurch zu allgemeiner Kunde:

Die Verlehntendeputation wird ermächtigt und beauftragt, mit Wiederbesetzung der erledigten und ferner zur Erledigung kommenden Trägerlehne in der Maaße zu verfahren, daß sie, nach dem sich ergebenden Bedürfnisse des Verkehres, die Anzahl der Träger nicht über Einhundert und vierzig steigen und nicht unter Einhundert und dreißig sinken lasse.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 15. September 1856.

1856, September 15. Nr. 30.

Verordnung,
über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Lübeck und deren Vorstädten.

(Publicirt am 27. September 1856.)

Nachdem vom Senate und der Bürgerschaft die Einführung einer Hundesteuer für die Stadt Lübeck und deren Vorstädte beschlossen worden ist, werden die

Digitized by Google

nachstehenden Bestimmungen darüber hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

1.

Alle Hunde, welche in der Stadt Lübeck und deren Vorstädten gehalten werden, sind in der Regel der Hundesteuer unterworfen.

2.

Befreiet von Erlegung der Hundesteuer sind:

1) diejenigen, welche nach dem Ermessen des Polizeiamtes eines oder mehrerer Hunde zum Betriebe ihres Gewerbes nothwendig bedürfen;
2) die Bewohner vereinzelt gelegener Häuser für einen Hund.

Die Befreiung ist alljährlich in der ersten Woche des Juli, und für die im Laufe des Jahres angeschafften Hunde innerhalb dreier Tage nach dem Erwerbe derselben, beim Polizeiamte nachzusuchen, welches über die Befreiung von der Abgabe eine Bescheinigung unentgeltlich ausfertigen wird.

Hunde, welche am Bord eines See- oder Flußschiffes gehalten werden, sind, so lange sie am Bord bleiben, eben so wie junge Hunde bis zum Alter von drei Monaten, von der Hundesteuer frei. Es bedarf für dieselben einer Nachsuchung der Befreiung und der Lösung eines Zeichens (§. 6) nicht.

3.

Die Hundesteuer beträgt für einen jeden Hund jährlich Fünf Mark und ist in der ersten Woche des Juli jeden Jahres im Geschäftszimmer des Polizeiamtes gegen Empfang einer Quittung durch Vorauszahlung zu entrichten.

4.

Wer sich in der ersten Hälfte des mit dem Anfange des Juli beginnenden Jahres einen steuerpflichtigen Hund anschafft, hat den vollen Steueransatz zu zahlen. Für einen solchen innerhalb des zweiten Halbjahres angeschafften Hund ist dagegen nur der halbe Steueransatz zu erlegen.

Auch in diesen Fällen ist die Steuer im Geschäftszimmer des Polizeiamtes, und zwar innerhalb dreier Tage nach dem Erwerbe des Hundes und ohne daß es einer besonderen Aufforderung dazu bedarf, zu entrichten.

5.

Für im Laufe eines Jahres gestorbene oder abgeschaffte Hunde findet eine Rückgabe der gezahlten Steuer auch theilweise nicht statt.

6.

Jeder Hund muß auf den Straßen der Stadt und der Vorstädte ein Hundezeichen am Halsbande tragen.

Digitized by Google

Diese von Blech gefertigten, mit einer Nummer und der Jahreszahl versehenen Zeichen sind für die steuerpflichtigen Hunde viereckig, für die steuerfreien Hunde rund.

Dieselben werden im Geschäftszimmer des Polizeiamtes ausgegeben und zwar für die steuerpflichtigen Hunde bei Erlegung der Abgabe unentgeltlich, für die steuerfreien Hunde bei Ertheilung der Befreiung gegen eine Gebühr von zwei Schillingen.

7.

Wenn ein steuerpflichtiger Hund in das Eigenthum eines Anderen übergeht, so kann der frühere Besitzer die ihm ertheilte Quitung und das Zeichen an den neuen Eigenthümer mit übertragen. Doch ist Letzterer, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von zwei Mark, verpflichtet, hiervon innerhalb dreier Tage nach dem Erwerbe des Hundes, unter Vorlegung der Quitung und des Zeichens, im Geschäftszimmer des Polizeiamtes Anzeige zu machen, damit die Aenderung in das Steuerregister eingetragen werde.

Behält dagegen der frühere Eigenthümer die Quitung und das Zeichen zurück, so kann er dafür ohne Weiteres einen anderen Hund sich anschaffen.

Dasselbe steht dem Eigenthümer eines versteuerten Hundes frei, wenn dieser im Laufe des Jahres stirbt.

8.

Fremde, welche Hunde bei sich führen, haben darauf zu achten, daß ihre Hunde nicht frei auf die Straßen kommen.

9.

Für ein verloren gegangenes Zeichen wird vom Polizeiamte, nachdem die geschehene Erlegung der Steuer oder die erlangte Befreiung von derselben nachgewiesen worden, ein neues Zeichen mit derselben Nummer gegen Entrichtung einer Gebühr von vier Schillingen ertheilt werden.

10.

Hunde, welche ohne ein gültiges Zeichen am Halsbande umherlaufen, werden eingefangen. War ein solcher Hund versteuert, oder für ihn die Befreiung von der Steuer gestattet, oder gehört er hier nicht wohnhaften Fremden, so ist derselbe dem Eigenthümer auf dessen Antrag, gegen Erlegung einer Ordnungsstrafe von Ein Mark an das Polizeiamt, sofern nicht der Eigenthümer sein Unverschulden nachzuweisen vermag, und von sechs Schillingen Futterungskosten an den Scharfrichter, zurückzugeben. War der Hund eines hier nicht wohnhaften Fremden beim Einpassiren in die Stadt aufgegriffen, so ist er unentgeltlich zurückzugeben.

Digitized by Google

War dagegen der Hund weder versteuert, noch von der Steuer befreiet, so kommt die Bestimmung des §. 11. zur Anwendung, und sind außerdem dem Scharfrichter bei Rückgabe des Hundes sechs Schillinge Futterungskosten zu entrichten.

Hunde, deren Eigenthümer sich nicht innerhalb dreier Tage nach dem Einfangen beim Polizeiamte melden, werden nicht zurückgegeben, sondern sind dem Scharfrichter verfallen.

Läßt sich das Einfangen eines ohne Zeichen umherlaufenden Hundes nicht füglich bewirken, so kann derselbe sofort getödtet werden und hat der Eigenthümer auch in diesem Falle die verwirkte Strafe zu erlegen.

11.

Wer einen steuerpflichtigen Hund hält, ohne die Steuer entrichtet zu haben, wird vom Polizeiamte mit einer Geldbuße von zehn Mark belegt und hat außerdem die Steuer nachzuzahlen. — Im Falle des Unvermögens wird die Geldstrafe in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verwandelt und der Hund dem Scharfrichter überliefert.

12.

Wer auf irgend eine Weise wissentlich zur Umgehung der Steuer Vorschub leistet, hat dem Polizeiamte eine Geldstrafe zu erlegen, welche den Umständen nach bis zu zehn Mark gesteigert werden kann und im Falle des Unvermögens in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu verwandeln ist.

13.

Das Nachmachen eines Hundezeichens wird als Fälschung gerichtlich bestraft.

14.

Die Erlegung der Steuer befreiet Niemanden von der Befolgung der am 30. März 1841 erlassenen Bekanntmachung, betreffend die Entfernung beißiger oder gefährlicher Hunde, namentlich der Bulldoggen, von den Straßen, oder anderer in Zukunft zu erlassender polizeilicher Verfügungen, und ebensowenig von der Verbindlichkeit, den durch seinen Hund angerichteten Schaden zu ersetzen, so weit er dazu nach den Gesetzen zu verpflichten ist.

15.

Der Ertrag der Hundesteuer ist, nach Abzug der Unkosten, vom Polizeiamte alljährlich an die Armenanstalt abzuliefern.

16.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1857 in Wirksamkeit.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 15. September 1856.

Digitized by Google

1856, October 15. Nr. 31.

Bekanntmachung,
die Zulassung Lübeckischer Schiffe zur Küstenschiffahrt im Königreiche Norwegen betreffend.

(Publicirt am 17. October 1856.)

Der Senat bringt, mit Beziehung auf den Inhalt des Artikels VI. des mit dem Königreiche Schweden und Norwegen am 14. September 1832 abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsvertrages, nachträglich zu der Bekanntmachung vom 3. Septbr. d. J., die Zulassung Lübeckischer Schiffe zur Küstenschiffahrt im Königreiche Schweden betreffend, hiedurch zur öffentlichen Kenntniß:

daß, zufolge Verfügung der Königlich Norwegischen Regierung vom 8. Septbr. d. J., Lübeckischen Schiffen, für die Zeit, während welcher gedachter Vertrag in Kraft sein wird und so lange irgend einem anderen Staate angehörige Schiffe dieselbe Gerechtsame genießen werden, die Berechtigung zur Küstenschiffahrt auch zwischen Norwegischen Häfen gewährt worden ist.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 15. October 1856.

1856, October 15. Nr. 32.

Bekanntmachung,
die von der K. Französischen Corvette la Reine Hortense auf ihrer diesjährigen Fahrt in den nördlichen Meeren ausgelegten Schwimmhölzer zur Ermittelung der Strömungen im Meere betreffend.

(Publicirt am 17. October 1856.)

Der Senat bringt das nachstehende, von der Kaiserl. Französischen Gesandtschaft zu Hamburg Ihm zugegangene Schreiben, welches Se. Kaiserl. Hoheit der Prinz Napoléon vom Bord der Corvette la Reine Hortense unterm 20. August d. J. an den ständigen Secretär der Akademie der Wissenschaften zu Paris erlassen hat, die von diesem Schiffe zur Ermittelung der Strömungen im Meere ausgelegten Schwimmhölzer betreffend, hiedurch zu allgemeiner Kenntniß, mit dem Beifügen, daß die erforderlichen Anordnungen getroffen sind, um die etwa am diesseitigen Meeresufer antreibenden Schwimmhölzer zu sammeln.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 15. October 1856.

Digitized by Google

„A bord de *la Reine-Hortense*, le 20 août 1856, en rade de Lerwick (îles Shetland).

„Monsieur le Secrétaire perpétuel,

„Dans les baies des terres du Nord, au Spitzberg, en Islande, au Groënland, on trouve beaucoup de bois flottés qui, après avoir erré longtemps sur mer sous l'impulsion des courants, ont fini par s'y échouer. L'essance de ces bois est principalement le sapin, mais rien n'indique d'une manière certaine leur origine.

„J'ai voulu que mon voyage dans les mers du Nord contribuât à la reconnaissance ultérieure de ces courants étudiés déjà dans leurs principales directions, mais dont les ramifications sont peu connues, et j'ai fait jeter de la corvette *la Reine-Hortense*, dans ses différentes traversées, un grand nombre de flotteurs (cinquante) portant l'indication de leur point de départ. Ces flotteurs se composent d'un cylindre de sapin de 0m, 25 de diamètre sur 0m, 25 de hauteur. Dans la direction de l'axe du cylindre, on a percé un trou destiné à contenir une petite fiole de verre cachetée renfermant un billet ainsi conçu:

„Voyage de S. A. I. le Prince Napoléon, à bord de la corvette *la Reine-Hortense*, „commandée par M. de la Roncière, capitaine de vaisseau.

„Billet jeté à la mer le....1856.

„Latitude.....

„Longitude du méridien de Paris.....

„Celui qui trouverait ce billet est prié de la remettre au consul français le plus voisin.“

N.

„Ce libellé est traduit en anglais, en latin et en russe.

„Les fioles sont scellées dans le bloc de bois au moyen de braie qui les enveloppe entièrement, et pardessus on a cloué une plaque de plomb portant le nom de *la Reine-Hortense* et la date de l'immersion; enfin, pour mieux attirer l'attention sur ces flotteurs et empêcher de les confondre avec d'autres bois flottés, on a percé sur le pourtour du cylindre et de part en part deux trous perpendiculaires entre eux, dans lesquels on a fixé de fortes chevilles sortant d'environ 2 décimètres et formant la croix.

„Je vous serai reconnaissant de vouloir bien écrire aux divers corps savants d'Europe et d'Amérique pour porter ce fait à leur connaissance, lui donner de la publicité, et les prier d'informer l'Académie des Sciences de France du lieu où ces blocs auront été recueillis.

„Recevez, Monsieur le Secrétaire perpétuel, l'expression de ma considération très-distinguée.

„*Signé* ***Napoléon.***“

Digitized by Google

1856, October 18. Nr. 33.

Fernere Bekanntmachung,

die im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin unter dem Rindvieh vorgekommene Lungenseuche betreffend..

(Publicirt am 20. October 1856.)

Nachdem dem Senate auf amtlichem Wege die Mittheilung zugegangen ist, daß die im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin unter dem Rindvieh vorgekommene Lungenseuche als vollständig erloschen zu betrachten ist, wird die durch die Bekanntmachung vom 14. Mai d. Js. angeordnete Vorschrift, nach welcher der Rindviehtransport aus den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz in das diesseitige Gebiet nur dann gestattet ist, wenn das Vieh mit genügenden Gesundheitsatteſten begleitet ist, hiedurch außer Wirksamkeit gesetzt.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 18. October 1856.

1856, October 22. Nr. 34.

Verordnung,

gegen die Umgehung der Zoll- und Acciseabgaben im Verkehre auf den Gewässern bei der Stadt.

(Publicirt am 27. October 1856)

Um die Umgehung der Zoll- und Acciseabgaben im Verkehre auf den Gewässern bei der Stadt zu verhindern, hat der Senat die Erlassung besonderer strom- und hafenpolizeilicher Vorschriften für erforderlich erachtet und verordnet hierdurch Nachstehendes:

1. Jeglicher Verkehr auf den Gewässern bei der Stadt, bei welchem eine Umgehung der Zoll- und Acciseabgaben bezweckt wird, ist strenge untersagt.
2. Auf der Wasserstrecke vom Oberwasserbaume am Eisenbahnthore bis zur äußeren Holstenbrücke ist jeglicher Verkehr zwischen den Fahrzeugen und dem rechten oder inneren Ufer verboten, soweit nicht die Zoll- und Acciseconstrole denselben nothwendig macht; auch dürfen auf dieser Strecke von Schließung des Wasserbaumes am Abende bis zu dessen Oeffnung am Morgen Böte überall nicht liegen oder fahren.
3. Auf der Wasserstrecke von den Palisaden unterhalb des Marstalles bis zum Niederwasserbaume ist jeglicher Verkehr von Schiffen und Böten mit dem rechten Ufer, sowie für die Zeit vom Baumschluß bis zur Baumöffnung das

Digitized by Google

Fahren oder Liegen von Böten untersagt. Doch werden durch dieses Verbot die auf diese Strecke zum Löschen oder Laden von Pulver oder Knochen gelegten Schiffe, sowie die Fahrzeuge der Baudeputation, nicht betroffen.

4. Die Befehlshaber der im Hafen liegenden oder fahrenden Schiffe haben gute Aufsicht über ihre Böte zu halten, um zu verhüten, daß dieselben zur Förderung eines unerlaubten Verkehres benutzt werden.

5. Hinsichtlich der Meldungs- und Declarationspflicht der Führer der durch den Niederwasserbaum ein- oder ausgehenden Schiffe und Böte kommen die Vorschriften der Bekanntmachung für Schiffer und Schiffsleute vom 9. Nov. 1825 und der Verordnung über den Eingangszoll in Anwendung.

   Nur den Dampfschiffen ist es gestattet, sofort in den Hafen einzulaufen.

6. Die Führer der durch den Oberwasserbaum einkommenden Fahrzeuge haben Behufs der Revision, an der beim Eisenbahnthore errichteten Anlegestelle anzuhalten und bei dem dort stationirten Zoll- und Acciseheamten sich zu melden. In Betreff ihrer Declarationspflicht sowie hinsichtlich der zum Anlegen am Baume bei der Schafferei pflichtigen Wakenitzschiffer, sind die Vorschriften der Verordnung über den Eingangszoll zu beobachten.

7. Auf dem todten Arme der alten Trave von der Wipperbrücke bis zum Eisenbahndamm, so wie auf den einerseits bis zum Mühlenthore, andererseits bis zum Eisenbahnthore abzweigenden Theilen des Stadtgrabens, ist ein Bootverkehr nur zum Behufe des Verkehres mit dem Pulvermagazine und für den Fischereibetrieb der Stadtfischer, sowie für die Zwecke der Baudeputation, gestattet.

   Den Eigenthümern oder Pächtern der an diese Wasserstrecke grenzenden Grundstücke ist daher das Halten von Böten gänzlich untersagt.

8. Auf der Wasserstrecke vom Oberwasserbaume am Eisenbahnthore bis zum Niederwasserbaume bei der Struckfähre ist das Halten von Böten den Eigenthümern oder Pächtern der angrenzenden Grundstücke nur zum Behufe ihres Gewerbbetriebes, nach erhaltener besonderer Erlaubniß des Polizeiamtes, gestattet.

9. Holzflöße dürfen auf der Wasserstrecke zwischen dem Eisenbahnthore und der Struckfähre nur in solcher Weise lagern, daß sie nicht mehr als ein Drittel der Wasserbreite bedecken und müssen aus den Häfen unterhalb der beiden Holstenbrücken, sobald es aus Rücksichten der Hafenpolizei vom Polizeiamte angeordnet wird, aufs Land oder in die Obertrave oberhalb der Holstenbrücken gebracht werden. Sie dürfen überhaupt nicht länger als sechs Wochen im Flusse liegen bleiben.

Digitized by Google

10. Aus Schiffen und Böten darf nicht eher etwas gelöscht werden, als bis dazu von den Zoll- und Acciseaufsehern der Eingangsstellen die Erlaubniß ertheilt ist. Hinsichtlich der Reiseeffecten der mit den Dampfschiffen ankommenden Reisenden bedarf es jedoch einer solchen Erlaubniß nicht.

11. Vom Baumschluß bis zur Baumöffnung darf aus Schiffen und Böten, ohne besondere Erlaubniß des Zoll- und Accisedepartements, nichts entlöscht werden. Auf das Entlöschen der Dampfschiffe findet diese Vorschrift indessen keine Anwendung.

12. Der Betrieb der öffentlichen Bagger und der zu ihnen gehörenden Modderfahrzeuge wird durch die vorstehenden Vorschriften in keiner Weise beschränkt.

13. Die Wasserbäume sind mit Beginn der Thorsperre zu schließen und mit Thoröffnung zu öffnen. In der Zwischenzeit findet Einlaß oder Auslaß von Fahrzeugen durch dieselben in der Regel nicht statt.

    Der Wasserbaum beim Steinhofe wird nur den Berechtigten geöffnet. (Vgl. 7.)

14. Für die Schließung und Oeffnung der Wasserbäume haben die damit beauftragten Zoll- und Accisebeamten zu sorgen. Während des Baumschlusses werden die Schlüssel bewahrt:

    a. des Oberwasserbaumes von dem Befehlshaber der Wache am Eisenbahnthore;

    b. des Niederwasserbaumes von dem dortigen Zoll- und Acciseaufseher;

    c. des Wakenitzbaumes von dem Zoll- und Acciseaufseher am Burgthore.

    Der Schlüssel zum Baume am Steinhofe befindet sich in Verwahrung des Rechnungsführers am Bauhofe, der Schlüssel zum Baume des Stadtgrabens beim Aufseher des Pulvermagazins.

15. Die Aufrechthaltung dieser Vorschriften steht im Allgemeinen dem Polizeiamte zu. Jedoch hat das Zoll- und Accisedepartement die Controle über das Laden und Löschen von Schiffen und sonstigen Fahrzeugen zu führen und in dieser Hinsicht die Befugniß zu Dispensationen, unter Feststellung der Bedingungen. Beschwerden über den auf ein Dispensationsgesuch abgegebenen Bescheid gehen an den Senat.

16. Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, ohne durch eine Dispensation dazu ermächtigt zu sein, verfällt in eine vom Polizeiamte zu erkennende Geldstrafe von 6 bis 30 Mark, statt deren im Falle des Unvermögens eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verhängt wird.

Digitized by Google

In den Fällen, wo durch die Uebertretung eine Umgehung der Acciseabgaben bezweckt ward, ist stets der höchste Satz der angedroheten Strafe und außerdem die Confiscation der angehaltenen zoll- oder accisepflichtigen Gegenstände zu erkennen.

Beabsichtigte Umgehungen des Eingangszolls werden von dem Zoll- und Accisedepartement, nach Maaßgabe der Verordnung über den Eingangszoll, bestraft.

17. Zur Ueberwachung der Beobachtung vorstehender Vorschriften sind die Zoll- und Accisebeamten, die Polizei- und Hafenpolizeibeamten, die Nachtwache, der Theerhofsschreiber, der Wrackbudenschreiber und die in der Nähe des Hafens stationirten Militairposten angewiesen.

18. Die Verordnung vom 3. Januar 1852, den unerlaubten Verkehr von und nach den im neuen Hafen liegenden Schiffen betreffend, wird hierdurch aufgehoben.

19. Die vorstehenden Anordnungen treten mit dem 1. November d. J. in Kraft.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 22. October 1856.

1856, November 22. No. 35.

Verordnung
gegen das Einbringen zoll- oder accisepflichtiger Gegenstände durch das Hürterthor oder durch das Eisenbahnthor.

(Publicirt am 24. November 1856.)

Zur Vervollständigung der zur Verhinderung von Umgehungen der Zoll- und Acciseabgaben getroffenen Anordnungen hat der Senat die nachstehenden polizeilichen Vorschriften zu erlassen für nöthig erachtet und verordnet hiedurch:

1) Zoll- und accisepflichtige Gegenstände dürfen durch das Hürterthor und, so weit nicht mit den Eisenbahnzügen ankommend, auch durch das Eisenbahnthor ohne besondere schriftliche Dispensation des Zoll- und Accisedepartements nicht eingeführt werden.

2) Jede Uebertretung dieses Verbotes hat, außer der sofortigen Confiscation der zoll- oder accisepflichtigen Gegenstände, deren Einbringung beschafft oder versucht worden, eine vom Polizeiamte zu erkennende Geldstrafe von 6 bis 30 Mark zur Folge, statt deren im Falle des Unvermögens eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verhängt wird.

Digitized by Google

3) Eine solche Uebertretung wird schon dann als vorhanden angenommen, wenn zoll- oder accisepflichtige Gegenstände von außen her durch den Hürterthorzingel oder von der Lachswehr oder der Geniner Chaussee her auf die von dort nach dem Eisenbahnthore führenden Fußwege gebracht sind.

4) Zur Ueberwachung der Beobachtung dieser Verordnung sind die Zoll- und Accisebeamten, die Polizeibeamten die Nachtwache und die am Hürterthorzingel und am Eisenbahnthore stationirten Militairposten angewiesen.

5) Die Bekanntmachung des Polizeiamts vom 16. Juli 1852, die Benutzung des Treidelsteiges außerhalb des Eisenbahnthores betreffend, ist außer Kraft gesetzt.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 22. November 1856.

1856, December 15. No. 36.

Münzgesetz.

(Publicirt am 20. December 1856.)

Durch die Annahme, welche seit mehreren Jahren das Thalerstück des 14 Thalerfußes zu dem Werthe von 2 ℔ 8 ß Courant und das doppelte Thalerstück desselben Münzfußes zu dem Werthe von 5 ℔ Courant sowohl bei den öffentlichen Kassen, als im Privatverkehr hieselbst gefunden hat, ist der 35 Markfuß, wenn gleich nur hinsichtlich der genannten beiden Münzsorten, thatsächlich mit dem bisherigen Lübeckischen oder 34 Markfuße zu gleicher Geltung gelangt; rechtlich besteht jedoch eine Verpflichtung, jene einfachen und doppelten Thalerstücke zu dem gedachten Werthe anzunehmen, bis jetzt nur noch ausnahmsweise für einzelne, in den desfalls erlassenen Gesetzen speziell bezeichnete Zahlungsverbindlichkeiten.

Um nun den unter solchen Umständen leicht entstehenden Irrungen zwischen Schuldnern und Gläubigern vorzubeugen und zugleich nicht nur die für den Verkehr erforderliche Einheit im hiesigen Münzwesen wieder herzustellen, sondern auch dasselbe hinsichtlich des dabei zum Grunde zu legenden Münzfußes mit den desfalls in dem größeren Theile von Deutschland und neuerdings auch in Hamburg angenommenen Grundsätzen in Einklang zu bringen, hat der Senat, unter Zustimmung der Bürgerschaft, Nachstehendes zu verordnen und zu allgemeiner Nachachtung bekannt zu machen beschlossen.

Art. 1.

Für alle Zahlungsverbindlichkeiten, welche im Freistaate Lübeck nach Publication des gegenwärtigen Gesetzes entstehen, mögen dieselben auf „Courant", auf „grob Courant" oder auf „Lübisch Courant" lauten, oder mag ihr Belauf ohne solche nähere Bezeichnung nur in Thalern, Marken und Schillingen festgestellt werden, gilt,

Digitized by Google

sofern nicht in dem einzelnen Falle ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist, der 35 Mark- oder 14 Thalerfuß.

Solche Zahlungsverbindlichkeiten sind in denjenigen Münzen zu erfüllen, welche die Art. 5. bis 7. als Lübeckisches Geld bezeichnen oder der Art. 8. dem Lübeckischen Gelde gleichstellt, und zwar nach Maaßgabe der im Art. 9. über deren Verwendbarkeit und gegenseitiges Verhältniß getroffenen Bestimmungen.

Art. 2.

Bei den zur Zeit der Publication des gegenwärtigen Gesetzes bereits bestehenden Zahlungsverbindlichkeiten, welche auf „Courant", auf „grob Courant" oder auf „Lübisch Courant" lauten, oder deren Belauf ohne solche nähere Bezeichnung nur in Thalern, Marken und Schillingen festgestellt ist, soll es während der nächsten zwölf Monate bei der Berechtigung und Verpflichtung des Schuldners, in den bisher als Courant, grob Courant oder Lübisch Courant gangbaren Geldsorten des 34 Markfußes Zahlung zu leisten, unverändert sein Bewenden behalten, sofern nicht der Gläubiger die Zahlung in gesetzlicher Münze des 35 Mark- oder 14 Thalerfußes (Art. 1. Absatz 2.) ohne Aufgeld verlangt oder gestattet.

Nach Ablauf von zwölf Monaten soll der Schuldner auch Zahlungsverbindlichkeiten dieser Art in gesetzlicher Münze des 35 Mark- oder 14 Thalerfußes ohne Aufgeld zu erfüllen berechtigt und verpflichtet sein, sofern nicht inzwischen der Gläubiger den unveränderten Fortbestand seines Rechtes auf den Empfang von bisher als Courant, grob Courant oder Lübisch Courant gangbar gewesenen Geldsorten des 34 Markfußes ausdrücklich sich vorbehalten hat. Ein solcher Vorbehalt verpflichtet übrigens auch den Gläubiger zu künftiger Annahme dieser Geldsorten.

Art. 3.

Bei den im Art. 1. gedachten, nach Publication dieses Gesetzes entstehenden Zahlungsverbindlichkeiten ist unter der Bezeichnung „Thaler" oder „Thaler Courant", sofern nicht im einzelnen Falle ein Anderes ausdrücklich bestimmt worden, nur ein Betrag von 2 ℔ 8 ß oder 40 Schillingen Courant zu verstehen.

Wenn dagegen bei den im Art. 2. gedachten, vor Publication dieses Gesetzes entstandenen Zahlungsverbindlichkeiten oder in den vor solcher Publication erlassenen Gesetzen, Verordnungen und Bekanntmachungen die Bezeichnung „Thaler" oder „Thaler Courant" gebraucht ist, so bleibt darunter, sofern nicht im einzelnen Falle ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist, ein Betrag von 3 ℔ Courant verstanden.

Art. 4.

Die Grundlage des Lübeckischen Münzwesens bildet fortan die sogenannte deutsche Münzmark, d. h. die Mark feinen Silbers von 233,855 Grammen.

Digitized by Google

Art. 5.

Für die Ausmünzung Lübeckiſcher Courantmünzen ſind folgende Grundſätze maaßgebend:

1) Als Courantmünze ſollen nur Stücke von 2 ℔ 8 ß (Thalerſtücke) geprägt werden.

2) Von den Thalerſtücken kommen 10½ Stück auf die Mark 12löthigen Silbers; es enthalten mithin 14 Stücke eine Mark feinen Silbers.

3) An dem Gehalte oder Gewichte dieſer Münzen ſoll unter dem Vorwande eines ſogenannten Remediums nichts gekürzt, vielmehr eine Abweichung von dem vorſchriftsmäßigen Gehalte oder Gewichte nur in ſo weit nachgeſehen werden, als ſie durch die Unerreichbarkeit einer abſoluten Genauigkeit bedingt wird. Die Abweichung darf hiernach höchſtens 1 Grän auf die feine Mark im Gehalte und höchſtens ½ Procent im Gewichte betragen.

4) Bei der Beſtimmung des Feingehalts ſoll die Probe auf dem naſſen Wege entſcheidend ſein.

5) Alle Thalerſtücke ſind im Ringe zu prägen und einzeln zu juſtiren.

6) Der Durchmeſſer des Thalerſtücks ſoll 34 Millimeter betragen.

7) Die Thalerſtücke haben das Lübeckiſche Wappen zu zeigen und außer ihrem Theilungsverhältniſſe zur feinen Mark auch ihren Nennwerth als 2½ Mark und als Thalerſtücke anzugeben.

Art. 6.

Für die Ausmünzung Lübeckiſcher Theilungsmünzen gelten folgende Grundſätze:

1) Als Theilungsmünze ſollen nur Acht- und Vierſchillingſtücke (⅛ und $\frac{1}{16}$ Thalerſtücke) geprägt werden.

2) Von den Achtſchillingſtücken ſollen 45 Stück auf die Mark 10 löthigen Silbers kommen, folglich 72 Stück eine Mark feinen Silbers enthalten.

3) Von den Vierſchillingſtücken ſollen 72 Stück auf die Mark 8 löthigen Silbers kommen, folglich 144 Stück eine Mark feinen Silbers enthalten.

4) Beide Münzſorten haben das Lübeckiſche Wappen zu zeigen und außer ihrem Nennwerthe in Lübeckiſchen Schillingen auch ihren Werth als Theilſtück des Thalers anzugeben.

Art. 7.

Für die Ausmünzung Lübeckiſcher Scheidemünzen wird Folgendes beſtimmt:

1) Als Scheidemünze ſollen nur Schillinge ($\frac{1}{32}$ Thalerſtücke), halbe Schillinge oder Sechslinge, und viertel Schillinge oder Dreilinge geprägt werden.

Digitized by Google

2) Von den Schillingen sollen 160 Stück auf die Mark 4 löthigen Silbers kommen, folglich 640 Stück eine Mark feinen Silbers enthalten.

3) Die Schillinge haben außer ihrem Nennwerthe als 1 Schilling Lübisch auch ihren Werth als Theilstück des Thalers anzugeben.

4) Hinsichtlich der Sechslinge und Dreilinge bleiben nähere Bestimmungen vorbehalten.

Art. 8.

Bis auf Weiteres sollen die von anderen deutschen Staaten nach dem 14 Thalerfuß ausgemünzten einfachen und doppelten Thalerstücke als Lübeckisches Courant gelten. Es sind mithin bei Zahlungen nach dem 35 Mark- oder 14 Thalerfuße die einfachen Thalerstücke des Gepräges jener Staaten zu dem Werthe von 2 ℔ 8 ß, die doppelten Thalerstücke solchen Gepräges zu dem Werthe von 5 ℔ Lübeckischen Courants anzunehmen.

Als Theilungsmünze des Thalerstücks sollen bei Zahlungen nach dem 35 Mark- oder 14 Thalerfuße bis auf Weiteres die bisherigen Lübeckischen Acht- und Vierschillingstücke des 34 Markfußes, als Scheidemünze die bisherigen Lübeckischen 2 ß-, 1 ß-, ½ ß- und ¼ ß-stücke (Doppelschillinge, Schillinge, Sechslinge und Dreilinge) und zwar zu ihrem vollen Nennwerthe, angenommen werden

Art. 9.

Bei Zahlungen nach dem 35 Mark- oder 14 Thalerfuße ist, sofern nicht für den einzelnen Fall ein Anderes ausdrücklich festgesetzt oder verabredet worden, Niemand gehalten, Geldbeträge, welche in Thalerstücken berichtigt werden können, in Acht- oder Vierschillingstücken, oder Geldbeträge, welche in Vierschillingstücken berichtigt werden können, in Scheidemünze anzunehmen. Sechslinge und Dreilinge sind nur zu Zahlungen unter dem Betrage eines Schillings verwendbar.

Art. 10.

Papiergeld und andere Münzsorten, als diejenigen, welche in den vorstehenden Artikeln als Lübeckisches oder demselben gleichberechtigtes Geld des 35 Mark- oder 14 Thalerfußes bezeichnet sind, ist bei Zahlungen nach diesem Münzfuße, sofern nicht im einzelnen Falle ein anderes ausdrücklich bestimmt worden, Niemand anzunehmen verpflichtet.

Die öffentlichen Kassen werden jedoch auch bei den nach dem 35 Mark- oder 14 Thalerfuße ihnen zu leistenden Zahlungen bis auf Weiteres fortfahren, die als gesetzliches Geld des neuen Münzfußes in den vorstehenden Artikeln nicht anerkannten Dreimark-, Zweimark- und Einmarkstücke Lübeckischen Gepräges zu ihrem vollen Nennwerthe als Courantmünze anzunehmen.

Sie werden überdies diejenigen Münzen anderer Staaten, welche in dem hier angehängten Tarife benannt sind, zu dem in demselben bemerkten Werthe und in der daselbst bezeichneten Eigenschaft bei allen ihnen zu leistenden Zahlungen bis auf Weiteres zulassen.

Digitized by Google

Die Minderung oder Tilgung der einzelnen Ansätze dieſes Tarifs bleibt dem Senate vorbehalten.

Art. 11.

Alle früheren, das hieſige Münzweſen betreffenden Geſetze, Verordnungen und Bekanntmachungen, ſo weit ſie mit dem gegenwärtigen Geſetze in Widerſpruch ſtehen, ſind außer Kraft geſetzt.

Gegeben Lübeck, in der Verſammlung des Senates, am 15. December 1856.

Tarif

für die Annahme auswärtiger Münzen in den öffentlichen Kaſſen des Freiſtaates Lübeck.

	℔	ß
1) Als Courantmünze werden bis auf Weiteres angenommen:		
a) Stücke von 2 Thalern Dän. Reichsmünze (Speciesthaler) zu	3	12
b) „ von 1⅓ Thalern Dän. Reichsmünze (⅔ Species oder Vierzigſchillingſtücke) zu	2	8
c) Hamburg. und Mecklenburg. Zweimarkſtücke des 34 Markfußes zu	2	—
d) Stücke von 1 Thaler Dän. Reichsmünze (½ Species oder 1 Reichsbankthaler) zu	1	14
e) „ von ⅔ Thaler Dän. Reichsmünze (⅓ Species oder Zwanzigſchillingſtücke) zu	1	4
f) Hamburg und Mecklenburg. Einmarkſtücke des 34 Markfußes zu	1	—
2) Als Theilungsmünze werden bis auf Weiteres angenommen:		
a) Stücke von ½ Thaler Dän. Reichsmünze zu	—	15
b) „ von ⅓ Thaler des 14 Thalerfußes, 10 Silbergroſchen, 8 guten Groſchen oder 16 Schillingen Meckl. Courant, zu	—	13
c) Mecklenburg. Zwölfſchillingſtücke des 34 Markfußes zu	—	12
d) Stücke von ⅓ Thaler Dän. Reichsmünze (⅙ Species oder Zehnſchillingſtücke) zu	—	10
e) Hamburg. und Mecklenburg. Achtſchillingſtücke des 34 Markfußes zu	—	8
f) Stücke von ⅙ Thaler des 14 Thalerfußes, 5 Silbergroſchen, 4 guten Groſchen oder 8 Schillingen Meckl. Courant, zu	—	6½
g) Stücke von ⅙ Thaler Dän. Reichsmünze (1/12 Species oder Fünfſchillingſtücke) zu	—	5
h) Hamburg und Mecklenburg. Vierſchillingſtücke des 34 Markfußes zu	—	4
3) Als Scheidemünze werden bis auf Weiteres angenommen:		
a) Stücke von 1/12 Thaler des 14 Thalerfußes, 2½ Silbergroſchen, 2 guten Groſchen oder 4 Schillingen Meckl. Courant, zu	—	3
b) „ von 8 Schillingen Dän. Reichsmünze (Drittehalb-Schillingſtücke) zu	—	2½
c) „ von 2 Silber- oder Neugroſchen zu	—	2
d) Hamburgiſche Zweiſchillingſtücke zu	—	2
e) Gute Groſchen zu	—	1½
f) Silber- oder Neugroſchen zu	—	1
g) Stücke von 4 Schillingen Dän. Reichsmünze zu	—	1
h) Hamburgiſche Schillinge zu	—	
i) Stücke von 3 Schillingen Dän. Reichsmünze zu	—	
k) Mecklenburgiſche Schillinge zu	—	
l) Hamburgiſche Sechslinge zu	—	
m) Hamburgiſche Dreilinge zu	—	

Digitized by Google

1856, December 20. Nr. 37.

Bekanntmachung,

den von der Hohen Deutschen Bundesversammlung am 6. November d. Js. gefaßten Beschluß zum Schutze von Werken der Wissenschaft und der Kunst gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung betreffend.

(Publicirt am 22. December 1856.)

Nachstehenden Beschluß der Hohen Deutschen Bundesversammlung vom 6. November d. Js.:

> Der durch Artikel 2. des Bundesbeschlusses vom 9. November 1837 und den Bundesbeschluß vom 19. Juni 1845 für Werke der Literatur und der Kunst gegen Nachdruck und mechanische Vervielfältigung gewährte Schutz, sowie derjenige Schutz, welcher durch besondere Bundesbeschlüsse im Wege des Privilegiums für die Werke einzelner bestimmter Autoren gewährt worden ist, wird dahin erweitert, daß dieser Schutz zu Gunsten der Werke derjenigen Autoren, welche vor dem Bundesbeschlusse vom 9. November 1837 verstorben sind, noch bis zum 9. November 1867 in Kraft bleibt.
>
> Jedoch findet der gegenwärtige Bundesbeschluß nur auf solche Werke Anwendung, welche zur Zeit noch im Umfange des ganzen Bundesgebietes durch Gesetze oder Privilegien gegen Nachdruck oder Nachbildung geschützt sind.

bringt der Senat, mit Beziehung auf die Bekanntmachungen vom 10. Februar 1838 und vom 12. Juli 1845, hiedurch zur allgemeinen Kunde.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 20. December 1856.

Digitized by Google

Anhang I.

Wichtigste Erlasse einzelner Behörden aus dem Jahre 1856.

1856, Januar 4. No. 1.

Bekanntmachung,

die diesjährige Aushebung zum Militairdienst betreffend.

(Publicirt am 8. Januar 1856.)

(Diese, die Militairpflichtigen aus dem Jahre 1834 betreffende Bekanntmachung ist, mit Ausnahme der durch den veränderten Jahrgang hervorgerufenen Aenderungen in einzelnen Details und vorübergehenden Nebenbestimmungen, im Uebrigen übereinstimmend mit der unterm 9. April 1832 erlassenen Bekanntmachung.)

1856, Januar 12. No. 2.

Bekanntmachung,

den Umfang der nur der Gasanstalt und den Gasfittern zuständigen Arbeiten an den Gasanlagen im Innern der Häuser betreffend.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Senates vom 4. April 1855, wonach die Herstellung von Einrichtungen zur Gasbeleuchtung im Innern der Häuser vom Gasmesser an, so wie die an solchen Einrichtungen vorzunehmenden Reparaturen und Abänderungen nur von Seiten der Gasanstalt oder durch solche Personen, welche nach bestandener Prüfung vom Polizeiamte die Concession eines Gasfitters erlangt haben, beschafft werden dürfen und diejenigen, welche diese Arbeiten durch unbefugte Personen anfertigen lassen, so wie die unbefugten Arbeiter selbst, vom Polizeiamte mit einer Strafe bis zu Funfzig Mark zu belegen sind, wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zu solchen nur von Seiten der Gasanstalt oder von concessionirten Gasfittern vorzunehmenden Arbeiten alles dasjenige gehört, was an den Gasleitungen, vom Gasmesser an bis zu dem unmittelbar vor dem Brenner angebrachten Hahne, vorzunehmen ist, namentlich auch das Anschrauben der Arme, Kronen u. s. w., so wie das Dichten der Verbindungsstellen.

Lübeck, den 12. Januar 1856. **Das Polizeiamt.**

Digitized by Google

1856, Januar 24. No. 3.

Bekanntmachung,

die Erhebung des Wachgeldes im Jahre 1856 betreffend.

Nachdem durch Verordnung vom 14/19. Mai 1855 angeordnet worden ist, daß die im § 43. der Verordnung vom 21. October 1829 über die Errichtung der Bürgergarde bestimmten Beiträge zur Bewaffnungskasse von Anfang des Jahres 1856 an, **vierteljährlich** gegen Quitung der Bewaffnungs-Deputation zu zahlen und zu erheben sind, so werden die im laufenden Jahre 1856 fällig werdenden 17 Termine,

für das 1. Quartal mit 5 Terminen,
" " 2. " " 4 "
" " 3. " " 4 "
" " 4. " " 4 "

erhoben werden und zwar gegen Aushändigung einer Quitung der Bewaffnungs-Deputation.

Lübeck, den 24. Januar 1856.

Die Bewaffnungs-Deputation.

1856, Januar 29. No. 4.

Bekanntmachung,

den Beitrag der Eigenthümer von Gebäuden in den Vorstädten zur Unterhaltung der Feuerlöschungsanstalten und der Nachtwache betreffend.

(Publicirt am 31. Januar 1856.)

Unter Bezugnahme auf den von Einem Hohen Senate unter dem 22. Mai v. J. publicirten Nachtrag zu der Verordnung vom 17. August 1814, die Erhebung einer Abgabe zur Unterhaltung der Feuerlöschungsanstalten und zur Besoldung der Nachtwächter betreffend, durch welchen verordnet ist:

> Jeder Eigenthümer eines in den Vorstädten belegenen Gebäudes hat Ein Viertel per mille von dem zum Behuf der Versicherung bereits taxirten, oder zum Zweck der Erhebung solcher Abgabe zu taxirenden Werthe seines Gebäudes um Johannis jeden Jahres, und zwar zuerst Johannis 1856, postnumerando zu entrichten.

läßt das mit der Ausführung dieser Anordnung beauftragte Departement der Brand-Assecuranzkasse an alle Eigenthümer von Gebäuden in den Vorstädten, so fern diese versichert sind, hiedurch die Aufforderung ergehen, ihre Policen

spätestens bis zum 1. März dies. J.

im Büreau der Brandkasse — Braunstraße Nr. 140 — vorzulegen oder dieselben den Steuerkassirern

C. E. Burmester für die Vorstadt St. Jürgen,
J. A. W. Intzen für die Vorstädte St. Lorenz und St. Gertrud,

welche mit deren Entgegennahme beauftragt sind, zu übergeben. Die eingereichten Policen werden den Eignern durch die Kassirer demnächst wieder zugestellt oder können auch in dem bezeichneten Büreau wieder abgefordert werden.

Digitized by Google

Die Eigenthümer, deren Gebäude nicht versichert sind, haben dies den genannten Kassirern auf Befragen anzuzeigen.

Lübeck, den 29. Januar 1856.

Das Departement der Brandassecuranzkasse.

1856, Februar 29. No. 5.

Bekanntmachung,

die Musterung der Militairpflichtigen aus dem Jahre 1834 betreffend.

(Publicirt am 1. März 1856.)

(Mit Ausnahme einiger vorübergehender Bestimmungen mit der Bekanntmachung vom 7. März 1851 übereinstimmend.)

1856, März 1. No. 6.

Bekanntmachung,

die Uebernahme der Stellvertretung Seitens des Militairdepartements für die Altersklasse des Jahres 1834 betreffend.

(Publicirt am 8. März 1856.)

(Mit Ausnahme einiger vorübergehender Nebenbestimmungen mit der Bekanntmachung vom 23. März 1852 übereinstimmend.)

1856, April 11. No. 7.

Bekanntmachung,

die Anbringung von Dachrinnen unter den nach der Straße geneigten Dachflächen betreffend.

Es wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß nach den §§. 56. und 86. der am 1. April 1854 publicirten Bauordnung für die Stadt Lübeck alle Häuser, welche ihre Dachflächen nach der Straße zu haben, gassenwärts mit Dachrinnen zu versehen sind, daß dies bei den Häusern, vor welchen bereits Neupflaster mit Trottoir gelegt ist, jetzt geschehen sein muß, und daß jener Vorschrift bei Häusern, deren betreffende, die Straße berührende Mauer von Grund auf neu erbaut, oder vor denen ein neues Straßenpflaster mit Trottoir angelegt wird, gleichzeitig mit dem Neubau, oder der Neupflasterung, bei allen übrigen der erwähnten Häuser aber vor dem 1. April 1859 Folge zu leisten ist.

Lübeck, den 11. April 1856.

Das Polizeiamt.

1856, April 29. No. 8.

Bekanntmachung,

die Arbeitsbefugnisse der Oel- und Thranwraker betreffend.

(Publicirt am 30. April 1856.)

Mit Beziehung auf die von der hiebevorigen Wette unterm 23. October 1821 publicirte Instruktion für die beeidigten Oel- und Thranwraker vom 28. Juli 1821, bringt das Stad

Digitized by Google

amt, im Auftrage des Senates, die nachstehenden von Demselben getroffenen Anordnungen hiedurch zur öffentlichen Kunde:

1. Den mit der Wrake von Oel und Thran beauftragten Trägern steht eine ausschließliche Berechtigung, solche Arbeit zu beschaffen, nur dann zu, wenn bei einem Uebergange der Waare in andere Hände ihre Qualität, Behufs Auseinandersetzung der Partheien, ermittelt werden soll.

2. Das Abziehen, so wie das Auffüllen von Oel und Thran ist der ausschließlichen Trägerberechtigung nicht unterworfen; mithin kann diese Arbeit auch durch beliebige Arbeiter verrichtet werden.

Lübeck, den 29. April 1856. **Das Stadtamt.**

1856, Mai 5. No. 9.

Bekanntmachung,

das Halten von Kähnen, so wie das Bugsiren von Schiffen durch die Arbeitsleute zu Schlutup, Gothmund und Herenwyk.

Es werden hierdurch nachstehende Bestimmungen der Bekanntmachung des Landgerichtes vom 20. Sept. 1849, das Halten von Kähnen, so wie das Bugsiren von Schiffen durch die Arbeitsleute von Schlutup, Gothmund und Herenwyk betreffend, in Erinnerung gebracht:

1) Den Schlutuper Arbeitsleuten, den Gothmunder Arbeitsleuten und den Herenwyker Einliegern und Arbeitsleuten ist gestattet, sich eigene Kähne zu halten.

2) Dieselben dürfen ferner auch mit ihren eigenen Kähnen und, so viel die Herenwyker betrifft, auch ohne daß einer der Stellbesitzer mit im Kahne ist, Schiffe zwischen Travemünde und Lübeck, sowohl nach der Stadt hin als von der Stadt her, bugsiren; und zwar nicht blos bei offenem Fahrwasser, sondern auch, so lange sich das Eis noch mit den Kähnen brechen läßt, bei gefrornem Wasser.

3) Den Schlutuper, Gothmunder und Herenwyker Arbeitsleuten ist jedoch das Uebersetzen von Personen über die Trave, ihre eigenen Hausgenossen allein ausgenommen, gänzlich und durchaus verboten, und bleibt insbesondere die für Herenwyk im Jahre 1834 landgerichtsseitig getroffene Fähreinrichtung, die ausschließliche Berechtigung des dortigen Fährmannes und die instructionsmäßige Verpflichtung desselben, in Wirksamkeit und voller Kraft bestehen.

4) Aller und jeder Beeinträchtigung der Fischerei haben sich die Arbeitsleute durchaus zu enthalten.

5) Desgleichen werden dieselben vor allem unerlaubten Verkehr mit Schiffsleuten ernstlich gewarnt und insbesondere an die Vorschriften der am 16. Mai 1821 erneuerten Polizei- und Strafverordnungen wider Schiffsdiebstähle u. w. d. a. erinnert, wonach diejenigen, welche von Schiffsleuten, Ballastbötern und Leichterführern Waaren an sich bringen, in Empfang nehmen, beherbergen, aufbewahren, oder zu dergleichen helfen, mit strenger Strafe bedroht sind.

6) Die Arbeitsleute zu Schlutup, Gothmund und Herenwyk haben ihre Kähne während der Nachtzeit jedesmal festzulegen und anzuschließen, und dürfen sich derselben in der Regel länger nicht als bis zu Sonnen-Untergange bedienen. Tritt indeß ausnahmsweise der Fall ein, daß einer von ihnen nach Sonnen-Untergang mit seinem Kahne ausfahren will oder muß, so darf dies niemals anders geschehen als nach vorgängiger Anzeige, welche von den Schlutuper Arbeitsleuten bei dem dortigen wortführenden Fischer-Aeltermann, von den Goth-

Digitized by Google

munder Arbeitsleuten bei dem Fischer-Aeltermann zu Gothmund, und von den Herenwyker Arbeitsleuten und Einliegern bei dem Bauervogte zu Herenwyk zu machen ist.

Indem das Polizeiamt vorstehende Verfügungen von Neuem hierdurch bekannt macht, werden insbesondere die Schlutuper, Gothmunder und Herenwyker Arbeitsleute zu deren sorgfältiger Nachachtung aufgefordert, mit der Verwarnung, daß widrigenfalls, so weit nicht besondere Strafverordnungen ihre Anwendung finden, wider die Uebertreter der vorstehenden Bestimmungen mit willkürlicher Geld- oder Gefängnißstrafe und, bei etwaigen Rückfällen, selbst mit Entziehung des Rechts, einen Kahn zu halten, wird verfahren werden.

Lübeck, den 5. Mai 1856.

Das Polizeiamt.

1856, Mai 7. No. 10.

Bekanntmachung,

wider das Werfen mit Töpfen, Scherben u. dgl. an s. g. Polterabenden.

Es wird hierdurch das schon früher erlassene polizeiliche Verbot in Erinnerung gebracht, nach welchem es bei nachdrücklicher Strafe untersagt ist, an s. g. Polterabenden mit Töpfen, Scherben, Flaschen, Steinen u. dgl. vor den Häusern zu werfen.

Die Polizeibeamten sind angewiesen, strenge auf die Beachtung dieses Verbotes zu wachen und die Uebertreter dem Polizeiamte zur Bestrafung anzuzeigen. Für desfällige Uebertretungen durch Kinder bleiben diejenigen verantwortlich, welche über dieselben die Aufsicht zu führen haben.

Lübeck, den 7. Mai 1856.

Das Polizeiamt.

1856, Mai 10. No. 11.

Bekanntmachung,

die jährliche Abhaltung regelmäßiger Krammärkte in Moisling betreffend.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß mittelst Decretes Hohen Senates vom 7. d. M. der Dorfschaft Moisling die Abhaltung zweier regelmäßiger Krammärkte, nämlich

am Montage vor Himmelfahrt

und

am Montage nach Bartholomäi

verstattet worden ist.

Lübeck, den 10. Mai 1856.

Das Polizeiamt.

1856, Mai 20. No. 12.

Bekanntmachung,

die Sektionen und die Standorte der Träger betreffend.

(Publicirt am 23. Mai 1856.)

Im Auftrage des Senates bringt das Stadtamt die nachstehenden Anordnungen hiedurch zur allgemeinen Kunde.

Digitized by Google

1.

Die Sektionen der Träger und ihre Standorte werden von zehn auf acht vermindert.

2.

Vom 25. d. M. an sind folgende Standorte von den Trägersektionen zu besetzen:

1) am Dampfschiffshafen unterhalb der großen Altenfähre;
2) unterhalb der Fischergrube;
3) unterhalb der Beckergrube;
4) unterhalb der Mengstraße;
5) unterhalb der Alfstraße;
6) unterhalb der Fischstraße;
7) unterhalb der Braunstraße;
8) auf dem Markt bei der Waage.

3.

Im Uebrigen bleiben sämmtliche Bestimmungen der provisorischen Ordnung, wegen Ausübung der Arbeitsbefugnisse der Träger, vom 16. Juni 1852, in Kraft.

Lübeck, den 20. Mai 1856. **Das Stadtamt.**

1856, Mai 25. No. 13.

Bekanntmachung,

die vorgekommenen Fälle von Tollwuth bei Hunden und anderen Thieren betreffend.

Nachdem im Districte des Amtes Schwartau mehrere Fälle der Tollwuth sowohl bei Hunden als anderen Thieren vorgekommen sind, hat das Amt Schwartau das untenstehende Publikandum erlassen, welches hiermit zur weiteren Kunde und zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Lübeck, den 25. Mai 1856. **Das Polizeiamt.**

In den letzten Tagen sind im hiesigen Amtsdistricte mehrere Fälle der Tollwuth sowohl bei Hunden als anderen Thieren vorgekommen.

Es ist demnach angeordnet worden, daß während acht Wochen im Amtsdistrikte sämmtliche Hunde, entweder an ungefährlichen Orten an der Kette gehalten, oder mit Maulkörben nach dem in der Schreibstube des Amtes niedergelegten Muster, versehen sein müssen.

Zuwiderhandelnde werden mit einer Brüche bis zu 5 ℛ belegt und die frei ohne Maulkörbe der vorgeschriebenen Art herumlaufenden Hunde aufgefangen oder den Umständen nach sofort getödtet werden.

Die Bauervögte werden angewiesen, auf die genaue Beobachtung dieser Anordnung zu achten, und Zuwiderhandelnde dem Amte sofort zur Bestrafung zu veranzeigen.

Amt Schwartau, den 22. Mai 1856.

:gez.:/ Greverus.

1856, Juni 6. No. 14.

Bekanntmachung,

über die Vorsichtsmaßregeln, welche in Veranlassung vorgekommener der Hundswuth verdächtiger Fälle zu treffen sind.

Da jetzt mehrere der Hundswuth verdächtige Fälle vorgekommen sind, so findet sich das

Digitized by Google

Polizeiamt veranlaßt, nachstehende Vorsichtsmaßregeln sowohl für die Stadt, als auch für die Vorstädte und für die unter dem Polizeiamte stehenden Landbezirke anzuordnen:

1) Alle Hunde sind im Hause oder in sicherem Gewahrsam zu halten und wenn sie aus dem Hause gelassen werden, stets an der Leine zu führen.
2) Wird ein Hund frei umherlaufend getroffen, so soll derselbe ohne Weiteres eingefangen oder getödtet werden. Der Eigenthümer eines solchen Hundes unterliegt einer Geldstrafe bis zu zehn Reichsthaler; im Falle des Zahlungs-Unvermögens tritt verhältnißmäßige Gefängnißstrafe an die Stelle.
3) Hunde, welche von anderen Hunden gebissen worden, sind unbedingt zu tödten.
4) Die Polizeidiener und Landdragoner, so wie die Medebürger und Bauervögte, haben bei eigener Verantwortlichkeit auf die sorgfältige Beobachtung und rasche Vollziehung vorstehender Anordnungen zu achten, auch alle Contravenienten gegen dieselben dem Polizeiamte ungesäumt anzuzeigen.
5) Die Besitzer von Hunden werden aufgefordert, besonders aufmerksam auf ihre Hunde zu sein und bei jedem Anzeichen von Erkrankung einen der hiesigen Thierärzte zu Rathe zu ziehen, welche angewiesen sind, bei begründetem Verdachte der Tollwuth, davon ungesäumt dem Polizeiamte Anzeige zu machen.

Lübeck, den 6. Juni 1856. **Das Polizeiamt.**

1856, Juni 9. No. 15.

Bekanntmachung,

die Bildung der Jagdreviere betreffend.

Unter Bezugnahme auf den §. 2. des am 26 Mai dieses Jahres erlassenen Jagdgesetzes macht das Polizeiamt hiedurch bekannt, daß die nachstehende Jagdreviereintheilung bestimmt ist, als Grundlage für die Feststellung der in dem Bezirke des Polizeiamtes zu bildenden Jagdreviere zu dienen.

1. Trammer Stubben. Staatsforst auf der Trammer Feldmark.
2. Dorfsfeldmark Tramm.
3. Staatsforsten auf der Schretstakener Feldmark, Klein-Schretstaken nebst dem zwischen den Forstorten Hegesahl und Oblenwegen und der Talkauer Scheide gelegenen Theile der Groß-Schretstakener Feldmark.
4. Dorfsfeldmark Groß-Schretstaken, mit Ausschluß des zwischen den Forstorten Hegesahl und Oblenwegen und der Talkauer Scheide gelegenen Theiles.
5. Staatsforsten auf der Poggenseer Feldmark, mit Ausschluß des Forstortes Damm, jedoch mit Einschluß der in demselben gelegenen und von denselben und der Coberger Scheide begränzten Wiesen bis an den Redder, der vom Hauptwege ab, von Beckraums Schlagbaum durch Winterbergs Wiese, diese eingeschlossen, bis an die Coberger Scheide führt.
6. Dorfsfeldmark Poggensee mit Ausschluß der unter 5. aufgeführten Wiesen, jedoch mit Einschluß des Forstortes Damm und der auf dem Poggenseer Felde gelegenen Torfmoore und Försterdienstländereien.
7. Dorfsfeldmark Russe, mit Einschluß der auf derselben gelegenen Forstorte Mannau und Knieseberg, des Russer Sees und des herrschaftlichen Torfmoors, jedoch mit Ausschluß des Forstortes Gänseburg und sämmtlicher auf der Ritzerauer Feldmark gelegenen Russer Wiesen.

Digitized by Google

8. Ritzerauer Hof und Ritzerauer Forst „auf dem Hoffelde“, Ritzerauer Hoffee mit dem kleinen Forstorte Gänseburg und Mühlenteich, nebst den Ritzerauer Dorfländereien nordöstlich vom Ritzerauer Mühlenbach gelegen, und den Ritzerauer und Nusser Wiesen am Steinbruch.
9. Dorfsfeldmark Ritzerau, mit Einschluß der auf dem Ritzerauer Dorffelde gelegenen Staatsforsten und Nusser Wiesen, jedoch mit Ausschluß der nordöstlich vom Ritzerauer Mühlenbach belegenen Ritzerauer Dorfländereien und der am Steinbruch gelegenen Ritzerauer und Nusser Wiesen.
10. Dorfsfeldmark Hollenbeck, mit Ausschluß der auf derselben gelegenen Staatsforsten, der in diesen Staatsforsten gelegenen und der an den Forstort Finckenrähden gränzenden Hollenbecker Wiesen.
11. Dorfsfeldmark Beblendorf, mit Ausschluß der auf derselben gelegenen Staatsforsten, jedoch mit Einschluß der innerhalb der Dorfsfeldmark gelegenen Staats-, Acker-, und Wiesengrundstücke.
12. Beblendorfer Hof und See, mit Einschluß sämmtlicher auf der Beblendorfer, Hollenbecker und Giesensdorfer Feldmark gelegenen Staatsforsten und der in diesen Forsten liegenden Wiesen, jedoch mit Ausschluß des Giesensdorfer Sees.
13. Albsfelder Hof, Dorf und Forst, mit Einschluß kleiner Albsfelder Erpacht-Ländereien, jedoch mit Ausschluß der drei zwischen der Giesensdorfer Freiweide und der übrigen Giesensdorfer Feldmark liegenden Albsfelder Heidkoppeln.
14. Dorfsfeldmark Giesensdorf, mit Ausschluß der auf derselben gelegenen Staatsforsten, dagegen mit Einschluß des Giesensdorfer Sees und Umgebung und der drei Albsfelder Heidkoppeln.
15. Dorfsfeldmark Harmsdorf, mit Einschluß des Staatsforstes Harmsdorfer Busch.
16. Dorfsfeldmark Sirckrade.
17. Dorfsfeldmark Düchelsdorf.
18. Hof Crummesse, Dorf Cronsforde, Cronsforder Forst, Brömbsenmühle und Stecknitz, von der Cronsforder Brücke aufwärts.
19. Niemark, Baumsberg, Crummesserbaum, Forstort Glindenbruch, die außerhalb des Landgrabens gelegenen Theile der Niederbüssauer Feldmark, und die Stecknitz von der Cronsforder Brücke abwärts bis an den Landgraben.
20. Dorfsfeldmark Beidendorf, mit den darauf befindlichen St. Johannis-Klösterlichen Forsten.
21. Dorfsfeldmark Blankensee, mit den darauf befindlichen St. Johannis-Klösterlichen Forsten.
22. Dorfsfeldmark Wulfsdorf, mit den darauf befindlichen St. Johannis-Klösterlichen Forsten.
23. Falkenhusen, mit Inbegriff
    a) der am westlichen Wacknitzufer gelegenen Ländereien und Wiesen von der Stecknitz-Falkenhusener Gränze an bis an Rothenhausen, dieses ausgeschlossen;
    b) der am westlichen Wacknitzufer gelegenen Ländereien und Wiesen von der Herrenburger Beeck an, gleichfalls bis an Rothenhausen, dieses ausgeschlossen;
    c) der Wacknitz selbst von der Stecknitz-Falkenhusener Gränze bis an die Rothenhausener Wiesen, diese ausgeschlossen;
    d) das zu dem Klein-Grönauer Siechenhause gehörige Areal.

Digitized by Google

24. Strecknitz, mit Einschluß des Grönauerbaums und des dritten Fischerbudens, jedoch mit Ausschluß der Wacknitz.
25. Mönkhof.
26. Ländereien vor dem Mühlenthor innerhalb des Landgrabens zwischen der Eisenbahn und der Wacknitz, mit Ausschluß von Mönkhof und Strecknitz, dagegen mit Einschluß der Wacknitz vom Wacknitzbaume bis an die Strecknitz-Falkenhuſener Gränze.
27. Ländereien vor dem Mühlenthor innerhalb des Landgrabens zwischen der Eisenbahn und der Trave, mit Ausschluß von Genin, Vorrade und Niederbüssau, und mit Ausschluß der Trave selbst.
28. Dorfsfeldmark Vorrade, mit Ausschluß des Forstortes Glindenbruch.
29. Dorfsfeldmark Genin, mit Ausschluß der Strecknitz.
30. Dorfsfeldmark Niederbüssau, mit Ausschluß des Forstortes Glindenbruch und der außerhalb des Landgrabens gelegenen Niederbüssauer Acker- und Wiesengrundstücke, desgleichen mit Ausnahme der Strecknitz.
31. Dorfsfeldmark Oberbüssau, mit Einschluß der Strecknitz, so weit diese die Feldmark begränzt.
32. Moisling, Hof, Dorf und Forst, mit Einschluß der Trave und Strecknitz, so weit diese die Moislinger Feldmark berühren, und der zu Buntekuh gehörenden Wiesen am linken Travenufer.
33. Padelügge und Hohenstiege, mit Ausschluß der Trave.
34. Roggenhorst.
35. Schönböken, Hof und Dorf.
36. Krempelsdorf.
37. Dorfsfeldmark Vorwerk und Trems, nebst den Wiesen von Behncke's Garten bis an die Schwartau, mit Ausschluß der Trave.
38. Ländereien vor dem Holstenthore zwischen dem Wege nach Buntekuh, den Feldmarken Padelügge und Moisling und der Obertrave gelegen, letztere bis an die Strecknitzmündung eingeschlossen, jedoch mit Ausschluß der zu Buntekuh gehörenden Wiesen am linken Travenufer.
39. Ländereien vor dem Holstenthore zwischen dem Wege nach Buntekuh, den Feldmarken Padelügge, Schönböken, Krempelsdorf und Vorwerk gelegen, mit Ausschluß der Wiesen von Behncke's Garten bis an die Schwartau, dagegen mit Einschluß des Struckmühlenteichs.
40. Marly, Bertramshof, Hohewarte, Heil.-Geist-Ländereien am Schiefenberge, nebst den zwischen genannten Grundstücken und der Landstraße gelegenen Zeitpacht-Ländereien, jedoch mit Ausnahme der Wacknitz.
41. Brandenbaum, Kaninchenberg, zweiter Fischerbuden, die Horsten und das Uferland bis an die Herrenburger Beeck, mit Ausschluß der Wacknitz.
42. Forsten, Torfmoor und Ländereien zwischen der Wesloer Landstraße und den unter 40 und 41 aufgeführten Jagdrevieren bis an die Schlutuper Feldmark.
43. Forsten, Torfmoor und Ländereien zwischen der Wesloer Landstraße und der Travemünder Chaussee bis an die Schlutuper Feldmark, mit Einschluß der in dieser Begränzung liegenden Staats-, Stiftungs-, Corporations- und Privat-Grundstücke, jedoch mit Ausschluß der Trave.
44. Israelsdorfer Erbpacht-Parcelen diesseits des Schellbruchs, mit Einschluß der

Digitized by Google

städtischen Zeitpachtländereien und Privat-Wiesen, zwischen der Travemünder Chaussee und der Trave, so wie der Trave selbst bis an die Redebeeck.

45. Israelsdorfer Erbpacht-Parcelen jenseits des Schellbruchs, mit Einschluß des Lustholzes, der Israelsdorfer Zeitpacht-Wiesen und Rethwärder, Gothmunds, der Trave von der Redebeeck bis zur Staugränze, und der Herrenfähr-Ländereien am rechten Travenufer, jedoch mit Ausschluß der südlich von der Travemünder Chaussee gelegenen Israelsdorfer Ländereien und Gothmunder Wiese.

46. Die nördlich von der Travemünder Chaussee gelegenen Staatsforsten auf der Israelsdorfer Feldmark, mit Ausnahme des Lustholzes.

47. Die Dorfsfeldmark Schlutup, mit Einschluß der Trave von der Staugränze bis an die Ivendorfer Feldmark.

48. Die Dorfsfeldmark Schattin, mit Einschluß der auf derselben befindlichen St. Johannis-Klösterlichen Forst.

49. Die Dorfsfeldmark Utecht, mit Einschluß der auf derselben befindlichen St. Johannis-Klösterlichen Forst, der zu Rothenhausen gehörenden Grundstücke und der Wacknitz, so weit die Rothenhausener Grundstücke an dieselbe gränzen.

50. Walkenkrug, Dänischburg, Dorfsfeldmark Siems, Herrenfähre am linken Travenufer, Kücknitzer Mühlen-Ländereien und St. Johannis-Klösterlichen Wiesen, bis an den Mühlenteich und Mühlenbach; alles mit Ausschluß der Trave.

51. Dorfsfeldmark Kücknitz, Kücknitzer Mühlenteich, Kücknitzer Mühlen-Ländereien und St. Johannis-Klösterlichen Wiesen am östlichen Ufer des Mühlenteichs, und Herrenwieck, alles mit Ausschluß der Trave und der zwischen dem Waldhausener Forst und dem Waldhausener und Siemser Torfmoor gelegenen, von der übrigen Feldmark gänzlich getrennten, Kücknitzer Ländereien und Moorflächen.

52. Waldhausen, mit Ausschluß der unterhalb der Kücknitzer Mühle gelegenen Wiesen und des auf der Pöppendorfer Feldmark gelegenen St. Johannis-Klösterlichen Torfmoors, jedoch mit Einschluß der zwischen dem Waldhausener Forst und dem Waldhausener und Siemser Torfmoor gelegenen, von der übrigen Feldmark gänzlich getrennten Kücknitzer Ländereien und Moorflächen.

53. Dorfsfeldmark Pöppendorf, mit Einschluß des St. Johannis-Klösterlichen Torfmoors auf dem Pöppendorfer Felde.

54. Dorfsfeldmark Dummersdorf, mit Ausschluß der Trave.

55. Dorfsfeldmark Malkendorf.

56. Dorfsfeldmark Curau, Lüb. Antheil.

57. Dorfsfeldmark Dissau, mit Einschluß der Zeitpachtländereien des Heil. Geist-Hospitals.

58. Hof und Dorfsfeldmark Krumbeck.

Alle Betheiligte, welche Erinnerungen gegen diese Eintheilung zu machen haben oder die Abänderungen einzelner Bestimmungen derselben, namentlich auch die Vereinigung mehrerer Reviere zu einem größeren Jagdbezirke wünschen, werden aufgefordert, ihre desfallsigen Bemerkungen vor dem 1. Juli d. J. schriftlich dem Polizeiamte einzureichen, indem alsdann die Feststellung der Jagdreviere für die nächsten sechs Jahre erfolgen wird.

Lübeck, den 9. Juni 1856.

Das Polizeiamt.

Digitized by Google

1856, Juni 12. No. 16.

Nachtrag

zu der Bekanntmachung über die Maßregeln, welche in Veranlassung vorgekommener der Hundswuth verdächtiger Fälle zu treffen sind..

Es wird hiermit, unter Bezugnahme auf passus 1. der am 6. d. M. erlassenen Bekanntmachung über die Maaßregeln, welche in Veranlassung vorgekommener, der Hundswuth verdächtiger Fälle zu treffen sind, den Besitzern von Hunden, welche solche zum Betriebe ihres Gewerbes nothwendig bedürfen, namentlich Schlachtern, so wie Hirten und Nachtwächtern auf dem Lande gestattet, ihre Hunde, anstatt dieselben an der Leine zu führen, mit Maulkörben zu versehen, welche jedoch genau nach dem Muster gearbeitet sein müssen, welches im Büreau des Polizeiamtes zur Ansicht ausgelegt ist.

Lübeck, den 12 Juni 1856.

Das Polizeiamt.

1856, Juni 30. No. 17.

Bekanntmachung,

die Ernennung und Beeidigung der Taxatoren für die zu beschaffende Taxation sämmtlicher Häuser und Buden in der Stadt betreffend.

Unter Bezugnahme auf den am 19. Juni d. Js. publicirten Rath- und Bürgerschluß, die Grundsätze, nach welchen die neue Taxation sämmtlicher in der Stadt belegenen Häuser und Buden zu beschaffen ist, und deren Ausführung betreffend, wird hiemit bekannt gemacht, daß

I. der Zimmermeister Carl Gottlieb Lehmann und
der Maurermeister Johannes Joachim Nicolaus Meins,
II. der Zimmermeister Carl Rudolph August Albert Grube und
der Maurermeister Lorenz Anton David Rittner,
III. der Zimmermeister Ludwig Emil Meyer und
der Maurermeister Johann Friedrich Warncke,
IV. der Zimmermeister Georg Heinrich Schwoll und
der Maurermeister Adolph Johann Ludwig Hammerich

zu Taxatoren, beziehungsweise in den Marien-Magdalenen-, Marien-, Johannis- und Jacobi-Quartieren, ernannt und zu dem Zweck vor dem Stadtamte beeidigt sind.

Das Departement der Brandassekuranzkasse.

1856, Juli 1. No. 18.

Bekanntmachung,

die Einfuhr von Hornvieh in die Herzogthümer Holstein und Lauenburg betreffend.

Auf Verfügung des Hohen Senates wird die nachstehende Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg vom 9. v. Mts. wegen Einfuhr von Hornvieh in die Herzogthümer von Außen her, hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht.

Lübeck, den 1 Juli 1856. **Das Polizeiamt.**

Bekanntmachung

für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, betr. die Einfuhr von Hornvieh vom Auslande her.

Da amtlichen Mittheilungen zufolge neuerdings in verschiedenen Deutschen Staaten wiederum die Lungenseuche unter dem Hornvieh sich gezeigt hat, so ist die Einführung von Hornvieh

Digitized by Google

vom Auslande her bis weiter in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg nur dann zu gestatten, wenn gleichzeitig genügende obrigkeitliche Bescheinigungen darüber beigebracht werden, von welchem Orte das möglichst genau zu bezeichnende Vieh eingebracht worden und daß an diesem Orte seit länger als 6 Monaten keine Spur der Lungenseuche sich gezeigt habe.

Vorstehendes wird zur Nachricht und Nachachtung für Beikommende hierdurch bekannt gemacht und wird dabei insbesondere den Polizeibehörden die genaue Ueberwachung der obigen Anordnung zur Pflicht gemacht.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg den 9. Juni 1856.

v. Scheele.

1856, Juli 2. No. 19.

Fernere Bekanntmachung,

über die Vorsichtsmaßregeln, welche in Veranlassung vorgekommener Fälle der Hundswuth zu treffen sind.

In Folge der von Einem Hohen Senate für den ganzen Umfang des Lübeckischen Staates getroffenen Anordnungen, zur Verhütung einer Ausbreitung der Hundswuth, werden die vom Polizeiamte unterm 6. und 12. v. M. erlassenen Bekanntmachungen hiedurch wieder aufgehoben und an deren Stelle die nachstehenden Vorsichtsmaßregeln, sowohl für die Stadt, als auch für die Vorstädte und sämmtliche unter dem Polizeiamte stehende Landbezirke angeordnet:

1) Alle Hunde sind entweder festzulegen, oder mit Maulkörben zu versehen, welche genau nach den Mustern gearbeitet sein müssen, die im Büreau des Polizeiamtes und bei den außerhalb der Landwehre stationirten Polizeibeamten zur Ansicht ausgelegt sind.

2) Wird ein Hund ohne Maulkorb umherlaufend getroffen, so soll derselbe ohne Weiteres eingefangen und getödtet werden. Der Eigenthümer eines solchen Hundes unterliegt einer Geldstrafe bis zu zehn Reichsthalern; im Falle des Zahlungs-Unvermögens tritt verhältnißmäßige Gefängnißstrafe an die Stelle.

3) Hunde, welche von andern Hunden gebissen worden, sind unbedingt zu tödten.

4) Die Polizeidiener und Landdragoner, so wie die Medebürger und Bauervögte haben bei eigener Verantwortlichkeit auf die sorgfältige Beobachtung und rasche Vollziehung vorstehender Anordnungen zu achten, auch alle Contravenienten gegen dieselben dem Polizeiamte ungesäumt anzuzeigen.

5) Die Besitzer von Hunden werden aufgefordert, besonders aufmerksam auf ihre Hunde zu sein und bei jedem Anzeichen von Erkrankung einen der hiesigen Thierärzte zu Rathe zu ziehen, welche angewiesen sind, sofern sie den Verdacht der Tollwuth begründet finden, ungesäumt dem Polizeiamte Anzeige zu machen.

Lübeck, den 2. Juli 1856. **Das Polizeiamt.**

1856, Juli 3. No. 20.

Bekanntmachung,

das Verbot wider das Fangen der Singvögel und das Ausheben der Nester derselben betreffend.

Das Polizeiamt findet sich veranlaßt, auf den Grund älterer obrigkeitlicher Bekanntmachungen zum Schutze der Singvögel die nachstehenden, auch für die Landbezirke zur Anwendung kommenden, Vorschriften zu erlassen:

Digitized by Google

1) Das Wegfangen der Singvögel und das Ausheben der Nester derselben ist verboten.

2) Die Uebertreter dieses Verbotes sind mit Geldstrafen bis zu funfzehn Mark und den Umständen nach selbst mit Gefängnißstrafe zu belegen.

3) Für Kinder sind diejenigen verantwortlich, welchen die Aufsicht über dieselben obliegt.

4) Die Polizeibeamten haben auf die Befolgung dieses Verbotes zu achten und die Uebertreter desselben dem Polizeiamte zur Bestrafung anzuzeigen.

Lübeck, den 3. Juli 1856.

Das Polizeiamt.

1856, Juli 7. No. 21.

Regulativ

für die im Bezirke des Polizeiamtes stattfindenden Scheibenschießen.

Art. 1. Es darf im Bezirke des Polizeiamtes kein Scheibenschießen außerhalb des Bürger-Schützenhofes veranstaltet werden, ohne daß dazu eine besondere Erlaubniß vom Polizeiamte ertheilt und zuvor eine Untersuchung über die Sicherheit des gewählten Schießplatzes vorgenommen worden ist. Wer ein Scheibenschießen ohne diese Erlaubniß veranstaltet, verfällt in eine Strafe von 10 Rthlrn., die im Wiederholungsfalle verdoppelt werden wird.

Art. 2. Bei jedem Scheibenschießen sind aus der Mitte der Schützen zwei Vorsteher zu wählen, welche denselben vor dem Anfange des Schießens das gegenwärtige, hiernächst an dem Schießplatze aufzuhängende Regulativ vorzulesen haben, und, so wie der Wirth, bei welchem das Scheibenschießen Statt findet, für die pünktliche Beobachtung desselben verantwortlich sind.

Art. 3. Kurzsichtige und schwer hörende Personen sind zum Schießen nicht zuzulassen.

Art. 4. Das Schießen aus freier Hand ist gänzlich verboten, und darf das Schießgewehr nicht anders als aufgelegt abgefeuert werden.

Art. 5. Auf keinem Gewehr darf ein Diopter oder Blender befindlich sein.

Art. 6. Das Gewehr darf nicht eher zum Schuße angelegt werden, als nachdem vorher mit einer unerläßlich vorhandenen Glocke ein Zeichen gegeben worden, und der Schütze sich überzeugt hat, daß die Schießbahn frei ist.

Art. 7. Erst nachdem das Schießgewehr aufgelegt worden, darf das Zündhütchen aufgesetzt und demnächst der Hahn gespannt, auch, wenn das Gewehr eine mit einem Stecher versehene Büchse ist, erst nachdem Beides geschehen, die Büchse gestochen werden. Dem Schusse selbst muß jedesmal noch ein zweites Zeichen mit der Glocke vorhergehen.

Art. 8. Nach einem jeden Schusse, welcher in die Scheibe fällt, soll der Scheibenzeiger, welchem allemal ein Platz wenigstens 12 Schritte seitwärts von der Scheibe und zwar zur rechten Hand der Schießenden, hinter einer hinlänglich sichernden Schutzwehr anzuweisen ist, eine roth und weiße Fahne oberhalb der Scheibe aufstecken und dieselbe nicht eher hinwegnehmen, als bis die Nachsicht des jedesmaligen Schusses, oder die sonst an der Scheibe vorfallende Arbeit vollendet ist.

Art. 9. Erst nachdem die Fahne weggenommen und hierauf das erste Zeichen mit der Glocke gegeben worden, darf der nachfolgende Schütze zum Schuße anlegen.

Art. 10. Jeder Schütze hat sorgfältig darauf zu achten, daß das Schloß seines Gewehres und insonderheit das Stechschloß, wenn ein solches vorhanden ist, in Ordnung sich befindet, so wie daß das Gewehr gehörig geladen wird.

Digitized by Google

Art. 11. Während des Schießens ist das Hin- und Hergehen vor dem Schießplatze, das Gehen auf der Schießbahn, so wie das Stehen an der Scheibe gänzlich verboten.

Art. 12. Niemand darf während des Schießens in der Nähe des Schießplatzes sein Gewehr ohne Erlaubniß eines der Vorsteher abschießen.

Art. 13. Uebrigens haben die Vorsteher jede sonst etwa dienliche Vorkehrung zur Abwendung von Gefahr zu treffen, und müssen sich sämmtliche Schützen den Anordnungen derselben ohne Widerrede unterwerfen.

Art. 14. Vor dem Anfange des Schießens ist jedesmal durch einen Polizeibeamten zu untersuchen, ob das gegenwärtige Regulativ am Schießplatze aufgehängt und ob die Glocke, die Fahne und was sonst erforderlich, vorhanden ist. Findet sich ein Mangel, so ist das Schießen so lange zu untersagen, bis dem Mangel abgeholfen worden.

Art. 15. Für die Scheibenschießen auf dem Bürgerschützenhofe bleiben die deshalb bestehenden besondern Anordnungen in Kraft.

Dagegen wird das vom Landgerichte am 4. Juli 1821 erlassene Regulativ für die vor den Thoren oder sonst auf dem Lande stattfindenden Scheibenschießen hierdurch aufgehoben.

Art. 16. Uebertretungen dieser Vorschriften werden, sobald sie nicht der Art sind, daß sie zu einer gerichtlichen Untersuchung Veranlassung geben, vom Polizeiamte mit angemessener Geld- und den Umständen nach selbst Gefängnißstrafe geahndet werden.

Lübeck, den 7. Juli 1856.

Das Polizeiamt.

1856, Juli 16. No. 22.

Bekanntmachung,

das Ansammeln und Aufbewahren ungereinigter Knochen in der Stadt betreffend.

Unter Hinweis auf bereits früher erlassene obrigkeitliche Bekanntmachungen wird hierdurch das Ansammeln und Aufbewahren ungereinigter Knochen in Kellern, Räumen und sonstigen Localen in der Stadt bei nachdrücklicher Strafe verboten.

Die Polizeibeamten sind angewiesen, die Uebertreter dieses Verbotes dem Polizeiamte zur Bestrafung anzuzeigen.

Lübeck, den 16. Juli 1856. **Das Polizeiamt.**

1856, Juli 18. No. 23.

Bekanntmachung,

wider den Unfug auf dem allgemeinen Gottesacker vor dem Burgthore.

Unter Bezugnahme auf frühere desfallsige obrigkeitliche Bekanntmachungen wird hiermit von Neuem das Abpflücken von Blumen, Abreißen von Gesträuchen, die Entfernung von Kränzen und Blumen und die Beschmutzung der Grabdenkmale auf dem allgemeinen Begräbnißplatze vor dem Burgthore bei Geld- und dem Befinden nach bei Gefängnißstrafe untersagt.

Für Kinder, welche dies Verbot übertreten, bleiben diejenigen verantwortlich, welche die Aufsicht über dieselben zu führen haben.

Die Polizeidiener, Kirchhofsbeamten und Chausseewärter sind angewiesen, die Beachtung des Verbotes zu überwachen und die Uebertreter dem Polizeiamte zur Bestrafung anzuzeigen.

Lübeck, den 18. Juli 1856. **Das Polizeiamt.**

Digitized by Google

1856, Juli 22. No. 24.

Taxe für die Karrenfahrer.

Mit Rücksicht auf die gegenwärtigen hohen Haferpreise ist, bestehender Anordnung des Senates gemäß, für so lange, als der Preis des Hafers auf 100 ℔ für die Last und darüber verbleiben wird, der Fuhrlohn der Karrenfahrer:

Für die Fuhr Kaufmannsgüter und Korn über den Berg auf	1 ℔ 12 ß
Für dieselbe unter dem Berge auf	1 „ 8 „
Für Steinkohlen auf	1 „ 6 „
Für den Faden Brennholz auf	1 „ 2 „

gesetzt worden.

Lübeck, d. 22. Juli 1856. **Das Stadtamt**

1856, August 5. No. 25.

Bekanntmachung,

die gegenseitigen Gerechtsame der Kornträger und der Karrenfahrer hinsichtlich des Transportes von Getraide und Malz betreffend.

(Publicirt am 6. August 1856.)

Im Auftrage des Senates bringt das Stadtamt die nachstehenden, von dem Senate getroffenen Anordnungen hierdurch zur öffentlichen Kunde:

1. Die gegenseitigen Berechtigungen der Kornträger und der Karrenfahrer hinsichtlich des Transportes von Getraide und Malz werden bis auf Weiteres dahin festgestellt, daß dieser Transport auf Strecken von 250 Lüb. Fuß und darunter den Kornträgern, auf Strecken von über 250 Lüb. Fuß den Karrenfahrern zusteht.

2. Die vorgedachten Strecken werden durch die auf dem nächsten Wege zu berechnende Entfernung der beiden Endpunkte des Transportes von einander bestimmt. In streitigen Fällen bleibt es den Betheiligten überlassen, zum Behuf einer gütlichen Ausgleichung den Ausspruch des Trägerältermannes über die Länge der Strecke, auf welcher der Transport beschafft werden soll, zu begehren.

Lübeck, den 5. August 1856. **Das Stadtamt.**

1856, September 10 No. 26.

Dritte Bekanntmachung,

über die Vorsichtsmaßregeln, welche in Veranlassung vorgekommener Fälle der Hundswuth zu treffen sind.

Auf Verfügung des Hohen Senates werden die Bestimmungen der „Bekanntmachung über die Vorsichtsmaßregeln welche in Veranlassung vorgekommener Fälle der Hundswuth zu treffen sind", vom 2. Juli 1856 hiermit aufgehoben.

Lübeck, den 10. September 1856.

Das Polizeiamt.

Digitized by Google

1856, September 10. No. 27.

Bekanntmachung,

die im Herzogthume Holstein unter dem Rindvieh von Neuem ausgebrochene Lungenseuche betreffend.

Von Seiten des Großherzoglich Mecklenburgischen Ministeriums ist am 2. d. M. nachstehende Verordnung wegen der im Herzogthum Holstein unter dem Rindvieh von Neuem ausgebrochenen Lungenseuche erlassen worden, und wird dieselbe hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht.

Lübeck, den 10. Sept. 1856. **Das Polizeiamt.**

Da nach einer amtlichen Bekanntmachung des Königlich Dänischen Ministeriums für das Herzogthum Schleswig vom 28 Juli d. J. in verschiedenen Gegenden des Herzogthums Holsteins die Lungenseuche des Rindviehs von Neuem zum Ausbruch gekommen ist: so werden hierdurch die Publikate vom 4. und vom 12. Aug. 1852 — Regierungsblatt Nr. 20. und 22. — wegen der gänzlichen Absperrung der westlichen und südwestlichen Landesgränze, von der Elbe bis zur See, desgleichen der gesammten Seeküste, gegen die Ein- und Durchführung von Rindvieh aller Art, so wie der rohen Theile von geschlachtetem oder gefallenem Rindvieh, bis auf Weiteres von Neuem in Wirksamkeit gesetzt.

Zugleich werden alle betreffenden Behörden des Landes hierdurch angewiesen, die Ausführung dieser Anordnung auf das Sorgfältigste zu überwachen und gegen die etwaigen Zuwiderhandlungen auf das Nachdrücklichste einzuschreiten.

Schwerin, den 2. Septbr. 1856.

Großherzoglich Mecklenburgsches Ministerium.
Abtheilung für Medicinalangelegenheiten.

1856, October 1. No. 28.

Bekanntmachung,

die Wiederbesetzung erledigter Trägerlehne betreffend.

Nach Maßgabe des fünften Nachtrages vom 15. vorigen Monats zu der Verordnung vom 28. Februar 1852, die Reform des Verlehntenwesens betreffend, hat die unterzeichnete Deputation beschlossen, vorläufig acht der erledigten Trägerlehne wieder zu besetzen. Gesunde und kräftige Männer von gutem Rufe, welche ein solches Lehn zu erlangen wünschen und den Besitz der dazu erforderlichen Geldmittel nachzuweisen im Stande sind, haben sich, unter Einreichung ihrer Zeugnisse und sonstigen Documente, an einem der nächsten Wochentage vor dem 8. dieses Monats, Nachmittags zwischen 5 und 6 Uhr, bei dem Syndicus Dr. Elder zu melden.

Lübeck, d. 1. October 1856. **Verlehnten-Deputation.**

1856, October 10. No. 29.

Fernere Bekanntmachung,

die in dem Herzogthume Holstein unter dem Rindvieh von Neuem ausgebrochene Lungenseuche betreffend.

Von Seiten der Großherzoglich Mecklenburgischen Landvogtei des Fürstenthums Ratzeburg zu Schönberg ist am 30. v. M. nachstehende Verordnung wegen der im Herzogthum Holstein

Digitized by Google

unter dem Rindvieh von Neuem ausgebrochenen Lungenseuche erlassen worden, und wird dieselbe hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht.

Lübeck, d. 10. Oct. 1856. **Das Polizeiamt.**

Da nach amtlichen Bekanntmachungen in dem Herzogthum Holstein die Lungenseuche unter dem Rindvieh wieder ausgebrochen ist, so wird, zur Vermeidung der Einschleppung dieser verderblichen Krankheit, die im Jahre 1852 angeordnete Absperrung wieder eingeführt, und zu dem Zwecke auf der ganzen diesseitigen westlichen und südlichen Landesgränze von Dassow bis zum Lauenburgischen Dorfe Dechow der Eingang von Rindvieh aller Art hierdurch bis auf Weiteres gänzlich verboten.

Diesem gemäß ist es verboten, Rindvieh, es bestehe in Ochsen, Stieren, Kühen, Starken oder Kälbern, es möge zur Einführung in das Land, oder bloß zum Durchgange durch dasselbe bestimmt sein, über jene Gränze in das Land zu führen, das verbotswidrig übergeführte Rindvieh ist aber sofort zu confisciren, zu tödten und zu verscharren. Die Contravenienten werden in eine Geldstrafe von 5—30 R_{β}, oder entsprechende Gefängnißstrafe genommen werden.

Das gedachte Verbot soll sich auch auf die Ein- und Durchführung der rohen Theile von geschlachtetem und gefallenem Rindvieh, als von rohen Häuten, Fleisch, Talg u. s. w. erstrecken, und wird gegen derartige verbotswidrig übergeführte Producte, so wie gegen die Contravenienten ebenfalls dem Obigen gemäß verfahren werden.

Die Landreiter, Husaren und die Dorfsschulzen werden hierdurch angewiesen, die Ausführung dieser Bestimmungen auf das Sorgfältigste zu überwachen.

Schönberg, d. 30. Sept. 1856.

Großherzogl. Mecklenb. Landvogtei des Fürstenthums Ratzeburg.

F. Graf Eyben. C. L. v. Oertzen.

1856, December 16. No. 30.

Bekanntmachung,

die Herabsetzung der Brandweintaxe betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht, daß der Preis des destillirten Branntweines auf **10ß** für das Quartier herabgesetzt worden ist.

Lübeck, d. 16. Dec. 1856. **Das Polizeiamt.**

1856, December 23. No. 31.

Bekanntmachung,

die Standorte der Träger betreffend.

Da es auch in diesem Winter nicht erforderlich ist, sämmtliche Träger-Standorte zu besetzen, so hat das Stadtamt die nachstehenden Anordnungen getroffen, welche hiemit bekannt gemacht werden.

1.

Von den in der Bekanntmachung des Stadtamts, vom 20. Mai 1856, aufgeführten acht Standorten der Trägersectionen sind während dieses Winters nur vier Standorte, nämlich:

1) unterhalb der Beckergrube;
2) unterhalb der Alfstraße;

Digitized by Google

3) unterhalb der Braunstraße, und
4) auf dem Markte bei der Waage

von den Trägersectionen zu besetzen.

2

Jeder dieser vier Standorte wird, wie bisher, wöchentlich von Einer der acht Trägersectionen, nach ihrer Reihenfolge besetzt; so daß in jeder Woche nur vier Sectionen einen besonderen Standort haben.

3.

Mit dem Anfang jeder Woche treten diejenigen vier Sectionen, von welchen die Standorte in der Woche vorher besetzt gewesen sind, zurück und werden die Standorte von den andern vier Sectionen besetzt.

4.

Die Bestimmungen im Artikel 17 der provisorischen Ordnung, wegen Ausübung der Arbeitsbefugnisse der Träger, vom 16. Juni 1852, über das Löschen der See- und Fluß-Schiffe, bleiben in Kraft, wiewohl in der Weise, daß die Bearbeitung derselben sämmtlichen acht Trägersectionen, nach dem bisherigen Turnus, beikommt.

5

Alle übrigen Trägerarbeiten werden im Laufe jeder Woche nur von denjenigen vier Sectionen, welche die vier Standorte inne haben, verrichtet.

6.

Die in den Artikeln 9. und 10. jener Ordnung vorgeschriebene Theilung des Verdienstes erfolgt nicht zu Ende jeder Woche, sondern erst zu Ende jeder zweiten Woche.

7.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 29. d. Mts. in Kraft und werden vorläufig für die nächsten zehn Wochen, mithin bis zum 7. März 1857, angeordnet.

Lübeck, d. 23. Dec. 1856. **Das Stadtamt.**

1856, December 29. No. 32.

Bekanntmachung,

die Gebührentaxe der Gesindemäkler betreffend.

In Folge Auftrags Eines Hohen Senats vom 24. d. M. macht das Polizei-Amt hiedurch bekannt, daß, in Veranlassung des Münzgesetzes vom 15. d. Mts. die im §. 10 der Ordnung für die Gesindemäkler in der Stadt und in den Vorstädten vom 17. Jan. 1855 aufgestellte Taxe über die denselben von den Dienstboten für die Verschaffung eines Dienstes zu zahlende Vergütung für die Folge in der Weise bestimmt ist, daß solche beträgt

wenn der Dienstbote auf Jahreslohn gemiethet ward, bei einem Lohne

bis zu	18 ℔			einschließlich	℔	—	8 ß
über	18 "	bis zu	24 ℔	"	"	—	10 "
"	24 "	"	30 "	"	"	—	12 "
"	30 "	"	36 "	"	"	1	— "
"	36 "	"	42 "	"	"	1	8 "
"	42 "	"	48 "	"	"	2	— "
"	48 "	"	60 "	"	"	2	8 "
"	60 "	"	90 "	"	"	3	— "
"	90 "	. . . . .		"	"	4	— "

Lübeck, d. 29. December 1856. **Das Polizeiamt.**

Digitized by Google

Anhang II.

Verordnungen
für das Amt und Städtchen Bergedorf.

1856, Januar 5. No. 1.

Dritter Nachtrag
zu der Verordnung über die allgemeine Kriegsdienstpflichtigkeit im Amte und Städtchen Bergedorf betreffend.

(Publicirt am 9. Januar 1856.)

Nachdem die Hohe Deutsche Bundesversammlung am 15. November 1853 beschlossen hat:

1) die Dienstverpflichtung eines in die Bundes-Contingente einzurechnenden Mannes beträgt mindestens sechs Jahre;

2) die Gesammtpräsenz

bei der Infanterie	2½,	mindestens	2 Jahre,
bei der Reiterei	3½,	"	3 "
bei der Fuß- und Festungs-Artillerie	2½,	"	2 "
bei der reitenden Artillerie	3½,	"	3 "
bei den Pionieren und Genietruppen	2½,	"	2 "

Die vorstehenden Bestimmungen über die Dienstverpflichtung und Präsenzzeit sind nicht durchschnittlich, sondern für jeden einzelnen Mann einzuhalten;

werden diese Bestimmungen von Uns, den Senaten der freien und Hansestädte Lübeck und Hamburg, für das beiderstädtische Gebiet hierdurch bekannt gemacht und wird daneben, unter Aufhebung der entgegenstehenden früheren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des zweiten Nachtrages vom 18/20. Mai 1842 zu der Verordnung über die allgemeine Kriegsdienstpflichtigkeit im Amte und Städtchen Bergedorf, Nachstehendes verfügt:

§. 1.

Die durch den §. 1. des vorgedachten zweiten Nachtrages auf drei Jahre und sechs Monate bestimmte Dauer der regelmäßigen Dienstzeit der Bergedorfischen Kriegsdienstpflichtigen

Digitized by Google

wird von nun an auf **sechs Jahre**, von dem jedesmaligen Einstellungstermin angerechnet, verlängert.

§. 2.

Der Eintrittstermin der Militairpflichtigen wird künftig auf das Jahr festgesetzt, in welchem dieselben das **21ste Lebensjahr vollenden**, und werden demnach im Jahre 1856, außer denen im Jahre 1834 Geborenen, auch die im Jahre 1835 Geborenen ausgehoben.

§. 3.

Die Militairpflichtigen werden hinsichtlich des Dienstes, namentlich was die Beurlaubung u. dgl. betrifft, den Pflichtigen derjenigen Stadt, deren Contingente sie zugewiesen werden, gleich behandelt.

§. 4.

Da, neben der vollständigen Aufstellung der streitbaren Mannschaft der Bundes-Contingente, zugleich für die erforderliche Train-Mannschaft gesorgt werden muß: so wird auch dazu bei der jährlichen Ausmusterung die verhältnißmäßige Anzahl, und zwar, so weit thunlich, aus den für den activen Dienst nicht tauglichen Dienstpflichtigen designirt werden.

Gegeben Lübeck, den 5. Januar und Hamburg, den 4. Januar 1856.

Die Senate der freien und Hansestädte Lübeck und Hamburg.

1856, Februar 11. No 2.

Bekanntmachung,

die Aushebung der Kriegsdienstpflichtigen betreffend.

Unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 4/5. Januar d. J. werden alle in den Jahren 1834 und 1835 geborenen Mannspersonen, welche entweder in Bergedorf, in den Vierlanden und in Geestbacht geboren worden oder daselbst ihren Aufenthalt haben und welche sich in den öffentlich bekannt gemachten Listen der Kriegsdienstpflichtigen aus den erwähnten Jahren nicht aufgeführt finden, so wie deren Eltern, Geschwister, Vormünder, Bevollmächtigte und Curatoren hiedurch aufgefordert, innerhalb 14 Tagen beim Amte in Bergedorf sich zu melden, damit deren Name in die Listen eingetragen werde, bei Vermeidung der im §. 11. der Verordnung vom 9/11. April 1831 bestimmten Strafen.

Die Listen sind an den gewöhnlichen Orten affigirt und können überdies in Bergedorf auf dem Amte und bei E. E. Rathe, im Lande bei den Vögten und Höftleuten eingesehen werden

Zugleich wird bekannt gemacht, daß zur Loosung der Dienstpflichtigen

diejenigen aus dem Jahre 1834
am Dienstage, dem 26. Februar d. J.,
diejenigen aus dem Jahre 1835
am Mittewochen, dem 27. Februar d. J.,
Morgens 10 Uhr,

in Person oder durch einen ihrer nächsten Verwandten oder Bevollmächtigten auf dem Amthause dieselbst sich einzufinden haben, um der Mischung der Loose beizuwohnen und die Loose zu ziehen, welches für die Ausbleibenden durch ein Mitglied der Bewaffnungs-Commission geschehen wird.

Reclamationen oder Gesuche um Befreiung von der Dienstpflicht aus den gesetzlich gestatteten Gründen sind spätestens bis zum 23. Febr. d. J. beim Amte einzureichen.

Publicirt Bergedorf, den 11. Februar 1856.

Die Bewaffnungs-Commission.

Digitized by Google

1856, Februar 11. No. 3.

Bekanntmachung,

die Ausbaggerung des Blickgrabens im Städtchen Bergedorf betreffend.

Nach Vorschrift der Verordnung vom 7. October 1852 ist in diesem Jahre der Blickgraben wiederum zu reinigen, nachdem dies zuletzt im Jahre 1851 geschehen ist.

Demnach wird vom Amte und dem Rathe hiemittelst bekannt gemacht,

daß am 25., 26. und 27. Februar d. J. das Wasser wird abgelassen sein und hat innerhalb dieser 3 Tage ein jeder anliegende Grundbesitzer an seiner Seite bis zur Mitte des Blickgrabens die Anstiefung zu beschaffen, und zwar, damit die Gebäude und Ufer nicht Schaden leiden, muldenförmig, so daß die Mitte des Grabens, von den Köpfen der eingeschlagenen Pfähle abwärts gemessen, 4 Fuß 6 Zoll tief wird.

Wer die auszubringende Modde, den Sand u. s. w. nicht selbst benutzen will, hat solche nur bis zur Straße zu schaffen, von wo selbige von Seiten der Stadt fortgebracht wird.

Da das Wasser nicht lange entbehrt werden kann und die ganze Arbeit möglichst schnell und gleichmäßig geschehen muß, so wird bei denjenigen Grundstücken, wo wider Erwarten bis zum Mittag des 26. Februar mit der Anstiefung noch nicht gehörig angefangen worden ist, von Seiten der Stadt die Ausbaggerung auf Kosten des Säumigen beschafft werden.

Publicirt Bergedorf, den 11. Februar 1856.

1856, im März. No. 4.

Bekanntmachung,

den Schulbesuch in den Vierlanden betreffend.

Da die Verordnung über den Schulbesuch in den Vierlanden vom December 1834 oft nicht beachtet worden ist, so wird deren genaue Befolgung den Eltern, Vormündern und sonstigen Versorgern schulpflichtiger Kinder wiederholt zur strengsten Pflicht gemacht. Dieser Verordnung zufolge sind alle Kinder vom vollendeten sechsten Jahre bis zur Confirmation unausgesetzt im Winter und Sommer zur Schule zu schicken und finden Ausnahmen von dieser allgemeinen Verpflichtung nur in folgenden Fällen statt:

1) Denjenigen Eltern, die ihrer Kinder während der Erntezeit zu häuslicher oder Feldarbeit bedürfen, ist es gestattet, sie während des Vierteljahrs von Johannis bis Michaelis zu Hause zu behalten.

2) Sind die Kinder krank, so ist solches dem Lehrer anzuzeigen und, falls die Krankheit über acht Tage anhält, durch ärztliches Attest zu bescheinigen.

3) Die noch nicht confirmirten Kinder für den Sommer in Dienst zu geben, ist nur denjenigen Eltern erlaubt, welche wegen Dürftigkeit ihre Familie zu ernähren nicht wohl im Stande sind; auch muß solches zuvor dem Schullehrer und dem Prediger angezeigt werden. Alle aber, welche schulpflichtige Kinder für den Sommer in Dienst nehmen, sind bei eigener Verantwortlichkeit gehalten, solche wenigstens an zwei Wochentagen regelmäßig zur Schule zu schicken. Wenn Kinder außerhalb des Amts dienen, so muß im Herbste bei ihrer Rückkehr bescheinigt werden, daß sie dort, wo sie gedient, die Sommerschule besucht haben. Für den Winter dürfen Kinder vor der Confirmation überall nicht in Dienst gegeben werden.

Digitized by Google

4) Wenn wegen Krankheit der Eltern oder anderer Verhältnisse die häuslichen Dienste der Kinder für einige Zeit unentbehrlich sind, so ist darüber und daß die Eltern sich anderweitig zu helfen nicht im Stande seien, die Bescheinigung des Höftmannes beizubringen.

Eltern, Vormünder und sonstige Angehörige schulpflichtiger Kinder, welche dieser Verordnung nicht nachkommen, werden mit angemessener Geldstrafe, und wenn sie nicht des Vermögens sind, mit Gefängnißstrafe belegt.

Publicirt Bergedorf, im März 1856. **Das Amt.**

1856, März 28. No. 5.

Bekanntmachung,

die neue Ordnung für die öffentliche Schule in Bergedorf betreffend.

In Berücksichtigung des von Rath und Zwölfmännern in Bergedorf vorgetragenen Wunsches, das Schulwesen des Städtchens in einer den Verhältnissen entsprechenden Weise geregelt zu sehen, und in Anerkennung der Nothwendigkeit einer Ergänzung und Aenderung der bisherigen Einrichtung der öffentlichen Schule in Bergedorf, haben Wir, die Senate der freien und Hanseſtädte Lübeck und Hamburg, eine neue Ordnung der öffentlichen Schule in Bergedorf beliebt, und wird dieselbe unter dem Hinzufügen hiemit publicirt, daß es der gemeinsamen Visitation überlassen bleibt, Abänderungen, welche in Zukunft die Erfahrung etwa als zweckmäßig ausweisen möchte, ihrerseits, ohne Zuziehung der beiden Senate, zu verfügen.

Gegeben Lübeck, den 8. März und Hamburg, den 17. März 1856.

Die Senate der freien und Hanseſtädte Lübeck und Hamburg.

Ordnung

der öffentlichen Schule in Bergedorf.

Abschnitt I.

Einrichtung und Verhältnisse der Schule.

§. 1.

Die öffentliche Schule in Bergedorf ist für Knaben, wie auch für Mädchen bestimmt, zunächst der Schul-Kommission (cf. Abschnitt II.) untergeordnet und nach sechs Klassen abgetheilt. Einrichtung d. Schule u. Lehrer-Personal i. Allgemeinen.

Als Lehrer sind bei derselben angestellt:

der Rector,
der Cantor,
zwei Lehrerinnen zunächst für weibliche Handarbeiten
und zwei Hülfslehrer.

Der Unterricht an die Knaben wird ertheilt:

a. in zwei Klassen unter dem Rector,
b. in zwei Klassen unter dem Cantor.

Der Unterricht an die Mädchen erfolgt in zwei Klassen unter den Lehrern der Knabenschule und den beiden Lehrerinnen.

§. 2.

Der Rector muß eine schulwissenschaftliche Bildung, mit Inbegriff gründlicher Kenntnisse der lateinischen Sprache, um darin etwa erforderten Privat-Unterricht ertheilen zu können, sich erworben haben. Der Cantor und die beiden Hülfslehrer müssen in einem Schullehrer- Wahl und Entlassung d. Lehrer u. Lehrerinnen.

Digitized by Google

Seminarium oder sonst genügend für alle Gegenstände des Unterrichts in Volksschulen, nach den Fortschritten der Zeit, namentlich auch in Hinsicht auf Pädagogik und Methode, gebildet sein.

§. 3.

Fortsetzung. Lehrer und Lehrerinnen werden auf Grund ausreichender Zeugnisse über ihre Wahlfähigkeit, und einer anzuordnenden Prüfung, von der Schul-Kommission gewählt, in Ansehung der Anstellung des Rectors und des Cantors können unter Umständen auch Zeugnisse allein genügen.

Die Prüfung, über deren Resultat zu berichten ist, geschieht durch den Pastor in Gegenwart des Amtsverwalters und zweier Mitglieder der Schul-Kommission.

Die Wahl des Rectors, so wie des Cantors bedarf einer Bestätigung von Seiten der Visitations-Behörde.

Die Anstellung des Rectors und des Cantors ist eine lebenslängliche, dagegen bei der Anstellung des andern Lehrer-Personals eine gegenseitige halbjährige Kündigungs-Befugniß vorzubehalten.

In Fällen wiederholter grober Dienstvergehungen, wie auch sittenwidrigen Lebenswandels, ist die Schul-Kommission, nach vorgängigen, fruchtlos gebliebenen Warnungen berechtigt, Angestellte ohne Weiteres und ohne daß dieselben einen Anspruch auf Entschädigung haben, zu entlassen. Jede derartige Entlassung bedarf einer vorgängigen Genehmigung von Seiten der Visitation.

Sämmtliche Lehrer und Lehrerinnen haben im Uebrigen sich auch nach den in den Abschnitten II. und III. enthaltenen Bestimmungen zu richten.

§. 4.

Schulzeit. Arbeitsstunden. Die Schulstunden in den Knaben-Klassen werden Morgens von 7 bis 10 Uhr im Sommer, von 8 bis 11 Uhr im Winter, und Nachmittags, mit Ausnahme der Mittwochen und Sonnabende, von 1 bis 3 Uhr gehalten. Der Unterricht für Knaben, welche das 7te Lebensjahr noch nicht vollendet haben, beginnt des Morgens eine Stunde später.

In gleicher Stundenzahl, nämlich des Morgens in drei Stunden und des Nachmittags, mit Ausnahme der Mittwochen und Sonnabende, in zwei Stunden, wird auch in den beiden Mädchen-Klassen der Unterricht ertheilt, welcher jedoch eine Stunde später beginnt, als der in den Knaben-Klassen.

Außerdem sind, nach näherer Bestimmung in dem Stunden-Verzeichnisse, täglich Stunden anzusetzen, und zwar besondere für die Knaben und besondere für die Mädchen, in welchen sie mit den ihnen aufgegebenen Schularbeiten, unter Aufsicht der Lehrer, sich zu beschäftigen haben.

§. 5.

Schulpflichtigkeit. Die Söhne und Töchter sämmtlicher Bürger und Einwohner des Städchens, insoweit nicht eine ausdrückliche Befreiung stattfindet, sind von vollendetem sechsten Lebensjahre bis zu ihrer erfolgten Confirmation (cf. §. 6.) schulpflichtig und haben während dieser Zeit die Schule pünktlich und regelmäßig zu besuchen, wie auch die Schüler der Rector-Klasse, der ersten Cantor- und der ersten Mädchen-Classe zur rechten Zeit in der Kirche zur öffentlichen Katechisation sich einzufinden haben. Ob Schüler aus den übrigen beiden Klassen dazu zu verpflichten sind, wird von deren Befähigung abhängen, über welche der Prediger und der Rector in jedem einzelnen Falle zu entscheiden haben.

Für den Fall, daß die schulpflichtigen Kinder nicht in die öffentliche Schule geschickt, sondern anderweitig, sei es in einer Pensions-Anstalt, oder in einer andern Schule, oder durch Privat- oder Hauslehrer, unterrichtet werden, ist von den Eltern oder Vormündern (wie es schon die Schul-Ordnung von 1791 §. 14 vorschreibt) das gesetzliche Schulgeld für die unterste Klasse an die Schul-Kasse zu zahlen.

Digitized by Google

Bis auf Weiteres tritt indessen von dieser Regel die Ausnahme ein, daß für diejenigen Mädchen, welche die öffentliche Schule nicht besuchen und anderweitig unterrichtet werden, die Verpflichtung zur Zahlung jenes Schulgeldes wegfällt.

§. 6.

Confirmations-Befähigung.

Die Confirmation, sei es von Knaben oder Mädchen, darf nicht früher stattfinden, als nachdem dieselben bereits am 1 Januar ihr 14. Lebensjahr vollendet haben und darf auch dann nur erfolgen, wenn sie gehörig unterrichtet und nicht wegen verschuldeter Schulversäumnisse (cf. §. 10.) oder anderweitiger Hindernisse von der Confirmation annoch zurückzuhalten sind.

Ausnahmen von der Vorschrift des erforderlichen Alters kann der Amtsverwalter, bei dem Vorhandensein besonderer zureichender Gründe, gestatten.

Aus der untersten Klasse dürfen weder Knaben noch Mädchen zur Confirmation zugelassen werden.

§. 7.

Aufnahme und Versetzung der Schulkinder.

Aufnahme neuer Schulkinder findet zweimal jährlich Statt, um Ostern und Michaelis, Versetzung von den Cantor-Klassen in die Rector-Klassen aber nur um Ostern. Ein Uebergang von der zweiten Klasse in die erste kann jedoch auch um Michaelis stattfinden.

Die Versetzung der Schulkinder in den Knaben-Klassen geschieht nach collegialischer Berathung der Lehrer, wobei jeder Lehrer für seine besondere Klasse die zu versetzenden Kinder vorschlägt; bei Versetzung der Mädchen haben auch die Lehrerinnen eine Stimme.

Eine Verpflichtung, die Knaben auch in den Rector-Klassen den Unterricht genießen zu lassen, besteht für die Eltern oder Vormünder nicht. Schüler, für welche der höhere Unterricht abgelehnt wird, verbleiben in der ersten Cantor-Klasse.

§. 8.

Schulzeugnisse.

Am Schlusse eines jeden halben Jahres werden den Kindern Schulzeugnisse ertheilt, welche in gemeinsamer Berathung der Lehrer festzustellen und mittelst Ausfüllung gedruckter Formulare auszufertigen sind.

Hinsichtlich des Fleißes, der Ordnung und der Leistungen in Handarbeiten haben, bei Ertheilung der Schulzeugnisse für die Mädchen, auch die Lehrerinnen mitzustimmen.

Die Kinder müssen das erhaltene Schulzeugniß ihren Eltern oder Vormündern zustellen, mit deren Unterschrift versehen lassen und zu Anfang des neuen halben Jahres dem betreffenden Klassenlehrer wieder vorzeigen.

§. 9.

Schulprüfung.

Eine öffentliche Schulprüfung ist jährlich kurz vor der Confirmationszeit an einem Wochentage im Beisein der Schul-Kommission zu halten. Die Prüfung beginnt mit Gesang der Schüler.

§. 10.

Schulversäumnisse.

Verabsäumung des regelmäßigen Schulbesuches wird nur durch dringende Verhinderungsgründe entschuldigt, wie z. B. durch Krankheit oder durch eine mit elterlicher oder vormundschaftlicher Genehmigung angetretene Reise. Erlaubniß zu dem Wegbleiben aus der Schule darf der betreffende Klassenlehrer in geeigneten Fällen ertheilen, aber nur selten und nur für einen Tag. Bei Schulversäumnissen ohne Erlaubniß müssen die Lehrer den Eltern oder Vormündern Anzeige davon machen, und, nach ernstlichen Ermahnungen, nöthigenfalls auch schuldisciplinarische Strafen eintreten lassen. Ergiebt sich die Versäumniß aus der Schuld der Eltern oder Vormünder, so muß der Rector sich an das Amt wenden, welches dann den Fall zu untersuchen und nach den sich ergebenden Umständen Androhung von Geldstrafen und, wenn solche erfolglos bleibt, die Strafe zu erkennen und zu vollziehen hat.

Digitized by Google

Würde die Zahl der Tage verschuldeter Schulversäumnisse eines Schulkindes übermäßig angewachsen sein, so kann in Folge davon von der Schul-Kommission für das so häufig weggebliebene Schulkind die Schulpflichtigkeit verlängert werden, jedoch nicht ohne besondere Gründe über ein Jahr, nach dessen Ablauf es sodann erst zur Confirmation zugelassen werden darf.

§. 11.

Schulferien. Schulferien finden Statt, außer den Sonn- und Festtagen:

vom 24. December bis zum 2. Januar einschließlich	10 Tage,
vom Donnerstage vor bis Sonnabend nach Ostern einschließlich	10 „
vom Sonnabend vor bis Sonnabend nach Pfingsten einschließlich	8 „
im Sommer	14 „
zu Michaelis	6 „
Montag und Dienstag zur Zeit der beiden Jahrmärkte	4 „

§. 12.

Schulgesetze. Schulgesetze, mit Inbegriff der Vorschriften über Reinlichkeit und anständige Kleidung (§. 20.), werden abgefaßt, den Schulkindern in Abdrücken zugestellt und von Zeit zu Zeit in Erinnerung gebracht werden.

§. 13.

Unterhaltung des Schulhauses, Mobiliar, Heizung, Reinigung der Schulzimmer. Für das Schulhaus und dessen Unterhaltung, wie für das nöthige Mobiliar in den Schulzimmern und dessen Ergänzung hat die Stadtkasse zu sorgen.

Die Kosten der Lehrmittel und Apparate, so wie die Heizung und Reinigung der Schulzimmer werden aus der Schulkasse bestritten

Auf die Bildung einer Schul-Bibliothek ist in bisheriger Weise durch den Rector Bedacht zu nehmen, und zu solchem Zwecke der Betrag der Inscriptions- und Versetzungs-Gebühren (§. 15.) jährlich zu verwenden.

§. 14.

Schulgeldbetrag. Das Schulgeld beträgt vierteljährlich:

für jeden Schüler der ersten Rector-Klasse	8 ß Crt.
„ „ „ „ zweiten „	5 „ „
„ „ „ „ Cantor-Klasse	2 „ „
für jede Schülerin	2 „ „

Für Kinder des Pastors und der Lehrer wird kein Schulgeld entrichtet.

Erleichterungen in Betreff der Schulgeldzahlung treten mit Rücksicht auf die Kinder-Anzahl in einem elterlichen Hause und nach Maaßgabe des Ansatzes zu der Erwerbs- und Nahrungssteuer dahin ein, daß auch bei dem Besitze einer größeren Anzahl gleichzeitig schulpflichtiger Kinder überall nie mehr als nur für vier Kinder gleichzeitig das Schulgeld an die Schulkasse zu entrichten ist, und daß der bis 6 ß einschließlich Steuernde nicht mehr als nur für zwei Kinder, der bis 12 ß einschließlich Steuernde nicht mehr als nur für drei Kinder gleichzeitig das Schulgeld an die Schulkasse zu zahlen hat.

Beamte, welche von der Erwerbssteuer frei sind, genießen dieselben Erleichterungen, und zwar nach Maaßgabe des Steuer-Ansatzes, welcher sie treffen würde, wenn sie von ihrem Einkommen Steuer zu zahlen hätten.

§. 15.

Holzgeld, Zahlung bei Aufnahme in die Schule u. bei Versetzungen. Außer dem Schulgelde ist noch, wiewohl nur einmal jährlich, für Heizung und Reinigung der Schulzimmer das s. g. Holzgeld in der Regel mit 12 ß, von den Armenkindern mit 6 ß zu bezahlen, auch sind von jedem Schulkinde, mit Ausnahme der Armenkinder, bei der Aufnahme in die Schule 8 ß und bei dessen Versetzung in eine höhere Klasse 6 ß zu entrichten.

Digitized by Google

§ 16.

Zahlungstermin für das Schul- u. Holzgeld.

Die Zahlungen an Schulgeld, so wie die im §. 15 gedachten Zahlungen fließen zunächst in die Schulkasse und ist am Schlusse eines jeden Vierteljahres, am 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. December, nachdem einige Tage vorher desfalls den Schulkindern Rechnungen zugestellt worden, für das verflossene Vierteljahr das Schulgeld und damit gleichzeitig am 30. September auch das Holzgeld an die die Schulkasse führenden Mitglieder der Schulkommission pünktlich zu entrichten. Fällt einer jener Tage auf einen Festtag oder Sonntag, so ist an dem Sonnabende vorher die Zahlung zu beschaffen.

Gegen Diejenigen, welche mit der Zahlung zurückbleiben, wird in dem Wege der allgemeinen Steuer-Erhebung verfahren.

§. 17.

Zulassung in d. Rectorklassen gegen Zahlung d. Schulgeldes der Cantorklassen.

Söhne unbemittelter Eltern können, um auch ihnen den höheren Unterricht zugänglich zu machen, auf Vorschlag des Rectors, oder auf Ansuchen der Eltern oder Vormünder, für das Schulgeld der Cantorklassen in die Rectorklassen aufgenommen werden. Doch hat hierüber nur die Schulkommission zu entscheiden und dabei vorzüglich die Vermögens-Umstände der Eltern, und wenn diese oder die Vormünder jene Aufnahme beantragen, auch die Fähigkeiten des Schülers zu berücksichtigen, indessen nicht zu entscheiden, ohne des Rectors Meinung gehört zu haben.

§ 18.

Privat-Schulen. Unterricht durch Hülfslehrer.

Ueber die Privatschulen führt die Schulkommission die allgemeine Aufsicht.

Ohne Erlaubniß der Visitationsbehörde darf keine Privatschule bestehen.

Zu einer Töchterschule ist bis auf Weiteres keine neue Concession zu ertheilen In Betreff der jetzt bestehenden Töchterschulen bleibt es, wenn die zur Zeit damit Concessionirten versterben oder ihre Concession aufgeben, der Visitationsbehörde vorbehalten, die Schulen ganz eingehen zu lassen, oder, wenn sie nur deren Privat-Fortbestand als unangemessen erachtet, zur öffentlichen Schule einzurichten.

Das Halten eines Hauslehrers oder einer Hauslehrerin, so wie die Theilnahme einzelner fremder Kinder an diesem Privat-Unterrichte bleibt gestattet, wenn die Gesammtzahl der eigenen und der fremden Kinder nicht mehr als acht beträgt, auch für die Knaben das §. 5. bestimmte Schulgeld an die Schulkasse gezahlt wird; jedoch ist dem Amtsverwalter, als Vorsitzenden der Schulkommission, nicht nur von einer jeden derartigen Privat-Einrichtung, sondern auch von jeder in der Zahl der dabei betheiligten Kinder eintretenden Veränderung sofort Mittheilung zu machen, und zwar durch Denjenigen, welcher den Hauslehrer oder die Hauslehrerin hält. Sollte in einem einzelnen Falle gewünscht werden, daß die Zahl der bei einem Hauslehrer zu unterrichtenden Kinder nicht mehr als acht betragen möge, so ist desfalls die Genehmigung der Visitationsbehörde einzuholen.

Wollen indeß mehrere Familien einen gemeinschaftlichen Lehrer annehmen, so ist dies als eine Unterrichts-Anstalt zu betrachten, für welche eine Concession der Visitations-Behörde erforderlich wird.

Digitized by Google

Abschnitt II.

Schul-Kommission und Schul-Kasse.

§. 19.

Schulkommission. Deren Zusammensetzung.

Die Schulkommission besteht aus sieben Mitgliedern, nämlich:
dem Amtsverwalter, als Vorsitzenden, oder dem bei andauernder Verhinderung und in Vacanzfällen ihn vertretenden Amtsrichter,
dem Bürgermeister, welcher, auch als Ersatzmann im Vorsitze, den Amtsverwalter bei nur zeitweiliger Verhinderung zu vertreten hat,
dem Pastor,
dem Rector,
einem Zwölfmanne,
zwei geeigneten Bürgern.

Die drei Letzteren werden von dem Rath und Zwölfmänner-Collegium nach einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Nur aus ausreichend befundenen Gründen dürfen sie die auf sie gefallene Wahl ablehnen, worüber Rath und Zwölfmänner zunächst und sodann bei etwaniger Berufung die Visitation zu entscheiden hat. Die zwei Bürger übernehmen ihr Amt auf sechs Jahre und sind wieder wählbar, können jedoch bei etwaniger Wiedererwählung dieses Amt ablehnen.

§. 20.

Deren Wirkungskreis und Stellung im Allgemeinen.

Die Schulkommission hat die Aufsicht über die öffentliche Schule, wie auch über die Privatschulen zu führen, die Wahl der Lehrer und Lehrerinnen der öffentlichen Schule vorzunehmen, eintretendenfalls auch wegen deren Entlassung zu beschließen (cf. §. 3), durch einige seiner Mitglieder die Rechnung der Kasse der Schule führen zu lassen (cf. §. 16), über eine etwanige Verlängerung des Schulbesuches (cf. §. 10), so wie über Anträge auf Zulassung in die Rectorklassen gegen Zahlung nur des Schulgeldes für die Cantorklassen (cf. §. 17) zu entscheiden, für die Abfassung geeigneter, der Visitation zur Genehmigung vorzulegender Schulgesetze zu sorgen (cf. §. 12), bei den öffentlichen Prüfungen zugegen zu sein und überhaupt, in so fern nicht für besondere Fälle etwas Anderes vorgeschrieben ist, die den Schulen zunächst vorgesetzte Behörde zu bilden; ihr zunächst vorgesetzt ist die Visitationsbehörde, an welche sie mit etwanigen Anträgen sich zu wenden, namentlich auch jährlich, kurz nach Ostern, über den Zustand der Schulen zu berichten und die Rechnung der Schulkasse einzuliefern hat.

§. 21.

Versammlungen. Abstimmungen.

Die Schulkommission versammelt sich mindestens zu Ostern und Michaelis jeden Jahres auf Einladung des Vorsitzenden, außerdem so oft dringende Vorfälle es erfordern, namentlich auch auf Anhalten des Rectors.

Bei den Abstimmungen entscheidet absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden und bei Gleichheit der Stimmen der Vorsitzende.

§. 22.

Mishelligkeiten unter den Lehrern.

Bei etwaigen Mishelligkeiten der Lehrer in ihren amtlichen Beziehungen ist deren Schlichtung zunächst von dem Amtsverwalter, als Vorsitzenden der Schulkommission, zu versuchen, nöthigenfalls aber zur Entscheidung der Schulkommission zu verstellen.

§. 23.

Beschwerden gegen Lehrer.

Eltern oder Vormünder der Schulkinder dürfen ihrer etwaigen Beschwerden gegen Lehrer wegen, sich zwar zuerst freundlich an diese wenden, erhalten sie aber dadurch ihr vermeintliches Recht nicht, so müssen sie jeden Streit mit dem Lehrer vermeiden und sich an den Vorsitzenden der Schulkommission wenden, widrigenfalls ihre Beschwerde überall nicht weiter berücksichtiget werden soll. Der Vorsitzende hat, bei angebrachten Beschwerden, den dadurch

Digitized by Google

betroffenen Lehrer zu befragen und wenn es nicht gelingt, die Angelegenheit zu beiderseitiger Zufriedenheit auszugleichen, darüber in einer Versammlung der Schulkommission zu deren Berathung und Entscheidung zu berichten.

Verweise und sonst beschlossene Maaßregeln gegen Lehrer dürfen niemals in Gegenwart der Schüler vollzogen werden.

§. 24.

Strafverfahren. Ein nöthig gewordenes Strafverfahren gegen Eltern, oder gegen Schüler, wegen grober Schulvergehen (cf. §. 10) ist dem Amte zu überweisen.

§. 25.

Lehrstunden-Verzeichniß. Bestimmung d. Schulbücher. Das Lehrstunden-Verzeichniß ist von dem Rector nach Berathung mit den übrigen Lehrern alljährlich auf Ostern für das laufende Jahr zu entwerfen und der Schulkommission zur Prüfung, Bestätigung oder Abänderung vorzulegen. Auch die beim Unterrichte einzuführenden Schulbücher bestimmt die Schulkommission auf Vorschlag des Rectors, so weit nicht, namentlich für den Religionsunterricht, bestimmte Lehrbücher obrigkeitlich bereits eingeführt sind, oder es später werden.

§. 26.

Prüfung der Schüler. Der Vorsitzende der Schulkommission bestimmt sowohl den Tag der abzuhaltenden öffentlichen Prüfung (cf. §. 9), als auch diejenigen Fächer des Unterrichts, in welchen die Prüfungsfragen den Schülern vorgelegt werden sollen, und hat dabei etwanige Wünsche der übrigen Kommissions-Mitglieder zu berücksichtigen, so weit es die Verhältnisse zulassen. Er theilt das Verzeichniß der von ihm bestimmten Prüfungs-Gegenstände dem Rector mit, welcher die übrigen Lehrer sofort davon unterrichtet. Vorbereitungen zu dieser Prüfung dürfen mit den Schülern nicht gehalten werden.

§. 27.

Inspection der Schule. Es steht jedem Kommissions-Mitgliede frei, die Schule von Zeit zu Zeit zu besuchen, ohne es dem Lehrer vorher anzuzeigen.

Etwa nöthig scheinende Bemerkungen darf ein solches Mitglied nicht in Gegenwart der Schüler äußern. Er hat vielmehr mit dem Lehrer allein, auch nach Umständen mit dem Rector, und nöthigenfalls mit dem Vorsitzenden der Schulkommission darüber zu sprechen.

§. 28.

Schulkasse. Die Schulkasse bildet sich vornehmlich aus dem Schul- und Holzgelde, so wie aus den bei der Aufnahme in die Schule und den Versetzungen in eine höhere Klasse zu leistenden Zahlungen (§§. 14 und 15), womit die Kosten der Schule, mit Inbegriff der Gehalte, so weit erreichbar, zu bestreiten sind. Außerdem fließt in die Schulkasse Alles, was aus der Stadtkasse, aus der Kirchenkasse, aus dem Gotteskasten, von der Armen-Anstalt, den Testamenten u. s. w. bisher an die Lehrer gezahlt worden. Leichen- und Kirchenbuch-Gebühren verbleiben jedoch nach wie vor dem Rector und dem Cantor (§. 35).

§. 29.

Deckung der Minder-Einnahme. Sollte sich ergeben, daß die der Schulkasse zugewiesenen Einnahmen nicht ausreichen zur Bestreitung der erforderlichen Ausgaben, so hat Rath- und Zwölfmänner-Collegium über die zur Deckung des Mehr-Erfordernisses geeigneten Mittel sich zu berathen, namentlich wegen einer etwanigen verhältnißmäßigen Erhöhung der Erwerbsteuer oder wegen einer besonderen Abgabe, ohne Unterscheidung der Eltern, welche Kinder in die Schule schicken oder keine in dieselbe zu schicken haben, und desfallsige Anträge an die Visitationsbehörde gelangen zu lassen.

Digitized by Google

§. 30.

Führung der Rechnung. Deren Revision.

Die Rechnung der Schule und die Kasse wird von dem in der Schulkommission befindlichen Zwölfmann in Gemeinschaft mit einem der beigeordneten beiden Bürger, welche auch die in den §§ 11 und 15 gedachten Zahlungen entgegen zu nehmen haben (cf. §. 16) unentgeldlich geführt.

Die Rechnungs-Ablage ist jährlich, alsbald nach dem Ablaufe des Jahres, der Schulkommission zur Nachsicht und demnächstigen Berichterstattung an die Visitationsbehörde einzuliefern.

Abschnitt III.

Stellung und Instruction der Lehrer

§. 31.

Klasseneintheilung in der Knabenschule.

Die Knabenschule in ihren beiden Haupt-Abtheilungen wird von unten auf, wie folgt, gebildet:

a) Zweite Cantorklasse, etwa 70 Schüler, welche in der Religion, im Lesen, Schreiben Rechnen und im Singen so weit gebracht werden, daß sie zur nächsten Klasse übergehen können.

b) Erste Cantorklasse, etwa 40 Schüler, welche in obigen Fächern, so wie in der deutschen Sprache (mit Inbegriff einiger Fertigkeit, sich schriftlich darin auszudrücken), Geschichte, Geographie, Naturgeschichte und Zeichnen so weit zu unterrichten sind, daß sie entweder zu den Rectorklassen übergehen oder confirmirt werden können.

c) Zweite Rectorklasse, 30 bis 40 Schüler, welche weiter geführten Unterricht in den genannten Fächern erhalten, auch in der Mathematik, Naturlehre, der französischen und englischen Sprache für die erste Klasse vorbereitet werden.

d) Erste Rectorklasse, etwa 30 Schüler, denen weiterer Unterricht in den sämmtlichen genannten Fächern ertheilt wird, wie ihn eine höhere Bildung bedingender Beruf erfordert. (Lateinische Sprache ist dem Privat-Unterricht überlassen.)

Außer der Schulzeit werden von dem einen der Lehrer Turn-Uebungen mit den Schülern gehalten, welche zu solchen Uebungen sich gemeldet haben.

§. 32.

In der Mädchenschule.

Der Unterricht in der Mädchenschule umfaßt thunlichst die Lehrgegenstände, welche in den beiden Cantorklassen behandelt werden; weshalb dieselbe ebenfalls mindestens in zwei Klassen zu theilen ist.

Den Unterricht in Religion, Lesen, Schreiben, Rechnen, den Hauptabschnitten der biblischen und Weltgeschichte, der Naturgeschichte, Geographie, der deutschen Sprache, so wie im Singen ertheilen die Lehrer der Knabenschule. Den Unterricht in allgemein nützlicher Handarbeit, mit Ausschluß der feineren Stickereien und der eigentlichen Luxus-Arbeiten, ertheilen zwei dazu angestellte Lehrerinnen, welche aber, so weit es für nützlich befunden wird, auch zum Elementar-Unterricht mit zu verwenden sind.

§. 33.

Eröffnung des Unterrichts mit Gebet und Gesang.

Die erste Morgenstunde des Schul-Unterrichts ist, wie solches schon die Schulordnung von 1791 vorschreibt, mit Gesang und Gebet zu eröffnen.

Digitized by Google

§. 34.

Vorschriften für Lehrer und Lehrerinnen. Aufsicht des Rectors. Urlaub.

Jeder Lehrer hat zwar, was Ordnung und Disciplin betrifft, für die ihm zugewiesene Klasse vorzugsweise zu sorgen; er ist aber nach seiner Fähigkeit verpflichtet, den Unterricht in allen Klassen, nach Maaßgabe der in dem Stundenplane getroffenen Bestimmung, zu ertheilen. Der Rector steht der ganzen Schule im Allgemeinen und seinen beiden Classen besonders vor, der Cantor den seinigen, nämlich den beiden untersten Klassen. Auch die Mädchenschule steht unter Aufsicht des Rectors.

Der Rector hat daher das Recht, zu jeder Zeit die Stunden der andern Lehrer und Lehrerinnen zu besuchen und ist verpflichtet, auf etwa vorkommende Ungehörigkeiten die Angestellten freundlichst aufmerksam zu machen, auch nöthigenfalls bei dem Vorsitzenden der Schulkommission auf Abstellung des Gerügten anzutragen.

Lehrer und Lehrerinnen haben sehr darauf zu achten, daß die Stunden ohne Verspätung (præcise) anfangen und nicht vor ihrem Ablaufe geendiget werden. Auch dürfen die Unterrichtsstunden nicht zu Vor- oder Hausarbeiten benutzt werden, namentlich nicht zum Corrigiren der Schularbeiten, nicht zum Vorschriften-Schreiben u. dgl. Die Lehrerinnen haben sich in der Schule ebenfalls nur mit den Gegenständen des Unterrichts zu beschäftigen.

In Fällen des Erkrankens, oder erlangten Urlaubs, haben die Lehrer Einer den Andern im Einvernehmen mit dem Rector zu vertreten, so weit ihre Zeit und die Lokal-Verhältnisse es erlauben.

Auf einen Tag kann der Rector in dringenden Fällen sowohl für sich selbst Urlaub nehmen, als auch einem der andern Lehrer Urlaub ertheilen. Längeren Urlaub, bis zu vier Wochen, kann nur der Vorsitzende der Schulkommission, und über diese Zeit hinaus nur die Schulkommission zugestehen.

§. 35.

Gehalte der Lehrer u. Lehrerinnen. Wohnung.

Den Lehrern und den Lehrerinnen wird ihr Gehalt vierteljährlich von dem Führer der Schulkasse in guter Münze ausgezahlt. Dasselbe beträgt jährlich:

für den Rector	1400	Crt.
" " Cantor	1250	"
" jeden der beiden Hülfslehrer:		
a) in den beiden ersten Jahren ihrer Anstellung	550	"
b) in den dann folgenden beiden Jahren	600	"
c) in den darauf folgenden Jahren	650	"
" die erste Lehrerin	400	"
" " zweite "	350	"

Neben den Gehalten haben der Rector und der Cantor die Leichengebühren und der Rector die mit Führung der Kirchenbücher verbundenen Gebühren zu beziehen.

Der Rector und der Cantor genießen freie Wohnung im Schulgebäude.

§. 36.

Schulprotokoll

Der Rector führt das Schul-Protokoll und die Liste der schulpflichtigen Kinder. Er kann zur Führung des Protokolls die übrigen Lehrer oder Einen derselben zu Hülfe nehmen.

§. 37.

Vorbehalt künftiger Abänderungen.

Der Schulkommission bleibt unbenommen, nach Bedürfniß und nach etwa sich ergebenden Erfahrungen, Abänderungen oder Erweiterungen der in Vorstehendem enthaltenen Instructions-Punkte in Vorschlag zu bringen.

Digitized by Google

Die vorstehende Schul-Ordnung tritt mit Michaelis d J. in Kraft und Ausführung, welches hiemittelst in höherem Auftrage bekannt gemacht wird.

Publicirt Bergedorf, den 28. März 1856 **Das Amt.**

1856, April 7. No. 6.

Bekanntmachung,

die Einführung des Neu-Strelitzischen Katechismus beim Religionsunterrichte in Kirchen und Schulen des Amtes und Städtchens Bergedorf betreffend.

Da von dem im Jahre 1784 im Amte und Städtchen Bergedorf zum Gebrauch in den Kirchen und Schulen eingeführten Lehrbuche,

„Kurzer Unterricht in der christlichen Religion nach Anleitung des kleinen lutherischen Katechismus“,

hinreichende Exemplare nicht mehr vorhanden sind und es unerläßlich ist, daß bei dem wichtigsten aller Lehrgegenstände für die Jugend ein und dasselbe Lehrbuch den Leitfaden bilde und als ein solcher Leitfaden zum Religionsunterricht von den Hohen Senaten der beiden Städte Lübeck und Hamburg die im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz seit Michaelis 1852 als Lehrbuch der christlichen Religion eingeführte Erläuterung des kleinen lutherischen Katechismus verordnet worden ist, so wird solches von der Visitation des Amtes und Städtchens Bergedorf hiermit bekannt und allen Predigern und Schulvorstehern des beiderseitigen Gebietes es zur Pflicht gemacht, ins Künftige und zwar von Michaelis d. J. an einzig und allein des Neustrelitzer Katechismi beim Religionsunterrichte in Kirchen und Schulen des beiderstädtischen Gebiets sich zu bedienen, indem der bisher eingeführt gewesene Katechismus vom Jahre 1784, von da an außer Gebrauch gesetzt wird.

Eltern, Vormünder und andere Versorger schulpflichtiger Kinder haben daher von Michaelis d. J. an ihre Kinder mit dem neu verordneten Katechismus zu versehen, welcher von Johannis d. J. an in hinlänglichem Vorrath bei den Buchbindern in Bergedorf stets gebunden zu haben ist. Der Preis des Exemplars ist auf 8 Schillinge und im Einbande von Leder mit einer Spange auf 10 Schillinge festgestellt. Wer ungebundene Exemplare zu haben wünscht, von denen 24 Exemplare für 6 ß 4 ß verabfolgt werden, hat sich an den Rechnungsbeamten J. H. v. Holten im Bureau der Amtskasse im Amthause des Vormittags von 10 bis 2 Uhr zu wenden.

Diejenigen Eltern, deren Dürftigkeit ihnen Anspruch auf Frei-Exemplare für ihre Kinder gewährt, haben sich an den Prediger ihres Orts zu wenden, welcher das Erforderliche veranlassen wird.

Publicirt Bergedorf, den 7. April 1856.

1856, April 28. No. 7.

Bekanntmachung,

den revidirten Deutsch-Oesterreichischen Postvereinsvertrag betreffend.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 31. December v. J.*) werden in Höherem Auf-

*) Die Bekanntmachung lautet dahin:

Mit dem 1. Januar k. J. treten für alle Postsendungen zwischen Bergedorf, resp. Geesthacht und den zum deutsch-österreichischen Postverein gehörigen Staaten die Bestimmungen des Vertrags dieses Postvereins in Kraft, ausgenommen für Sendungen nach und aus dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, für welche die bisherigen Porto-Taxen bis weiter bei Bestand bleiben.

Bergedorf, den 31. December 1855. Das Amt.

Digitized by Google

trage die noch geltenden Bestimmungen des revidirten Postvereins-Vertrag vom 5. December 1851, so wie der mit dem 1. Mai d. J. in Kraft tretende Nachtrag zu diesem Vertrage, nebst den Bestimmungen über die äußere Beschaffenheit und die Behandlung der Postsendungen — beide letztere d. d. Wien, den 3. Sept. 1855 — nachstehend zur Kenntniß des correspondirenden Publikums gebracht, so weit deren Inhalt für dasselbe von Interesse ist*).

Da in Folge der letzteren Bestimmungen eine Vermehrung des hiesigen Expeditionsdienstes eintritt, so kann auf die unbedingte Mitbeförderung von Fahrpost-Sendungen nur gerechnet werden, wenn solche bis 50 Minuten vor dem planmäßigen Abgange der während der Dienststunden hier durchpassirenden Eisenbahnzüge zur Post geliefert sind; in den Annahmezeiten zu den während der Nacht und überhaupt während des Schlusses des Post-Bureaus hier durchpassirenden Eisenbahnzügen wird Nichts geändert.

Publicirt Bergedorf, den 28. April 1856. **Das Amt.**

*) Den Abdruck des Vertrages s. Bd. 19 S. 68; des Nachtrages in diesem Bande S. 25.

1856, Mai. No. 8.

Bekanntmachung,

wegen der zu entnehmenden Deicherde vom Sülzwerder.

Da in Gemäßheit höherer Verfügung in Zukunft vom Sülzwerden nicht anders Deicherde, wenn solche zur Ausbesserung der Deiche erforderlich ist, entnommen werden soll, als nach Anweisung des Stackmeisters Wesselmann, so wird solches hiemittelst bekannt gemacht und hat ein Jeder, welcher zur Ausbesserung seines Deichs Deicherde benöthigt ist, sich an denselben zu wenden und dessen Anordnung Folge zu leisten. Wer, ohne eine solche Anweisung erhalten zu haben, Erde oder Sand vom Sülzwerder abgräbt, verfällt in eine Geldstrafe bis 5 Thaler oder den Umständen nach in Gefängnißstrafe.

Bergedorf, Mai 1856. **Das Amt.**

1856, Mai 26. No. 9.

Bekanntmachung,

wegen der im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin ausgebrochenen Lungenseuche.

Da im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin die Lungenseuche unter dem Rindvieh ausgebrochen ist, so werden in höherem Auftrage zur Verhütung der Einschleppung dieser Seuche in das Gebiet des Amts Bergedorf bis auf Weiteres folgende Verfügungen bekannt gemacht:

1) Die Einführung von Rindvieh in das Amt ist nur dann gestattet, wenn genügende Gesundheitsatteste dasselbe begleiten; Vieh, welches ohne solche Bescheinigungen heimlich ins Amt gelangt, soll, so wie dies entdeckt wird, unverzüglichst getödtet werden.

2) Jeder Viehbesitzer, unter dessen Rindvieh Krankheitsfälle vorkommen sollten, welche auf die Lungenseuche schließen lassen, ist verpflichtet, die Thiere, an denen die Krankheit sich zeigt, sofort von dem übrigen Viehbestande zu trennen.

   Die Anzeichen der Krankheit sind insbesondere heiserer Husten, der allmälig zunimmt und namentlich hervortritt, wenn das Thier getrunken hat oder sich bewegt, verminderte Freßlust, träges Wiederkäuen, verringerter Glanz der Haare, borstenähnliches Aufsträuben derselben an einzelnen Stellen und demnächst, wenn diese Zeichen einige Zeit angehalten haben, Fieber.

3) Kommt ein solcher Krankheitsfall vor oder zeigt sich auch nur der Verdacht der Erkran-

Digitized by Google

kung, so muß der Besitzer des Viehes sofort, bei Vermeidung einer Strafe bis zu 20 Thlr., dem Amte Anzeige davon machen, welches das Weitere verfügen wird.

4) Alle Landesvorsteher und Polizei-Offizianten haben ungesäumte Nachricht dem Amte zu geben, wenn ein Erkrankungsfall an der Lungenseuche, oder auch nur der Verdacht eines solchen verkommt.

5) Den Weisungen des Amts-Thierarztes Hilmer ist bei nachdrücklicher Geld- oder Gefängnißstrafe unbedingt Folge zu leisten.

Publicirt Bergedorf, den 26. Mai 1856. **Das Amt.**

1856, Mai 26. No. 10.

Warnung,

den Pferderotz betreffend.

Da sich unter den Pferden in Randers, so wie auch in Helsingör und Kopenhagen der Pferderotz gezeigt hat, so wird solches dem betreffenden Publikum, namentlich allen Pferdebesitzern und Händlern, hiemit zur Kenntniß gebracht und wird denselben zur Pflicht gemacht, nicht nur beim Ankauf von Pferden, zumal wenn sie vom Auslande kommen, die größte Aufmerksamkeit und Vorsicht anzuwenden, sondern auch auf die in ihrem Besitz befindlichen Pferde ein besonders wachsames Auge zu haben und falls sich irgend ein verdächtiges Zeichen der Seuche zeigen sollte, sofort den nächsten Thierarzt zu Hülfe zu rufen und ohne Verzug dem Amte davon Anzeige zu machen, welches sodann fernere Verfügungen treffen wird.

Wer dieser Verordnung nicht nachkommt, hat eine nachdrückliche Geldstrafe und den Umständen nach Gefängnißstrafe zu gewärtigen, vorbehältlich der Verantwortlichkeit für den angerichteten Schaden.

Bergedorf, den 26. Mai 1856. **Das Amt.**

1856, Juni 9. No. 11.

Verordnung,

den Verkauf von Apothekerwaaren betreffend.

Zur näheren Bestimmung des Umfanges der im Artikel XIX. der Medizinal-Ordnung für das Amt und Städtchen Bergedorf vom 13/15. October 1760 den Apothekern beigelegten ausschließlichen Berechtigung zum Verkaufe von Apothekerwaaren, haben die zur Bergedorfischen Visitation Verordneten nachstehende Verfügungen getroffen und hiermit zur öffentlichen Kunde zu bringen beschlossen.

§. 1.

Den im Amte und Städtchen Bergedorf handeltreibenden Eingesessenen, namentlich den Gewürzhändlern und Krämern wird es gestattet, nachbenannte Apothekerwaaren auf dem Lager zu halten und dieselben zu verkaufen, und zwar:

1) frei und ungehindert, ohne irgend eine Beschränkung:

Allaun,	Bleiweiß,	Coriander,
Alcanna-Wurzeln,	Bolus, rothen,	Drachenblut,
Anis,	„ weißen,	Elfenbein, gebranntes,
Arrow-root,	Borax,	Fenchel,
Bernsteingrus,	Calmuswurzeln,	Gallen,
Blaustein,	Cardamom,	Gummi,

Digitized by Google

Curcumey,	Orlean,	Smac,
Harz,	Pfeffer, schwarzen,	Soda,
Hausenblasen,	„ weißen,	Spangrün,
Hirschhornsalz,	„ spanischen,	Spriet,
Ingwer,	Pomeranzen,	Sternanis,
Kümmel,	Pottasche,	Süßholz,
„ schwarzen,	Safran,	Terpentin,
Lakritzen,	Salmiak,	Vitriol, blauen,
Lorbeerblätter,	Salpeter,	„ grünen,
Lorbeeren,	Sandel,	„ weißen,
Mandeln,	Scheidewasser,	Wachholderbeeren,
Mennige und Glätte,	Schellack,	Weinstein,
Oel, Terpentin-	Schwefel,	Wurstkraut, (Majoran
„ Vitriol-	Schwefelblumen,	und Thymian).

2) mit Beschränkung:

a) Aloe dahin, daß nicht unter ¼ Pfund davon und dann auch nicht anders, als zum technischen Gebrauche an den Verkäufern, bekannte Handwerker und Fabrikanten;

b) Alexandrinische Sennesblätter (die ordinairen Sennesblätter unterliegen nach wie vor dem Verbote), Bittersalz, Camillen, Flieder, Glaubersalz, Pfeffermünze und Violenwurzeln, dahin, daß davon nicht unter 1 Pfund von ihnen jedesmal verkauft werden darf.

§. 2.

In Ansehung aller sonstigen im §. 1. nicht aufgeführten Apothekerwaaren verbleibt den Apothekern nach Art. XIX. der Eingangs gedachten Medizinal-Ordnung die ausschließliche Berechtigung und dürfen die handeltreibenden Eingesessenen, Gewürzhändler und Krämer solche ihnen nicht freigegebene Apothekerwaaren weder auf dem Lager halten noch verkaufen.

§. 3.

Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, verfällt — abgesehen von der anderweitig gegen ihn wegen einer daraus etwa entstandenen Gefährdung zulässigen Ahndung — für jede Zuwiderhandlung in eine Geldstrafe von mindestens fünf Thalern, und hat Derjenige, welcher nicht freigegebene Apothekerwaaren auf seinem Lager hält, außer der ihn treffenden Geldstrafe, die Confiscation des sämmtlichen sich vorfindenden Vorrathes solcher Apothekerwaaren zu gewärtigen.

Publicirt Bergedorf, den 9. Juni 1856.

1856, Juli 14. No. 12.

Verordnung,

die Gas-Erleuchtung im Städtchen Bergedorf betreffend.

Da sich im Städtchen Bergedorf eine Actien-Gesellschaft gebildet hat, um die Gassen daselbst anstatt der bisherigen Erleuchtung durch Oel mit Gas-Erleuchtung zu versehen, welche Einrichtung von der Visitation genehmiget ist, bei derselben aber gewisse Vorsichtsmaaßregeln erforderlich sind, so haben die zur Visitation des Amtes und Städtchens Bergedorf Herren Abgesandten der freien Städte Lübeck und Hamburg folgende Verfügungen getroffen, welche hiemittelst zu Jedermanns Wissenschaft gebracht werden.

§. 1.

Die zu den Gasleitungen im Innern der Häuser zu verwendenden Röhren müssen von geschmiedetem Eisen, Messing oder Kupfer sein; es können indeß auch Röhren von gezo-

Digitized by Google

genem Zinn angewendet werden, wo die Anwendung von Eisen, Kupfer oder Messing mit besonderen Schwierigkeiten, namentlich der Biegung verbunden ist, oder die besondere Beschaffenheit der Lokalität Zinn empfiehlt.

Wo schmiedeeiserne Röhren der Feuchtigkeit ausgesetzt sind, sind sie durch einen Ueberzug von Theer oder dergleichen gegen Oxidation zu schützen.

§. 2.

Die Verbindungen der Röhren müssen auf eine durchaus dauerhafte und solide Weise beschafft werden, entweder durch eingeschliffene Muffen und Verkittung mit Eisen- oder fettem Kitte, oder durch Verschraubung oder Verlöthung; ein Ineinanderschieben mit bloßer Verkittung oder eine andere leichte Verbindungsart ist nicht zulässig.

§. 3.

Die Leitungsröhren sind mit gehörigem Gefälle und so zu legen, daß sie möglichst leicht zugänglich, und da, wo sie frei liegen, vor zufälliger Beschädigung durch äußere Gewalt geschützt zu erachten sind. Bei der Befestigung der Röhren ist thunlichst darauf zu achten, daß sie an solchen Stellen freien Spielraum behalten, an welchen, wie z. B. beim Durchgehen durch eine Wand, durch ein Setzen des Gebäudes, eine Beschädigung oder ein Brechen des Rohrs bewirkt werden könnte.

Da, wo Röhren unter den Fußboden gelegt werden müssen, ist dahin zu sehen, daß die das Rohr deckenden Dielen, namentlich an den Verbindungsstellen, leicht weggenommen werden können.

Das Legen der Röhren durch verschlossene und unzugängliche Zwischenräume ist möglichst zu vermeiden.

§. 4.

Die Hähne müssen so eingerichtet sein, daß sie nur $^1/_4$ Wendung machen und nicht aus der Hülse gezogen werden können, sie sind, so wie die Gelenke an den Röhrenleitungen, vollkommen luftdicht einzuschleifen, und, wie §. 2. angegeben, auf eine solide Weise mit den Leitungen zu verbinden.

§. 5.

Die von der Gas-Compagnie zu liefernden und vom Justiz-Beamten zu Hamburg (gegenwärtig G. Repfold) nachgesehenen und gestempelten Gasuhren (Gaszähler, Gasmeter), sind an einem geeigneten Platze, wo sie gegen starken Temperaturwechsel sowie gegen äußere Beschädigung geschützt sind, vollkommen horizontal aufzustellen. Der Gas-Compagnie steht das Recht zu, dieselben auf jede geeignete Weise gegen etwanigen Mißbrauch zu schützen.

§. 6.

Zur Sicherung bei Feuersgefahr ist die Vorkehrung zu treffen, daß alle Leitungen von 1 Zoll Durchmesser und darüber, vermittelst eines am Aeußeren des Gebäudes oder im Innern zunächst dem Eingange anzubringenden Hahnes, leicht von der Hauptleitung abgeschlossen werden können.

§. 7.

Keine Anlage darf benutzt werden, ehe nicht eine sorgfältige Probe ihrer Dichtigkeit mittelst eines Druckes einer Quecksilbersäule von 1 Zoll Englisch, oder einer Wassersäule von 14 Zoll von dem Verfertiger angestellt worden. Eine gleiche Probe kann vom Amte zu Bergedorf, wo es erforderlich erachtet wird, angeordnet werden, so wie überhaupt den bau- und feuerpolizeilichen Behörden des Amtes und Städtchens Bergedorf alle und jede Aufsichts- und Sicherheits-Maaßregeln zu treffen unbenommen bleiben.

Digitized by Google

Der Verfertiger der Anlage hat, nach Vollendung derſelben, ſowohl dem von der Gas-Compagnie angeſtellten und vom Amte zu Bergedorf in Eid genommenen techniſchen Aufſeher der Gasleitung (jetzt Fr. Meyer in der Holſtenſtraße), ſo wie dem Büreau der Gas-Compagnie mittelſt eines gedruckten, daſelbſt vorräthigen Formulars, in welchem er auf geleiſteten Eid erklärt, die vorgeſchriebene Dichtigkeits-Probe vorgenommen und keine Undichtigkeit entdeckt zu haben, Anzeige zu machen, und darf vor Ablauf von drei Tagen, Behufs etwa vorzunehmender Unterſuchung durch den beeidigten Techniker, die Verbindung der Gasuhr mit der Gaſſenleitung nicht herſtellen. Die Gas-Compagnie darf ohne Einreichung einer ſolchen Erklärung kein Gas in eine neue Anlage laſſen, bei 25 Thaler Strafe für jeden Contraventionsfall; ſie hat ein Regiſter aller angemeldeten ſowohl als der im Gebrauch befindlichen Anlagen unter Hinzufügung des Namens der Verfertiger zu halten, und muß alle 4 Wochen ein Verzeichniß der geſchehenen Anmeldungen dem oben genannten Techniker der Gasleitungen zuſtellen.

Wird von Privaten außerdem eine Beſichtigung und Probirung ihrer Gasröhrenleitungen gewünſcht, ſo haben ſelbige ſich deshalb ſchriftlich an den beeidigten Techniker zu wenden. Die dadurch entſtehenden erforderlichenfalls vom Amte feſtzuſtellenden Koſten ſind von den Privaten zu erſetzen.

§. 8.

Alle etwa durch Erfahrung ſich als zweckmäßig ergebenden Zuſätze und Abänderungen dieſer Vorſchriften bleiben vorbehalten.

§. 9.

Hieſige Mechaniker, welche beabſichtigen, ſich mit Anfertigung von Gasfittings zu beſchäftigen, haben ſich beim Amte zu Bergedorf zu melden, werden von demſelben auf die Beobachtung dieſer Vorſchriften beeidigt und wird deren Name öffentlich bekannt gemacht. Sie ſind für die Ausführung derſelben und die Herſtellung einer fehlerloſen Anlage verantwortlich und müſſen für eine im Entſtehungsfall polizeilich zu erkennende Strafe von 2 bis 25 Thalern aufkommen, welche Strafe ſie dem oder denjenigen Arbeitern, die etwa das Vergehen begangen, in Abzug zu bringen befugt ſind. Eine gleiche Strafe tritt gegen die Verfertiger der Anlage ein, wenn ſie den anderweitigen Vorſchriften dieſer Verordnung nicht nachkommen. Bei wiederholter Nachläſſigkeit wird die Befugniß zur Anfertigung von Fittings durch polizeiliche Verfügung des Amtes zu Bergedorf entzogen, und daß dies geſchehen, öffentlich bekannt gemacht.

Im Falle eines erweislich durch Fehler der Anlage entſtandenen Schadens bleiben den betheiligten Privaten alle im Civilwege gegen die Verfertiger der Anlage geltend zu machenden Anſprüche vorbehalten.

§. 10.

Denjenigen Privaten, welche ſich des Gaslicht in ihren Wohnungen bedienen, wird möglichſte Achtſamkeit auf alle Theile der Leitung anempfohlen, damit dieſelben vor Beſchädigung gehütet werden. Beſonders haben ſie dafür zu ſorgen, daß die Hähne an den Lampen beim Auslöſchen derſelben ſorgfältig geſchloſſen und nur beim wirklichen Anzünden geöffnet, und daß, wo im Innern eines Gebäudes der im §. 6. erwähnte Abſchlußhahn von der Hauptleitung angebracht iſt, auch dieſer, und zwar nach dem Auslöſchen der Lampen geſchloſſen werde.

Jede Unvollkommenheit, welche ſie an den Gasröhren, Hähnen, Lampen u. ſ. w bemerken, haben ſie ſofort auf dem Büreau der Gas-Compagnie und dem Verfertiger anzuzeigen, damit der Schaden gebeſſert werden kann.

Digitized by Google

§. 11.

Die Anlagen der Gas-Erleuchtung auf öffentlichem Grunde werden der besonderen Sorgfalt des Publikums empfohlen. Es genießen diese Anlagen denselben Schutz, welcher Privat- oder Staatseigenthum irgend gewährt werden kann und der öffentlichen Erleuchtung bisher gewährt ist. Beschädigungen derselben ziehen eine polizeiliche Untersuchung und Bestrafung nach sich.

Publicirt Bergedorf, den 14. Juli 1856. **Das Amt.**

1856, Juli 14. No. 13.

Verbot,

das Fahren und Umwenden mit Wagen auf dem Warwischer Deiche betreffend.

Das Fahren und Umwenden mit den Wagen auf der Außendossirung des Warwischer Deichs zwischen dem Burmester'schen und Oehlert'schen Kathen wird hiemittelst bei einer Geldstrafe bis zu 5 Thalern strenge untersagt.

Landvogt und Deichgeschworne sind angewiesen, auf die Befolgung dieses Verbots zu achten und haben, falls dasselbe übertreten wird, sofort dem Amte Anzeige davon zu machen.

Bergedorf, den 14. Juli 1856. **Das Amt.**

1856, Juli 18. No. 14.

Bekanntmachung,

die äußere Beschaffenheit und die Behandlung der Postsendungen betreffend.

Da nach einer Anzeige des Postamts die unterm 28. April dieses Jahres publicirten Vorschriften über die Verpackung und den Verschluß ꝛc. der mit der Post zu befördernden Geldsendungen häufig unbeachtet bleiben, so wird zur Vermeidung von Differenzen mit dem correspondirenden Publikum der in dieser Beziehung maaßgebende §. 10. der Bestimmungen über die äußere Beschaffenheit und die Behandlung der Postsendungen nachstehend nochmals zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Das Postamt ist angewiesen, auf die Beobachtung dieser im allseitigen Interesse gegebenen Vorschriften sorgfältig zu achten und Geldsendungen, welche ungenügend verpackt sind, oder sonst den nachstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, zur Beförderung mit der Post nicht anzunehmen.

Bergedorf, den 18. Juli 1856. **Das Amt.**

(Folgt der Wortlaut des §. 10. der Bestimmungen über die äußere Beschaffenheit und die Behandlung der Postsendungen, Verpackung und Verschluß der Geldsendungen.)

1856, August. No. 15.

Bekanntmachung,

den Buschdiebstahl an den Stack- und Uferwerken betreffend.

Da in letzter Zeit öfters Entwendungen von Busch, sowohl von den Ufer- und Stackwerken am Schrebenhof, als auch von den Stacken in der Warwischer Bucht vorgekommen sind, so ist der Käthner Hinrich Lütten beim Schrebenhof als Stacken-Aufseher vom Amte angestellt worden und angewiesen, so wie er Jemand betrifft, der sich dergleichen Entwendungen schuldig gemacht hat oder dessen verdächtig ist, ihn zur Anzeige zu bringen oder, den Umständen nach, sogleich zu arretiren, damit derselbe zur Strafe gezogen werde und

Digitized by Google

hat der Thäter außer der ihn treffenden geschärften Gefängniß- und unter Umständen noch schwereren Strafe, auch, falls er des Vermögens, den durch den verübten Diebstahl angerichteten Schaden zu ersetzen.

Bergedorf, August 1856. **Das Amt.**

1856, October 2. No. 16.

Bekanntmachung,

die Lungenseuche unter dem Rindvieh betreffend.

Da nach amtlichen Mittheilungen auch in dem Herzogthum Holstein die Lungenseuche unter dem Rindvieh sich gezeigt hat, und es daher um so mehr der sorgfältigsten Vorsicht bedarf, damit die Einschleppung dieser Seuche in das hiesige Amtsgebiet verhütet werde, so wird ein Jeder wiederholt und auf das Ernstlichste an die genaue Befolgung der unterm 26. Mai d. J. erlassenen Bekanntmachung erinnert, welche dahin lautet:

(Folgt der Wortlaut der Bekanntmachung vom 26. Mai d. J.)

Publicirt Bergedorf, den 2. October 1856. **Das Amt.**

1856, October 7. No. 17.

Bekanntmachung,

Abänderung einiger Bestimmungen in dem Nachtrage vom 30. Aug. und 6. Sept. 1848 zu der Bekanntmachung vom 11. und 26. Junius 1823 über den Wechsel des Directoriums in Angelegenheit des Amtes Bergedorf und zu der revidirten Verordnung vom 9. und 14. Junius 1814, in Beziehung auf die Gerichtsverfassung dieses Amtes, imgleichen Abänderung einer Verfügung in der Verordnung vom 5. September 1848, die Ernennung von Kirchspiels-Aeltesten in den Vierlanden und deren Wirkungskreis betreffend.

(Publicirt den 7. October 1856)

In Folge der verfügten und zur Ausführung gekommenen Trennung der Verwaltung von der Rechtspflege im Amte Bergedorf, hat es sich als angemessen ergeben, in beiden Beziehungen für die erste Instanz eine Erweiterung der Competenz eintreten zu lassen und wird demnach von den Senaten der freien und Hansestädte Lübeck und Hamburg hierdurch verordnet und zur öffentlichen Kunde gebracht:

1) Folgende in dem Nachtrage vom 30. Aug. und 6. Sept. 1848 zu der Bekanntmachung vom 11. und 16. Junius 1823, über den Wechsel des Directoriums in Angelegenheiten des Amtes Bergedorf und zu der revidirten Verordnung vom 9. und 14. Junius 1814 in Beziehung auf die Gerichtsverfassung dieses Amtes unter 3) der Visitationsbehörde der Directorialstadt zur alleinigen Entscheidung überwiesene Angelegenheiten werden fortan dem Amtsverwalter zur Verfügung — unbeschadet des dawider zulässigen Recurses an die Visitation — übertragen:

a) Parcelirung von Privatgrundstücken;

b) Bestätigung und Entlassung von Kirchengeschworenen und Kirchspiels-Aeltesten; insoweit bei der fraglichen Bestätigung es lediglich auf die Persönlichkeit ankömmt, nicht aber wenn das Wahlverfahren selbst dabei in Frage steht, in welchem Falle an die Visitation zu berichten und deren Entscheidung einzuholen ist;

Digitized by Google

c) Verleihungen von Handwerks- und Gewerbe-Conceſſionen in den Vierlanden und in Geeſthacht, jedoch in Anſehung der eigentlichen Handwerks-Conceſſionen mit Beſchränkung auf diejenigen Fälle, in welchen keine Vermehrung der beſtandenen Zahl der Conceſſionirten durch die Verleihung der Conceſſion an einen neuen Inhaber eintritt.

2) Die unter 4) des vorgedachten Nachtrages vom 30. Aug und 6. Septbr. 1848 enthaltene Competenz-Beſtimmung wird für den Amtsverwalter in Polizeiſachen und für den Amtsrichter in Straffachen dahin erweitert, daß Jeder von ihnen Geldſtrafen bis zu Funfzig Thaler Courant und Freiheitsſtrafen, nämlich Gefängniß, den Umſtänden nach mit angemeſſener Schärfung durch abwechſelnde Beköſtigung bei Waſſer und Brod, imgleichen Straf-Arbeitshaus bis zu drei Monaten erkennen darf.

Im Uebrigen verbleibt es bei den in dem gedachten Nachtrage, ſo wie in der Verordnung vom 5. Septbr. 1848 enthaltenen Beſtimmungen Das in der gegenwärtigen Bekanntmachung Angeordnete tritt mit der Publikation derſelben in Kraft.

Gegeben in den Senats-Verſammlungen zu Lübeck, den 15. September, und zu Hamburg, den 26. September 1856.

1856, October. No. 18.

Bekanntmachung,

das Steigenlaſſen von Drachen betreffend.

Da ſchon zu öfteren Malen durch das unvorſichtige Aufſteiern von Drachen in der Nähe der Fahrwege Unheil angeſtiftet worden iſt, indem vorbeipaſſirende Pferde dadurch ſcheu geworden ſind, und da es eben ſo ſtörend für die Fußgänger iſt, wenn, wie es öfters vorgekommen iſt, die Fußwege dazu benutzt werden, ſo wird hiemittelſt das Aufſteiern von Drachen ſowohl in den Fahrwegen wie in den neben denſelben liegenden Fußwegen gänzlich verboten und vielmehr daſſelbe nur geſtattet, wenn dazu ein außerhalb des Fahrweges liegendes freies Feld benutzt wird, wobei jedoch nicht außer Acht zu laſſen iſt, daß das Feld ſo weit von der Fahrſtraße gelegen ſei, daß der Drachen beim Aufſteigen nicht ſo über die Letztere zu ſtehen komme, daß bei deſſen Niederſinken dieſelbe oder die vorüberfahrenden Fuhrwerke davon berührt werden

Eine Uebertretung dieſes Verbotes wird mit einer Geldſtrafe von mindeſtens 2 Thlr. geahndet, außer dem Erſatze des etwa angerichteten Schadens, und ſind dafür die Eltern oder die ſonſtigen Vertreter der dies Verbot übertretenden Kinder verantwortlich.

Bergedorf, im October 1856. **Das Amt.**

Digitized by Google

Alphabetisches Register.

Seite.

A.

Accise-Abgaben, Umgebung der, **Accisepflichtige Gegenstände**, Einbringen derſ., ſ. Eiſenbahnthor; Gewäſſer bei der Stadt; Hüxterthor; Roggenbrod.

Apothekerwaaren, Verkauf von, ſ. Bergedorf.

B.

Begräbnitzplatz, allgemeiner, ſ. Gottesacker.

Bergedorf.
— Amtsrichter, Amtsverwalter, Competenz derſ. ..... 153.
— Apothekerwaaren, Verkauf von .. 148.
— Blickgraben, Ausbaggerung deſſ... 136.
— Buſchdiebſtahl an Stack- und Uferwerken ..... 152.
— Drachen, Steigenlaſſen von..... 154.
— Gaserleuchtung im Städtchen .... 149.
— Katechismus, Neu-Strelitzischer, Einführung deſſ. beim Religionsunterricht ..... 146.
— Kirſpielsälteſte in den Vierlanden.. 153.
— Kriegsdienſtpflichtigkeit ..... 134. 135.
— Lungenſeuche des Rindviehes.... 147. 153.
— Pferderotz..... 148.
— Poſtvereinsvertrag, Deutſch-Oeſterreichiſcher ..... 146. 152.
— Schule, öffentliche, neue Ordnung für die ..... 137.
— Schulbeſuch in den Vierlanden .. 136.
— Sülzwerder, Entnehmung der Deicherde vom ..... 147.
— Warwiſcher Deich, Fahren u. Umwenden mit Wagen auf dem.... 152.

Blickgraben. ſ. Bergedorf.

Seite.

Blockaden ..... 2. 18.
Brand-Aſſekuranzkaſſe,
— Rückverſicherung u. jährl. Prämienzahlungen ..... 23.
— Taxation ſämmtl. Häuſer u. Buden in der Stadt..... 89. 126.
Branntweintaxe ..... 132.
Bugſiren von Schiffen, ſ. Schiffe, Schifffahrt.
Bundesbeſchlüſſe, hieſelbſt publicirte, ſ. Nachdruck.
Buſchdiebſtahl, ſ. Bergedorf.

C.

Cigarrenfabrikweſen ..... 2.
Conſumtionsaccise, ſ. Accise-Abgaben, Roggenbrod.
Contingent, Infanterie-,
— Offiziere, Alterszulagen für die .. 93.
— Unteroffiziere und andere Chargen, Alterszulagen für die..... 94.
ſ. Militärpflicht

D.

Dachrinnen, Anbringung von, unter den nach der Straße geneigten Dachflächen..... 118.
Drachen, Steigenlaſſen von, ſ. Bergedorf.
Dröge, Kaufmanns-, ſ. Tauwerk, Einbringen, Theeren u. Verkauf von.

E.

Eiſenbahnthor, Einbringen zoll- und acciſepflicht. Gegenſtände durch das 109.

Digitized by Google

Seite.

F.

Fabriken, s. Cigarrenfabrikwesen.

Feuerlöschungsanstalten, Abgabe zur Unterhaltung der ..... 117.

G.

Gasanlagen im Innern der Häuser, s. Gasfitter.

Gaserleuchtung, s. Bergedorf.

Gasfitter, denselben zuständige Arbeiten, 116.

Gassenpflaster, Verfahren beim Aufbrechen und Wiederzupflastern desselben zum Behuf von Reparaturen an den Wasserleitungsröhren.... 95.

Gemeindekasse in Travemünde, s. Travemünde.

Gewässer bei der Stadt, Umgehung der Zoll- und Acciseabgaben beim Verkehr auf denselben ..... 106.

Gesindemäkler, Gebührentaxe der .... 133.

Gothmund, Arbeitsleute zu, s. Kähne, Halten ders.; Schiffe, Bugsiren ders.

Gottesacker, allgemeiner, vor dem Burgthore, Unfug auf demselben .... 129.

Grundhauer in Travemünde, s. Travemünde.

H.

Häuser und Buden in der Stadt, Taxation der, durch das Departement der Brandassecuranzkasse, s. Brandassecuranzkasse.

Herrenwyk, Arbeitsleute zu, s. Kähne, Halten ders.; Schiffe, Bugsiren ders.

Hundesteuer ..... 100.

Hundswuth .....121. 126. 127. 130.

Hürterthor, Einbringen zoll- und accisepflichtiger Gegenstände durch das 109.

J.

Jagdgesetz, Jagdreviere... .....52. 122.

Jagd, Wiedereröffnung der ..... 99.

K.

Karrenfahrer,
— Taxe für die ..... 130.

Seite.

Karrenfahrer,
— Gerechtsame der, hinsichtl. d. Transportes von Getraide und Malz.. 130.

Katechismus, Neu-Strelitzischer, s. Bergedorf.

Knochen, ungereinigte, Ansammeln und Aufbewahren ders. in der Stadt 129.

Kornträger, Gerechtsame der, hinsichtlich des Transportes von Getraide u. Malz ..... 130.

Kriegscontrebande, Ausfuhr von..... 19.

L.

Leihen auf Pfänder, s. Pfänder.

Liberia, Republik, Handels- u. Schiffahrtsvertrag mit der..... 71.

Lungenseuche des Rindviehes.....50. 99. 106 s. Bergedorf. 126. 131.

M.

Matrosen, Messertragen der..... 51.

Märkte, s. Moisling

Messertragen, s. Matrosen, Schiffsjungen.

Militärpflicht .....116. 118. s. Bergedorf.

Moisling, Krammärkte in..... 120.

Münzgesetz ..... 110. s. Gesindemäkler.

N.

Nachdruck, Schutz von Werken der Wissenschaft und der Kunst gegen denselben und gegen unbefugte Nachbildung ..... 115.

Nachtwache, Abgabe zur Unterhaltung der 117.

Norwegen, Küstenschiffahrt in, Zulassung Lübeckischer Schiffe zur..... 104.

O.

Oelwraker, Arbeitsbefugnisse der ..... 118.

P.

Pfänder, Leihen auf..... 5.

Pferderotz, s. Bergedorf.

Digitized by Google

Seite.

Politische Verbrechen, gerichtliches Verfahren dabei ..... 71.

Polterabende, Werfen mit Töpfen und Scherben an denselben ..... 120.

Postwesen,
— Deutsch-Oesterreichischer Postvereinsvertrag, Nachtrag zu demselben.. 25.
s. Bergedorf.

Presse, Gesetz zur Verhinderung des Misbrauches der ..... 62.

R.

Reiseramt, s. Tauwerk, Einbringen, Theeren und Verkauf von.

Roggenbrod, fremdes, Accisesabgabe für.. 4. 13.

Rückversicherungen, s. Brandassekuranzkasse.

S.

Scheibenschießen, Regulativ für die im Bezirke des Polizeiamtes stattfindenden ..... 128.

Scherben, Werfen mit, s. Polterabende

Schiffe, Schiffahrt, s. Seerecht; Norwegen; Schweden.
— Nächtliche Beleuchtung d. Seeschiffe 19.
— Bugsiren von Schiffen abseiten der Arbeitsleute zu Gothmund, Herrenwyk und Schlutup..... 119.

Schiffahrtsverträge, s. Liberia; Norwegen; Schweden; Sicilien.

Schiffsjungen, Messertragen der ..... 51.

Schlutup, Arbeitsleute zu, s. Kähne, Halten ders; Schiffe, Bugsiren derselben.

Schulwesen, s. Bergedorf.

Schweden, Küstenschiffahrt in, Zulassung Lübeckischer Schiffe zur..... 99.

Seerecht in Kriegszeiten, Declaration über das ..... 96.

Seite.

Sicilien, Königreich beider, Handels- und Schiffahrtsvertrag mit dem .... 76.

Singvögel, Wegfangen der ..... 127.

Stellvertretung, s. Militärpflicht

Steuer, außerordentliche, ... 1.

Straßenpflaster, s. Gassenpflaster.

Strömungen im Meere, Ermittelung von 104.

Sülzwerder, s. Bergedorf.

T.

Tauwerk, Einbringen, Theeren und Verkauf von . ... 98.

Thranwraker, Arbeitsbefugnisse der.... 118.

Tollwuth unter den Hunden und anderen Thieren, s. Hundswuth.

Töpfe, Werfen mit dens., s. Polterabende.

Travemünde,
— Erhebung der Grundhauer u. Verwendung der in die Gemeindekasse d. Städtchens fließenden Geldmittel 14.
— Regulativ für die Verwaltung der Gemeindekasse des Städtchens .. 16.

Träger,
— Sectionen und Standorte der.... 120. 132.
— Trägerlehne, Besetzung erledigter.. 100. 131.

V.

Verlehntenwesen, s. Träger.

Vierlande, s. Bergedorf.

W.

Wachgeld, Erhebung desselben 117

Warwischer Deich, s. Bergedorf.

Wasserleitungsröhren, Reparaturen an den, s. Gassenpflaster.

Z.

Zollabgaben, Umgehung der; **zollpflichtige Gegenstände**, Einbringen ders., s. Eisenbahnthor; Gewässer bei der Stadt; Hüxterthor.

Digitized by Google

Chronologisches Verzeichniß

der in den bisherigen drei und zwanzig Bänden dieser Sammlung wieder abgedruckten älteren Verordnungen.

		Band.	Seite.
1714	Auszug aus der revidirten Medicinal-Ordnung	V.	163.
1731, Mai 5.	Schragen der Procuratoren zu Bergedorf, publicirt d. 5. Mai 1731	III.	323.
1746, Sept. 30.	Auszug aus der Verordnung wider die Unvorsichtigkeit mit dem Feuer und den Kanoniren auf den Schiffen, imgleichen mit dem Feuer am Gestade auf den Holz- und Baustellen..	IV.	153.
1756, Febr. 6.	Auszug aus dem gemeinen Bescheide vom 6. Febr. 1756, wegen eigenhänd. Unterzeichnung der Eingaben durch die Concipienten	I.	270.
1757, Juli 16.	Auszug aus dem Anhang zu dem gemeinen Bescheide vom 16. Juli 1757	I.	270.
1758, Mai 25.	Mandat wider das Einbringen von Wein, Branntwein, Bier und Essig in das Amt und Städtchen Bergedorf ohne Erlegung der Accise	VII.	309.
1761.	Auszug aus der revidirten und verbesserten Feuer-Ordnung ..	IV.	134.
1761.	Auszug aus der revidirten und verbesserten Feuer-Ordnung ..	V.	164.
1765, Mai 10.	Auszug aus der Brand-Assecuranz-Cassa-Verordnung vom 10. Mai 1765, betreffend die Taxation der Gebäude	I.	279.
1766, Aug. 20.	Notification, wodurch der Verkauf der schädlichen Pflaumen, insonderheit der kleinen gelben Spelgel und unten benannter Sorten verboten wird	VIII.	189.
" " 27.	Notification, die Rettung ins Wasser gefallener Personen betr.	V.	164.
1767, Nov. 11.	Notification wider die unzulässigen, insonderheit Hazard-Spiele	VIII.	190.
1768, Febr. 3.	Auszug aus dem Anhang zu der Ao. 1765 publicirten Brand-Assecuranz-Cassa-Verordnung	I.	279.
" Juli 20.	Auszug aus der Instruction für den Travenvoigt v. 20. Juli 1768	III.	319.
1769, Oct. 18.	Auszug aus der Concurs-Ordnung für das Amt und Städtchen Bergedorf vom 14. und 18. October 1769	III.	321.
1772, April 3/4.	Erneuerte und revidirte Deich-Ordnung für die Vierlande....	IX.	113.
1776, Nov. 1.	Auszug aus der Makler-Ordnung und Taxe vom 1. Nov. 1776, die Gebühren der Makler bei Versteigerungen betreffend ..	I.	269.
1777, Oct. 23.	Revidirte Zoll-Rolle am Ober-Wasserbaum	I.	274.
1781, Jan. 27.	Verordnung wider das schnelle und unvorsichtige Fahren der Kutscher und Fuhrleute.....	IV.	146.
1782, Jan. 18.	Mandat wegen der Ordnung der Kutschen vorm Schauspielhause	V.	165.
" Mai 4.	Mandat gegen das Schießen und Fangen der Singe-Vögel in der Landwehr	V.	167.
1783, Jan. 17.	Mandat, die Aufführung der Lehrburschen betreffend.....	VII.	310.
" Febr. 5.	Mandat, das Herumlaufen u. Anfallen gefährlicher Hunde betr.	XI.	221.

Digitized by Google

		Band.	Seite.
1783, Mai 19.	Mandat, die möglichſte Rettung und Herſtellung ins Waſſer gefallener und anſcheinend ertrunkener Menſchen betreffend..	V.	169.
" Nov. 8.	Mandat wider das unzuläſſige Spielen	IV.	129.
" Dec. 13.	Mandat wider die fremde und einheimiſche Bettelei.....	IV.	154.
1784, Juni 19.	Erneuerte Verordnung, nach welcher diejenigen, ſo die Brauer-Waſſerkunſt auf dem Hüxter-Damm gebrauchen, ſich zu achten haben.....	XII.	240.
" Dec. 24.	Erneuerte Verordnung wider die Vor- und Aufkäuferei der zur Stadt kommenden Lebensmittel und deren ſonſtige Vertheurung	XI.	223.
1785, April 9.	Mandat, wodurch das Colligiren für Zahlenlotterien in dieſer Stadt und deren Gebiet von nun an gänzlich verboten wird	V.	145.
1787, Mai 10.	Mandat, das Betreten der Reiferbahn u. ſ. w. betreffend	VI.	233.
" Oct. 17.	Mandat wider das Tabackrauchen auf der Laſtadie.....	V.	170.
1788, Jan. 16.	Notification wegen Schließung der Krüge am Abend.....	IV.	159.
" Dec. 24.	Notification, die Zahlungen in Scheidemünze betreffend.....	XII.	245.
1789, Juni 13.	Ordnung für das öffentliche Leih-Haus in der Kaiſerl. freien und der heil. Römiſchen Reichsſtadt Lübeck.....	XVII.	123.
" Sept. 16. u. 30.	Mandat, die Bettelei auf den Gaſſen und vor den Häuſern im Städtchen Bergedorf ſowohl von Einheimiſchen als Fremden betreffend.....	VII.	311.
" Oct 24.	Notification, die Eröffnung des Leih-Hauſes betreffend	XVII.	139.
1789, Dec. 30.	Mandat wider die Verfälſchung des Leinſamens.....	X.	213.
1790.	Armen-Ordnung für die zum Amte Bergedorf gehörigen Vierlande	VII.	314.
1790.	Mandat, die Abſtellung der Bettelei in den Vierlanden betr.	VII.	320.
1791, Dec 14.	Notification wegen der Rettungsmittel für ins Waſſer gefallene, anſcheinend ertrunkene Perſonen	V.	171.
1796, Jan. 14.	Notification, die Errichtung einer Abgabe von öffentlichen Verkäufen und Auctionen an das St. Annen Armen- und Werkhaus betreffend.....	I.	228.
" Febr. 18.	Bekanntmachung, betreffend das Anſiedeln unbekannter Perſonen innerhalb der Landwehre und das Einſchleichen verdächtigen Geſindels	IV.	148.
1799, Febr 22.	Auszug aus dem Schuld- und Pfand-Protocoll-Reglement des ehemaligen Dom-Kapitels vom 22. Febr. 1799	III.	320.
" Sept. 18.	Mandat wider die, der Tiefe gefährliche, Ueberladung der Prähme und Böte	IV.	132.
1800, März 26.	Notification, das Auslöſchen des Feuers in den Kochhäuſern an der Trave und das Kochgeld betreffend.....	V.	174.
1802, Oct. 15.	Mandat, die Anmeldung der Fremden betreffend	VI.	234
1805, März 16.	Verordnung, das Auf- und Zuſchließen der beiden Waſſerbäume betreffend	VII.	323.
" April 10.	Regulativ, betreffend die Unterſuchung und Behandlung der aus verdächtigen Gegenden in Travemünde ankommenden Schiffe	XIV.	184.

Digitized by Google

		Band.	Seite.
1805, Juli 12.	Verordnung zur Verhütung der Gefahr auf unhaltbarem Eise	II.	148.
1806, März 28.	Bekanntmachung, die Verlassungen und Verpfändungen in den öffentlichen Audienzen betreffend	I.	269.
" Oct. 14.	Bekanntmachung gegen das Tabackrauchen in den Mühlen	VI.	236.
" Dec. 4.	Publicandum, wider die Weihnachtsgeschenke der Handel und Gewerbe treibenden Einwohner Bergedorfs an ihre Kunden und Abnehmer	VIII.	191.
1807, Oct. 28.	Publicandum, die Veruntreuung öffentlicher Gelder betreffend	II.	149.
1808, Mai 20.	Auszug aus dem gemeinen Bescheide vom 20. Mai 1808, die Ober-Revision betreffend	I.	272.
" " 20.	Bekanntmachung wider das Einschleichen fremder verdächtiger Personen, Collectanten und Bettler	IV.	149.
" Juni 25.	Verordnung, das einstweilige gänzliche Verbot des bisherigen Holzsammelns und die Bestrafung der Holz-Dieberei in der Israelsdorfer und Lauerhölzung betreffend	I.	221.
" Aug. 12.	Verordnung wegen zu entrichtender Abgabe von Erbschaften und Vermächtnissen, welche auf entferntere Seitenverwandte oder Fremde fallen	I.	224.
1808, Sept. 17.	Revidirte Gassen-Ordnung	IV.	141.
" " 23.	Mandat, die in Bergedorf zu erhebende außerordentl. Kriegs- und Vermögenssteuer von einem Quart-Procent betreffend	I.	328.
1809, März 11.	Stempel-Taxe und Verordnung für die freie Hansestadt Lübeck und deren Gebiet	I.	229.
" Mai 17.	Erneuerte Verordnung und Taxe wegen der Thorsperre	I.	225.
" Aug. 11.	Revidirte Verordnung, den Spielkarten-Stempel betreffend	I.	260.
" Oct. 12.	Nachtrag zu der unterm 11. März d. J. publicirten Stempel-Taxe und Verordnung	I.	250.
" " "	Revidirte Verordnung, die Abgabe von Policen für Seegefahr betreffend	I.	262.
" " "	Verordnung wegen einer außerordentlichen Kriegs- und Vermögenssteuer in den Vierlanden	I.	325.
1810, Febr. 21.	Gemeiner Bescheid, die zum Betriebe der Advocatur hieselbst vorgängig zu impetrirende obrigkeitliche Zulassung betreffend	I.	271.
" " 23.	Verordnung wider das eigenmächtige Ausspielen von Gegenständen aller Art und wider das unbefugte Collectiren für fremde Classen-Lotterien	I.	272.
" Juli 18.	Verordnung, das Verbot des Borgens und der Anleihen an Schüler der Catharinen-Schule betreffend	IX.	125.
" Oct. 27.	Regulativ für die Aufnahme zum Bürger- und Einwohnerrecht	I.	264.

Digitized by Google